Lexikon

der

Baierischen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

von

Anton Barth,
Iter Bürgermeister zu Augsburg.

Achtes Heft.

Berg- u. Hütten-Eleven. Beweis.

Im Verlage der Buch- und Kunsthandlung des Commerzien-Rathes Bürglen.

Augsburg 1825.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erläuterung der vorzüglichsten Abkürzungen.

Allerh.	ist zu lesen	Allerhöchst
Allg.	—	Allgemein
Allg. Int. Bl.	—	Allgemeines Intelligenz-Blatt.
Allg. Rggs.-und Intell. Bl.	—	Allgemeines Regierungs- und Intelligenz-Blatt.
a. a. O.	—	am angeführten Orte.
Anm.	—	Anmerkungen.
Art.	—	Artikel.
B.	—	Buch.
Bd.	—	Band.
Baier. Ger. Ord.	—	Baierische Gerichtsordnung.
Baier. Landr.	—	Baierisches Landrecht.
betr.	—	betreffend.
Buchst.	—	Buchstabe
z. B.	—	zum Beyspiel.
Cap.	—	Capitel.
Ch.	—	Churfürstlich
Cod. civ. bavar.	—	Codex civilis bavaricus.
Cod. crim. bavar.	—	Codex criminalis bavaricus.
Cod. jud. bav.	—	Codex judiciarius bavaricus.
d. d.	—	de dato.
d. J.	—	dieses Jahres.
Entschl. oder Entschließ.	—	Entschließung
Erl. oder Erläut.	—	Erläuterungen.
Ger. Pflege.	—	Gerechtigkeits-Pflege.
G. Bl.	—	Gesez-Blatt.
G. S.	—	Gesez-Sammlung.

Digitized by Google

J.	ist zu lesen	Jahr.
Instr.	—	Instruction.
Intell. Bl.	—	Intelligenz-Blatt.
Kl.	—	Königlich.
Kl. allerh. Entschl.	—	Königliche allerhöchste Entschließung.
Kl. Verordn.	—	Königliche Verordnung.
Lith. Samml.	—	Lithographirte Sammlung.
Litt.	—	Littera.
M. G. S.	—	Mayrische Generalien-Sammlung.
N. und Nro.	—	Nummer.
P.	—	Pars
prov.	—	provisorisch.
Rggsbl.	—	Regierungsblatt.
Rggs.-und Intell.-Bl.	—	Regierungs- und Intelligenzblatt.
S.	—	Seite
Spo. Ct.	—	Sporco Centner.
Str.G.B.u.St.G.B.	—	Straf-Gesetzbuch.
St.	—	Stück.
Th.	—	Theil.
T. und Tit.	—	Titel.
v.	—	vom
Verf. Urk.	—	Verfassungs-Urkunde.
Verordn.	—	Verordnung.
Ziff.	—	Ziffer.

Digitized by Google

selben dem untergeordneten Personale von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen. §. 46. Und letztlich müssen die Victualien-Händler oder Krämer, die auf der Hütte mit Brod, Freisch, Bier, Brandwein, Butter und andern Victualien Handel treiben, angehalten werden, daß sie die festgesetzte Victualien-Taxe nicht überschreiten, und die Berg- und Hütten-Leute die benannten Bedürfnisse in der gehörigen guten Qualität erhalten. Seine Churfürstliche Durchlaucht versehen Sich zu dem bisherigen Dienst-Eifer sämmtlicher Berg- und Hütten-Beamten, daß die eben ertheilten Vorschriften auf das genaueste beobachtet, und Höchstdero Willens-Meinung überall gehörige Folge geleistet werde. München den 30sten November 1803.

Berg- und Hütten-Eleven, Reglement für selbe. §. 1. Das Berg- und Hütten-Eleven-Institut soll den Endzweck haben, junge fähige Leute zu brauchbaren Beamten bei dem Berg- und Hütten-Fache anzuziehen, und es soll ausdrücklich festgesetzt seyn, daß keine andere, als solche, die aus diesem Institute kommen, zu einer Beamtenstelle befördert werden sollen. §. 2. Die aufzunehmenden Zöglinge müßen einen gesunden Körper, Talente und Lust zu dem Fache, wozu sie bestimmt werden, und einen guten moralischen Character haben. Auf Berg- und Hüttenbeamtens Söhne soll jedoch vorzüglich reflectirt werden, wenn sie sonst die eben erforderten Eigenschaften haben. §. 3. Wenn nun eben in Hinsicht ihres Alters, in welchem sie als Zöglinge angenommen werden können, kein be-

stimmtes Jahr festgesetzt wird; so soll jedoch ihre Aufnahme in das Institut nicht eher statt finden, als bis durch eine strenge Prüfung dargethan ist, daß sie im Schreiben, Rechnen, und Anfertigung eines deutlichen deutschen Aufsatzes hinlänglich geübt sind. §. 4. Muß die Anzahl der Zöglinge jederzeit mit der Anzahl der bereits angestellten Berg- und Hüttenbeamten im gehörigen Verhältniße stehen, und eben daher weder zu groß, noch zu klein angenommen werden, damit im ersten Falle die jungen Leute nicht zu lange mit leeren Hoffnungen hingehalten, und mißmuthig gemacht, und im zweiten Falle die ledig gewordenen Stellen nicht mit unvorbereiteten Subjecten besetzt werden dürfen. Uebrigens bleibt es dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement nach genauer Prüfung des Subjects überlassen, den Zögling zu einem bestimmten Zweige bei dem Berg- und Hüttenfache anzuweisen, und hiernach die speziellen Anordnungen zu seiner künftigen Ausbildung anzugeben. §. 5. Der Unterricht der Eleven theilt sich in den theoretischen und practischen; mit dem practischen Unterrichte soll der Anfang gemacht werden, theils um ihren Körper frühzeitig an die Ungemächlichkeiten zu gewöhnen, und sie mit den Beschwerlichkeiten ihres Metiers bekannt zu machen, theils auch um ihnen, soviel möglich mechanisch die Vorschriften beizubringen, nach welchen der Betrieb des Bergbaues und der Hüttenwerke geleitet werden soll. Zu diesem Ende sollen sie gleich nach ihrer Annahme 2 Jahre auf den Berg- und

Hüt-

Hüttenwerken zubringen, hiernächst den theoretischen Unterricht in den erforderlichen Hilfswissenschaften geniessen, welcher ebenfalls auf 2 Jahre bestimmt seyn soll, und sodann erst noch einmal 2 Jahre nach den Berg- und Hüttenwerken geschickt werden, um mit Anwendung der erhaltenen theoretischen Kenntnisse, die zu ihrer ersten Ausbildung im Berg- und Hüttenmännischen Fache bestimmte Laufbahn zu beschliessen. Die Lehrjahre der Berg- und Hütten-Zöglinge sind demnach auf 6 Jahre bestimmt, und sollen dieselbe die ersten 4 Prüfungs-Jahre als Exspectanten, und in den beiden letztern Jahren als wirkliche Eleven des Instituts in den Tabellen aufgeführt werden. In dem benannten Zeit-Raume wird die Direction hinlänglich beurtheilen können, ob der Zögling mehr bei der practischen Ausübung seines Metiers, oder bei der Federarbeit leisten wird, und hiernach bestimmen, ob er nach Beendigung der Lehrjahre als Gehülfe bei den Berg- und Hüttenämtern, oder bei den Canzleien, Registratur oder auch, wenn er sich durch besondern Fleiß, Thätigkeit, und ausgebreitete Kenntnisse auszeichnet, als Accessist bei den Collegien selbst angestellt werden soll. Was nun §. 6. den Unterricht selbst betrift, so wird in Hinsicht des practischen Unterrichtes die desfalls für die Berg- und Hüttenämter besonders entworfene Instruction zum Anhalten dienen, und die einschlägige Landes-Direction hat nur darauf zu sehen, daß die vorgeschiebene Ordnung, wie die Zöglinge auf den Bergämtern ihres Bezirks stuffenweise bei der Ausbildung im practi-

schen Berg- und Hüttenfache geleitet werden sollen, pünktlich befolget werde. §. 7. In Hinsicht des theoretischen Unterrichtes sollen die Zöglinge mit folgenden Hilfs-Wissenschaften und Kenntnissen bekannt gemacht werden. Im ersten Jahre. Arithmetik und niedere Geometrie. Mineralogie. Chemie. Geschäftsstyl und Buchhalten. Bau- und Planzeichenkunst. Im zweiten Jahre. Höhere und angewandte Mathematik. Physik. Geognosie. Bau- und Planzeichenkunst. Geschäftsstyl und Buchhalten. Bergbaukunde für die Berg-Eleven insbesondere. Probierkunst und Metallurgie für die Hütten-Eleven. §. 8. Gleichwie nun dafür gesorgt werden soll, daß die Zöglinge benannte Hilfswissenschaften auf dem hiesigen Lyceum erlernen können; so ist auch in der Absicht, damit der theoretische Unterricht zweckmäßiger ausgeführt, und eine bessere Verwendung von Seite der Zöglinge erwartet werden darf, beschlossen worden: a) Daß für sie zu ihrem mineralogischen Studium ein besonders kleines Mineralien-Cabinet nebst einem Kennzeichen-Cabinet bestimmt seyn soll. b) daß ein chemisches Laboratorium blos zu metallurgischen Uebungen, zum Probiren der Erze ꝛc. für die Zöglinge vorhanden sey. Bis dasselbe vorgerichtet seyn wird, soll die Churfürstliche-Münze hieselbst einsweilen dazu bestimmt seyn, daß sich die Zöglinge im Probiren der Erze, unter der Anleitung des dortigen General-Wardein werden üben können. c) Soll nach und nach eine Büchersammlung angelegt werden, wodurch sie in Stand gesezt werden, sich in ihren Ne-

Nebenstunden mit den bessern Schriften im Berg- und Hüttenfache zu unterrichten. d) Sollen verschiedene Modelle von Maschinen bei dem Berg-Bau, von Schmelz-Reverberier- und andern, zu metallurgischen Operationen im Großen gehörigen Oefen von verschiedenen im Berg- und Hüttenfache üblichen Vorrichtungen ꝛc. ꝛc. angeschaffet werden; damit dieselben theils zur Verdeutlichung der Berg- und Hüttenmännischen Manipulationen, theils auch zum Nachzeichnen für diejenigen Zöglinge, welche die ersten Gründe der Zeichnungskunst inne haben, dienen mögen. §. 9. Am Ende des wissenschaftlichen Kursus müssen sich die Zöglinge einer Prüfung unterwerfen, und die Attestate der Lehrer über ihre Fortschritte sowohl, als auch ihr sittliches Benehmen an das geheime Finanz-Departement überreichen. §. 10. Soll alljährlich von der Landes-Direction eine Conduiten-Liste von den Exspectanten und Eleven, welche sich in ihrem Districte befinden, bei der höchsten Behörde eingereicht werden. Auch müssen die Commissarien, wenn sie nach den Berg- und Hütten-Werken kommen, wo sich Zöglinge aufhalten, von dem Benehmen derselben Erkundigung einziehen, sie über diejenigen Gegenstände, womit sie sich beschäftigen, prüfen, und in den commissarischen Berichten der bisherigen Fortschritte Erwähnung thun. §. 11. Wenn sich ein Eleve durch sein gutes sittliches Betragen, seine Talente und Wisbegierde auszeichnet; so soll auch darauf Rücksicht genommen werden, daß demselben Gelegenheit verschaffet werde, durch Bereisung der vorzüg-

züglichen auswärtigen Berg- und Hüttenwerke seine Kenntnisse noch mehr erweitern und ausbilden zu können. § 12. Letztlich wird in Ansehung der Unterstützungen, welche die Eleven aus der Churfürstlichen Casse zu erwarten haben, bemerkt, daß dieselbe nicht fixirt, sondern jedesmal nach Maasgabe ihrer Dürftigkeit, und ihrer besondern guten Verwendung von dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement bestimmt werden sollen. München den 30sten November 1803. Rggsbl. vom J. 1804. St. V. S. 95.

Berg- und Hüttenämter, Instruction derselben in Hinsicht des praktischen Unterrichtes der Berg- und Hütten-Zöglinge. §. 1. Müssen die Berg- und Hütten-Beamte auf das gute und sittliche Betragen des Zöglings ein wachsames Auge haben, und vorzüglich darauf sehen, daß er nicht in schlechte Gesellschaft gerathe, oder sich an das Spielen, Trinken u. d. gl. gewöhne; besonders muß der Zögling zur Arbeitsamkeit und ausdauernden Fleiß mit Ernst und Nachdrucke angehalten werden, damit ihm desto weniger Zeit zu Ausschweifungen übrig bleibe. Wenn in dieser Hinsicht Vernachlässigungen von Seite der Berg- und Hütten-Aemter vorkommen sollten, so würden sie strenge geahndet werden. §. 2. Soll der Zögling alle Arbeiten, welche bei dem Bergbau und dem technischen Hütten-Betriebe vorkommen, von ihrem ersten Anfange an, durchmachen; er soll nur stuffenweise geführet, nie mit verschiedenen Gegenständen zugleich beschäftiget werden, und immer nur

nur eine Sache ganz und gründlich erlernen, ehe er weiter fortschreitet. In dieser Hinsicht muß er sich zuvörderst §. 3. mit der Gewinnung, den Eigenschaften und der Zubereitung der Betriebs-Materialien bekannt machen. Er muß sich von der Gewinnung, Scheidung, Reinigung der Erze genau informiren, und sein Auge daran gewöhnen, ihre innere Qualität nach den äussern Kennzeichen, so viel möglich, beurtheilen zu können. Von dem wichtigen Brennmaterial, den Holzkohlen, muß er sich eine genaue Kenntniß verschaffen, auf den Köhlereien dem Kohlenschwellen selbst beiwohnen, und das ganze Verfahren von der ersten Gewinnung dieses Materials bis zur Abfuhr derselben von der Kohlenstätte genau beobachten. Eben so muß er sich auch von den übrigen Materialien, als Steinkohlen, Torf, Torfkohlen, Gestell und Ofensteinen, Thon, Formsand, Geräthholz u. d. gl. auf das umständlichste zu unterrichten suchen. Hiebei bleibt es vorzüglich die Sache des Materialien-Rendanten, den Zögling auf alle Gegenstände, und besonders auch auf jene Umstände, worauf es bei der vortheilhaftesten Gewinnung und Anschaffung der Materialien ankömmt, aufmerksam zu machen. §. 4. Von der Kenntniß der Betriebs-Materialien gehet der Zögling sodann zur Beobachtung derjenigen Vorrichtungen über, die zur Zugutmachung der Erze nothwendig sind. Hieher gehören die verschiedenen Arten von Röst- und Schmelzöfen, ihre Zustellung, das damit verbundene umgehende Zeug, und die Schmelz-Instrumen-

mente. Um von allen diesen Gegenständen das genaueste Detail zu erhalten, ist es nothwendig, die Verhältnisse ihrer Theile durch Nachmessen zu bestimmen, und ihre Form in Zeichnungen nach verschiedenen Durchschnitten, jedoch nur mit bloßen Linien, die die Hauptumrisse bezeichnen, darzustellen. Der Betriebs-Beamte muß hiebei mit seinem Unterrichte vorzüglich zu Hülfe kommen, deutliche Erklärung über den Endzweck der Vorrichtungen geben, und den Zögling, wenn allenfalls Oefen gebauet, Gebläse vorgerichtet, oder die Zustellung vorgenommen wird, selbst mit Hand anlegen lassen, wodurch sich die Vorschriften, nach welchen dergleichen Vorrichtungen angeordnet werden müssen, desto bleibender dem Gedächtniße eindrücken. Hiernächst wird sich der Zögling §. 5. mit den Arbeiten, welche bei Zugutmachung und Schmelzung der Erze vorkommen, beschäftigen, und zuvörderst von der Beschickung, Zubereitung des Möllerbettes, Anordnung der Gichtsätze, dem Aufgeben, der Reinigung des Herdes, dem Abstechen und d. gl. genau informiren müssen. In der Folge muß er diese Arbeiten alle selbst vornehmen, und die einzelnen Handgriffe praktisch erlernen, um theils den gemeinen Arbeiter in seinen Verrichtungen desto richtiger beurtheilen zu können; theils auch gründlichere Beobachtungen über den Gang der Schmelzung anzustellen. Bei dieser Gelegenheit wird er sich auch vorzüglich bemühen müssen, die verschiedene Qualität des erzeugten Metalles kennen und beurtheilen zu lernen, besonders,

ders, wenn, wie dieß bei Eisenhütten der Fall ist, das erzeugte Metall zu verschiedenem Gebrauche auch von verschiedener Qualität erfolgen soll. §. 6. Der Eisenhütten-Zögling wird sich auch noch besonders mit der Förmerei und der dabei vorkommenden Behandlung, nach seinem kleinsten Detail, bekannt machen müssen. Vorzüglich muß er das Formen im Sande, in geschlossenen Kästen selbst erlernen, und durch eine mehrere Wochen hindurch fortgesetzte Uebung einige Fertigkeit darin zu erhalten suchen. §. 7. Wenn sich der Zögling mit der Kenntniß von Erzeugung der rohen Mettalle hinlänglich beschäftiget hat, so wird er sein Augenmerk auf die fernere Bearbeitung oder Raffinirung der Metalle wenden, und jede einzelne dahin einschlägige Arbeit, so weit sie auf die gründliche Beurtheilung der Manipulation Einfluß hat, erlernen müssen; so z. B. soll er bei Eisenhütten das Verfrischen des Roheisens, und den damit verbundenen Feuerbau, die Stellung des Gebläses, das Auswärmen bei den Reck- und Zainhämmern u. d. gl. erlernen. Bei den Kupfer- Messing- und Bley-Hütten wird das Verfrischen des Schwarzkupfers, das Treiben, Gaarmachen, Schlakenschmelzen, das Brennen des Messings in den Brennöfen ꝛc. ꝛc. nach dem ganzen Umfange der damit verbundenen Manipulation ein Gegenstand seines Unterrichtes werden, und der Betriebs-Beamte wird ihn sorgsam auf Fehler und Mängel, die hiebei vorgehen, oder wenigstens vorfallen könnten, von Zeit zu Zeit aufmerksam machen müssen. Damit aber §. 8. die

Ar-

Arbeiter keine Schwierigkeit machen, dem Zöglinge über alle Gegenstände die gehörige Erläuterung zu geben, so wird es gerathen seyn, ihnen bei dem Gedinge ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß sie dem Zöglinge alle Handgriffe mittheilen, und über die Gegenstände, welche ihre Arbeit betreffen, ohne Rückhalt die erforderten Erläuterungen abgeben. §. 9. Um den Zögling während des practischen Unterrichtes noch mehr an das Nachdenken zu gewöhnen, und ihn zugleich nicht ganz ausser Uebung in schriftlichen Bearbeitungen zu setzen, wird es nothwendig seyn, daß er täglich in einem Diarium seine Beobachtungen aufzeichne, und darin alles das, was er gesehen, und gelernet hat, deutlich darzustellen sich bemühe; und er soll daher verbunden seyn, jede Woche die Bemerkungen nebst den dazu gehörigen Zeichnungen dem Betriebs-Beamten zur Durchsicht vorzulegen; dagegen letzterer gehalten ist, ihm die allenfallsigen Gegenbemerkungen entweder mündlich, oder schriftlich ad marginem mitzutheilen. Alle Vierteljahre muß das Diarium bei der Direction eingereicht, und das Zeugniß des Berg- und Hütten-Beamtens von dem sittlichen Betragen des Zöglings mit angeführt werden. §. 10. Da die oben ertheilten Vorschriften blos auf die beiden ersten Prüfungs-Jahre Bezug haben: so wird, in Hinsicht der letztern 2 Jahre des practischen Unterrichtes, welcher auf den theoretischen Unterricht folgen soll, annoch folgendes festgesetzt. a) Könnte es in dem ersten Jahre, welches eigentlich das dritte Jahr des practischen Unterrichtes

ist,

ist, vorzüglich darauf an, daß der Eleve seine theoretische Kenntnisse bei dem Hütten-Betriebe anzuwenden suche. Er muß die bei dem ersten Schmelzen der Metalle sowohl, als bei den verschiedenen Raffinirungs-Arten vorkommenden Arbeiten wiederholt vornehmen, seine Beobachtungen darüber mit gründlichen Reflexionen niederschreiben, Vergleichungen anstellen, vollständig ausgearbeitete Zeichnungen entwerfen, ausführliche Beschreibungen von den vorzüglichen, mechanischen Vorrichtungen liefern, und überhaupt Erfahrungen über den Zusammenhang des Hütten-Haushaltes sammeln. Um aber in letzterer Hinsicht desto gründlicher zu Werke zu gehen, wird er sich mit Selbst-Kosten-Berechnungen der verschiedenen Producte, Anfertigung der Fabrikations-Balancen ꝛc. ꝛc. beschäftigen müssen, weil nur auf diesem Wege die eigentlichen Vergleichungs-Puncte, ob der Haushalt mit wahrem Vortheile betrieben werde, gefunden werden können. b) Das zweite Jahr seines Aufenthaltes auf den Hütten-Werken soll blos zur Uebung in Feder-Arbeiten bestimmt seyn. Daher er vorzüglich bei Anfertigung der Rechnungen, der Löhnungen u. d. gl. sowohl, als auch bei Berichterstattungen zum Expediren adhibirt werden muß. Auch soll er sich mit der Einrichtung der Registratur beschäftigen, und auf die polizeilichen Gegenstände des Hütten-Haus-Haltes, aufmerksam gemacht werden. Am Ende des zweiten Jahres muß das Berg- und Hütten-Amt über die gute Verwendung des Eleven Bericht erstatten, und auch hiebei seines

nes sittlichen Betragens, seines Fleißes und seiner Fähigkeiten Erwähnung thun. München den 30 November 1803. Rggsbl. vom J. 1804. St VI. S. 129.

Berg- und Hütten-Eleven, die Aufnahme derselben. Da bei der gegenwärtigen beschränkten Anzahl der Berg- und Hütten-Eleven die Aufnahme einiger neuen Subjecte, zufolge einer allerhöchsten Entschließung vom 20 März dieses Jahres, allergnädigst bewilliget worden ist; die Auswahl der hiezu fähigen Individuen aber durch einen Concurs geschehen soll; so wird hiezu der 20 des eingehenden Monats Mai bestimmt, und diejenigen jungen Leute, welche hiezu die geeigneten Vorkenntnisse besitzen, werden hiemit aufgefodert, sich zur Prüfung an den bestimmten Tage bei der unterzeichneten Stelle zu melden. Die Vorkenntnisse, welche man von einem Candidaten fodert, sind: daß er nicht nur eine gute, leserliche Handschrift schreibe; selbst schon einige schriftliche Aufsätze verfasse, und im Rechnen wohl erfahren sey; sondern auch die öffentlichen Schulen besucht, und, wo möglich, die physikalisch-mathematisch- und naturhistorischen Curse schon vollendet habe. Zugleich soll derselbe besonders im Planzeichnen schon etwas erfahren seyn, oder doch eine gute Anlage zur Erlernung des Zeichnens beweisen; auch darf er in seinem Alter nicht über 24 Jahre vorgerückt seyn, und muß übrigens einen gesunden und soliden Körperbau haben. Den vier besseren bei dem Concurse sich auszeichnenden Subjecten sind zur weiteren Ausbildung 300 fl. als ein Stipendium zugesichert;

an-

andere aber, welche sich allenfalls noch auszeichnen würden, und sich dem Berg- und Hütten-Fache widmen wollten, müssen im Stande seyn, ihre Bildung aus eignen Mitteln fortzusetzen; und es kann denselben nur im Verhältnisse ihres Fleißes, und ihrer Fortschritte bei der näheren Ausbildung in diesem Fache einiger Unterhalts-Beitrag zugesichert werden. Bekanntmachung des Kl. obersten Berg-Amtes d. d. München den 2 April 1807, die Aufnahme der Berg- und Hütten-Eleven betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XVI. S. 639.

Berg- und Hüttenwesen. Die Führung der Directions-Geschäfte bei denselben. Unserer Landes-Direction von Baiern wird anliegendes Reglement, welches Wir für die Hauptleitung der Directions-Geschäfte bei dem Berg- und Hüttenwesen in den Churpfalzbaierischen Staaten beobachtet wissen wollen, zur Nachricht, und genauesten Achtung zugefertigt, und derselben zugleich in Ansehung einiger näheren Bestimmungen, die Wir bei dem Personal-Status der dritten Section dritter Deputation für nothwendig finden, folgendes eröfnet: 1mo Haben Wir den Director der dritten Section, Mathias Flurl, und den Ober-Bergmeister, und Landes-Directions-Rath, Franz Baader, zu Mitgliedern des General-Büreau vom Berg- und Hüttenwesen bestimmt, weßwegen die Dienst-Verrichtungen des Ersteren bei der dritten Section nur auf die ihm als Director zustehende allgemeine Leitung der Geschäfte eingeschränket; der Leztere hingegen von seinen bisherigen Verrichtungen, wozu derselbe nach

sei-

seiner Anstellung bei der dritten Section angewiesen ist, mit Belassung seines bisherigen Gehalts gänzlich dispensirt seyn, beide aber wegen der speziellen künftigen Geschäfte bei dem General-Büreau noch besonders commissionirt werden sollen. 2do. Da nach den Bestimmungen des Reglements die Geschäfte, welche auf die Regie der Berg- und Hütten-Etablissements, auf die metallischen Fabriken, Salzfabrikation, Porzellain-Fabrike, und Perlenfischerei Bezug haben, bei dem gegenwärtigen Umfange derselben von einem einzigen Landes-Directions-Rath bei der dritten Section hinlänglich besorgt werden können, so verordnen Wir, daß die benannten Geschäfte Unserm Landes-Directions-Rath, Freiherrn von Schütz, übertragen werden, indem Wir nach seinem bisher bezeigten Eifer und Fleiß erwarten dürfen, daß er der ertheilten Instruction, welche in dem erwähnten Reglement 4ten und 5ten §. von a) bis h) inclusive enthalten ist, auf das genaueste nachleben, und seiner Seits zur Beförderung der Dienstordnung beitragen werde. 3tio. Das Salzspeditionswesen verbleibt auch ferner noch nach seinem ganzen Umfange Unserer baierischen Landes-Direction, und die Geschäfte sollen, wie bisher, durch die hiezu bestimmten Räthe bei der dritten Section besorgt werden. Indessen behalten Wir Uns vor, demnächst in Hinsicht des Personal-Status der Leztern einige Abänderungen zu treffen. 4to. Haben Wir den Rechnungs-Commissär Menzinger, zum Rechnungs-Revisor bei dem General-Büreau bestimmt, und demselben zugleich

in

in Hinſicht ſeines bisherigen Fleißes, und bezeigten Diensteifers eine jährliche Gehalts-Zulage von 200 fl. zugedacht, welche derſelbe a primo Januarii dieſes Jahrs zu beziehen haben ſolle, und worüber ſowohl Unſere Provinzial-Caſſa gehörig anzuweiſen iſt, als auch das Nöthige dem Rechnungs-Commiſſär Menzinger eröfnet werden ſoll. 5to. Sollen von den Bergwerks-Acten, welche in der Bergwerks-Regiſtratur Unſerer baieriſchen Landes-Direction vorhanden ſind, die Spezial-Acten von dem oberpfälziſchen Berg- und Hüttenwerke ausgeſuchet, und der oberpfälziſchen Landes-Direction zu Amberg übermacht werden. Die General-Acten und Rechnungs-Acten ſind aber einsweilen noch zurückzubehalten, bis allenfalls die gehörige Auswahl bei einer genauen Unterſuchung der Erſteren getroffen werden kann, und Leztere nach geſchehener Reviſion der Rechnungen pro anno 1803 nicht weiter nöthig ſeyn werden. Uebrigens hegen Wir zu Unſerer Landes-Direction von Baiern das Vertrauen, daß dieſelbe den Endzweck des Reglements, welches nicht nur allein eine genaue Ordnung bei dem Geſchäftsgang, ſondern vorzüglich auch eine nachdruckvollere Leitung der Betriebs-Gegenſtände bei dem Berg- und Hüttenweſen beabſichtet, durch die thätigſte Mitwirkung zu erfüllen bemühet ſeyn werde. Höchſtlandesherrliche Verordn. d. d. München den 4ten Jänner 1804, die Führung der Directions-Geſchäfte bei dem Berg- und Hüttenweſen in den Churpfalzbaieriſchen Staaten, und das in dieſer Hinſicht entworfene Reglement betr. Rggsbl.

vom

vom J. 1804. St. VI. S. 109. — Reglement für die Direction des Berg- und Hüttenweſens in den Churpfalzbaieriſchen Staaten. Einleitung. Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben ſich veranlaßt gefunden, zur Begründung eines ordentlichen und ſchleunigen Geſchäfts-Ganges bei dem Berg- und Hüttenweſen in Höchſtdero Staaten, und vorzüglich zur Beförderung einer ſchwunghaften konzentrirten Betriebsleitung die Adminiſtration dieſes ſtaatswirthſchaftlichen Zweiges dergeſtalt zu reguliren, daß rückſichtlich der Vertheilung der Directions-Geſchäfte 1mo. die oberſte Leitung und Haupt-Diſpoſitionen im Berg- und Hüttenweſen von dem geheimen Miniſterial-Finanz-Departement geſchehen, zu welchem Zwecke eine eigene mit dem benannten Departement unmittelbar zuſammenhangende Stelle beſtimmt ſeyn ſoll, welche unter dem Namen General-Büreau des Berg- und Hüttenweſens, alle in dieſes Fach einſchlägige Geſchäfte bearbeitet. 2do. Daß die Landes-Directionen in jedem Provinzial-Diſtricte als eigentliche executive Stellen künftig bloß die Befolgung der auf das Berg- und Hüttenweſen ſich beziehenden Verfügungen zu bewerkſtelligen haben, in welcher Abſicht bei jeder Landes-Direction einem, oder auch bei größerem Umfange mehreren Mitgliedern, welche hiezu die nöthigen Kenntniſſe und Fähigkeiten haben, die unmittelbare Aufſicht auf die in dem Provinzial-Diſtricte vorhandenen Berg- und Hütten-Etabliſſements, die metalliſchen Fabriken und Perlenfiſchereien anvertraut, und dieſelben wegen zweckmäßiger Ausführung der Diſpoſitio-

sitionen verantwortlich gemacht werden sollen. 3tio. Daß das Münzwesen der unmittelbaren Leitung des General-Büreau untergeordnet seyn soll. Da durch diese Bestimmung die wechselseitigen Verhältnisse des General-Büreau, und der Landes-Directionen nur im Allgemeinen bezeichnet sind, so werden nachstehende Vorschriften, die spezielle Einrichtung, den Umfang der Geschäfte, und den Geschäfts-Gang selbst umständlicher auseinander setzen. Personale des General-Büreau. §. I. Das General-Büreau soll statusmäßig a) aus dem jedesmaligen geheimen Referendär in Berg- und Hütten-Wesen, als Chef des General-Büreau, b) aus zweien Mitgliedern, welche im Range und Besoldung den Landes-Directions-Räthen gleichgehalten seyn sollen, wenn sie nicht schon zuvor mit einem höhern Range oder einer größeren Besoldung angestellt gewesen sind, und c) aus einem Rechnungs-Revisor bestehen, welcher zugleich die Stelle des Sekretärs vertreten, übrigens aber mit einem Rechnungs-Commissär bei den Landes-Directionen nach seinem Anstellungs-Dekrede rangiren soll. Dem Chef des General-Büreau bleibt es überlassen, zu den Deliberationen auch andere Kunstverständige beizuziehen, wenn er es zu Beschleunigung der Geschäfte, und um schriftliche Erörterungen zu ersparen, für nothwendig findet. Geschäfte des General-Büreau. §. II. In Ansehung der Geschäfte hat das General-Büreau a) vorzüglich auf die genaueste Befolgung der erlassenen Bergordnung, und anderer Verfügungen, in so weit selbe durch gegenwärtiges Re-

gulativ keine Modification leiden, oder in der Folge durch nothwendig werdende anderweitige Bestimmungen nicht abgeändert werden müssen, mit Nachdruck zu halten; b) muß das vorzüglichste Augenmerk dahin gerichtet seyn, daß eine genauere Controlle durch eine zweckmäßige Vertheilung der Verwaltungs-Gegenstände eingeführt, der Berg- und Hütten-Haushalt nach bestimmten Grund-Sätzen, Fabrikations- und Oekonomie-Planen eingeleitet, das Rechnungswesen deutlich, vollständig, kurz und so viel möglich nach einer gleichen Form hergestellet, und vorzüglich durch einen guten Haushalt, und Sparsamkeit ein Fond zu künftigen Unternehmungen und Versuchungen gesammelt werde. Damit man aber diese generellen Zwecke desto eher erreiche, so müssen c) die Spezial-Etats von den Berg- und Hütten-Aemtern, und den übrigen obengenannten Etablissements bei dem General-Büreau genau geprüft, und dieselbe sodann an den Chef des Ministerial-Finanz-Departements zur weiteren Genehmigung befördert werden. d) Muß das General-Büreau mit Ende Novembers jeden Jahrs einen Haupt-Etat über den zu erwartenden Ertrag sämmtlicher Etablissements für das nächstkünftige Jahr anfertigen; e) sämmtliche Berg- und Hütten-Rechnungen, Salinen-Betriebs-Rechnungen, Salzspeditions-Rechnungen, und Perlenfischerei-Rechnungen müssen, nachdem sie zuvor bei den Landes-Directionen durch den aufgestellten Administrations-Rath abgenommen worden, bei dem General-Büreau in zweiter

Ju-

Instanz revidirt werden; dagegen sollen die Münz-Rechnungen, und Porzellainfabriken-Rechnungen unmittelbar der Revision des General-Büreau unterworfen seyn. f) Bei dem General-Büreau muß eine Haupt-Tabelle über die Conduite und Dienst-Führung der zu seinem Ressorte gehörigen Beamten geführet, und bei vakant werdender Stelle auf die Besetzung mit tauglichen Subjecten sowohl, als überhaupt auf die weitere Beförderung solcher Beamten, die sich im Dienste ausgezeichnet haben, geeignete Rücksicht genommen werden. Eben daher wird auch g) auf die Anziehung tauglicher Subjecte der vorzüglichste Bedacht genommen werden müssen. Das unterm 30 November vorigen Jahrs erlassene Reglement für das Berg- und Hütten-Eleven-Institut, so wie die damit in Verbindung stehende Instruction für die Berg- und Hütten-Aemter in Hinsicht des practischen Unterrichtes der Eleven enthalten umständlich die Vorschriften, nach welchen die Anziehung junger Leute zu dem Berg- und Hütten-Fache eingeleitet werden soll. h) Bei den Deliberationen, über welche weiter unten die nähere Bestimmung vorkommen wird, soll nicht bloß über die zur Bearbeitung mitgetheilten Gegenstände, sondern auch vorzüglich über die Anwendung der öffentlich, oder durch Privat-Notizen bekannt gewordenen neuen Erfindungen, welche auf die Verbesserung des Berg- und Hütten-Haushaltes abzwecken, berathschlaget werden. Zu dem Ende muß es besonders einem der Mitglieder des General-Büreau zur Pflicht gemacht werden, die

bessern Journale und Schriften, woraus für den Berg-Bau, das Hütten-Wesen, den Salinen-Haushalt ꝛc. ꝛc. nützliche Ideen geschöpft werden können, und welche eben deßwegen aus dem Fonde der Bergwerks-Revenüen angeschaft werden sollen, zu durchgehen, und darüber von Zeit zu Zeit an den Deliberations-Tagen zu referiren, damit theils durch gemeinschaftliche Mittheilung der Ideen, theils durch das gleichzeitige Fortschreiten mit dem wissenschaftlichen Theile des Berg- und Hütten-Faches, die Vervollkommnung des technischen Betriebs desto eher erzielet werde. i) Endlich muß das General-Büreau alljährlich einen statum activum et passivum der sämmtlichen zu seinem Ressorte gehörigen Etablissements herstellen, und dem Departements-Chef mit einem erläuternden Berichte über die bisherigen Vorschritte überreichen. Geschäfts-Gang bei dem General-Büreau. §. III. Was nun den Geschäfts-Gang selbst betrifft, so müssen a) alle Berichte, Vorstellungen, welche zu dem Geschäfts-Kreise des General-Büreau gehören, unter der Aufschrift an das Churfürstliche geheime Ministerial-Departement eingereicht, und wenn sie dort in dem Protocollo exhibitorum eingetragen sind, dem General-Büreau zugesendet werden. b) Bei dem General-Büreau muß über alle eingehende Sachen ein eigenes Journal gehalten werden, worin von jedem Stücke die Nummer des Protocolli exhibitorum, der kurze Inhalt des Stückes, das Praesentatum, das Decretum, wann es abgegangen, und wann es zur Registratur abgegeben worden,

den, notirt wird. c) Unverschiebliche Sachen müssen ohne Verzug noch denselben Tag, wo sie einkommen, abgemacht werden; verschiebliche, und besonders solche, die sich zur Deliberation qualifiziren, werden von dem Chef des General-Büreau zur Bearbeitung vertheilt. d) Alle eingehende Sachen müssen in der Regel von 8 zu 8 Tagen bearbeitet seyn. In jeder Woche ist ein Deliberationstag festgesetzt, an welchem der Chef des General-Büreau, und die Mitglieder zusammen kommen, und wobei zuförderst die seit dem lezten Deliberationstage abgemachten und bearbeiteten Gegenstände aus dem Büreau-Journal durchgegangen werden, damit sämmtliche Mitglieder wenigstens geschichtlich von dem Gange der Geschäfte unterrichtet werden. e) Ueber Gegenstände, welche mit andern Finanz-Zweigen in Verbindung stehen, muß von dem geheimen Referendär in den Departemental-Sitzungen vorgetragen werden. f) Alle Beschlüsse, Ausarbeitungen, welche bei den Deliberationen des General-Büreau zu Stande kommen, müssen nicht allein von dem Chef desselben, sondern auch von den beiden übrigen Mitgliedern unterzeichnet, und dem Departements-Chef zur Bestätigung vorgelegt werden. g) Zur Controlle des Dienstes muß das Büreau-Journal wochentlich einmal dem Departements-Chef zum Durchsehen vorgelegt werden, nachdem zuvor der geheime Secretär, welcher das Protocollum exhibitorum führet, die Rubriken der eingegangenen Stücke mit dem benannten Protokolle verglichen, und die Uebereinstim-

stimmung beider mit seiner Unterschrift bestätiget hat. Allgemeine Bemerkungen über die Geschäfts-Führung bei den Landes-Directionen in Hinsicht des Berg- und Hüttenwesens. §. IV. Wenn nun nach den eben erwähnten Bestimmungen die Haupt-Dispositionen in dem Berg- und Hütten-Wesen durch das General-Büreau getroffen werden sollen, so wird die Verwaltung dieses Finanz-Zweiges in den einzelnen Provinzial-Districten von Seite der Landes-Directionen sehr abgekürzt, und im Allgemeinen werden sich die Obliegenheiten des bei jeder Landes-Direction für das Berg- und Hütten-Wesen bestimmten Administrations-Rathes vorzüglich darauf einschränken, daß er a) die schnelle und zweckmäßige Ausführung der Verordnungen mit der pflichtmäßigen Thätigkeit bewerkstellige; b) daß er die Landes-Direction von dem Zustande des Berg- und Hütten-Wesens in ihrem Districte, nnd von den Bedürfnissen zum Unterhalte und mehrerer Emporbringung der Etablissements unterrichte, und hiedurch c) überhaupts die nothwendige Verbindung zwischen den Berg- und Hütten-Aemtern der Landes-Direction, und dem Ministerial-Finanz-Departement erhalte. Spezielle Vorschriften für die Geschäfte, und dem Geschäfts-Gange bei den Landes-Directionen. §. V. Die speziellen Obliegenheiten beziehen sich auf folgende Gegenstände: a) Zuförderst müssen die Beamten zu Beobachtung des unterm 30 November vorigen Jahrs emanirten Dienst-Reglements für die Berg- und Hütten-Aemter nachdrücklich angehalten, und besonders

darf

darf keine Verzögerung oder Nachläßigkeit in der Dienst-Führung gleichgültig angesehen werden. In dieser Hinsicht ist b) eine Conduitliste von den Berg- und Hütten-Beamten sowohl, als auch von den Zöglingen, die sich in dem Provinzial-Districte aufhalten, anzufertigen, und am Ende des Jahres zur höchsten Einsicht einzureichen. c) Die von den Berg- und Hütten-Aemtern eingehenden monatlichen Geld- und Material-Extracte, und Betriebs-Anzeigen müssen mit Bemerkungen zur höchsten Stelle befördert werden; d) über alle vorfallende Geld-Ausgaben, wenn sie den Etat überschreiten, und selbst über nothwendige Betriebs-Dispositionen, wenn sie den Fabrikations-Plan wesentlich alteriren, sind Berichte zu erstatten; e) die von den Berg- und Hütten-Aemtern entworfene Etats sollen von dem Administrations-Rathe vorläufig durchgegangen, und sodann zur höhern Genehmigung mittels Bericht eingesendet werden; f) die sämmtliche Rechnungen, wenn sie von dem Rechnungs-Commissär im calculo durchgangen, müssen quoad materialia revidirt, das Abnahms-Protokoll entworfen, und sodann dem geheimen Finanz-Departement zur weiteren Revision übergeben werden; g) die Revision der Werke ist alljährlich nach den jedesmal besonders hierüber zu ertheilenden Instructionen vorzunehmen, wobei vorzüglich bemerkt werden muß, daß auch die gewerkschaftlichen Etablissements sich eine commissarische Untersuchung gefallen lassen müssen, nachdem sie sich der oberpolizeilichen Aufsicht nicht entziehen können, und

der

der Staat, wenn er auch in ihrem Privat-Gewinne bei den Unternehmungen nicht eindringen will, doch wenigstens von der guten Bewirthschaftung so wichtiger Gewerke versichert seyn muß. Ferner soll h) der für das Berg- und Hütten-Wesen bestimmte Landes-Directions-Rath nicht allein über alle wichtige Vorfälle des ihm angewiesenen Departements in der Deputation oder Section, welcher er zugetheilt ist, vortragen, sondern auch wochentlich einmal das Vortrags-Journal, welches von ihm in ähnlicher Art entworfen seyn muß, als das oberwähnte Büreau-Journal, und worin alle die von ihm zu bearbeitenden Gegenstände eingetragen werden sollen, dem Director der Deputation oder dem Präsidenten zur Durchsicht vorlegen; überhaupt müssen von ihm ebenfalls die eingekommenen Stücke in der Regel von 8 zu 8 Tagen bearbeitet seyn; i) das Salz-Speditions-Wesen in den Churbaierischen Staaten besorgt auch ferner und ausschließlich die baierische Landes-Direction durch die hiezu bestimmten Räthe der dritten Section dritter Deputation. k) Sachen, die das Justiz- und Forstwesen der Berg-Aemter und Salinen betreffen, müssen von dem Praesidio besonderen vortragenden Räthen vom Justiz- und Forst-Fache zur Bearbeitung zugetheilt werden. Wenn in wichtigen Fällen der Berg-Justiz- oder des Berg- und Sallnen-Forst-Wesens vorgetragen wird, so soll der Administrations-Rath ebenfalls mit beigezogen werden, und sein Votum darüber abgeben. l) Damit der bei den Berg- und

Hüt-

Hütten-Werken aufkommende Ertrag in jedem Provinzial-Districte desto leichter übersehen, und durch die Vermengung unter die übrigen Staats-Einnahmen irgend keine Verstockung Platz greifen könne, so soll bei jeder Landes-Directions-Casse eine besondere Berg- und Hütten-Casse-Berechnung angefügt werden, in welcher sowohl die Einnahmen an Zehend von den gewerkschaftlichen Anlagen, als auch die Ausbeuten von denjenigen Etablissements, welche auf Staats-Kosten bewirthschaftet werden, nachgewiesen werden sollen. Ein Theil dieser Einnahmen wird sodann vorzüglich auch dazu bestimmt seyn, daß die nothwendigen Ausgaben zu vortheilhaften neuen Anlagen, und zu Vervollkommung der bereits vorhandenen bestritten werden sollen, wodurch der Staat in der Folge nicht allein beträchtlichen Zuwachs an seinem Vermögen erhält, sondern auch für die Belebung vaterländischer Industrie durch Emporbringung neuer Gewerks-Zweige unläugbare Vortheile aufkommen müssen. Eben daher soll alljährlich von dem Administrations-Rathe der Haupt-Berg- und Hütten-Casse-Etat mit Zugrundlegung der Spezial-Etats spätestens bis Ende Octobers entworfen, und bei dessen Einreichung die nöthigen Vorschläge wegen der neuen Versuche und Unternehmungen im nächstkünftigen Jahre mit verbunden werden. m) Endlich soll am Ende jeden Jahres der status activus und passivus von sämmtlichen Berg- und Hütten-Werken der Provinz hergestellet, eine detaillirte Vergleichung der Bewirthschaftung mit den Vorschrif-

schriften der Etats- und Oekonomie-Plane entworfen, und die Resultate davon dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement zur weiteren Prüfung vorgelegt werden. Seine Churfürstliche Durchlaucht gewärtigen übrigens, daß sämmtliche Behörden, für welche dieses Reglement entworfen ist, gemeinschäftlich mitwirken werden, um dasselbe zur vollständigen Ausführung zu bringen, und durch die genaueste Erfüllung aller Puncte das mehrere Emporkommen des Berg- und Hütten-Wesens möglichst zu befördern. München den 4 Jänner 1804.

Berg- und Hüttenwesen. Regulativ für den Personal- und Besoldungs-Status, und Pensionen, dann Bestimmung der Uniformirung. Da Wir den Personal-Status, und die Besoldungen der Revier-Beamten auf Unseren Berg- und Hüttenwerken, die Wittwen-Pensionen, und die Uniformirung des Berg- und Hütten-Personals in Unsern sämmtlichen Churstaaten nach gleichförmigen Bestimmungen regulirt wissen wollen; so wird Unserer Landes-Direction von Baiern nachstehende Verfügung zur Achtung und öffentlicher Bekanntmachung zugefertiget. I. Die Berg-Districte in den Churpfalzbaierischen Staaten theilen sich künftig nach den Provinzen, und zerfallen daher in den baierischen, oberpfalzbaierischen, pfalzneuburgischen, bambergischen, würzburgischen, und schwäbischen Berg-District. — Die bisherige Eintheilung in 1te und 2te Revier ꝛc. fällt weg; die einzelnen Revieren sollen die alte Benennung, Berg-Aemter, erhalten; Hüttenwerke aber, die mit keinem Bergwerke verbunden

den sind, werden Hütten-Aemter genannt. Berg- und Hütten-Aemter stehen in gleicher Categorie mit den Rentämtern. II. Die Abstuffungen der Berg- und Hütten-Revier-Beamten bestehen in folgenden: a) Ober-Berg- und Hütten-Verweser, b) Markscheider, c) Berg- und Hütten-Verweser, d) Schichtmeister. Ober-Berg- und Hüttenverweser sollen nur für solche Reviere bestimmt seyn, in welchen mehrere Berg- und Hüttenwerke vorkommen, worüber sie als Ober-Beamte die Aufsicht haben. Der Markscheider ist entweder für einzelne oder auch für mehrere Districte bestimmt, je nachdem der Umfang der Berg-Reviere mehr oder minder ausgebreitet ist; übrigens ist der Mark-Scheider im gleichen Range mit dem Ober-Berg- und Hütten-Verweser. Die Schichtmeister sind mobil, und dürfen nicht verheirathet seyn. Die ersteren drei Beamte sind als die oberen Berg-Beamte, die Schichtmeister als Unterbeamte anzusehen. III. Die Besoldungen sollen folgendermassen regulirt seyn. 1. Des Oberverwesers a) fixer Gehalt 1000 fl. b) freie Wohnung, c) Genuß des beim Hause vorfindigen Gartens, Wiesen auf zwei Kühe, ein Tagwerk Ackergrund, d) 36 Klafter weiches Holz in natura, oder nach dem bestehenden Holzpreise, wovon auch das Schreib- oder Amts-Zimmer geheizt werden solle; e) für Fuhrkosten bei Besichtigung der Gruben und Hütten des Reviers, überhaupt 200 fl. f) Diäten, wenn die Churfürstlichen Berg- und Hüttenwerke vier Stunden entfernt, und ein ganzer Tag mit zugebracht werden muß, 5 fl.

g) Die

g) Die im Etate fixirten Schreibmaterialien. 2. Des Markſcheiders a) fixer Gehalt 600 fl. b) Diäten über Tag 4 fl. und in den Gruben 5 fl. 3. Des Berg- und Hütten-Verweſers a) fixer Gehalt 800 fl. b) freie Wohnung, c) Genuß des Gartens, der ſich bei der Amts-Wohnung vorfindet, ein Wies-Grund zu Unterhaltung zweier Kühe, ein Tagwerk Ackergrund, d) Fourage für ein Pferd, wenn die Churfürſtlichen Gruben, welche er zu reſpiziren hat, vier Stunden vom Werke entfernt ſind 150 fl. e) Diäten in Churfürſtlichen Dienſtreiſen, womit ein ganzer Tag zugebracht werden muß, 4 fl. Bei Nachſichten auf gewerkſchaftlichen Berg- und Hütten-Gebäuden ſollen dem Verweſer aus der gewerkſchaftlichen Caſſe täglich 5 fl. zugethan werden. f) 36 Klafter weiches Holz nach obigen Beſtimmungen ad 1. d. 4. Des Schichtmeiſters, a) fixer Gehalt 450 fl. b) freie Wohnung (ein Zimmer in der Amtswohnung); c) Diäten in Churfürſtl. Dienſt-Reiſen unter obigen Bedingungen 3 fl. d) 6 Klafter weiches Holz zu Heizung des Zimmers, nach dem beſtehenden Ankaufspreiſe; e) für Schreibmaterialien das im Etate beſtimmte Fixum. Außerdem ſoll noch in der Folge für die Beamte eine Proviſion nach Procenten von dem Ausbringer der Berg- und Hüttenwerke bewilliget werden. Diejenigen Berg-Beamte, welche gegenwärtig reſcriptmäßig mehr an Gehalt und Emolumenten genießen, als ihnen nach obigen Beſtimmungen gebührte, behalten dieſelbe als extraordinäre Zulage auch noch ferner. IV. Die Penſionen der Berg- und Hütten-

Be-

Beamtens-Wittwen theilen ſich in zwei Claſſen: 1. Die Wittwen des Markſcheiders, und Ober-Berg- und Hütten-Verweſers 300 fl. 2. Die Wittwen der Verweſer und Hütten-Factore 200 fl. Vaterloſe Kinder erhalten der erſten Claſſe 50 fl. und der zweiten Claſſe 30 fl. Vater- und Mutterloſe Kinder der erſten Claſſe 75 fl. und der zweiten Claſſe 45 fl. bis zum 21ſten Jahre ihres Alters. Vorſtehende Penſions-Regulirung wirket jedoch auf frühere Penſions-Verleihungen nicht zurück. V. Die Uniform der Berg- und Hütten-Beamten beſteht in einem dunkelblauen bis zur Weſtentaſche zugeknöpften Rocke mit ſcharlach-rothen ſtehendem Kragen, blauen Unterfutter, und gelb-metallenen Knöpfen, worauf Schlegel und Eiſen gezeichnet ſind; ferner tragen ſie weiße Weſten und Beinkleider, einen ſtählernen Säbel mit goldenem Porte d'épée, eine ſchwarz-lakirte über der Weſte feſtgemachte Kuppel mit ſtählerner Schließe, worauf der goldene Namenszug Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht feſtgemacht iſt, goldene Cordons auf dem Hute. Die Unterſcheidungszeichen der verſchiedenen Grade beſtehen. 1. Bei dem Oberverweſer und Markſcheider in einer ſchmalen am Rande des Kragens angebrachten Stickerei nach Muſter. 2. Bei dem Verweſer erhält der Kragen am äußern Rande eine ſchmale goldene Treſſe, außerdem noch zwei goldene Litzen. 3. Bei dem Schichtmeiſter, und Hütten-Factor nur eine Litze auf dem Kragen, das Uebrige, wie bei dem Verweſer. 4. Die Berg und Hüttenzöglinge tragen dieſelbe Uniform, doch

doch ohne alle Unterscheidungszeichen, ferner den stählernen Säbel mit gelbseidenem Porte d'épée, und keine Cordons auf dem Hute. Bei Feierlichkeiten tragen die Berg- und Hütten-Beamte eine Bergbarde von fein polirtem Stahle; bloße Hütten-Beamte aber einen schwarzen Rock. Zur täglichen oder Campagne-Uniform werden ganz einfach blaue Röcke nach demselben Schnitte, wie der Galla-Uniform, und mit gelben Knöpfen getragen. Die Bergarbeiter tragen bei feierlichen Gelegenheiten einen schwarz-wollenen Grubenkittel mit gelbmetallenen Knöpfen, — Kragen, Rabatten und Aermel-Aufschläge sind von derselben Farbe, und erhalten am Rande einen rothen Vorstoß. — Ferner tragen sie ein schwarzes Bergleder, schwarze Beinkleider, weiße Strümpfe, Bänder-Schuhe, einen schwarzen Schachthut mit einem gelben Schilde, worauf das Bergzeichen mit Schlegel und Eisen geprägt ist, und eine kleine weiße und blaue Kokarde an der linken Seite des Schacht-Huts. Ober- und Untersteiger tragen eine schwarze Jacke mit schwarzem Unterfutter und gelb-metallenen Knöpfen; Kragen, Rabatten und Aufschläge von derselben Farbe, und mit einem rothen Vorstoße an dem Rande, weiße Westen, Bein-Kleider und Strümpfe; Schnallen-Schuhe; einen stählernen Säbel mit einem gelbwollenen Porte d'épée; eine Kuppel vom schwarzen Leder, und einen Schachthut wie oben. Der Obersteiger unterscheidet sich übrigens durch eine schwarze Feder auf dem Schachthut, und durch eine Bergbarde

mit

mit einem stählernen Häckchen, die er in der rechten Hand trägt. Die Hüttenleute tragen dunkelblaue Röcke mit gelb-metallenen Knöpfen, weiße Westen, schwarze Beinkleider, weiße Strümpfe, Bänder-Schuhe, und einen dreieckigten Hut. Die Meister unterscheiden sich dadurch, daß sie eine weiß- und blaue Kokarde auf dem Hute, und einen Stock tragen. Willkührliche Abänderungen des Anzuges gegen das hier vorgeschiebene Regulativ sollen nicht ungeahndet gelassen werden. Höchstlandesherrliche Verordnung d. d. München den 20sten Juli 1804, das Regulativ für den Personalstatus, und die Besoldung der Berg- und Hüttenrevier-Beamten, die Wittwen-Pensionen und die Uniformirung des Berg- und Hütten-Personals betr. Rggsbl. vom J. 1804. St. XXXII. S. 721.

Bergamt oberstes, Organisation desselben. Da gemäß organischer Verfügungen vom 8 dieses Monats das gesammte Salinen-Wesen in den königlichen Staaten von dem Berg- und Hüttenwesen abgesondert, und die Leitung des erstern unter der unmittelbaren obersten Aufsicht des königlichen geheimen Finanz-Ministeriums, einer eigenen General-Salinen-Administration übertragen worden ist, so ist hiedurch auch die Nothwendigkeit eingetreten, dem Berg- und Hütten-Wesen eine andere, dieser Absonderung gemäße Einrichtung, so wie der Geschäfts-Führung desselben, den ihrer besonderen Selbstständigkeit entsprechenden analogen Zusammenhang zu geben; hiedurch bestimmt, haben Seine königliche Ma-

Majestät unterm 8 dieses Monats allergnädigst beschlossen, das bisherige Zentral-Büreau im Berg- und Hütten-Wesen völlig aufzulösen, und an dessen Stelle, in unmittelbarer Verbindung mit dem königlichen geheimen Finanz-Ministerio, ein zentralisirtes oberstes Berg-Amt zu setzen, welches die oberste administrative Behörde in allen, das Berg- und Hüttenwesen, so wie die Münz-Aemter betreffenden Gegenständen bildet. Ihm sind ohne fernere Dazwischenkunft der administrativen Landesstellen alle Berg-Hütten- und Münz-Aemter untergeordnet, und diese haben sämmtlich alle auf jene Gegenstände sich beziehenden Berichte, Anzeigen, Rechnungen und Vorstellungen unmittelbar an dasselbe einzusenden. Die übrigen, auf den Geschäftsgang Bezug habenden Normen sind in der, dieser obersten Behörde ertheilten vollständigen Instruction näher enthalten. — Der Vorstand des obersten Berg-Amtes ist in Rücksicht der unmittelbaren Geschäfts-Verbindung zugleich geheimer Referendär beim Ministerial-Finanz-Departement, und trägt bei demselben alle Gegenstände persönlich vor, welche nach der Instruction der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten sind. (Hier folgen die Personal-Ernennungen) Die Ausfertigungen des königlichen obersten Berg-Amtes geschehen mit der Ueberschrift: Das königliche oberste Berg-Amt an das königliche Berg-Amt zu N. N. Alle Berichte der Berg-Hütten- und Münz-Aemter werden unmittelbar an das oberste Berg-Amt unter der Aufschrift: An das königliche oberste

Berg-

Berg-Amt zu München, und mit der Anrede: Königliches oberstes Berg-Amt! gestellt. Die Porzellan-Fabrick zu Nymphenburg ist dem obersten Berg-Amt ebenfalls untergeordnet, und der jedesmalige Director derselben trägt dabei über die auf jene Fabrik Beziehung habende Gegenstände vor; auch hat erwähntes Amt die oberpolizeiliche Aufsicht und Leitung der gewerkschaftlichen Etablissements zu besorgen. Ausschreibung des kl. Finanz-Ministeriums d. d. München den 13 Februar 1807, die Organisation des kl. obersten Berg-Amtes betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. VIII. S. 303.

Bergwerk, Eintheilung in Haupt-Berg-Districte. In Folge Unserer Verfügung vom 18ten Februar vorigen Jahres, wonach Wir Unsere General-Bergwerks-Administration, unter der unmittelbaren Leitung Unseres Finanz-Ministeriums, als oberste Zentral-Behörde für das Berg- und Hüttenwesen errichtet haben, finden Wir Uns veranlaßt, über die Verwaltung dieses Finanz-Zweiges in sämmtlichen Kreisen des Reiches noch ferner folgende Bestimmungen festzusetzen. 1.) Sämmtliche königliche Staaten theilen sich, rücksichtlich des Berg- und Hüttenwesens, in drei Haupt-Districte: der erste Haupt-Berg-District schließt in sich den Main-Kreis, Rezat-Kreis, Pegnitz-Kreis, Altmühl-Kreis, Nab-Kreis, Regen-Kreis und Unterdonau-Kreis; der zweite den Oberdonau-Kreis, Isar-Kreis, Salzach-Kreis, Lech-Kreis und Iller-Kreis; der dritte den Inn-Kreis, Elsach-Kreis und Etsch-Kreis. 2.) Die

Berg- und Hütten-Etablissements sämmtlicher Kreise stehen unter der unmittelbaren Direction der General-Bergwerks-Administration in München; sie senden ihre Berichte, Rechnungen ꝛc. an diese Stelle, und erhalten von derselben unmittelbar die Verfügungen. 3.) Jedem Haupt-Berg-Districte ist ein Ober-Berg-Commissär vorgesetzt, welchem theils die Execution der von der General-Bergwerks-Administration erlassenen Verfügungen, theils die Aufsicht und Leitung der Berg- und Hütten-Oekonomie der einzelnen Etablissements zur besondern Pflicht gemacht wird. Die Zutheilung der Haupt-Berg-Districte, an die Ober-Berg-Commissäre kann von Jahr zu Jahr einer Veränderung unterliegen, je nachdem es die Umstände erfodern, oder das königliche Finanz-Ministerium eine Verwechslung des Plazes für nüzlich erachtet. Die Oberberg-Commissäre haben mit den Oberst-Berg-Räthen gleichen Rang, und erhalten ausser der jährlichen fixirten Besoldung von 1500. fl. für die Zeit, wo sie sich in den Revieren beschäftigen, 9 fl. täglich, nebst 300. fl. Pferde-Gelder; welche leztere jedoch nur auf den Fall ausbezahlt werden, daß sie die ihnen vorgeschriebenen Bereisungen in den Revieren wirklich vornehmen; und wobei es sich von selbst versteht, daß alle weitere Vergütung von Reise-Kosten für Wagen und Pferde wegfällt. 4.) Jeder Ober-Berg-Commissär wird durch einen, oder auch mehrere Inspections-Commissäre in seinem Districte unterstützt, und ausserdem erhält er noch zu seiner Disposition im Dienste

einen

einen Eleven, den er zugleich im Technischen, und in der Dienstes-Führung Unterricht zu ertheilen hat. 5.) Die Ober-Berg-Commissäre sind verbunden, wenigstens 3 bis 4 Monat (wozu insbesondere die Winter-Monate bestimmt seyn sollen), auf Anweisung der General-Bergwerks-Administration, in München zu bleiben, die übrige Zeit des Jahres aber in den Revieren ihres Districtes zuzubringen. 6.) Während ihres Aufenthaltes zu München wohnen dieselben den Sizungen der General-Bergwerks-Administration bei, und bearbeiten die ihnen von dem Vorstande zugetheilten Vortrags-Stücke. Sie durchgehen die von den Berg- und Hüttenämtern ihres Districtes eingehenden Rechnungen, und bemerken diejenigen Puncte, worüber sich die Beamten, rücksichtlich ihrer geführten Wirthschaft, allenfalls zu verantworten haben. Sie entwerfen eine zusammenhängende Darstellung, über die Oekonomie-Führung jedes einzelnen Werkes vom vorhergehenden Jahre. Sie ertheilen den Eleven, welche in den Winter-Monaten nach der Stadt, zur Fortsetzung ihres wissenschaftlichen Curses, berufen werden, den Unterricht, nach der von der General-Bergwerks-Administration zu treffenden speziellen Repartition. Sie entwerfen endlich den Geschäfts-Plan, zur Bereisung der Werke, und übergeben ihn bei der General-Bergwerks-Administration zur Genehmigung, und weiteren Beförderung an die Allerhöchste Finanz-Stelle. 7.) Bei dem Aufenthalte in den Revieren bestehen die Geschäfte und vorzüglicheren Obliegenheiten der Ober-

Berg-Commissäre in folgenden Punkten: Sie revidieren sämmtliche Berg- und Hüttenwerke ihres Districtes, wenigstens einmal im Jahre; untersuchen den pekuniellen, technischen, und ökonomischen Zustand derselben, so wie die Geschäfts- und Rechnungs-Führung der Beamten, und erstatten über jedes einzelne Werk ihre Revisions-Berichte an die General-Bergwerks-Administration, sie wachen über die genaue Befolgung der erlassenen Verfügungen, und insbesondere über die Erfüllung der Etats; leiten an Ort und Stelle die nöthigen Maaßregeln ein, und erstatten auf den Fall, wenn in der Geld-Ausgabe der Etat überschritten, oder Haupt-Aenderungen in den früher getroffenen Dispositionen gemacht werden müßten, ihre Anfrags-Berichte an die General-Bergwerks-Administration, damit hienächst Unsere allerhöchste Genehmigung hierüber in Zeiten nachgesucht werden kann; in wichtigen Gegenständen, wo eine reifliche Konsultation nothwendig ist, veranstalten sie die Zusammenkunft, mit den ihnen zugetheilten Inspections-Commissären, und senden dieselben zur Ausführung an diejenigen Orte hin, wo ihre Gegenwart und unmittelbare Einwirkung am dringendsten ist: die Ober-Berg-Commissäre sind verpflichtet, bey jedem Etablissement, mit Zuziehung der Revier-Beamten, die Etats und Oekonomie-Pläne zu entwerfen, und nebst dem darüber abzufassenden Erläuterungs-Protokolle, bei der General-Bergwerks-Administration einzureichen; da der General-Bergwerks-Administration daran liegt, von der mineralogischen

Ge-

Geographie des Landes so genau, als möglich unterrichtet zu seyn, so müssen alljährig bloß allein zu diesem Ende besondere Reviere des Haupt-Berg-Districtes bereiset, die Beschreibungen entworfen, und von den vorgefundenen Mineralien und Fossilien ein deutlich ausgezeichnetes Exemplar für das Mineralien-Kabinet der General-Bergwerks-Administration eingesendet werden; die Ober-Berg-Commissäre übergeben alle 14 Tage das Journal ihrer Beschäftigungen bei der General-Bergwerks-Administration. 8.) Die Inspections-Commissäre, welche den Ober-Berg-Commissären zur Aushilfe in ihren Geschäften beigegeben sind, wohnen in den Revieren, und ersetzen die Stelle der letzteren, wenn diese entweder abwesend, oder sonst durch anderweitige Geschäfte verhindert sind. Sie stehen mit den Berg-Assessoren bei der General-Bergwerks-Administration in gleichem Range, und erhalten, ausser einer jährlichen fixen Besoldung von 1100 fl., und freier Wohnung, für diejenige Zeit, wo sie ausser ihrem bestimmten Wohnorte in den Revieren sich aufhalten, täglich 4 fl. Diäten, nebst 200 fl. Pferde-Gelder, und zwar letztere unter derselben Bedingung, welche oben §. 2. bei den Ober-Berg-Commissären festgesetzt worden. 9.) Die Ober-Berg-Commissäre disponiren mit Vorwissen und Genehmigung der General-Bergwerks-Administration, über die Beschäftigung der Inspections-Commissäre. Letztere übergeben unmittelbar ihre Aufsichts-Rapporte den Ober-Berg-Commissären; die Journale ihrer Beschäftigungen aber senden sie von 14 zu 14

Ta-

Tagen an die General-Bergwerks-Administration. 10.) Den Inspections-Commissären kann, nach Antrag der General-Bergwerks-Administration und Genehmigung Unsers Finanz-Ministeriums, ein Eleve beigegeben werden, um theils in dem technischen Betriebe, theils in der Geschäfts-Führung Unterricht zu erhalten. 11.) Die jedesmalige Anzahl der Eleven wird, nach vorläufigem Antrage der General-Bergwerks-Administration, von Unserm Finanz-Ministerium bestimmt und genehmigt werden. Die fähigeren Subjekte werden, wenn sie einmal die vorgeschriebenen Lehrkurse vollendet haben, zur beständigen Aufsicht in den Revieren, nach der Disposition der General-Bergwerks-Administration und mit Genehmigung Unsers Finanz-Ministeriums, verwendet. Während des Lehrkurses in der Stadt erhalten die Eleven, welche sich zu einer Unterstützung qualifiziren 1 fl. — in den Revieren aber 45 kr. zu ihrem täglichen Unterhalte; dagegen die bisher bewilligten Stipendien nicht weiter statt finden. Unsere General-Bergwerks-Administration wird beauftragt, das Personal der Ober-Berg-Commissäre und Inspections-Commissäre in Vorschlag zu bringen, und überhaupt die erfoderlichen Einleitungen zu treffen, daß gegenwärtige Verordnung bald möglichst in Vollzug gesetzt werde. Allg. Verordn. d. d. München den 29 September 1808, die Eintheilung des Königs Reiches in drei Haupt-Berg-Districte betr. Rggsbl vom J. 1808. St. LXXIII. S. 2965.

Berg

Berggerichts-Verfassung. Da die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bisher bestandenen Berggerichte mit der von Uns beabsichteten Vereinfachung der Justizpflege, welche das organische Edict vom 24ten Juli 1808 ausspricht, in keiner Beziehung mehr vereinbarlich sind, so haben Wir beschlossen, diese Gerichtsbarkeit von nun an, den bestehenden ordentlichen Civil-Gerichten zu übertragen. In Erwägung jedoch, daß die Ausübung derselben, nebst den Kenntnissen der gemeinen Rechte, und des gemeinen Prozesses, auch jene der Berg-Rechte, Berggesetze und Gewohnheiten voraussetze, daß die Richter in Bergsachen, bergtechnische Kenntnisse besitzen, die Berg-Terminologie verstehen müssen, ohne welche jene Gesetzen und Gewohnheiten ihnen stets dunkel bleiben, und die Anwendung derselben beinahe unmöglich werden wird, wollen Wir zugleich diesen Gerichten mehrere ständige, der Berggerichte und Gesetze vollkommen kündige Mitglieder beigeben. Wir verordnen daher, nach Vernehmung Unseres geheimen Raths, wie folgt: I. Titel. Formation dieser Gerichte. §. 1. Eigene, von denen bereits konstituirten Justiz-Behörden gesonderte Berggerichte, bestehen von nun an, in Unserm Königreiche nicht mehr. Wir wollen vielmehr die Berggerichts-Verfassung mit der allgemeinen Gerichtsverfassung zweckmäßig verbunden wissen. §. 2. Die Berggerichtsbarkeit wird diesem nach künftighin ausgeübt: in erster Instanz bei Unsern Untergerichten, in zweiter Instanz bei Unsern Appellations-Gerichten, in dritter und letzter Instanz

stanz bei Unserm Ober-Appellations-Gerichte. §. 3. Die erste Instanz bildet sich: 1) aus dem Vorstande jenes Untergerichts, in dessen Amtsbezirke der Streit-Gegenstand liegt, 2) aus einem Assessor desselben, 3) aus dem Bergbeamten des einschlägigen Berg-Amtes, 4) aus dem bei dem Untergericht vereideten Protokollführer. §. 4. Die Leitung der Geschäfte steht dem Vorstande des Untergerichts zu. §. 5. Die Gerichte in zweiter Instanz sollen in unserm König-Reiche in jedem der drei Haupt-Berg-Districte bestehen, in welche das Berg- und Hüttenwesen in Unsern Staaten nach der Verordnung vom 29ten September 1808 eingetheilt worden ist, als nämlich: in dem I. Haupt-Berg-Districte für den Main- und Rezat-Kreis zu Bamberg, für den Pegniz-Nab- und Altmühl-Kreis zu Amberg; in dem II. Haupt-Berg-Districte für den Isar-Salzach-Regen- und Unterdonau-Kreis zu München, für den Iller-Lech- und Oberdonau-Kreis in Memmingen; in dem III. Haupt-Berg-Districte für den Etsch-Eisack- und Inn-Kreis zu Innsbruck. §. 6. Dieses Gericht in zweiter Instanz besteht aus einem Senate, bei Unsern in gedachten Kreisen konstituirten Appellations-Gerichten, und zwar unter dem Vorsitze des Präsidenten, aus einem Director dieses Gerichts, aus dem Berg-Commissär, welcher dem Haupt-Berg-Districte vorgesetzt ist, oder in dessen Abwesenheit, oder sonstigem Verhinderungs-Falle aus dem Berg-Inspections-Commissär, aus zwei Appellations-Räthen, aus dem Secretär des Appellations-Gerichtes, welcher das Protokoll dieses

ses besonders angeordneten Senats führet. §. 7. Ein eigener ständig verbleibender Senat bei Unserm Ober-Appellations-Gerichte in Unserer Residenzstadt München konstituirt die dritte und letzte Instanz. §. 8. Sie besteht unter dem Vorsitze des Präsidenten, aus einem für Bergsachen von Uns ernannten Director, aus drei Oberappellations- und aus zwei Ober-Berg-Räthen, die unter sich nach ihrem Dienstes-Alter abstimmen, aus einem das Protokoll führenden Secretär des Oberappellations-Gerichtes. §. 9. Diese Gerichte haben ihre abgesonderten Protokolle, ihre eigene Registratur, und wird letztere von den Registratoren des ordentlichen Gerichts zugleich besorgt. II. Titel. Wirkungs-Kreis. §. 10. Zum Ressort dieser Gerichte gehört nur das, was im strengsten Bezuge auf das Berg- und Hüttenwesen steht. §. 11. Wir bezeichnen ihren Wirkungs-Kreis durch folgende nähere Bestimmungen. Die Competenz dieser Gerichte beschränkt sich im Allgemeinen auf die Ausübung der Berggerichtsbarkeit, über alle Bergsachen, über alle zu den Bergwerk gehörigen Personen, über alle Bergwerks-Plätze. §. 12. Die Gerichtsbarkeit über Bergsachen erstreckt sich sowohl auf alle nach den Bestimmungen Unserer Bergordnung, zu dem Berg-Regal gehörigen Fossilien, als auf jene, ausser den Gruben befindlichen Gegenstände, die von dem Berg-Werke herkommen, dazu gehören und gebraucht werden, soweit hierüber ein Streit entsteht; es gehören daher §. 13. nur jene Gegenstände, welche das Bergwerk wirklich betreffen, die aus der Natur

tur des Bergbaues wesentlich hervorgehen, und ihm eigenthümlich sind, mithin eine ganz eigene Beschaffenheit haben, vor diese Gerichte. Sachen aber, welche nicht mehr in dem Eigenthum, nicht mehr in dem Gebrauche des Bergbaues sind z. B. die schon vertheilte Ausbeute, gehören nicht zu ihrer Competenz. §. 14. Ueber Bergschulden, welche einer zu dem Bergwerke, oder an die Gewerkschaft schuldig ist, haben nur diese Gerichte zu erkennen. Privat-Schulden der Bergleute hingegen, welche nicht zu Gewerkschafts-Ansprüchen oder Verbindlichkeiten gehören, sind lediglich Gegenstände der ordentlichen Gerichte. §. 15. Die Berggerichtsbarkeit, erstreckt sich ferner über die Berg-Beamten und Berg-Offizianten, Berg- und Hütten-Arbeiter, und Bergwerks-Verwandten in allen Sachen, welche unter den vorbemerkten Begriff von Berg-Sachen gehören. §. 16. In allen übrigen Sachen, sie seyen streitig oder nicht streitig, persönlich oder dinglich, die das Berg- und Hütten-Wesen nicht betreffen, sind gedachte Personen den ordentlichen Civil-Behörden unterworfen. §. 17. Die Berg-Polizei und das Bergdisziplinar-Wesen über die Berg-Beamten, Offizianten, Berg- und Hütten-Leute, sind übrigens keine für die im ersten Titel für Berg-Sachen formirten Gerichte sich eignenden Gegenstände, diese ressortiren vielmehr einzig zu Unsern Berg-Aemtern, Berg-Commissariaten respective zu Unserer General-Bergwerks-Administration, welche auch allein, über die Vergehungen im Dienste zu urtheilen haben, so lange dieselben

nicht

nicht in Verbrechen übergehen: in welchem Falle die ordentlichen Justiz-Behörden allein competent sind. §. 18. Die bei dem Berg- und Hüttenwesen angestellten Individuen, die unter die Cathegorie der Staats-Diener gehören, werden in diesen Fällen nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik behandelt. §. 19. Entsteht über das Vermögen eines Gewerken, eines Bergwerks-Verwandten u. s. w. ein Concurs, so hat das einschlägige ordentliche Gericht diesen zu verhandlen, und darin zu erkennen, und das Bergwerks Eigenthum, z. B. die Bergwerks-Antheile des Schuldners, oder die demselben zuständige Ausbeute gehören zur gemeinschaftlichen Concursmasse; jedoch muß die Liquidation dieses Bergwerks-Eigenthums, bei diesen in Bergsachen angeordneten Gerichten geschehen, zu welchem Ende der Curator der Gantmasse diesen Liquidations-Handlungen bei den erwähnten Gerichten sich zu unterziehen, und zu sorgen hat, daß das liquidirte Eigenthum des Gemeinschuldners zur Gemeinmasse gebracht werde. §. 20. Die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte erstreckt sich weiters auf alle Bergwerksplätze, nämlich auf alle Berghäuser, Hur- und Zechhäuser, Mühlen, Schmelzhütten, Poch- und Waschwerke, auf die Halden, und auf die Bergwege und Bergsteige u. s. w., so weit sie streitig werden. §. 21. Nur in so lange steht ihnen die Gerichtsbarkeit, über die Bergwerksplätze zu, als diese sich in dem Eigenthume des ganzen Bergwerks oder einzelner Gewerke und Lehenschaften befinden, und

in

in so lange sie zum Bergwerks-Gebrauche bestimmt sind; tretten sie aus diesem Eigenthume heraus, oder hört die erwähnte Bestimmung auf, so erwacht die Gerichtsbarkeit derjenigen ordentlichen Behörden wieder, unter welchen das Grundstück liegt, wozu jene Plätze gehören. §. 22. Ungangbare Halden und Berghäuser von aufläßig gewordenen Zechen gehören keineswegs mehr unter die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte. Insbesondere §. 23. erstreckt sich die Competenz dieser Gerichte über alle bergrechtlichen Streitigkeiten, die sich rücksichtlich a) des obersten Bergherrn, und b) der Bergwerks-Verwandten ergeben, und die aus den wechselseitigen Verhältnissen zu dem Bergbaue entstehen, deren zweckmäßige Leitung und rechtliche Entscheidung nur nach richtigen theoretischen und praktischen Bergbau-Kenntnissen wegen der aus der Natur der Sache hervorgehenden bedeutenden Verschiedenheiten geschehen kann. §. 24. ad. a. Die Streitigkeiten, die sich in Beziehung auf den obersten Berg-Herrn ergeben, sind jene, die aus den Rechten und Verbindlichkeiten des obersten Berg-Herrn zu den Bergwerks-Verwandten, und umgewendet entspringen §. 25. ad. b. Stehen diesen Gerichten die Erkenntnisse über jene Streitigkeiten zu, welche sich in Ansehung der Verhältnisse des Bergwerks-Regals gegen den Grund-Besitzer, der Verhältnisse vom Gesammt-Eigenthume, so wie jener Verhältnisse ergeben, die bei den Bergwerks-Eigenthümern unter sich, und in Beziehung auf ihre Bediente und Arbeiter eintret-

tretten. III. Titel. Geschäftsgang. §. 26. der Geschäftsgang ist ganz demjenigen gleich, den das organische Edict über die Gerichts-Verfassung vom 24ten Juli 1808 den untern, mittlern und obern Gerichtsstellen vorschreibt, in so ferne die unten folgenden Bestimmungen keine Abänderung enthalten. §. 27. Alles also, was das ersterwähnte organische Edict über die Gerichts-Verfassung ausspricht, hat auch hier um so mehr seine volle Anwendung, als die Berg-Prozeßordnung im Allgemeinen von der gemeinen Prozeß-Ordnung wesentlich nicht abweicht. §. 28. Bei Berg-Prozessen, wobei das Verfahren überhaupt summarisch ist, ist alles in möglichster Kürze zu behandlen, doch müssen die wesentlichen Stücke des Prozesses, bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens beachtet werden. §. 29. Alle Termine zu den Verhandlungen dürfen sich nicht über 14 Tagen erstrecken, die Berufung muß innerhalb dreißig Tagen bei der höhern Instanz eingeführt werden. §. 30. Die Untergerichte erkennen über streitige Bergrechts-Gegenstände in erster Instanz. Der als ständiges Mitglied beizuziehende einschlägige Berg-Beamte hat bei denselben eine entscheidende Stimme in Privat-Partheisachen, und eine informirende in Sachen des Bergfiskus, in welchen Fällen noch ein zweiter Landgerichts-Assessor beizuziehen ist. §. 31. Wird von diesem Urtheil appellirt, so sind die Acten mit den Entscheidungs-Gründen, an das respective Appellations-Gericht einzuschicken. §. 32. Die auch hier als ständige Mitglieder beizuziehenden

Ober-

Ober-Berg- und Berg-Inspections-Commissäre haben in Privat-Parteisachen eine entscheidende, in Sachen des Bergfiskus aber eine informirende Stimme. Im letztern Falle ist zur Ergänzung der vier entscheidenden Stimmen noch ein Appellations-Gerichtsrath beizuziehen. §. 33. Ist der Ober-Berg- oder Berg-Inspections-Commissär des Haupt-Berg-Districtes zu erscheinen verhindert, so hat einer der zunächst gelegenen, bei der Sache nicht interessirten Berg-Beamten, oder der zweite Berg-Inspection-Commissär dessen Stelle und Stimme zu ersetzen. §. 34. Wird von den Erkenntnissen der zweiten Instanz die Berufung ergriffen, so hat dieselbe die Acten mit Entscheidungs-Gründen an das Oberappellations-Gericht einzuschicken. §. 35. Die bei demselbigen als ständige Mitglieder angestellten zwei Ober-Bergräthe führen in Privat-Partheisachen eine entscheidende, in Sachen, in welchen der Bergfiskus betheiligt ist, eine informirende Stimme. §. 36. Die Klage in Berg-Streitigkeiten ist bei dem einschlägigen Untergerichte, in dessen Amtsbezirk der Streitgegenstand liegt, anzubringen, welches solche zu Protokoll nimmt, dieses dem treffenden Berg-Beamten mittheilt, und, nach vorgängiger Benehmung mit demselben, den Gerichtstag zur weitern Verhandlung der Sache festsetzt. §. 37. Die Berufungen, Vorstellungen und Schriften an die zweite Instanz erhalten die Aufschrift: „An das königliche Appellations-Gericht zu N. N. Weiter unten" in Bergwerks-Sachen." §. 38. Sobald diese Berufungs-

Schrift

schrift von dem Präsidenten des Appellations-Gerichtes präsentirt, dem Director zugekommen, und in das Protokoll eingetragen worden ist, so ist hievon dem Ober-Berg- oder Berg-Inspections-Commissär des Haupt-Bergwerks-Districts die schriftliche Eröffnung zu machen, und die Sizung zur Entscheidung dieser Appellations-Sache nach wechselseitigem Benehmen festzusetzen. §. 39. Alle bei Unserm Ober-Appellations-Gerichte eingereicht werdenden Vorstellungen und Berufungen in Bergstreitigkeiten sind mit der Aufschrift versehen: An Seine königliche Majestät von Baiern. Weiter unten an das königliche Ober-Appellations-Gericht in Bergwerks-Sachen. §. 40. Die in diesem Betreffe einkommenden Exhibita, sind, sobald sie präsentirt, und in das Protokoll eingetragen worden, von dem Präsidenten des Gerichts, einem Ober-Bergrathe, in Sachen aber, wobei der Bergfiskus betheiliget ist, dem Director in Berg-Sachen, oder einem andern Mitgliede des Oberappellations-Gerichtes zuzustellen. §. 41. Alle Ausfertigungs-Entwürfe sind von dem Director des Gerichts zu revidiren, und von dem Präsidenten mit dem „Expediatur" zu versehen. §. 42. Die Ausfertigungen selbst sind von dem Präsidenten zu unterzeichnen. §. 43. Die Justiz in Bergsachen kann in Unserm ganzen Königreiche, nur von den durch gegenwärtiges Edict constituirten Gerichtsbehörden in Unserm Namen und nach Unserer dermaligen, oder in der Folge revidirt werdenden Berg-Ordnung verwaltet werden.

§. 44.

§. 44. Im Falle entstehender Competenz-Conflicte ist von denselben an Unser geheimes Justiz-Ministerium zu berufen, und von diesem die Entscheidung abzuwarten, dessen Leitung und Aufsicht sie überhaupt untergeben sind. §. 45. Unsere Minister der Justiz und der Finanzen, sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Organisation beauftragt. Organisches Edict d. d. München den 14ten Sept. 1809, die Berggerichts-Verfassung im Königreiche Baiern betr. Rggsbl. vom J. 1809, St. LXVIII. S. 1577.

Berg- und Hütten-Personal, Uniform desselben. Durch den Bericht Unserer General-Bergwerks-Administration vom 11ten September l. J. finden Wir Uns veranlaßt, auch dieser Stelle eine eigene Uniform zu bewilligen, und mit derselben die dem untergeordneten Berg- und Hütten-Personale bereits den 20 Juli 1804 gegebene Uniforme in zweckmässige Uebereinstimmung zu bringen. Indem Wir daher das Uns von obiger Stelle gutachtlich vorgelegte Regulativ im Allgemeinen genehmigen, verordnen Wir zugleich, daß die neue Uniforme den nachstehenden Vorschriften gemäß künftig auch bei bergmännischen Aufzügen und andern feierlichen Gelegenheiten getragen werden soll. I. Der Vorstand der General-Bergwerks-Administration trägt dieselbe Uniforme, wie die Referendäre des geheimen Ministerial-Finanz-Departemens, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Farbe des Rockes sammt Kragen, Aermel-Aufschlägen und Unterfutter schwarz ist, die vergoldeten Knöpfe

mit

mit sich kreuzenden Schlägel und Eisen, als den allgemeinen Bergwerks-Insignien bezeichnet, und überdieß an der gewöhnlichen oder kleinen Uniforme, welche von oben bis zum Schlusse der Weste mit einer Reihe grosser, vorschriftmässiger Knöpfe zugemacht wird, die umgeschlagenen, zusammengehefteten Rock-Ende nach dem Muster unter Ziffer 7 mit Golde gestickt sind. Die übrigen Uniforms-Stücke gleichen ebenfalls denjenigen der geheimen Finanz-Referendäre. Bei bergmännischen Aufzügen und andern feierlichen Gelegenheiten trägt der Vorstand der General-Bergwerks-Administration eine vergoldete Berg-Barte an einem schwarzen Stocke. II. Dem Director der eben genannten Stelle ist bewilligt; a) als Gala-Uniforme ein Kleid vom schwarzen Tuche mit stehenden Kragen, Brustklappen, Aermel-Aufschlägen, umgeschlagenen Rock-Enden und Unterfutter von gleicher Farbe. Die Brustklappen, welche nach ihrer ganzen Länge mit Haften geschlossen und mit kleinen vergoldeten, nach der Vorschrift sub Nro. I geprägten Knöpfen besezt werden, sind nach dem Muster unter Ziffer 1, der Kragen und die Aermel-Aufschläge nach dem Muster unter Ziffer 2, und die umgeschlagenen zusammengehefteten Rock-Ende nach dem Muster unter Ziffer 7 in den angezeigten Breiten mit mattem Golde gestickt. Die Aermel-Aufschläge werden mit zwei kleinen, und die Taschen-Klappen, welche keine Stickerei erhalten, mit drei grossen vorschriftsmässigen Knöpfen besezt. Die Weste und kurzen Beinkleider mit kleinen, ge-

prägten Knöpfen obiger Art, sind von weissem Tuche, die beiden Epaulettes vom Golde, mit Bouillons, worauf ein goldgekröntes Medaillon vom himmelblauen Sammet mit Unserm Namenszuge, dieser mit Silber gestickt, angebracht ist. Der Hut, sammt Schlinge, Quasten und Kokarde, dann der Degen nebst dem Gehänge bleiben wie bei Nro. I. Bei bergmännischen Aufzügen und andern feierlichen Gelegenheiten trägt der Director der General-Bergwerks-Administration eine silberne Berg-Barte an einem schwarzen Stocke. b) Die gewöhnliche Uniforme unterscheidet sich von der vorhergehenden bloß durch Weglassung der Brustklappen, statt welchen das Kleid von oben bis zum Schlusse der Weste mit einer Reihe grosser vorschriftsmässiger Knöpfe zugemacht wird. Die übrigen Uniformsstücke bleiben wie bei der Gala. c) Der Frack vom schwarzen Tuche mit liegenden Kragen, Aermel-Aufschlägen, und Unterfutter von gleicher Farbe hat nur auf dem Kragen die Stickerei nach dem Muster unter Ziffer 2, eine doppelte Reihe vorschriftmässiger Knöpfe und keine Epaulettes. Weste und Beinkleider nach Willkühr.

III. Die Oberst-Bergräthe und Ober-Berg-Commissäre tragen a) zur Gala dieselbe Uniforme wie der Director der General-Bergwerks-Administration — nur mit dem Unterschiede, daß die Stickerei auf dem Kragen und den Aermel-Aufschlägen nach dem Muster unter Ziffer 3, die Breite von 1 Zoll und 3 Linien enthält, und die Brustklappen nebst den Knopflöchern nach dem Muster unter Ziffer

fer 1 mit Weglassung des Laubwerkes um letztere, eingefaßt werden. Zu dieser Uniform wird auf der linken Schulter eine goldene Epaulette mit Bouillons, und auf der rechten Schulter eine Contre-Epaulette, beide mit dem vorgeschriebenen Medaillon getragen. Die übrigen Uniformsstücke sind wie Nro. II. jedoch mit Weglassung der Berg-Barte. b) Die gewöhnliche Uniforme ist ebenfalls wie jene des Directors mit der Stickerei nach dem Muster unter Ziffer 3 auf dem Kragen, den Aermel-Aufschlägen und umgeschlagenen Rock-Enden. Epaulette, Contre-Epaulette und die übrigen Uniformsstücke bleiben dieselben. c) Der Frack ist gleichfalls wie bey Nro. II. mit der Stickerei nach dem Muster unter Ziffer 3 auf dem liegenden Kragen. IV. Die Assessoren der General-Bergwerks-Administration, die Inspections-Commissäre, und der Haupt-Cassier dieser Stelle erhalten, a) als Uniforme ein Kleid von schwarzem Tuche mit stehenden Kragen, Aermel-Aufschlägen, umgeschlagenen Rock-Enden und Unterfutter von gleicher Farbe, mit einer Reihe von oben bis zum Schlusse der Weste zugemachter grosser vorschriftmässiger Knöpfe, drei solchen Knöpfen auf den Taschenklappen und mit zwei kleinen Knöpfen auf den Aermel-Aufschlägen. Der Kragen und die Aermel-Aufschläge sind nach dem Muster unter Ziffer 4 und die umgeschlagenen Rock-Ende nach dem Muster unter Ziffer 7 gestickt, die Epaulette nebst der Contre-Epaulette, die Hutschlinge, Hutquasten, und das Degengehänge von Goldfa-

den ohne eingemischte Seide und ohne Bouillon. Die übrigen Uniformsstücke bleiben wie oben. b) Der Frack ist wie bei Nro. III. mit der Stickerei nach dem Muster unter Ziffer 4 auf dem liegenden Kragen. V. Der Sekretär, die Rechnungs-Commissäre, die Registratoren, der Haupthandels-Buchhalter, Haupt-Casse Buchhalter, die Ober-Berg- und Hüttenfactoren, und Markscheider tragen dieselbe Uniforme und Frack wie bei Nro. IV. mit der Stickerei auf dem stehenden Kragen und den Aermel-Aufschlägen der erstern, und auf dem liegenden Kragen des leztern nach dem Muster unter Ziffer 5, keine Epaulettes, die übrigen Uniformsstücke wie die IV. Classe. VI. Der Haupt-Probirer, die Buchhaltungs-Offizianten, Berg- und Hüttenfactoren, Controlleurs, Einfahrer und Zehnter haben Uniforme und Frack wie bei Nro. V. mit der Stickerei auf den Krägen nach dem Muster unter Ziffer 6, die Hut-Cordons und das Degen-Gehänge von Goldfäden, an den Quasten mit gelber Seide gemischt. VII. Die Canzellisten, Berg- und Hütten-Assistenten, Schichtmeister, Berg-Schreiber, Hütten-Amts-Probirer und Oberwerk-Meister, sind wie die VI. Classe uniformirt, haben aber in den untern Ecken des Kragens die Stickerei nach dem Muster unter Ziffer 7, die Hut-Cordons und das Degengehänge sind von gelber Seide, an den Quasten mit Goldfäden gemischt. VIII. Die Berg-Eleven tragen schwarze Uniforms-Röcke mit Brust-Klappen nach dem unter Nro. II. Lit. a beschriebenen Schnitte und mit den verordneten

neten Knöpfen, ohne Stickerei, einen Degen mit stählenem Griffe und ohne Gehänge, auch keine Hut-Cordons, aber die Kokarde. IX. Die Kleidung der Berg- und Hütten-Leute bleibt unverändert nach dem Uniforms-Reglement vom 20. Juli 1804 mit der einzigen Ausnahme, daß Pufjacken und Grabenkittel statt des bisher rothen, nun einen himmelblauen Vorstoß erhalten. Der Vorstand der General-Bergwerks-Administration hat über den genauen Vollzug obiger Vorschriften zu wachen, und keine eigenmächtige Abweichung zu gestatten. Allgemeine Verordnung d. d. München den 21ten November 1810, die Uniforme des Personals der General-Bergwerks-Administration und des derselben untergeordneten Berg- und Hütten-Personals betr. Rggsbl. vom. J. 1810. St. LXIX. S. 1295. Die Stickerei-Muster werden bei dem Worte Uniform folgen.

Bergwerk, erweiterter Wirkungs-Kreis der Oberberg-Commissariate. Wir haben Uns auf den Vortrag, den Uns der Vorstand Unserer General-Bergwerks-Administration hinsichtlich der bisher in den drei Haupt-Bergdistricten etablirten Ober-Berg-Commissariate erstattet hat, bewogen gefunden, dem Wirkungskreise der Ober-Berg-Commissarien eine grössere Ausdehnung zu geben, und beschließen daher, wie folgt: 1) Sämmtliche Berg- und Hütten-Aemter bleiben, wie bisher, in die drei Haupt-Bergdistricte getheilt, nur mit der alleinigen Abänderung, daß das Bergamt Sonthofen, welches bisher dem 2ten Haupt-Berg-Distric-

te,

te, und die Berg-Aemter Bodenmais und Bergen, welche dem 3ten Haupt-Bergdistricte einverleibt gewesen, künftig dem 1ten Haupt-Berg-Districte zugetheilt werden sollen. 2) In jedem Haupt-Berg-Districte besorget das Ober-Berg-Commissariat unter der obersten Aufsicht der General-Bergwerks-Administration die Leitung der technischen und ökonomischen Verwaltungs-Gegenstände bei den landesherrlichen Etablissements, die obere Aufsicht auf die gewerkschaftlichen Berg- und Hüttenwerke, und die Vereinnahmung der Berg- und Hüttengefälle und des Berg-Zehents in dem Haupt-Berg-Districte. 3) Jedes Ober-Berg-Commissariat hat seine eigene Registratur, seine Casse, sein Buchhaltungs- und Rechnungs-Büreau, und seine Canzlei. 4) Jedes Ober-Berg-Commissariat erhält eine collegiale Verfassung in der Art, das der Ober-Berg-Commissär mit den anwesenden Inspections-Commissarien, mit dem Buchhalter, dem Cassier und dem Sekretär ordentliche Sitzungen und deliberirende Vorträge zu halten verpflichtet ist. Zur Beurtheilung des Geschäftsganges hat das Ober-Berg-Commissariat monatlich das Eingangs-Journal respective Sessions-Protokoll zur General-Bergwerks-Administration einzusenden. 5) Die Etats- und Bewirthschaftungs-Plane der Aemter werden bei dem Ober-Berg-Commissariate geprüft, und einzeln, so wie sie dort bearbeitet sind, zur weitern Genehmigung an die General-Bergwerks-Administration einbefördert. Jedes Ober-Berg-Commissariat verfaßt einen Haupt-Etat der

Berg-

Bergwerks-Casse des Haupt-Districts, und sendet ihn zur Prüfung an die General-Bergwerks-Administration, um die allerhöchste Sanction desselben bei Unserm Finanz-Ministerium nachzusuchen. Die Ober-Berg-Commissariate bleiben für die Execution der durch die Etats vorgeschriebenen Bewirthschaftung verantwortlich, und die General-Bergwerks-Administration wacht darüber, daß die Ober-Berg-Commissariate die ihnen aufgegebenen Obliegenheiten genau erfüllen. 6) Die Rechnungen der Aemter werden bei dem Ober-Berg-Commissariate revidirt, und zur Super-Revision an den obersten Rechnungs-Hof eingesendet. 7) Die Bergwesens-Buchhaltungen der Ober-Berg-Commissariate senden die Casse-Buchs-Abschriften der Bergwerks-Casse an Unsere Haupt-Buchhaltung der Finanzen, so wie überhaupt diese Buchhaltungen in eben dieselben Verhältnisse gegen die Haupt-Buchhaltung der Finanzen eintreten, in welchen die Bergwesens-Haupt-Buchhaltung zufolge der Instruction bisher gegen leztere gestanden hat. 8) Die Ober-Berg-Commissariate erstatten an die General-Bergwerks-Administration am Ende des Etatsjahres einen raisonnirenden Hauptbericht mit Vergleichung der Etats-Vorschriften. Aus diesen Berichten verfaßt die General-Bergwerks-Administration einen Generalbericht über den Zustand des Berg- und Hüttenwesens in demselben Etats-Jahre. 9) Die Ober-Commissariate dürfen hinsichtlich der Geld-Ausgaben bei der Bergwerks-Casse sowohl, als

bei

bei den Aemtern keine weitern Genehmigungen nachsuchen, wenn sie durch die sankzionirten Etats dazu authorisirt werden. Bei nothwendig werdenden Ueberschreitungen der Etats quoad pecuniale und materiale ist Bericht an die General-Bergwerks-Administration zu erstatten, damit von dort aus die weiteren vorschriftsmäßigen Einleitungen geschehen. Damit aber 10) die Ober-Berg-Commissariate bei dem durch vorstehende Verfügungen beträchtlich erweiterten Geschäftskreise ihren Verbindlichkeiten desto genauer und vollständiger nachkommen mögen, finden Wir für nothwendig bei dem Dienst-Personale der General-Bergwerks-Administration, ohne jedoch bei den Besoldungen der einzelnen Individuen eine Verkürzung statt finden zu lassen, eine solche Ausscheidung zu treffen, daß jedes Ober-Berg-Commissariat wenigstens nach seinem gegenwärtigen Districts-Umfange mit dem erfoderlichen Dienst-Personale versehen wird. Allerhöchst eigenhändig unterschriebene Bekanntmachung vom 7 Mai 1814, den künftigen erweiterten Wirkungskreis der Ober-Berg-Commissariate in den Haupt-Berg-Districten betr. Rggsbl. vom J. 1814. St. XLII. S. 1129. in einigen Abdrücken fehlerhaft 1229.

Bergwerks-Erklärung freie de Anno 1784. Entbieten Jedermann Unsern Gruß und Unsere Gnade zuvor. 1mo. Es ist genug bekannt, welch großer Nutzen durch die Bergwerke und daher kommenden verschiedenen Metalle und Mineralien, die in den Gebürgen hie und da verborgen gelegen, und dem Menschen

zum

zum Guten und Vortheile an den Tag gebracht worden, an mehrern Orten und Enden schon geschafft, und wie viele Lande und Leute dadurch in Aufnehmen gekommen, und darin bisher erhalten worden: wie denn auch die Erfahrung selbst bezeuget, daß noch heut zu Tage nicht nur in den entfernten, sondern auch in den nächstgelegenen, benachtbarten Landen die Bergwerke nahmhaft im Umgange sind, welche sowohl dem gemeinen Wesen, als auch denen, so die Bergwerke bauen, noch fortan großen Vortheil gewähren. Außer Zweifel sind dergleichen nicht weniger auch dieser Orten zu erwarten, und von Gott zu hoffen, wenn man nur solchen in der Erde verborgenen Schätzen mit mehrerm Eifer, als diese Zeit über geschah, nachtrachten würde; indem Unsere Lande zu Baiern und der obern Pfalz aus göttlicher Schickung gleichfalls mit verschiedenen schönen und großen, sowohl hohen als mittlern Gebürgen versehen sind, wo sich zum Theile unterschiedliche auf allerlei Metalle und Mineralien zeigende Geschicke und andere Bergarten, mithin gute bergmännische Hoffnungen zeigen; und zum Theile vor diesem, wie es besonders in Unserm Herzogthum der obern Pfalz noch zu finden ist, die Berge in starkem Gange gewesen, auch in einem und dem andern Orte, Gott zum Danke! der Zeit noch sind. 2do. (Absicht derselben zum Nutzen des Landes) Damit nun aber solche Bergwerke mit göttlichem Segen zu Unserm, und des ganzen Landes Nutzen in mehrere Aufnahme und Gedeihen kommen, und nicht allein die vor Alters getriebenen Bergwerke,

so

so viel möglich erhoben, sondern auch neue erschärfet, und rege gemacht werden, auch alle diejenigen, welche sich auf den Bergbau verwenden wollen, von Niemanden gehindert, sondern alles seiner Zeit hieraus zu hoffenden Nutzens genugsam gesichert seyn möchten; haben Wir für gut und nützlich gehalten, in gemeldten Unsern Landen sowohl zu Baiern als der obern Pfalz, der Land-Grafschaft Leuchtenberg und den übrigen jenseits des Lechs gelegenen Herrschaften über die bereits in den Jahren 1611, 1691, und 1716. in den Druck gegebenen Mandate weiter ein durchgehends freies Berg-Werk, doch mit Vorbehaltung des aller Orten gewöhnlichen landesherrlichen Zehends und anderer Gebühren, wie dieß alles in der folgenden Berg-Werks-Freiheit bei dem 24sten Punkte näher bestimmet wird, publiziren zu lassen. 3tio. (Ihr ganzer Umfang auf alle Gründe und Berg-Sachen) Wir wollen also hiemit alle in Unsern Landen befindliche verritzte und unverritzte Gebürge, sammt den darinne vorhandenen alten Stollen, Schächten, Halden, Bingen, Hüttenstätten, Räumen, Plätzen, Schlacken, Wasserläufen, Wegen und Stegen, auch Poch- und Wäschwerken sammt ihren Halden, Schlichen, Schläumen und allen andern Ein- und Zugehören, nichts als die von Uns und Unsern Mitgewerken dermal noch bauenden Bergwerke ausgenommen, von jetzt an für Unser freyes Feld erkläret, und Jedermann dergestalt in Gnaden verkündet haben, daß jeder Inn- und Ausländer, hohen oder niedern Standes, an

allen

allen Orten in Unsern gedachten Landen auf Gold, Silber, Queckſilber, Kupfer, Zinn, Bley und überhaupt auf alle Metalle, Halbmetalle und Mineralien, mit Vorwiſſen Unſerer Bergämter nach Flötzen, Gängen, Klüften, dann Stock- Nieren- und Seifenwerken einſchlagen, ſuchen und ſchürfen, auch für ſich, ſeine Erben und Erbnehmer nach Maaßgabe Unſerer vorgeſagten, neuerrichteten Bergordnung Bergwerke muthen, aufnehmen und bauen möge, ohne Jemandes und ſonderbar der Grundherrn und Beſitzer der Güter, auf deren Grunde und Boden nach Erz geſchürfet und eingeſchlagen wird, mindeſte Irrung und Hinderniß. Auf Eiſenſtein aber allein zu bauen, wenn ſolcher nicht auſſer Landes verkauft werden kann, ſoll zu Verhütung der allzugroſſen Abſchwendung der Waldungen niemal anders, als mit vorläufiger Anfrage und Erlaubniß Unſers Bergwerks-Collegiums mit Zuziehung auch Unſerer obern Landesregierung und Hofkammer zugelaſſen ſeyn. 4to. (Schutz der Bergarbeiter) Hierauf nehmen Wir alle Bergwerke nebſt ihren Gebäuden, auch alle Perſonen, die Bergwerke treiben, und alle und jede Berg- und Hüttenarbeiter, und wer ſonſt dem Bergwerke und der Zugehöre abwartet, ſammt ihren Angehörigen in Unſern ganz beſondern Schutz und Schirm, dergeſtalt, daß Wir ſie wider alle unbillige Gewalt ſchützen und handhaben, auch bei allen von Uns gnädigſt verliehenen Freiheiten gegen Jedermann vertreten und dabey erhalten wollen. 5to. (Verboth aller Hinderniſſen) Wir befehlen darum gnädigſt

digst allen Eldstern, Hofmarksinnhabern und andern Grundherrschaften, daß sie auf ihren grundbaren Gütern einen jeden, wer der sey, vermöge dieser Unserer Verordnung auf Vorzeigung eines von Unseren Berg-Aemtern ausgefertigten Schürfzettels überall, allein mit Ausnahme der Kirchen, Wohnhäuser und Hofreite, nach Gefallen einzuschlagen und zu schürfen, gestatten, noch durch Drohungen, oder andere Mittel abwendig machen sollen, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und 20 Mark Silbers-Strafe, die ein solcher unnachläßlich und ohne alle Gnade in Unsere Berg-Casse zu erlegen verfallen seyn soll. 6to. (Aufhebung der alten Schürfpatenten) Es sollen auch alle in den vorigen Zeiten auf Berg-Seifen- und Wäschwerke ertheilte Belehnungen, Concessionen, Freyheits-Briefe, Schürfpatente und dergleichen, die dermal nicht wirklich baubaft erhalten werden, und ohnehin wegen unterlassenem Gebrauche meistens erloschen sind, durch diese Unsere freie Bergwerkserklärung völlig gehoben und entkräftet seyn; weil damit die Aufnahme der Bergwerke nur gehemmet, und andern Baulustigen das Feld gesperret wird. Diejenigen aber, welche ihre vorigen Belehnungen, Bestättigungen und Concessionen bei ihrer Kraft erhalten wollen, sollen schuldig und verbunden seyn, binnen 6 Wochen von der Zeit der Publikation dieser Verordnung an, Unserer Bergordnung gemäß die Muthung zu erneuern, darüber die Bestättigung, welche ihnen wieder unentgeldlich zu ertheilen, zu erholen,

holen, und im Uebrigen damit zu verfahren, wie es Bergwerksgebrauch und Gewohnheit mit sich bringt, und in Unserer gemeldten Bergordnung weitläufiger enthalten ist. 7mo. (Wiederholte Schutz-Versicherung) Mithin kann jeder, ohne das mindeste Hinderniß zu besorgen, in Unsern Gebürgen, Bergwerke zu bauen sich einlegen, und des zu hoffenden göttlichen Berg-Segens sich theilhaft machen; wobei Wir denn alle diejenigen, die jetzt oder ins Künftige Unsere Bergwerke besuchen, und selbe benützen, oder zu diesem Ende vom Auslande sich herein begeben, jederzeit kräftigst schützen, und bei dieser Berg-Freiheit gnädigst erhalten werden. Alles dieses wollen Wir zu Jedermanns Wissenschaft aus gnädigster Wohlmeinung hiemit verkünden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6 Tag des Maien im Jahre 1784. (Freiheiten der Bergwerke und Bergleuten) Entbieten Jedermann Unsern Gruß und Unsere Gnade zuvor, und thun dabei kund: wie Uns durch Erfahrne und Bergverständige mehrfältig angezeigt worden ist, haben sich in Unserm Herzogthum Baiern und der obern Pfalz, dann der Land-Grafschaft Leuchtenberg an verschiedenen Orten, besonders aber in der Pfalz, dann in Baiern gegen den Böhmerwald und Tyrol viele und verschiedene auf mancherlei Metalle zeigende Erz- und Berg-Arten hervorgethan, und es ist also ganz und gar nicht zu zweifeln, daß, wenn diesen weiter nachgesucht, und die Sache unter Anordnung berg-

ver-

verständiger Leute vernünftig und mit Ernste angegriffen wird, unfehlbar mehrere Erzgänge gefunden, und dadurch Unsern Unterthanen und Landen ungemeiner Nutzen und Vortheile geschaffet werden könnte, wie solcher auch in den nächstangränzenden Königreichen und Landen von den Bergwerken bereits zugegangen ist, und noch zugeht. Wir haben deßwegen, damit auch unsere Unterthanen hierinne nicht zurücke gesetzet, noch durch die vor diesem an verschiedene Personen ertheilten Bergwerks-Concessionen das Feld gesperret werden könne, alle dergleichen alte Concessionen aufheben, und in Unsern Landen zu Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg für Inn- und Ausländer ein durchgehends freies Bergwerk bereits erklären und verkünden lassen. Zur Beförderung dieses gemeinnützigen Werkes, und die Lust zum Berg-Baue zu vernehmen, haben Wir weiter für gut gefunden, die sämmtlichen Bergwerke, Gewerkschaften und Bergwerks-Genossenen mit nachfolgenden besondern Freiheiten zu begaben und zu begnadigen, die zu Jedermanns Wissenschaft in Unsern vorgedachten Landen bei allen Gerichten an den gewöhnlichen Orten drei Sonntage nacheinander, bei Unsern Bergämtern aber nachhin noch sonderbar alle Quartale öffentlich abgelesen und publizirt, und damit sich Jedermann daraus der Nothdurft nach ersehen könne, in Unserer errichteten Bergordnung voraus gedruck werden sollen. (Gutwillige Aufnahme derselben) 1stens. Wir wollen, daß alle Bergleuten und Bergwerksgenossen, welche

in

in Unſern Landen Bergwerke zu bauen ſich einlegen, oder von andern Landen herein begeben, und dießorts auf Unſern Bergwerken, die gegenwärtig ſchon errichtet ſind, oder noch errichtet werden, ſich ſelbſt häuslich oder innwohnungsweiſe wirklich niederzulaſſen gedenken, von Unſertwegen durch Unſere Bergämter und Beamte aller möglichе gute Willen, Schutz, Hülfe und Beiſtand geleiſtet, auch ſowohl in bürgerlichen als Bergſachen ein ordentliches gleiches Recht und Gericht gehalten werde. (Hülf mit Bau- und Brennholz.) 2tens. Sind Wir nicht ungeneigt, den letztern zur Erbauung der nöthwendigen Wohnungen und zum häuslichen Unterkommen hinlänglichen Ort und Stelle, auch bei den Zechen in holzreichen Gegenden das nöthige Bau- und Brennholz aus Unſern Förſten und Wäldern, wie es deren Beſchaffenheit zuläßt, umſonſt folgen und auszeigen zu laſſen. Diejenigen aber, die in den benachbarten Dörfern oder wo immer im Lande ſich anſäſſig machen, oder ihre Wohnungen aufſchlagen, ſollen der Behölzung halber den in dieſen Orten und Dörfern anſäſſigen Unterthanen und Innwohnern gleich gehalten werden. Auch denken Wir (Mit Freijahren.) 3tens. Selbe von dieſen neuerbauten Wohnungen 15 Jahre von allen Abgaben ohne Ausnahme frei zu laſſen; was ſie aber auſſerhalb dieſen neuen Auffängen und Häuſern an Stücken, Gründen und Gütern kaufen, oder ſonſt rechtlich an ſich bringen, damit ſoll es gehalten werden, wie ihre Verkäufer vorhin zu thun ſchuldig

dig waren. (Freien Zu- und Abzug.) 4tens. Sollen sie mit ihren Gütern und Leuten, nichts ausgenommen, einen freien und von Jedermann ungehinderten Zu- und Abzug haben, auch die gezogenen Ausbeuten von aller Nachsteuer befreyt seyn. (Freien Geleit für auswärtige Schulden.) 5tens. Geben Wir denjenigen, die in Unsern Landen, wie vorher gesagt, um Bergwerke zu bauen, sich häuslich und wesentlich niederlassen, die besondere Freiheit, daß sie drei Jahre in Unserm Herzogthume Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg (das Malefiz und erweislichen Betrug ausgenommen) allenthalben sicheres Geleit haben, und um keine Schulden, die sie vorher ausser Landes gemacht, binnen solcher Zeit belanget, noch durch Unsere Bergämter oder andere Obrigkeiten zur Bezahlung derselben angehalten, gezwungen oder sonst angetastet werden sollen. (Niemaliger Einziehung der Kuxen um Verbrechen.) 6tens. Wollen Wir Uns den Gewerkschaften und andern, die Bergwerke bauen, zum Besten dahin erkläret haben, daß in Unsern Landen alle Bergwerke und derselben Theile (Kuxe) mit der anhängigen Nutzung und Ausbeute, sie seyn erkauft, erbaut, ererbt, oder auf andere erlaubte Art erobert, jederzeit im Kriege und Frieden den Gewerken und ihren Erben allerdings freibleiben, und selbe keines Verbrechens halber eingezogen, und konfiszirt werden sollen. Eben so sollen auch (Oder Schulden willen.) 7tens. Alle Bergtheile und davon fallende Ausbeute um keinerlei, in oder ausser

ser Landes von den Gewerken gemachte Schulden, wenn hierum die Bergtheile vor dem Bergamte nicht freiwillig verschrieben sind, jemal in Anspruch oder Klage genommen, noch mit Arreste belegt werden können, sondern den rechtmässigen Innhabern von aller Schuld und Anspruch frei bleiben: die Gläubiger aber an des Gewerken Person und übriges Vermögen gewiesen werden. Doch sind davon ausgenommen die Bergschulden; als da um Berg- und Hüttenkost, oder dergleichen geklagt würde; deßgleichen auch jene Fälle, welche im 101sten Artikel Unserer Berg-Ordnung mit Mehrerm ausgedrückt sind. (Mit Befreiung aller zum Bergwerk gehöriger von fremder Jurisdiction.) 8tens. Nachdem Uns als regierendem Landes-Fürsten das hohe Berg-Regal, nebst der davon unabsönderlichen Gerichtsbarkeit und der Macht, Berggesetze für Unsere Lande zu machen ganz allein zusteht, und folglich auch bloß von Unserm Willen abhanget, wie und auf was Art Wir die in Unsern gemeldten Landen befindlichen, oder in Zukunft noch emporkommenden Berg-Werke gnädigst befreien und privilegiren wollen; auch Wir Uns dieser den Bergwerken unmittelbar und unabsönderlich anklebenden Jurisdiction niemal begaben: so haben Wir zum gemeinen Nutzen, und zur bessern Aufnahme des Bergwerkes beschlossen, nach dem weitläufigern Innhalte Unserer neuerrichteten Bergordnung Artikel 97 und 98 die mit göttlichen Segen in Unsern Landen sich erhebenden Berg-Werke sammt den dazu gehörigen Gebäuden, Hütten- und Zechenhäusern, Mühlen, Schmelzhütten, Poch-

und Wäschwerken, Bergschmidten, Roststätten, Halden, Holzarbeiten und zugehörigen Kohlstätten, Räumen, Plätzen, Wegen und Stegen, Teichen und Wasserläufen oder andern Zugehören: nicht weniger alle Berg- und Hüttenleute oder andere Berg-Werksverwandte sammt ihren Weibern, Kindern und Dienstbothen: deßgleichen die Bergwerkssachen, und was dahin anhängig ist, von aller landgerichtischen und hofmärktischen Jurisdiction so zu eximiren und zu befreien, daß diese Jurisdiction mit den Berg-Werks-Angelegenheiten und allen persönlichen Handlungen, Schlägereien und Injurien-Händeln (diejenigen Verbrechen ausgenommen, welche in das Malefiz gehen, und den Delinquenten des Bergkleders unfähig machen; die Unsern Landgerichtern wie vorhin vorbehalten bleiben) von Unsertwegen Unsern Bergämtern auszuüben zustehen und gebühren soll. Diese sollen auch die geeigneten Straf-Fälle nach Maaßgabe Unserer Bergordnung und Instruction gehörig zu berechnen haben, so Wir zur allgemeinen Nothdurft des Bergwerks verwenden lassen werden. (Nicht aber ihrer anderen Güter.) Wenn hingegen die Bergleute und andere Bergwerks-Genossen ausser den Bergwerken und ihrer Zugehör in den Land-Gerichten und Hofmärkten wohnten, und einige Güter, Grundstücke oder Häuser im Besitze hätten, so soll auf selbe dem foro ordinario rei sitæ die Jurisdiction allerdings vorbehalten bleiben, und mittels dieser Unserer Verordnung nicht genommen seyn (Mit besonderer Instanz in Bergsachen) 9tens Weil auch die Bergwerkssachen mehr nach den al-

ten löblichen Bergrechten und allgemeinen Berg-Werks-Gebräuchen, als nach den Civil-Rechten beurtheilt und entschieden werden müssen; ja diese letztern auf jene in viele Wege nicht anwendbar sind; so können Wir zum Nachtheile der Bergwerke auch nicht zugeben, daß die Bergwerkssachen vor Unsere Justitzdikasterien oder die untern Civil-Gerichte gezogen werden sollen. Sondern Wir wollen hiemit, daß, was bei Unsern Bergämtern in causis metallicis nicht kann entschieden werden, oder im Falle wider deren Verhandlung an die Ober-Gerichte zu provociren wäre, nicht an Unsern Hof-Rath oder Unsere Regierungen, sondern an Unser Bergwerkskollegium gebracht werden soll. Von da aber bleibt in den Fällen protractæ vel denegatæ Justitiæ die Zuflucht zu Unserer höchsten Stelle Jedermann offen. Wir werden auch gnädigste Sorge tragen, daß bei Unserm Bergwerks-Kollegium eine hinlängliche Zahl im Bergwerks-Wesen und zu selben gehörigen Rechten wohlerfahrner Räthe jederzeit vorhanden sey, durch welche Wir die Berg-Werks-Angelegenheiten zum gemeinen Bergwerksnutzen und zu dessen Wohlfahrt werden besorgen lassen. (Mit einem besonderen bürgerlichen Gericht.) 10tens. Sind Wir nicht ungeneigt, im Falle, daß sich durch die Gnade Gottes in einem Orte die Berg-Werke erweiterten, und mit selben die Bergleute und Bergwerks-Genossen vermehrten, denselben bürgerliches Gericht und die Freiheit zu verwilligen und zuzugestehen, daß sie unter sich selbst Bürgermeister, Richter und Räthe erwählen und

setzen können; doch sollen sie von Uns als Landes-Fürsten über ihre Wahl die Bestättigung und Confirmation jederzeit erholen. (Gestattung verschiedener Handwerker.) 11tens. Gestatten Wir den Gewerken und Bergwerks-Verwandten, die sich auf den Bergwerken niederlassen, so bald sie in eine Gemeinde zusammen tretten, auf ihren Berg- und Hütten-Werken, doch lediglich nur zum Behufe ihrer Berg- und Hüttenleute und ihrer Zugehörigen das Recht und die Freiheit, allerhand zum Bergbaue und Hüttenwesen nothwendige Handwerksleute, nämlich: Berg-Huf-Zeug-Nagel- und Zweckenschmide, Seiler, Schäfler, Wagner, Sattler, Schlosser, Maurer, Zimmerleute, Bäcken, Bierschenken und Metzger anzusetzen, doch allezeit unter dem Bedingnisse, daß sie bloß für die Berg- und Hütten-Werke und dortige Gemeinde, nicht aber für Auswärtige zum Verderben Unserer städtischen oder hofmärktischen Unterthanen arbeiten; auch die Materialien, die sie zu ihren Handwerken bedürfen, so weit selbe zur städtischen, märktischen oder hofmärktischen Nahrung gehören, oder nicht auf den Werken selbst gewonnen werden, aus Unsern Städten, Märkten und Hofmärkten oder andern Dörfern in selber Gegend nehmen sollen. (Verwilligung eines Wochenmarkts.) 12tens. Verwilligen Wir ihnen aus landesfürstlicher Macht und Obrigkeit, doch ohne Nachtheil der auf zwo Stunden zunächst anliegenden Städte und Märkte, einen freien wöchentlichen Markt allemal am Samstage, und dabei (ausser an Sonn- und Fest-Tagen) einen täglichen Markt zu halten, so, daß Jeder-

dermann mit feilen Pfennwerthen: Getreide, Küchen Speise, Brod, Käse, Schmalz, Fleisch, Rindern, Schaafen, Schweinen, Gänsen, Eyern und allen andern Nothwendigkeiten an Lebensmitteln und andern Feilschaften, nichts ausgenommen, diesen Markt besuchen, und da Geleits- und Standgelds frei die feilen Pfennwerthe vertreiben, verkummern und verkaufen möge, ohne Jemandes Irrung und Hinderniß. (Zoll und Mautfreie Zu- und Abfuhr.) 13tens. Wollen Wir zum Besten der Gewerkschaften und grösserer Hülfe der Bergwerke geschehen lassen, daß alle Materialien Bergwerks-Bedürfnisse, es sey Gold, Erz, Glätte, Frischbley, Hartwerk, Stein oder Lech, Schlacken, Eissenzeug, Pulver, Inslicht, Leder, Vieh, Fleisch, Getreide, Brod, Käse, Schmalz und anderes, was immer zum Bergwerke gebracht oder gebraucht wird, und worüber von dem der Zeche vorgesetzten Bergwerks-Beamten auf seine Pflichten zur Rechtfertigung ein Certifikat ausgestellt worden; deßgleichen auch dasjenige, was auf den Bergwerken in Unsern Landen gemacht, verfertigt und anderswohin inner- oder ausserhalb dem Lande verführet wird, wie Unsere Kammer-Güter von aller Maut und allem Zolle durchgängig befreit, und an allen Orten frei und ungehindert passirt und repassirt werden. (Auch der Churfürstl. Berg-Producten.) 14tens. Diese Beschaffenheit hat es auch mit jenen Bergwerks-Producten, die in den Berg- und Eisenwerken, welche Wir selbst bauen, erzeuget, und unter bergämtlichen Pässen inn- oder ausserhalb dem Lande verführet werden. Auch diese sollen als

Un-

Unsere Kammergüter bis zum Orte des Abstosses allenthalben maut- und zollfrei durchzugehen haben. Wir hoffen, das dieses von den benachbarten Orten gleichfalls nach der Billigkeit geschehen werde, da Wir Uns für die jenseitigen Kammer-Güter allezeit zur Reziprokation hiemit erbieten. (Bis an das Ort des Abstosses.) Zwar sind einige ehedessen der irrigen Meinung gewesen, es wären Unsere gedachten Berg-Werg-Producte, sobald sie von den Hütten abgeführet worden, unter Weges nicht mehr als ein Uns zugehöriges Kammer sondern als ein blosses Kaufmannsgut zu betrachten. Allein dieß kann mit Grunde um so weniger behauptet werden, da, wenn auch dergleichen Bestellungen geschehen sollten, die Lieferung bis zum Abstosse doch in'sgemein auf Wagniß und Gefahr Unsers Berg-Amtes muß gemacht werden; wodurch eben auch die Nothwendigkeit erfolget ist, dergleichen Lieferungen allezeit mit einem bergämtlichen Passe zu begleiten. (Mit der Befreiung von Rekrutierungen.) 15tens. Alle diejenigen, welche bei Bergwerken in Gruben, Hütten, Mühlen, Pochwerken, Holz- und Kohl-Arbeiten, oder in andern Berg-Arbeiten stehen, sie seyn angesessen oder unangesessen, ledig oder verheirathet, sollen von allen Rekrutirungen und Landsfahnen, oder andern Musterungen befreit seyn. Doch müssen die Bergleute und alle Personen, die bei dem dem Berg- und Hüttenwerke anhängigen Geschäften arbeiten, und sich dieses Privilegiums bedienen wollen, wenigst ein Jahr vor der Musterung angefahren seyn, oder bei Hütten- und andern hieher gehörigen Arbeiten gestanden haben.

Digitized by Google

ben. Auch behalten Wir Uns vor, aus den sämmtlichen Berg-Leuten eine gewisse Anzahl Minierer, wenn Wir einst dergleichen benöthiget wären, durch das Loos oder die Musterung auszuwählen, und auf einige Zeit zu Unserm Dienste zu gebrauchen. (Von der Heerdstätt-Anlag und Jagd-Scharwerk, dann Fleischaufschlägen.) 16tens. Wollen Wir, daß alle Berg- und Hüttenleute, wenn sie auf den Bergwerken selbst entweder in ihren eigenen Wohnungen, oder nur als Innwohner sitzen; auch jene, die ausserhalb den Bergörten anderwärts bloß als Innwohner ohne eigenthümliche Häuser sich befinden, von der Heerdstättanlage und Gejagdschar-Werk, deßgleichen von dem Fleischaufschlage von dem zu ihrem Hausbedürfnisse geschlachteten Viehe, nebenbei für ihre Personen von allen andern gewöhnlichen und ausserordentlichen Steuern, Abgaben, Bürden und Anlagen in Geld oder Naturalien befreit seyn sollen. Hingegen sollen alle Realbürden und Landes- oder grundherrliche Gaben, die auf den Gütern, Häusern und Grundstücken haften, allerdings ausgenommen und vorbehalten seyn. (Mit Preisen für fremde Finder verschiedener edlen Erzgängen.) 17tens. Gemäß der freien Berg-Werkserklärung wird zwar jedem Unserer Unterthanen und Bergleute, Inn- und Ausländer in Unsern Landen auf alle Metalle und Mineralien nach Gängen, Flötzen, Klüften, und Geschicken, Stock- Nieren- und Seifenwerken ohne alles Hinderniß zu schürfen und einzuschlagen gnädigst erlaubt. Doch wollen Wir überdieß zur grössern Erhebung und Aufnahme

Unserer Bergwerke für jene, welche im ganzen und unverritzten Felde neue und unerschrottene Gänge und Erzanbrüche erschürfet und entdecken, folgende Schürfgelder und Geschenke hiemit in Gnaden verwilliget haben, und aus Unsern Berg- und Zehend-Aemtern unabbrüchig bezahlen lassen; wenn sie anders diese Gänge und Anbrüche wenigst eine halbe Wachter niederbringen, und Unsern Bergämtern anzeigen werden. Für einen gold- oder silberhältigen Gang, wovon der Zentner Erz 1 Mark Silber, oder 1 Loth Gold und darüber hält 50 fl. Für eine halbe Mark Silber, oder ein halbes Loth Gold im Zentner 25 fl. Bei einem minderhältigen Erzgange aber für jedes im Zentner befindliche Loth Silber 3 fl. Doch soll zuvor der Anbruch im Ganzen Unsern Bergbeamten gezeigt werden, und so viel Erz zu gewinnen seyn, daß der Halt im kleinen und grossen Feuer daraus kann erwiesen werden. Ferner von einem Kupfererze führenden Gange, wenn er von 4 bis 8 Pfunden Kupfer im Zentner hält, für jedes Pfund 4 fl. Hielte aber solcher von 8 bis 16 und mehrere Pfunde im Zentner, im Falle dieser Halt in der kleinen und grossen Probe zu beweisen wäre 5 fl. Und zugleich von jedem im Zentner befindlichen Loth Silber 3 fl. Nicht weniger von einem Zwittergange, da er von 10 bis 20 Pfunde Zinn nach dem Probiergewichte im Zentner hielte, und so viel von dem gehauten Zinnsteine im Schmelzen zu erhalten wäre, für jedes Pfund 4 fl. Von einem Bleigange, wenn er unter 10 Pfunde Blei hielte 10 fl. Wenn aber vom Zentner 10 bis 20 und mehrere

Pfun-

Pfunde Blei in der kleinen und grossen Probe auszubringen wäre, für jedes Pfund 1 fl. Dann noch besonders für jedes im Zentner Bleiglanz befindliche Loth Silber 3 fl. (Für innländische Finder.) 18tens. Wenn hingegen der Finder ein ansessiger Landgerichts- oder landesherrschäftlicher Unterthan wäre, so bewilligen Wir ihm gnädigst von der ersten Gattung, nämlich für Entdeckung eines märkischen Silberganges von allen ausgeschriebenen Hof-Anlagen 6 Freijahre. Für einen halbmärkichen 4 Freijahre. Für einen mindern, nur 3 bis 8 Lothe hältigen hingegen 2 Freijahre. Für Entdeckung eines Zwitter- Kupfer- oder Bleiganges 2 Freijahre. Und wenn die letztern zwo Gattungen babei noch silberhältig sind, zusammen 4 Freijahre. (Für edle Erzgänge.) 19tens. Wer aber immer im unverwundeten Felde einen neuen Gang mit Röschen oder Schürfen ausrichten wird, wenn er schon gleich am Tage nicht silberhältig ist, und doch bauwürtig wäre, deßgleichen auch vom Vitriol, Alaun, und Schwefelkiese, Blaufarbenkobalde, Galmei, Spieß-Glas und Wißmutherze zu verstehen, dem wollen Wir gleichfalls nach Beschaffenheit der Umstände, wenn er den Gang nicht selbst muthen wollte, bei Unsern Bergämtern eine ansehnliche Vergeltung bezahlen lassen. (Verbott der heimlichen Erzvertragung, oder Verhellung.) 20stens. Nachdem nunmehr die Bauung der Bergwerke Jedermann freigelassen ist, und so ansehnliche Schürfgelder und Preise ausgesetzet sind, wird Niemand eine vernünftige Ursache mehr haben, entweder aus einer eiteln

Furcht

Furcht vor Einziehung und Verderbung der Güter Erzanbrüche zu verstürzen und zu verhellen, oder im Gegentheile die Erze heimlich zu vertragen; da jeder, welcher auf seinen oder fremden Gründen Erzgänge erschürfet, hiedurch des ersten Finders-Recht, und folglich das Befugniß erlanget, dieses Bergwerk für sich, seine Erben, und die in Gesellschaft genommenen Mitgewerken zu bauen, Ausbeute zu ziehen, oder sein Recht ganz oder zum Theile an andere zu verkaufen und zu überlassen. (Und Verschmierung der Erzgängen.) Deßwegen versehen Wir Uns auch gnädigst, daß sich Niemand unterstehen werde, zum Schaden des allgemeinen Besten und unleidlichen Abbruche Unsers hohen Bergregals mit Schürfen oder von ungefähr erschrottene Erze zu versetzen, zu verstürzen, oder zu verschmieren, oder sonst auf irgend eine Weise dem Bergbau hinderlich zu seyn; indem Wir den Uebertretter ohne Rücksicht der Person Unsere höchste Ungnade auf eine exemplarische Art würden empfinden lassen. (Auch in Betreff der Landstreicher und Krachsenträger.) 21stens. Auf gleiche Weise wollen Wir hiemit allen in Unsere Lande sich hin und wieder einschleichenden ausländischen Vaganten, sogenannten Welschen, Wallonen und andern alles heimliche Vertragen, Verschmelzen und anderes Verhellen der Erze auf das schärfeste, und nach Gestalt der Umstände unter Leib- und Lebensstrafe verbothen; Unsern sämmtlichen Bergämtern, Gerichts- und Hofmarks-Obrigkeiten aber ernstlich befohlen haben, auf dergleichen Landstreicher und Krächsen-

Trä-

Träger ein wachsames Auge zu tragen, sie auf Betretten je nach Beschaffenheit des erregten Verdachtes handfest zu machen, und dem nächsten Berg-Amte hievon die ungesäumte Nachricht zu geben; welches sodann die Sache gehörig zu untersuchen, das Gefundene nach der Gestalt der Umstände an Unser Bergwerks-Kollegium unterthänigst einzuberichten, und von da die weitere Verordnung hierüber zu erwarten hat. (Ausnahm der redlichen Absicht führenden Ausländer.) Diejenigen Ausländer hingegen, welche in redlicher Absicht um Bergwerke zu erbauen, sich in Unsere Lande zu Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg begeben wollen, haben sich bei den Bergämtern vorläufig zu melden, und das Gebürg und Revier, wo sie zu schürfen oder einzuschlagen gesinnet sind, zu benennen; von Unsern Bergämtern aber soll ihnen zu ihrem Vorhaben alle mögliche Hülfe gebothen, und nach Erschürfung eines Erzes oder nützlichen Minerales nebst dem Rechte des ersten Finders das ausgesetzte Schürfgeld (wozu sie nach der Gestalt der Entdeckung noch andere Belohnungen zu erwarten haben) bezahlt, im Uebrigen aber nach Bergwergsgebrauch und Unserer Ordnung verfahren werden. (Ackertheile der Gutsbesitzer, Grund-Lehen- und Juris-Dictionsherrn) 22stens. Obwohl nach den allgemeinen Bergwersgebräuchen der Ackertheil dem Besitzer des Gutes allein, auf dessen Grunde Bergwerke findig gemacht und gebauet werden, keines Weges aber dem Grund- oder Lehenherrn zusteht und gebühret; so haben Wir doch

zum

zum Besten der Grund und Jurisdictions-Obrigkeiten gnädigst bewilliget, daß nicht allein dem Guts-Besitzer oder Unterthane, auf dessen Grunde Bergwerke gefunden, und von andern in Lehen aufgenommen werden; sondern auch jenen Grundherrschaften, denen dieß Gut grundbar zugehört, in den Bestättigungen jenen vier, wie auch dem Jurisdictionsherrn, wenn er schon zugleich auch Grundherr ist, ebenfalls vier, zusammen also zwölf Kuxe zum Erb- oder Ackertheile zugeschrieben werden. Diese kann sowohl die Grund- als Jurisdictionsherrschaft, und der Grundunterthan, so bald Kübel und Seil eingeworfen werden, wie andere Gewerke auf ihren Verlag mitbauen. Doch sollen sie noch vor dem Ausgange des ersten Quartals nach der Bestättigung bei Verlurst ihres Rechtes sich hierüber bei dem Bergamte erklären. (Freikuxe derselben) Ueber dieß wollen Wir sowohl dem Grund- als Lehenherrn als Gutsbesitzer wegen den Schaden, den sie auf ihrem Gute mit dem Bergbaue zu leiden haben, jedem einen Freikux, wie auch dem Gerichtsherrn für die auf dem Bergwerke entgangene Jurisdiction einen verwilliget haben, welche ihnen ohne Verlag folgen, und frei gebaut werden sollen, wie nachhin bei dem 8ten Artikel der Verordnung mit mehrerm vorkommt. Ausser diesen aber können die ersten zween wegen Schäden, die dem Gute mit Verstürzung der Gründe, Wege und Stege zugefügt werden, um so mehr der ohnehin nicht beschädigte Jurisdictionsherr auf keinen weitern Ersatz einen Anspruch machen, wie es der 8te Artikel Unserer Bergord-

nung

nung weiter enthält. (Ackertheile von geringen Mineralien.) Es ist zwar sonst auf Zwitterzechen oder von andern geringen Mineralien Erb- oder Ackertheile zu geben nicht gewöhnlich; doch wollen Wir diesen Artikel Unserer Verordnung auf alle Metalle und Mineralien ohne Ausnahme, die im unverritzten Felde erschürfet und erbaut werden, hiemit erklärt und verstanden haben. (Freikuxe der Kirchen und Schulen.) 23stens. Weil fast aller Orten die löbliche Gewohnheit eingeführt ist, daß den Kirchen und Schulen, um den Seegen Gottes zu erbitten, oder für den erlangten Dank zu sagen, ein Freikux zugeschrieben wird; so verordnen Wir ebenfalls gnädigst, daß bei jeder Zeche für die Kirche und Schule, worunter sie gehört, ein Freikux folge und verbaut werde. So werden mit Einschlusse der im vorigen Puncte gemeldten dreier bei jeder Zeche vier Freikuxe gebaut: folglich die Zubussen nach 128, die Ausbeuten aber nach 132 Bergtheile geschlossen. Davon soll der erste der Kirche und Schule, der zweite dem Grund- oder Lehenherrn, der dritte dem Gutsbesitzer oder Grundholden, und der vierte dem Gerichtsherrn angehörig seyn. (Landesherrliche Zehende.) 24stens. Wiewohl Wir nun auf solche Weise das Uns von Landesherrschaft wegen allein zustehende hohe Bergregal zum allgemeinen Besten Unserer Stände und Unterthanen so weit freigegeben haben, daß jedem ohne Ausnahme in Unsern Landen nach Unserer Verordnung, Bergwerke zu bauen und Ausbeute zu ziehen, erlaubt seyn soll; so behalten Wir Uns doch dagegen billigst den Zehend

hend von allen erbauten Erzen, Metallen und Mineralien vor; jedoch wenn dieser in den schon ausgebrachten Metallen abgereicht wird, mit Abzug der Poch- Wäsch- und Schmelzkösten. Damit aber auch hierinne Unsern Unterthanen zur Bauung der Bergwerke mehr Lust gemacht, und diese desto schneller erregt werde, wollen Wir auch von diesem Unsern Rechte etwas beträchtliches nachlassen, und Uns dahin gnädigst erklären, daß alle neue in Lehen aufgenommene Zechen, so oft und so lange sie in Zubusse stehen, von aller Zehendabgabe frei seyn sollen. Weiter versprechen Wir denjenigen von Unsern Ständen, in deren geschlossenen Hofmärkten bauwürdige Erzgänge erschrotten werden, von dem Uns vorbehaltenen Zehende einen Theil, und zwar von den höhern Metallen ein Drittel, von den niedern Metallen und Mineralien aber die Hälfte, doch mit dem ausdrücklichen Bedingnisse zu überlassen, wenn sie zur Aufnahme des Bergbaues mitwirken, und entweder selbst bergordnungsmässig mitbauen, oder sonst zum Wachsthume des Berg-Werkes hülfreiche Hand bieten. (Befreiung davon der Gewerkschaften in gewisser Maaß.) 25stens. Im Falle, daß sich einige Gewerkschaften fänden, welche im verritzten oder unverritzten Felde alte oder neue, liegende oder unbelegte Bergwerke vom Neuen aufnehmen, sich mit beständiger Handarbeit einlegen, und Uns bei der gemutheten Zeche eine dreiachtel Schicht oder 12 Kure verlagsfrei mitbauen wollten; machen Wir Uns kraft dieses anheischig, selbe nicht allein von allem Zehende für bestän-

ständig frei zu lassen, sondern noch über dieß als Unsere Mitgewerken mit mehrern und sonderbaren Freiheiten und Privilegien zu begnadigen. (Vorkauf der Münz und der geringeren Metallen.) 26stens. Weil Uns auch als regierenden Landesfürsten das Münzregal in Unsern Landen zu Baiern und der obern Pfalz allein zusteht; so behalten Wir Uns weiter vor den Vorkauf an Gold und Silber sammt dem Schlagschatze, nämlich für jeden Dukaten 4 fl., und für jede Mark Brandsilber nach den 24 fl. Konventionsfusse 8 Groschen oder 24 kr. Hingegen wollen Wir zur Aufmunterung der Gewerken sie, was die übrigen und mindern Metalle, Halbmetalle und Mineralien betrift, mit dem Einlosungs- und Verkaufsrechte nicht beschweren, sondern damit ihnen freien Handel und Wandel lassen, mit der einzigen Ausnahme, daß Uns, so viel Wir davon nöthig hätten, oder zum eigenen Gebrauche zu kaufen dächten, jederzeit um den gangbaren Hüttenpreis gegen baare Bezahlung vorzüglich einzulösen unverwehrt seyn soll. (Preise, und Lieferung der Münzmetallen.) 27stens. Was die Münz-Metalle betrift, wollen Wir dermal den Gewerken für jede kölnische Mark Brandsilber 23 fl. 36 kr., für die feine kölnische Mark Gold aber 338 fl. nach dem 24 fl. Fusse in guter Konventionsmünze bezahlen lassen. Doch behalten Wir Uns dabei vor, hierinnen eine billige und verhältnißmässige Aenderung zu treffen, wie der Werth dieser Metalle steigt oder fällt. Wir befehlen also, daß alles aus Erzen, Seifen- und Wäschwerken in Unsern Landen ausgebrach-

brachte Gold und Silber ohne Abgang zu Unsern Berg- und Zehendämtern geliefert, und von da aus nach der empfangenen Anweisung in Unsere Münz-Städte nach München oder Amberg eingesandt werden soll. Indem Wir die gnädigste Verordnung ertheilen werden, daß selbes so gleich in gutem, konventionsmässigem Schrotte und Korn ausgemünzt, und sodann der baare Geldbetrag binnen 14 Tagen zu jenen Bergämtern wieder geliefert werde, damit diese beständig mit hinlänglichem Verlage versehen, mit den Schichtmeistern und Zehendvorstehern über das gelieferte Gold und Silber gehörig abrechnen, und über das, was Uns hievon am Zehende, Schlagschatze oder andern Gebühren zukömmt, richtige und vollständige Bezahlung leisten können. (Aufstellung geschickter Berg-Beamten.)

28stens. Uebrigens ist bekannt, daß der Hauptgrund des Bergnutzens besonders auf der guten Einrichtung des Bergbaues und geschickten Anleitung der Arbeiter, welche dem Bergbeamten obliegt, bestehe. Darum werden Wir Uns bestens angelegen seyn lassen, Unsere Bergämter und Bergwerke, so viel möglich, mit geschickten und verständigen Berg- und Hüttenbeamten, Markscheidern, Schmelzern und andern nothwendigen Personen zu versehen, damit den bauenden Gewerken mit nützlichen Rath und That möglichst an die Hand gegangen, keine vergeblichen und unnützen Gebäude geführet, und in allem der gemeine Bergwerksnutzen aufs Beste befördert werde. Dagegen werden Wir auch niemal geschehen lassen, daß den Gewerken überflüs-

sige,

sige, unnöthige und untaugliche Leute aufgedrungen werden. (Auch Bergwerks-Practikanten.) 29stens. Wir wollen auch alle Jahre einige hundert Gulden dazu aussetzen, daß etliche junge Leute, welche hiezu Neigung und Geschicklichkeit haben, zur Erlernung der Bergwerkswissenschaft, Schmelz- und Markscheidekunst und dergleichen angewiesen und unterrichtet werden. Nicht minder werden Wir einige hievon in andere Lande, wo die Bergwerke im Flor stehen, verschicken, und ihre fernere Vervollkommnung befördern, damit sie nach der Hand bei Unsern Bergwerken ersprießliche Dienste leisten können. (Versicherung mehrerer Freiheiten.) 30stens. Endlich um Jedermann zu erkennen zu geben, wie sehr Wir das Wohl und Aufnehmen Unserer Lande befördert zu sehen verlangen, so sind Wir nicht ungeneigt, den Bergwerken und allen denen, welche diese zu bauen sich angelegen seyn lassen, noch mehrere Freiheiten, Privilegien und Gnaden zu ertheilen, so bald Wir bei Unsern Ständen und Unterthanen zur Emporbringung der Bergwerke Aufmunterung, Aufmerksamkeit und Achtung bemerken; oder in Acht nehmen, daß sie in Beförderung dieses gemeinnützigen Geschäftes Unsern zum allgemeinen Besten zielenden gnädigsten Willen erfüllen, und zugleich ihrer eigenen Wohlfahrt und Glückseligkeit aufhelfen wollen. Zur Urkunde dessen allen haben Wir diesen Freiheitsbrief mit Unserer eigenen Unterschrift versehen, und mit Unserm geheimen Insiegel besiegeln und bekräftigen lassen. So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München,

chen, den 6ten Tag des Maien, im Jahre 1784. M. G. S. Bd. II. S. 1426.

Bergordnung für Baiern, die obere Pfalz, und Land-Grafschaft Leuchtenberg, vom Jahr 1784. — Entbiethen allen und jeden Unsern Gruß und Unsere Gnade zuvor, und thun kund, daß Wir Uns gnädigst entschlossen haben, in Unsern Landen zu Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg und sämmtlichen jenseits des Leches gelegenen Herrschaften für Inn- und Ausländer ein freies Bergwerk zu eröffnen, und alle diejenigen, welche sich in Unsern gemeldten Landen um Bergwerke zu bauen, einlegen, mit besondern Gnaden und Freiheiten, zu begaben; wie es die deßwegen im Drucke ausgegangenen, vorausstehenden Mandate und Bergfreiheiten weitläufiger zeigen. Doch haben Wir auch nebenher für nothwendig geachtet, folgende Bergordnung errichten, und zu Jedermanns Wissenschaft im Drucke ausgehen zu lassen, damit allen und jeden, welche sich dem Bergbaue unterziehen wollen, in Berg-Sachen durchgehends Recht, Schutz und Billigkeit in gleichem Maasse angedeihen möge. Wir gebiethen daher allen und jeden Unsern hohen und niedern Dikasterien, Obrigkeiten, Hofmärkten, Klöstern, Städten und Märkten, und vorzüglich Unsern Berg-Aemtern, dann allen, welche in Unsern Landen Bergwerke zu bauen vorhaben, über dieser Unserer Bergordnung bei Vermeidung der höchsten Ungnade und darinne gemeldten Strafen in allen Punkten und Artikeln unverbrüchlich zu halten, die vorkommenden Irrungen nach dieser zu entscheiden, und

und keines Weges zu gestatten, daß sie von andern übertretten werde, oder den Bergwerken und Unserm hohen Bergregale wider diese Ordnung und erklärte Bergfreiheit ein Eingriff oder eine Bedrückung geschehe. Wir behalten Uns auch für Uns, Unsere Erben und Nachkommen bevor, diese Ordnung, wenn Uns solches gelegen, und zum Nutzen des allgemeinen Bergwerkes erfoderlich zu seyn dünken sollte, zu verbessern, zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder auf andere und nützlichere Wege einzurichten, ganz oder zum Theile aufzuheben, und andere dagegen aufzurichten. Sollten sich aber solche Fälle ereignen, welche in dieser Ordnung nicht ausgedrückt wären, so sollen diese an Uns unterthänigst einberichtet, und indessen, bis Wir Unsere weitere gnädigste Erklärung zu erlassen gut befinden, nach Recht, Ordnung und Gebrauch der kursächsischen Bergwerke, auch sonst nach den gemeinen Bergrechten und alten löblichen Bergwerks-Gewohnheiten erörtert und entschieden werden, wonach sich denn jeder zu richten weiß. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6ten des Maien im Jahre 1784. (1 Art. Bestellung der Bergämter.) Vor Allem werden Wir jederzeit dahin trachten, daß dem gemeinen Berg-Werke in Unsern obengedachten Landen getreu, nützlich und wohl vorgestanden, über dieser Unserer Ordnung in allen Artikeln fleißig und fest gehalten, die Gerechtigkeit gehandhabet und geschützet, dem Unrechte gesteuert, und selbes bestrafet, auch der gemeine Nutzen befördert werde, und al-

len, sowohl Inn- als Ausländern, welche Unsere Bergwerke itzt oder ins Künftige besuchen, bauen und brauchen werden, Schutz und Gerechtigkeit gebührend widerfahre. Wir werden auch immer dafür besorgt seyn, daß Unsere Bergämter, welche in den verschiedenen Erzrevieren Unserer Lande angelegt sind, oder künftig noch angelegt werden, so viel möglich mit fleißigen, getreuen und erfahrnen Berg- und Hüttenarbeitern, auch im nothwendigen Falle mit Berghauptleuten, Bergamtsverwaltern, Bergmeistern, Geschwornen, Zehendnern und Gegenschreibern, oder andern nöthigen Personen hinlänglich versehen werden. Diese sollen allen und jeden, die in Bergwerkssachen ihrer Hülfe bedürfen, und sie darum ansuchen, nach ihrer sonderbaren Instruction und dieser Ordnung von Unsertwegen Recht und Billigkeit angedeihen lassen. (Gewalt derselben.) Es sollen auch Unsere gemeldten Bergämter Macht und Gewalt haben, in allen Gebürgen Unserer gedachten Lande, worüber selben die Aufsicht aufgetragen ist, auf alle Metalle und Mineralien jedem, der es nach Bergwerksgebrauch und gegenwärtiger Ordnung gemäß begehren wird, Bergwerke zu verleihen und zu bestättigen. Doch nehmen wir hievon das Salz aus, welches Wir durchgehends, es sey Brunnen- oder Steinsalz, hiemit ausdrücklich vorbehalten. Hingegen wollen Wir jene, die eines erschürfen und entdecken, nach den Umständen mit beträchtlichen Belohnungen beschenken. Besonders aber haben Unsere Bergbeamten wohl Acht zu geben, daß Uns, dem gemeinen

nen Bergwerke und den bauenden Gewerken durchgehends getreu, fleißig und nützlich gewartet, alle Gebäude zum Nutzen angeordnet und getrieben, was Schaden drohet, abgewandt, und bei Zeiten gebessert, im Uebrigen aber von ihnen das vollzogen werde, was Unsere Ordnung befiehlt, und in den folgenden Artikeln weitläufiger enthalten ist. (2. Art. Vom Schürfen.) Jedem Bergmanne soll hiemit zugelassen und erlaubt seyn, in allen Unsern Gebürgen, Gehölzen, Feldern, Wiesen, Gärten und andern Orten, sie gehören, wem sie immer wollen, auf alle Metalle und Mineralien, wie sie Namen haben, nach Flötzen, Gängen, Klüften und Geschicken ohne Jemandes, besonders der Grund- und Jurisdictionsherrn und Gutsbesitzer geringstes Hinderniß zu schürfen und einzuschlagen, und sind davon bloß Kirchen, Wohnhäuser und Hofreite befreit. Doch soll es dergestalt geschehen, daß der Schürfer Niemanden muthwillig zum Nachtheile oder aus Neid einschlage, und vorzüglich der besämten Aecker, so viel möglich, geschonet werde. Wer nun einen neuen unverliehenen Gang ausrichten und finden wird, der soll des ersten Finders Recht und Gerechtigkeit, nämlich eine Fundgrube haben; die nächsten Maasen hingegen sollen dem ersten Muther verliehen werden. Würde aber der Finder den erschürften Gang 3 Tage ohne Muthung und ungebaut liegen lassen, so fiele selber ins Freie, und kann von jedem nach vorgegangenem Freimachen gemuthet und aufgenommen werden. Wenn durch geworfene Schürfe irgendwo Gänge entblößt wür-

würden, so sollen sie bei ernster Strafe offen gelassen werden, obschon darauf nicht fortgebaut würde. Jene aber, welche diesem zuwider ohne Anfrage und Verwilligung des Bergamtes sie einzufüllen sich unterstünden, sollen zur Eröffnung derselben wieder angehalten werden, damit sich andere darnach richten, und sie fortbauen können. Hingegen hat der Schürfer, wenn mit diesem Schürfen nichts getroffen worden, besonders in Wiesen und Aeckern auf seine Kosten den Schurf wieder einzufüllen, und zu ebnen. (3. Art. Von Muthungen.) Jeder, der ein Lehen, es sey Stollen, Fundgrube oder Maasen, aufnehmen will, soll bei dem nächsten Bergamte, das in diesen Gebürgen von Uns aufgestellet ist, zween ordentlich eingerichtete Muthzettel übergeben; darinne soll das Jahr, der Tag und die Stunde, auch was für Lehen, auf welchem Gauge und in welchem Gebürge er muthe, umständlich und ausdrücklich enthalten seyn. Zugleich soll er für eine Fundgrube, Maasen oder einen Stollen zum Muthgelde einen Groschen überreichen. Diese haben Unsere Bergämter, so ferne sie den Aufnehmer bei seiner Muthung zu erhalten sich getrauen, anzunehmen, und demselben zu seiner Sicherheit und seinem Beweise einen präsentirten und unterschriebenen Muthzettel wieder zurück zu geben. Fände aber das Bergamt, daß er aus erheblichen Ursachen bei seiner Muthung nicht bleiben könnte, soll er hierüber gewarnet, und besonders, wenn ältere Muthungen eingelegt wären, ihm selbe gewiesen werden. Wenn aber

der

der neue Muther doch nicht abstehen, und sich warnen lassen wollte, mögen die Bergämter seine Muthung sammt der Gebühre wohl annehmen; dadurch soll aber doch dem ersten Finder, oder älterm Muther sein Recht nicht genommen seyn. Es mögen auch bei Unsern Bergämtern im nöthigen Falle mündliche Muthungen eingelegt, und dadurch das erste Recht erlanget werden. Doch soll der Muther binnen 3 Stunden nachhin seine Muthung nach der obigen Anordnung schriftlich wiederholen, und die Muthzettel in gehöriger Form übergeben. Wäre er aber hierinne saumselig, soll die mündliche Muthung ohne Kraft seyn, und der folgende Muther vor jenem das Recht erhalten. Bei der Annahme der Muthzettel haben Unsere Bergämter getreu und ohne Gefährde zu handeln, keine blinden Muthungen anzunehmen, und jederzeit dem ersten, der Lehen begehrt, zu verleihen. Allein blosse Eisensteingruben sollen nicht anders, als mit Vorwissen und Verwilligung Unsers Bergwerkskollegiums nach Beschaffenheit der Wälder und anderer Umstände verliehen und gemuthet werden. (4. Art. Vom Entblößen der Gänge, und Bestättigen.) Wenn die Muthung geschehen ist, soll der Aufnehmer sich ohne lange Verzug mit Handarbeit einlegen, und binnen 14 Tagen seinen Gang entblößen, hierauf bei Unsern Berg-Aemtern mit dessen Vorzeigung und Ueberreichung einer Handstuffe das gebührende Ansuchen stellen, daß ihm sein Lehen verliehen, und bestättiget werden möchte. Findet nun das Bergamt, daß der Aufnehmer bei

seiner

seiner Muthung bleiben, und nach Bergrecht beständige und rechte Maasen einbringen könne, so soll ihm so fort an dem gewöhnlichen Verleihtage, der allezeit am Mittwoche jeder Woche zu halten ist, das gemuthete Lehen ohne Weigerung verliehen und bestättiget werden. Hierauf soll nach Anzeige der Muthzettel, die vor allen Dingen aufzulegen und abzulesen sind, eigentlich, wann die Muthung geschehen sey, auf welchen Gängen und Klüften, an welchem Tage, in welchem Gebürge, auch wann, wie und mit welchem Unterschiede verliehen worden, ins Lehenbuch mit Fleiß eingetragen, hierüber eine ordentliche Belehnungs-Urkunde oder Bestättigung ausgefertiget, und dem Lehenträger zugestellt werden. Im Falle aber, daß der Muther in den bestimmten 14 Tagen den Gang nicht entblößen, und sich das Lehen nach Ordnung bestättigen lassen, noch fortbauen würde; soll es wieder ins Freie fallen, und jedem dieses vom Neuen zu muthen und aufzunehmen gestattet seyn. Es sollen auch die Bergämter keines Weges die Bestättigung ertheilen, bis vom Aufnehmer nicht der gemuthete Gang entblößet und vorgewiesen worden. Davon sind doch ausgenommen die mit Stollörtern und in den Gruben überfahrnen Gänge, wasserndthigen Maasen, und aufgenommenen alten Gebäude, die nach Gutbefinden des Bergamtes können bestättiget werden. Würde sich aber der Muther das Aufnehmen ohne Entblößung eines Ganges bestättigen lassen, so kann doch von ihm kein Alter gegen einen andern, der nachmal seinen Gang

ent-

entblößet, und von der Bestättigung dem Bergamte anzeiget, hiedurch erlanget werden. (5. Art. Vom Erlängen der Muthungen.) Wenn der Muther mit fleißigem Schürfen und beständiger Handarbeit wegen Ungewitter, Wasser oder andern erheblichen Ursachen den Gang nicht entblößen könnte, so soll ihm von Unsern Bergämtern gegen Eingebung eines Erlängzettels und Erlegung eines Groschens die vorige Muthung zwar erlänget werden, doch nicht über 2 oder 3 Male; ohne erhebliche Ursache aber (ausser wenn der Muther wirklich in der Arbeit läge) soll gar keine Frist oder Nachlassung der Bestättigung gegönnet werden, besonders wenn man bemerkte: daß diese Erlängung vorsetzlich, um andern das Feld zu sperren, gesucht würde. Es sollen auch nach den ersten und zweiten Erlängen dieselben Lehen, wenn sie nicht belegt und gebaut würden, von Jedermann freigemacht werden können. Begäbe sich hingegen, daß nach der zweiten und dritten Erlängung redlicher Ursachen halber die Bestättigung nicht erfolgen, noch das Hinderniß bis dahin aus dem Wege geräumt werden könnte, mag der Muthzettel zwar in das Bergbuch hinterlegt werden, doch soll der Muther selbe alle Quartale mit einem Groschen erneuern, ausser dem aber die Muthung ohne Kraft seyn. (6. Art. Freischürfe sind nicht zu erlängen.) Kommen Muthungen auf Freischürfen ein, so sollen diese weiter als auf eine Fundgrube nicht angenommen werden; denn wo kein Gang entblößet wird, können auch keine Maaßen seyn. Im Uebrigen soll es mit der Entblößung

und

und Bestättigung, wie oben gemeldet ist, gehalten werden. Weiter, und da nach vielfältiger Erfahrung durch Erlängung des Freischürfens andern, die Gänge und Klüfte entblößet haben, ein großer Nachtheil zugegangen ist, indem sich einige mit ihrem solchergestalt erlängten Freischürfen in die Vierung und Maasen solcher Gänge, die von andern schon entblößet worden, eingelegt, und sich hierauf des Alters haben rühmen und brauchen, die andern hingegen austreiben wollen; so sollen weder Unser Bergwerks-Collegium noch Unsere Bergämter hinfür dergleichen Freischürfen mehr erlängen, und das wider diese Ordnung allenfalls Erlängte keine Kraft haben, damit die ersten Finder ihre entblößten Gänge ruhig bauen können. Ereigneten sich aber hierüber Streite und Irrungen, so sollen sie nach Bergwerks-Gewohnheit und dieser Unserer Ordnung entschieden und vertragen werden. (7. Art. Von Gewerkschaften.) Wenn eine Zeche oder ein Lehen, wie gemeldet ist, bestättiget worden, soll der Lehenträger, wenn er dieß Lehen nicht allein zu bauen denket, es vergewerken, und seine Gewerkschaft binnen 14 Tagen nach der Bestättigung dem Bergamte übergeben, welches selbe zu übersehen und zu unterschreiben, und dann in das Gegenbuch einzutragen hat. Es soll auch jedes bestättigtes Lehen mehr nicht, als 4 ganze Schichten zu 32 Theilen oder Kuxen, mithin in allem 32 Stämme oder 128 Bergtheile haben. Zu diesen kommen noch 4 Freikuxe, wovon nach der erklärten Berg-Freiheit der erste der Kirche und Schule,

der

der zweite dem Grundherrn, der dritte dem Grund-Unterthane oder Gutsbesitzer, auf dessen Grunde hauptsächlich gebaut wird, und der vierte dem Gerichtsherrn, der sonst die niedere Gerichtsbarkeit darauf hatte, unter den Bedingnissen des 3 Artikels zuzuschreiben ist. Also besteht eine ganze Zeche mit diesen 4 Freikuxen in 132 Kuxen oder Berg-Theilen, nach welchen auch die Ausbeuten zu schließen sind; die Zubußen hingegen sollen nur nach 128 Berg-Theilen angelegt werden. (8. Art. Von dem Erb- oder Ackertheile.) Jeder Lehenträger hat nach der Bestättigung dem Grund- oder Lehenherrn und Gutsbesitzer den Erbkux anzusagen, und in das Gegenbuch gewehren zu lassen. Auch soll die Grundherrschaft und der Gutsbesitzer, auf dessen Gründen Bergwerke gebauet werden, jeder vier, wie auch der Gerichtsherr vier, alle drei zusammen also zwölf Kuxe zum Erb- oder Ackertheile zu fordern Macht haben, die jeder, so bald Kübel und Seil eingeworfen sind, wie ein anderer Gewerke auf seinen Verlag bauen kann. Doch sollen sie sich gleich im ersten Quartale nach der Bestättigung erklären, oder außer dem keinen Anspruch mehr zu machen haben. Neben diesem soll auch dem Grund- oder Lehenherrn, wie auch dem Gutsbesitzer wegen den Schaden, der dem Gute durch den Bergbau geschehen kann, und dem Gerichtsherrn wegen der entgangenen Jurisdiction auf dem Bergwerke jedem ein Freikux ohne Verlag folgen, und zubußfrei verbaut werden. Ueber dieß aber soll für die Schäden, die dem Gutsbesitzer mit Verstürzung

der

der Gründe, Wege und Stege, oder auf andere Art geschehen können, auch dem Grund- oder Lehen- und Jurisdictions-Herrn keine weitere Entschädigung verschafft werden. Wenn sich aber zutrüge, daß auf einem Grund eine Maase nicht einzubringen wäre, oder daß die Erz- und Berghalden auf eines andern Grunde gemacht werden müßten, so soll der Erb- oder Ackertheil nach unpartheiischer bergämtlicher Schätzung getheilet werden. Dieser Erbkur soll auch immer bei dem Gute, worauf die Zechen liegen, bleiben, und weder von dem Grund- noch Lehenherrn eingezogen, noch von dem Gute getrennet oder verkauft werden können. Hingegen sollen die Grund- und Lehenherrschaften, wie auch andere benachbarte schuldig seyn, den Gewerken zu den Gruben, Schächten, Stollen und andern Gebäuden unter der Erde, wie auch zu den Tag-Gebäuden das nöthige Gruben-Röst-Kohl- und Bauholz um einen leidlichen Anschlag folgen zu lassen. Wenn die Gutsbesitzer oder Grundholden sich mit dem freien Schadenkure nicht begnügen wollten, so soll ihnen wegen den Schaden, den sie auf ihren Gründen leiden, statt des Schadenkures nach Erkenntniß des Bergamtes und unpartheiischer, eidlicher Schätzung jährlich ein billiger Abtrag von den Gewerken in dieser Absicht geschehen, damit die Grundholden keine Ursache haben, an landes- oder grundherrlichen Abgaben einen Nachlaß zu fordern, weil ihnen an dem abgenommenen Grunde etwas entgeht. Doch haben sie sich vor dem Ausgange des ersten Quartals nach der Bestättigung

zu

zu erklären, ob sie wegen den Schaden mit dem Frei-Kuxe sich begnügen wollen, oder nicht; denn nach dieser Zeit soll keiner aus ihnen ohne Einwilligung der sämmtlichen Gewerken zu wählen, oder an den Freikux eine Foderung zu machen haben. Da aber auf Stollen oder andern Gebäuden in den Gruben Erzgänge überfahren würden, sollen die Finder oder Aufnehmer derselben einen Erbkux oder Ackertheil dem Grund- und Jurisdictions-Herrn, oder Guts-Besitzer zu geben nicht schuldig seyn. Hätten sie aber um Schächte und Licht-Löcher abzusinken, oder zu Halden Räume vonnöthen, so sollen sich die Gewerken um den Raum nach dem Urtheile des Berg-Amtes vertragen. (9. Art. Von Schein-Zechen und Theilen.) Würde Jemand einem andern scheinweise auf Betrug und Vortheil Zechen oder Bergtheile zuschreiben lassen, und den Nutzen davon selbst heimlich an sich ziehen wollen, so bleiben diese Zechen oder Theile einer Zeche jenem, dem sie im Gegenbuche einmal zugeschrieben sind. Wenn aber dieser die Zeche oder die Theile nicht begehrte, oder die, denen sie auf erdichtete Namen zugeschrieben sind, gar nicht vorhanden wären; dann sollen diese gewerkenlosen Zechen oder Bergtheile als ein verläugnetes und verstandenes Gut gehalten, und die Zechen Uns, die einzelnen Bergtheile aber der Gewerkschaft heimgefallen seyn; auch wo hierinne Betrug oder Vervortheilung gefunden wird, der Thäter mit Ernste gestrafet werden. (10. Art. Vom Aufnehmen, Muthen, und Freimachen alter Zechen.) Wenn alte

Ze-

Zechen für Freies gemuthet und aufgenommen werden wollen, ist vorher durch ordentliches Freifahren zu beweisen, daß diese Zechen ohne Frist-Verschreibung wider die Bergwerks-Ordnung und den folgenden 13 Artikel unbauhaft gehalten worden, und mithin wieder in's Freie gefallen seyn. Hierauf ist es dabei mit Muthen und Bestättigen wie auf neuen Gängen zu halten. Doch soll das Berg-Amt vor der Verleihung, wenn die alten Gewerken Klage stellen, ihre Ursachen und Einwendungen hören, wie oder wodurch sie glaubten, sich bei der alten Gerechtigkeit zu erhalten. Und würden ihre Gründe nach den Bergrechten hinlänglich gefunden, so sollen sie auch dabei bleiben. Würde aber die Zeche frei erkannt, so soll alles Gezähe an Kübeln, Kärren, Seilen, Fäusteln, Keilhauen, Kratzen, auch der gewonnene Vorrath in der Grube nebst allen unverlegten und im Retardate stehenden Bergtheilen dem Freimacher oder neuen Muther, so ferne er die Zeche wirklich belegt, zustehen. Was hingegen zu Tage gebracht, und über die Hängebank ist, soll den alten Gewerken bleiben. Wollte aber der Aufnehmer die Zeche bloß des Vorrathes halber an sich bringen und frei machen, ohne sie zu bauen, so mögen ihm die Berg-Aemter dieses verweigern, und den Vorrath verwahren, bis die Gewerken kommen, die sie bergüblich bauen wollen. (11. Art. Wie sich der Aufnehmer alter Zechen halten soll.) Ist nun eine alte Zeche frei gemacht, und darauf gemuthet und bestätriget worden, so soll der Lehenträger ohne längern Verzug mit Vorwissen des Bergamtes eine

leid-

leidliche Zubusse anlegen, und dieß den vorigen Gewerken bekannt machen. Woferne nun einige aus ihnen bei dieser Zeche ihre vorigen Theile mitbauen wollten, und die treffende Zubusse bis auf die nächste Quartals-Rechnung erlegten, sollen sie bei diesen verzubußten Bergtheilen ungekränkt gelassen werden. Doch ist der Lehenträger in diesem Falle nicht schuldig, die freigemachte und aufgenommene Zeche binnen solcher Zeit mit Hand-Arbeit zu belegen. Wäre aber eine Zeche über Jahr und Tag ungebaut und im Freien gelegen, bedarf es keines Freimachens mehr, und soll keine Einrede der vorigen Gewerken statt haben, noch der neue Aufnehmer sie wieder zuzulassen verbunden seyn. (12. Art. Von Bauung des Tiefesten bei alten Zechen.) Würde eine alte Zeche wieder aufgenommen, und zu bauen angefangen, so hat der Aufnehmer vor andern Gebäuden das Tiefste zu belegen, und Niemanden soll, wo bei dergleichen Zechen-Halden sind, vor Gewältigung des Tiefsten sie zu kleinen, zu waschen oder zu klauben, noch die Fürstenerze allein zu gewinnen ohne Vorwissen des Berg-Amtes zugelassen seyn. Eben dieses soll auch auf andere Zechen, ob sie gleich vom Rasen erbaut, und niemals in's Freie gekommen sind, wenn sie nicht in die Teufe gebaut würden, ohne wichtige Ursache nicht vergünstiget werden. (13. Art. Von Beleg- und Bauhafthaltung der Zechen.) Jeder Aufnehmer soll nach der Bestättigung in dem Schurfe, wo dem Berg-Amte der entblößte Gang vorgewiesen, und Kübel und Seil eingeworfen worden,

sein

sein Bleiben in dem Erbschachte nehmen und behalten; oder wenn er seinen Erbbau mit einem Stollen anfängt, sein gemuthetes Lehen und seine Fund-Grube vom Mundloche des Stollens, und zwar von dem Orte an, wo der entblößte Gang zu erst im Gesteine zu erkennen ist, den Berg hinan strecken. Folglich soll er sein geliehenes Feld mit richtiger Arbeit belegen, und ihm ohne neues Muthen, und Bestättigen sein Feld fortzutragen nicht erlaubt seyn. Wenn nun eine Zeche nicht beständig wenigst mit einem Häuer belegt, und ohne Fristen-Verschreibung in drei anfahrenden Frühschichten nacheinander vor Ort keine Arbeit gefunden würde; soll sie ihr Alter und ihre Gerechtigkeit verloren haben, und wieder in Unser Freies gefallen, mithin jedem diese vom Neuem zu muthen und aufzunehmen verwilliget seyn. Es können auch zwo Maasen mit einem Häuer, oder die Zechen mit ledigen Schichten und Bosen nicht bauhaft erhalten werden. Und wo sich zeigte, daß Lehen oder Zechen wider Unsere Ordnung nicht bergläufig gebaut würden, sollen die Vorsteher derselben von Unsern Bergämtern gewarnet werden. Kämmen sie aber dessen ungeachtet Unserer Berg-Ordnung nicht nach, sollen die Zechen ohne fernern Anstand frei erkannt, und dem, der sich darum am ersten meldet, verliehen werden. (14. Art. Mit Weilarbeit und Klage, Steuer, Haspelsetzen und Wetterführen.) Wenn einer, zween bis vier Gewerken, Gebäude oder Zechen hätten, soll ihnen zugelassen seyn, mit Vorwissen des Bergamtes

tes selbe mit Weilarbeit alle Tage 4 Stunden (es geschehe nun vor- oder nachmittags) bauhaft zu erhalten. Wenn aber zwo ganze Schichten hievon vergewerket wären, oder die Zeche findig würde, soll diese bergläufiger Weise und nach Unserer Berg-Ordnung gebaut werden. So ist es auch, wenn zu einer Zeche realiter in Berg-Sachen geklagt wird. Auch diese Dingliche Klage hält alle Fund-Gruben, Maasen und Stollen, die in derselben begriffen sind, bis zur Zeit der Hülfe baushaft; nicht minder die in's Berg-Buch verschriebene Steuer, das Haspelsetzen und Wetterführen; dann bei Zwitter-Gebäuden auch das Erzpochen, Aufbereiten und Schmelzen, aber nicht das Wasserziehen und Berglaufen, ausser wo die Tiefesten und Stollörter gewältiget werden. Es sollen auch die Zwitterzechen nach dem Vermessen 6 Wochen und nicht länger die Freiung haben; wo sie aber über diese Zeit unbauhaft gefunden würden, und darüber bei dem Berg-Amte keine Frist erlanget hätten, sollen sie in Unser Freies gefallen seyn. (15. Art. Von Frist-Verschreibungen.) Unsere Bergämter sollen ohne sonderbar erhebliche Ursachen, als wenn Wettermangel, Wassernoth, Streit, Mangel der Arbeiter oder andere Hindernisse vorhanden, oder wenn Lichtlöcher abzusinken wären, und bei neuen Taggebäuden, Winterszeit die Bergarbeit ohne großen Kosten und Nachtheil der Gewerken nicht so gleich angestellet werden könnte, Niemanden seine Gebäude und Lehen mit Fristen bauhaft zu erhalten gestatten, und wenn erhebliche Ursachen sind,

nicht über zwei oder höchstens drei, auf einmal aber nicht über ein Quartal Fristung geben. Von denen hingegen, welche zum unleidlichen Abbruche Unsers Kammergutes und großen Schaden des allgemeinen Bergwerkes hiedurch andern nur das Feld zu sperren, und ihr Alter mit Papier und Dinte zu erhalten suchen; nicht minder von jenen, die ihre nothwendigen Schächte, Stollen und Strecken eingehen lassen; auch von denen, die den Berg zum großen Beschwernisse der Gebäude nicht zu Tag ausfördern, und damit die Stollen, Strecken und Schächte versetzen, ehe sie zur neuen Gewältigung derselben sich anheischig gemacht haben, sollen Unsere Berg-Aemter gar keine Fristen-Verschreibung annehmen. Wenn Jemanden aus redlichen und erheblichen Ursachen eine oder zwo Fristen gegeben würden, und sich unterdessen ein anderer meldete, der diese in Fristen stehende Zeche aufnehmen, und nach Bergwerks-Ordnung und Gebrauch bauen wollte; so haben Unsere Bergämter die vorige Frist-Verschreibung ohne Anstand und Rücksicht auf die Person aufzukünden, und den Lehenträger oder die Gewerkschaft zu warnen, daß sie ihr Lehen mit Arbeit belegen sollen. Unterbliebe dieß dennoch, so soll die Fundgrube für Freies erkannt, und der neue Aufnehmer ohne weiters damit belehnet werden. (16. Art. Muthung überfahrner Gänge und Klüften.) Wenn Gewerken in ihrem belehnten Felde Gänge und Klüften überfahren, ohne diese wirklich zu muthen und darauf auszubrechen; hingegen ein anderer sie in Lehen auf-

aufnehmen wollte: sollen sie die Bergämter nicht sogleich verleihen, sondern zuvor den Gewerken als ersten Findern anbieten, auch das Ansagen mit Anführung der Zeit, der Gebäude und Teufe in's Gegenbuch eintragen. Im Falle aber, daß sie in 14 Tagen nach dem Anbothe, das nur einmal geschehen soll, dieselbe nicht mutheten und belegten; sollen diese andern, die sich darum gemeldet haben, ohne weitere Umstände verliehen werden, und der Muther nicht schuldig seyn, Gewerken aus dieser Zeche in die Lehenschaft mit einzunehmen. (17. Art. Ueberschlagen und Vermessen der Zechen und Maasen.) Würde eine Zeche mit Arbeit belegt, Kübel und Seil eingeworfen, und von den Gewerken verlangt, ihr Feld mit der verlornen Schnur zu vermessen; so sollen es Unsere Bergämter in Gegenwart des Schichtmeisters, Steigers, Lehenträgers und einiger Gewerken an einem dazu bestimmten Tage nach dem Innhalte des Lehens unpartheiisch verrichten. Bleibt nun zwischen zwo Maasen eine Ueberschaar, die keine ganze Wehr beträgt; so soll sie den beiden zunächst liegenden Maasen, wenn sie es begehrten, jeder die Hälfte zugetheilt werden; ist aber eine ganze Wehr übrig, sollen sie Unsere Bergämter dem ersten Muther sonderbar verleihen. Es kann jedoch aus Kraft der verlornen Schnur keine verbindliche Stuffe eingefället, noch ein bergüblicher Beweis darauf gegründet werden. Wenn aber eine Zeche findig wird, und Ausbeute geschlossen hat; dann soll selbe für maas- und erbwürdig geachtet

werden, und die Gewerken bei Strafe des Ausmessens schuldig seyn, ihr Feld zu sich zu nehmen, und nach bergläufiger Weise sich erblich vermessen zu lassen. (18. Art. Vom Grubenmaase.) Beim Verleihen der Fundgruben und Maasen soll eine Fundgrube drei Wehren, und eine Maase zwo Wehren, deren jede zwei Lehen, jedes Lehen aber 7 Berglachter in die Länge und 7 Lachter in die Breite hält, zum Berg-Rechte haben. Eine Berg-Lachter hingegen soll 6¾ baierische oder Münchner-Fuß messen; folglich soll eine Fundgrube in die Länge mit 42, jede vollständige Maase aber mit 28 Lachtern; und mit 7 Lachtern in die Vierung, nämlich mit vierthalb Lachtern ins Hangende und eben so vielen ins Liegende vermessen und verlochsteinet, auch, wenn man sie markscheidet, in die ewige Teufe gebracht werden. Jedoch muß bei dem Vermessen der Gang in der Mitte freistehen, und an dessen Salbändern, oder am Saume des Hangenden und Liegenden angehalten werden. Wenn in der Muthung oder Bestättigung das Strecken des Feldes nicht ausgedrückt, und kein Jüngerer im Felde vorhanden ist, der dadurch beschädiget werden könnte; so mag in diesem Falle der Lehen-Träger bei dem Vermessen seine Fundgrube nach Gefallen strecken, und das Maas fortrücken. Ausser dem soll die Fundgrube halb hinauf und halb hinunter vermessen, das Anhalten aber jedesmal, wo zu erst Kübel und Seil eingeworfen wurde, genommen werden. Würde hingegen einer, seiner Fundgrube zum Besten, seinen Bau mit einem

Erb-

Erbstollen anfangen, soll das Anhalten an dem Orte, wo der Gang zuerst an der Wasserseige augenscheinlich zu erkennen ist, genommen, und die Fundgrube und Maase das Gebürg hinan gestrecket werden. (19. Art. Gerechtigkeit der Zwitter-Kieß- und Eisenflötzen, und Stollstrecken.) Wenn Flötze und mächtigschwebende oder liegende Gänge und Stockwerke erschürfet und gemuthet würden, soll zur Vermeidung vieler Ungelegenheiten und Zwiste geviertes Feld verliehen werden, und eine Fundgrube ins Geviere 28, eine Maase aber 14 Lachter lang, und 28 breit seyn; das ist: eine Fundgrube soll 784, und eine Maase 392 Quadratlachter haben, so, daß von dem Rundbaume des Erbschachtes, in welchem der Finder zuerst Kübel und Seil eingeworfen hat, zu einer Fund-Grube 14 Lachter in dem obern und 14 Lachter in dem untern Stosse, also 28 Lachter nach der Länge, und eben so viel nach der Breite; für eine Maase aber in der Länge die Hälfte, nämlich 14 Lachter, und in der Breite, wie bei der Fund-Grube, ebenfalls beiderseits 14, mithin 28 Lachter, alles auf ewige Teufe gegeben und vermessen werden soll. Doch soll dem Aufnehmer, wie im vorhergehenden Artikel erwähnet wird, auch vergönnet seyn, sein Feld in die Länge und Breite nach Willen zu strecken, wenn freies Feld vorhanden ist, und Niemanden zu nahe gekommen wird. (20. Art. Von Seifenwerken und ihrer Gerechtigkeit.) Wenn Muthungen auf Seifenwerke einkommen, sollen sie von Unsern Bergämtern gleichfalls angenommen,

jes

jedoch vor dem Bestättigen die Gelegenheit des Ortes wohl in Augenschein und Ueberlegung genommen werden. Würden sie den Gehölzen, der Wildbahn und den Flößgräben nicht besonders schädlich gefunden, sollen für eine Fundgrube und die zwo nächsten Maasen 100 Berglachter in die Länge und 50 Lachter in die Breite vermessen, auch dafür vom Aufnehmen das Quatember-Geld, wie es im folgenden 46sten Artikel verordnet ist, und der Zehend getreu abgestattet werden. Es sollen auch die Seifner ihre Lehen gegen den Winter bis auf den Frühling ordentlich verschreiben lassen, und sich also vorläufig angeben, damit die Berg-Aemter wissen, welche auf künftigen Frühling ihre Seifen wieder zu belegen denken. Ausser dem, wie auch, wenn ein Seifner den vierten Montag nach Osteru sein Gebürg nicht zu belegen und zu seifen anfangen, oder wo dieses geschehen ist, ohne Verwilligung des Berg-Amtes 8 Tage hintereinander darinne nicht arbeiten würde; soll dieses alsdenn wieder in Unser Freies gefallen seyn, und dem ersten, der es begehrt, verliehen werden; wie es die Seifen-Ordnung, die Wir im nöthigen Falle zu errichten vorhaben, mit mehrerm zeigen wird. (21. Art. Von nützlichen Gebäuden, und Ausförderung der Berg aus den Gruben zu Tag.) Unsere Berg-Aemter sollen fleissige Obsicht tragen, daß nützliche Gebäude angestellt, und unnütze abgeschafft, die Gruben mit Raub nicht verwüstet, aller Berg, so viel möglich und den Gruben nützlich ist, an Tag gefördert, die Berg-Kästen geschö-

schonet, auch die Anbrüche und guten Anweisungen in den Gruben nicht verlassen, versetzt oder verhaut, und ohne vorgegangene Besichtigung und Gutheissung des Berg-Amtes, daß es dem Berg-Werke unschädlich sey, keine Schächte, Strecken, Stollen-Tiefeste oder andere Oerter mit Berg verstürzet werden. Auch sind die nothwendigen Berg-Festen fleißig zu verstuffen, und den neuen Steigern jedesmal vorzuzeigen. Wenn sich aber Jemand unterfangen würde, sowohl anstehende als erschrottene Gänge und Anbrüche auf betrügerische Weise zu versetzen, oder sonst heimlich zu halten, auch die Bergfesten vorsetzlich entzwei zu hauen, oder Oerter ohne Vorwissen und Bewilligung des Berg-Amtes zu verhauen und zu verstürzen; so soll er nach Gestalt der Umstände am Leib und Gute gestrafet, und zur neuen Gewältigung der verstürzten Oerter angehalten werden. Jenem hingegen, der diese versetzten Gänge und Anbrüche ansagen, und augenscheinig machen wird, soll nach Beschaffenheit der Erze gleich denen, die findige Gänge erschürfet haben, eine Belohnung zuerkannt werden, woferne er anders nicht selbst diese Gebäude zu der Zeit unter den Händen gehabt hat, da die Verstürzung geschehen ist. (22. Art. Von Lehenschaften.) Die Lehenschaften sind eine Verwüstung des Berg-Werkes; sie bauen gemeiniglich nur auf den Raub, verstürzen die Tiefesten und Strecken mit Berg, da oft noch gute Anbrüche und Erze könnten erbaut werden; erhalten weder Schächte noch Stollen in baulichen Würden,

den, wodurch den Bergwerken dann nichts anders als den Untergang zu gewarten, bevorsteht. Es soll also ganze Zechen zu verpachten, oder Berggruben auf Lehenschaft zu verlassen völlig abgeschafft und verbothen seyn. Den Gewerkschaften aber soll erlaubt bleiben, ihre Zechen, wenn sie es selbst nicht mehr bauen wollten, an andere erblich zu geben und zu verkaufen, oder mit Vorwissen des Berg-Amtes nach dem Innhalte des 105ten Artikels dieser Ordnung gar aufzulassen. Hingegen steht jeder Gewerkschaft frei, so lange sie ihre Zechen nach Berg-Werks-Ordnung und Gebrauch bauhaft erhält, und nicht ins Freie kommen läßt, ihre Halden mit Vorwissen des Berg-Amtes auf Lehenschaft zu verleihen, oder andern käuflich hinüber zu lassen. (23. Art. Bestellung der Schicht-Meister, Steiger, und ihrem Lohne.) Jeder Aufnehmer oder Lehen-Träger kann zwar mit Beistimmung des meisten Theiles seiner Mitgewerken einem tauglichen Schicht-Meister und Steiger seine Zeche vertrauen; doch haben Unsere Berg-Aemter fleißig acht zu geben, daß kein träger unverständiger und ungetreuer Schicht-Meister oder Steiger angenommen werde. Es soll ihnen auch nach Gutachten und Urtheil der Berg-Aemter ein billiger und leidlicher Lohn, wenn sie sich mit den Gewerken nicht vorhin hierüber verglichen haben, gesetzet; nicht weniger von denselben die Eidespflicht, wie die Formel am Ende dieser Ordnung angehängt ist, abgelegt, und nach Erheischung der Umstände hinlänglicher Vorstand, und reale oder persönliche Kaution geleistet werden, damit

damit sich die Gewerken und Jedermann, dem sie verpflichtet, und also wegen Betrug oder Nachlässigkeit Ersatz des Schadens schuldig sind, daran erholen könne. Dabei aber soll die verwirkte Strafe, wenn sie eines Betruges oder einer Untreue überführet werden, keines Weges gehoben und erlassen seyn. Es haben jedoch Unsere Berg-Aemter die Aufnahme jedesmal vor der Verpflichtung zu Unserm Bergwerks-Kollegium Unserer gnädigsten Genehmigung wegen gehorsamst zu berichten. (24. Art. Entsetzung derselben.) Weder die sämmtlichen Gewerken, noch einer aus ihnen allein sollen Macht haben, einen Schicht-Meister oder Steiger ohne Vorwissen und Beistimmung Unserer Berg-Aemter seines Dienstes zu entsetzen; sondern, wenn wider sie eine rechtmässige Beschwerde vorhanden ist, sollen sie es bei den Berg-Aemtern ordentlich anbringen, und hierüber die Verhandlung der Gebühre erwarten. Würde hingegen ein Steiger oder Schicht-Meister von den Berg-Aemtern untreu und nachlässig gefunden, sollen sie Gewalt haben, ihn mit oder ohne Willen der Gewerken zu entsetzen; doch sollen sie es gleichfalls vorher einberichten. Aus blossem Neide derselben aber, wo nicht Betrug, Untreue oder Unfleiß an ihm bemerket wird, den Gewerken allein zu Gefallen soll keiner entsetzet werden. (25. Art. Versehung der Zechen von einem Schicht-Meister.) Keinem Schichtmeister sollen über 5 oder 6 nahe bei einander liegende Zechen, wovon er Lohn und darauf Anschnitt hat, zu verwesen gestattet werden; doch daß darunter über zwo nicht in Aus-

beute

heute und ſpäter Schmelzarbeit ſtehen. Wo aber zur Zeit ſeiner Verweſung mehrere dazu gelangen; ſo mag er ſie wohl, ſo lange er ihnen ohne erhebliche Klage der Gewerken und Verſäumniß der andern zur Genüge vorſtehen kann, auf Gutheißen des Bergamtes beibehalten. Würden auch zween oder mehrere Gewerken eine oder mehrere Zechen hauen, und ſie zugleich oder einer von ihnen dieſe als Schichtmeiſter vertreten wollen; ſoll es ihnen, wenn ſie die gebührende Pflicht ablegen, und gleich andern Schichtmeiſtern ordentliche Anſchnittregiſter und Quartals-Rechnungen halten, verwilliget ſeyn. Dagegen aber haben die Bergämter nicht zuzugeben, daß zwo Zechen mit einem Namen benannt werden. (26. Art. Beſorgung der Gewerken, Einnahm und Ausgaben.) Die Schichtmeiſter ſollen, was ſie der Gewerken wegen einnehmen und empfangen, getreu und wohl verwahren; der Gewerken Sache und Gebäude, auch was man dazu bedarf, aufs Nützlichſte beſtellen; alles, was bei den Zechen gebraucht wird, es ſeye Inslicht, Stahl, Eiſen, Pulver, Seile, Kärren, Tröge, Kübel, Holz, Bretter, Nägel und alles Andere um der Gewerken Geld auf das Nächſte, doch nicht anders als mit des Bergamtes Vorwiſſen kaufen; jedes Stück in ihrer Rechnung gemäß dem 30ſten Artikel unter ſonderbaren Kapiteln oder Rubriken ſetzen; was erkauft und wieder angewandt wird, und noch im Vorrathe bleibt, getreu aufzeichnen, und ſich hierinne nicht im Geringſten einer Gefährde theilhaft machen. So ſoll es auch mit dem

Hüt-

Hütten-Vorrathe verstanden werden. Es haben auch die Schichtmeister den Gewerken die Register, so oft sie es begehren, um sich der Nothdurft nach darinne zu ersehen, ohne Weigerung zuzustellen, und auf Verlangen von der Beschaffenheit der Zechen zuverlässige Nachricht zu geben. (27. Art. Obsicht auf den Steiger, und seine Zechen.) Jeder Schichtmeister soll alle 8 Tage, wo es nicht öfter möglich ist, seiner Gewerken Zechen befahren, und fleißig nachsehen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und seinen Gebäuden nach Unserer Ordnung mit Aus- und Anfahren und allem Andern getreu halte, und den Häuern wohl aufsehe, daß sie rechte Schichten halten; jenen aber, welche diesem entgegen handeln, soll der Lohn aufgehoben, und nach Gestalt der Umstände zur weitern Bestrafung selbe dem Bergamte angedeutet werden. Und da ein Schichtmeister in 14 Tagen seiner innhabenden Zechen eine oder mehrere nicht selbst befahren würde; soll ihm das Bergamt, so oft es geschieht, seinen Lohn von jenen Zechen, die er nicht befahren hat, diese Woche aufheben und nicht folgen lassen. Wenn aber einer das ganze Quartal vorüber gehen ließe, ohne sie zu befahren; dem sollen die Register genommen, und die Zeche mit einem andern Schichtmeister versehen werden. Doch im Falle, daß ein Schichtmeister Schwachheit oder Leibes-Unvermögenheit halber dieß nicht erfüllen könnte, soll er mit Vorwissen und Nachlassung des Bergamtes, durch einen andern Schichtmeister oder tüchtigen Bergmann seine Gebäude befahren zu

las-

lassen, die Begünstigung haben. (28. Art. Vom Anschnitte und Lohnen.) Alle Schichtmeister und Steiger sollen alle 8 oder längstens 14 Tage in Anschnitt gehen, dabei alle Berg- und Hütten-Kösten, und was sonst die Woche über auf die Zeche ergangen, stückweise; auch die Namen und Zunamen aller Arbeiter, und was jeder gearbeitet, auch wofür der Lohn gegeben worden, eigentlich anzeigen; dann einen ordentlichen Anschnitt-Zettel hierüber zu dem Bergamte, wenn dieses von der Zeche nicht zu weit entfernet ist, übergeben. Dieß hat ihn bis zur nächsten Quartal-Rechnung wohl zu verwahren, und sodann gegen die Rechnung zu halten. Es sollen auch die Schichtmeister in Gegenwart der Steiger vor oder nach dem Anschneiden allen Arbeitern (welche, wo möglich jederzeit selbst gegenwärtig seyn sollen) und Handwerks-Leuten in guter Münze, und keines Weges in andern Waaren fleißig lohnen, und selben weder viel noch wenig an dem Lohne aufschlagen; im widrigen Falle aber soll das Bergamt sie zur förderlichen Bezahlung anhalten. Welcher Arbeiter hingegen seinen Lohn freiwillig aufschlagen läßt, dem soll nachhin auf sein Ansuchen nicht mehr dazu verholfen werden. (29. Art. Vom Inslicht und Eisen der Steiger.) Die Schichtmeister haben ihren Steigern jedesmal selbst Inslicht und Eisen nach dem Gewichte zu reichen, und selbes in der Rechnung einzutragen; ausser dem aber, ehe die Steiger diese und andere Bedürfnisse von ihnen wirklich empfangen haben, nicht im Geringsten etwas

in

in Anschnitt zu bringen, oder auf die Zeche als eine Ausgabe verschreiben zu lassen. So sollen auch die Schichtmeister und Steiger von einer Zeche auf die andere weder Geld, Inslicht, Eisen, noch andere Vorräthe ohne Zulassung des Bergamtes verleihen; auch keinen andern, der bei dem Berg-Werke kein Mitgewerke ist, ohne Vorwissen der Bergbeamten in ihre Zechen und Gruben fahren lassen. Wenn aber ein Mitgewerk die Gruben befahren wollte, soll es ihm mit Vorwissen Unserer Beamten allezeit unverwehrt seyn. (30. Art. Von Quartals-Rechnungen.) Jeder Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen soll alle Vierteljahre auf den Sonnabend vor jedem Quartale seine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben schliessen; zuerst eigentlich und deutlich alles Geld und allen Vorrath an Metalle, Erze, Inslicht, Eisen, Pulver, Holz, Brettern, Seilen, Gefässen, und alles Andere, was er von den Gewerken oder sonst empfangen, zur Einnahme setzen; hernach was er für die Zechen oder sonst zu der Gewerken Nutzen ausgegeben; was, wie viel, wann und von wem er es gekauft, wie er die erkaufte Waare wieder von sich gebracht, und was auf die Arbeiter, welche allzeit zu benennen sind, ergangen ist; und was zuletzt im Vorrathe geblieben, ordentlich beschreiben, mithin alle Quartale eine vollständige Rechnung ablegen, und zu Unsern Bergämtern übergeben. Diese haben die Rechnungen mit Fleiß durchzugehen, wie jedes Vierteljahr den Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gute gehandelt worden,

zu

zu überlegen, und im Falle, daß durch Nachlässigkeit oder Versäumniß ein Schaden und Nachtheil entstanden wäre, nach Gestalt der Umstände die Fehligen zur Ersetzung anzuhalten, auch für die Zukunft Abstellung zu machen. Wir verwilligen auch hiemit, daß nicht nur alle Berg- und Hütten-Leute, welche in Schichten oder im Wochen-Lohne stehen, sondern auch Andere, welche Bergwerks-Bedürfnisse liefern, und um die empfangene Bezahlung zur Belegung der Bergwerks-Rechnungen Scheine auszustellen haben, von dem Gebrauche des Siegel- oder Stempel-Papiers durchgehends befreit seyn sollen. Hierunter sind aber andere Fälle, welche keine Berg- und Hüttenwerks-Kösten betreffen, und in die Bergwerks-Rechnungen nicht einlaufen, nicht zu verstehen. (31. Art. Berechnung mit den Zehendämtern.) Wenn ein Schicht-Meister oder Vorsteher der Zechen Silber oder ein anderes Metall, von welchem Wir Uns den Vorkauf bedungen haben, zu Unsern Berg- oder Zehend-Aemtern übergeben, und zur Verlegung der Zechen von selben Vorschuß empfangen hätte; soll er vor der Rechnung hierüber mit den gemeldten Aemtern die gebührende Abrechnung pflegen; so auch wegen dem Uns zugehörigen Zehende oder andern Gebühren, die er jederzeit bei Strafe der Cassation redlich anzuzeigen hat, damit sie hierauf in seine Rechnung von ihm gebracht, und wenn so viel Ueberschuß vorhanden, daß hievon nach dem folgenden 33sten Artikel Ausbeute geschlossen werden kann, die Austheilung hierüber geschehen möge. (32. Art.

Vom

Vom Vorrath bei den Zehend-Aemtern.) Und hat ein Schichtmeister, wie gesagt wurde, einen Vorrath Silber, oder anderes Metall im Zehendamte; soll er bei schwerer Strafe wöchentlich oder lohntäglich nicht mehr davon nehmen, als er zur Berg- und Hütten-Kost, oder andern Nothwendigkeiten braucht. Damit auch Uns und den Gewerken hierinne desto treuer aufgesehen werde, wollen Wir Unserm Gegenschreiber, oder einem andern ernstlich befehlen, alle Sonnabende nach dem Anschneiden der Schichtmeister Anschnitt-Zettel zu übersehen, und gegen das Zehendbuch zu halten. Und wenn einer oder mehrere gefunden würden, welche über die erforderliche Berg- und Hüttenkost zuviel aus den Zehenden genommen hätten; so sollen sie Unsern Bergämtern in unnachläßliche Strafe verfallen seyn. Auch, wenn sich in den Quartals-Rechnungen zeigte, daß ein Schichtmeister seinen Gewerken einen merklichen Rest schuldig bliebe; soll er diesen mit der Rechnung ohne Abgang übergeben, oder im widrigen Falle bis zur Abführung der Schuld nicht von dannen gelassen, auch nach den Umständen des Dienstes entsetzet, oder mit anderer ernster Strafe hergenommen werden. (33. Art. Von Schlüssungen der Ausbeute.) Fände sich nun in der Rechnung, daß von dem ausgebrachten Metalle, oder den Mineralien so viel Ueberlauf vorhanden wäre, daß auf einen Kux 2 fl. Ausbeute gegeben werden könnten, soll sie hiernach geschlossen werden, und auf die geordnete Rechnung die Austheilung hierüber geschehen. Was übrig bleibt,

und

und sich auf den obigen Geldbetrag über die Ausbeutschlüssung nicht erstrecket, soll den Gewerken zu Gute als ein Vorrath zum künftigen Verlage verwahret, und in der nächsten Rechnung wieder zur Einnahme genommen werden. Doch haben die Bergämter darauf acht zu geben, daß, wo es möglich, wenigst jederzeit so viel im Vorrathe behalten werde, damit die Zeche davon bis zur nächsten Rechnung nach Nothdurft versehen, und die Berg- Poch- und Hüttenkösten für das künftige Quartal, oder nach den Umständen auch auf längere Zeit bestritten werden können. Ueberhaupt soll der Berg-Meister mehr auf Erzvorräthe und auf eine beständige, als auf eine große Ausbeute sehen; folglich die zu große Ausbeute einschränken, und dafür die Dauer derselben veranlassen. (34. Art. Von Anlegung der Zubusse.) Wenn ein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen seine Rechnung, wie vorher angezeigt worden, hergestellt und überreicht hat, und so viel Vorrath nicht bleibt, daß er seine Zechen bis zur nächsten Rechnung nach Nothdurft verlegen kann; so soll nach Ermessen Unserer Berg-Aemter für das künftige Quartal ohne längern Anstand eine leidliche Zubusse angelegt, und hierüber von dem Bergamte ein ordentlicher Zubußzettel oder Zubußbrief gefertiget werden. Diese Zubusse hat der Schichtmeister den Gewerken oder Verlegern längstens mit Nro. 2. des Quartals schriftlich zu wissen zu machen; die Gewerken aber selbe binnen 4 Wochen darauf, oder mit Nro. 6. desselben Quartals ohne Weigerung abzuführen, wenn sie nicht

nach

nach dem weitern Innhalte des folgenden Artikels des Retardats gegenwärtig seyn sollen. (35. Art. Vom Retardate und Drangsale.) Wenn nun ein oder mehrere Gewerken, worunter auch die Grund- und Jurisdictions-Herrn und die Guts-Besitzer, die ihre Erbkuxe auf ihren eigenen Verlag mitbauen wollen, verstanden sind, die angelegten Zubussen binnen den gemeldten 4 Wochen oder längstens mit Nro. 6. des Quartals nicht entrichten, oder doch wenigst binnen dieser Zeit auf den Zubußzetteln mit einer namhaften Erlage sich nicht anhängig machen, und dann bis zum Ende des Quartals die völlige Zubusse nicht abführen würden; sollen sie ihrer Theile nachhin vollends verlustiget seyn, und bei der folgenden Rechnung im Gewerken-Verzeichnisse zurücke gesetzet werden. Dieß soll so viel gelten, als wenn diese Theile ordentlich ins Retardat überantwortet worden, und darinne verstanden wären. Es haben auch Unsere Beamte hierinne keinen, wer der sey, im Geringsten zu schonen; sondern jederzeit ohne Ansehung der Person scharfes Retardat zu halten. (36. Art. Von den in das Retardat verfallenen Bergtheilen.) Die auf diese Art verlustigten und ins Retardat verfallenen Bergtheile fallen den übrigen Gewerken heim, und soll ohne ihren einstimmigen Willen und der Berg-Aemter Vorwissen keiner von den zurück, und ins Retardat gesetzten zu den retardirten Berg-Theilen wieder gelassen werden; sondern sie sollen den übrigen verlegten Gewerken zu Gute auf das Theuerste verkauft; oder wenn sich kein Käufer

darum fände, um die ausständige Zubuße; oder, da auch dieses nicht seyn könnte, so gut als möglich vergewerket werden; jedoch, daß auf diesen Fall den verzubußten Gewerken dieser Zeche jederzeit der Vorzug bleiben soll. Im Falle, daß die Gewerken verlangten, diese Retardat-Kure statt des Verkaufes oder der anderwärtigen Vergebung, der gesammten verlegten Gewerkschaft zuschreiben zu lassen, oder sie nach Verhältniß der Antheile auszutheilen: soll diesem statt gegeben, die Austheilung aber ohne Vorwissen des Berg-Amtes und der verlegten Gewerken nicht vorgenommen werden; wie auch keiner einen solchen retardirten Kur wider seinen Willen anzunehmen verbunden, wohl aber gehalten seyn soll, in diesem Falle denselben ordentlich loszusagen, oder widrigenfalls die hierauf angelegten Zubussen zu entrichten. (37. Art. Von Uebernahme der Gewerken mit der Zubusse.) Es kann kein Schicht-Meister oder Vorsteher der Zechen Gewerken mit der Zubusse auf sich nehmen, noch über die benannte Zeit des Retardates Frist geben. Wer aber dawider handelt, soll diese Zubusse von dem Seinigen zu erlegen, und zu verreichen schuldig seyn. Dagegen steht ihm bevor, seiner verlegten Zubussen halber sich an den losgesagten Bergtheilen, wenn die Gewerken gegen die Wiedererstattung diese nicht selbst verlangen, zu erholen. Würde aber ein Schicht-Meister auf Begehren seiner Gewerken Zubusse verlegen, und selbe von ihnen nicht wieder erhalten können; so mögen ihm auf gemachte Instanz bei dem

dem Berg-Amte die Bergtheile bis zur vollständigen Befriedigung unterpfändlich verschrieben werden. (38. Art. Von Erholung der Auslage.) Begäbe sich, daß einem Schicht-Meister zwischen der Zeit der Rechnung auf seinen Gewerken Zeche-Geld mangelte, entweder weil die angelegten Zubussen nicht eingekommen sind, oder die eingekommenen nicht zugereicht haben; so mag der Schicht-Meister, die Zeche zu erhalten, mit Vorwissen und Gutheissen des Berg-Amtes so viele Schulden auf die Zeche machen, als diese bis auf die nächste Rechnung der Nothdurft nach zu verlegen, nöthig seyn wird. Und würde der Schichtmeister über sein dargelegtes Geld oder die gemachten Schulden auf die folgende Quatember nicht befriediget, soll ihm das Berg-Amt zu der Zeche oder den losgesagten Bergtheilen auf sein Verlangen gebührend helfen; doch selbem zur Belegung der Zeche bis auf das andere Quartal darnach Frist geben. Wenn aber nach diesem die Zeche unbauhaft gelassen, und dabei nicht nach dieser Ordnung verfahren würde; dann soll die Zeche als ins freie gefallen, andern ohne Schulden verliehen werden. Welcher Schicht-Meister hingegen ohne Willen und Zulassung des Berg-Amtes Schulden auf Zechen machte, dem soll zu selber Zeche, oder zu selbem Gelde nicht verholfen werden. Und bleibt die Zeche liegen, und wird nachhin von andern wieder aufgenommen; soll ihm vom neuen Muther keine Schuld darauf bezahlt werden dürfen. (39. Art. Von denen zwischen Quartalen liegen

bleibenden Zechen.) Es soll auch Niemand, der seine Theile nach der vorberührten Ordnung auf jede Rechnung mit Zubusse verleget, diese seine Theile versäumen oder verlieren; obwohl zwischen dieser und der folgenden Rechnung die Zeche liegen bliebe, und dann von andern wieder gemuthet würde: sondern er soll allerdings zu bleiben haben, wenn er dem 11ten Artikel dieser Ordnung gemäß die von dem neuen Aufnehmer angelegte Zubusse bis auf die folgende Rechnung geben wird. Damit aber der neue Muther deßhalb nicht verkürzet werde; so soll Niemand gedrungen seyn, dergleichen Zechen, die zwischen der Rechnung liegen blieben, und wieder gemuthet würden, binnen solcher Zeit mit Arbeit zu belegen: sondern dem Lehenträger stehet frei, das neuaufgenommene Lehen zu bauen, oder bis zur gemeldten nächsten Rechnung unbelegt zu lassen, damit er wissen könne, welche von den vorigen Gewerken ihre vorhin gehabten Theile durch Abstattung der neuangelegten Zubusse behalten und mitbauen wollen. (40. Art. Von Zubussen der verarrestirten Bergtheile.) Wenn Bergtheile mit Arrest belegt wären, oder sonst in Klage stünden; ist der Beklagte schuldig, bis zum Abtrage der Sachen die Zubussen zu entrichten. Wenn er aber dieß unterliesse, hat der Schichtmeister, ehe er die streitigen Theile ins Retardat setzet, dem Kläger anzuzeigen, daß die Theile nicht verleget werden, mit der Ermahnung, daß er die Zubussen erlegen möchte; widrigenfalls die Theile ins Retardat gesetzt werden müßten. Will nun der Kläger sein gehofftes

Recht

Recht erhalten; so muß er dieses befolgen, und die Zubusse wirklich bezahlen; doch soll er dabei befugt seyn, bei dem Bergamte hierauf anzusuchen, daß ihm dieses durch den Gegenschreiber die in Anspruch genommenen Bergtheile, welche von dem Beklagten nicht verzubußt worden, zuschreiben lasse. (41. Art. Zubussen von verpfändeten Bergtheilen.) Auch ist, wenn Jemandes Bergtheile bei dem Bergamte unterpfändlich verschrieben wären, und von dem Schuldner die angelegten Zubussen nicht abgeführet würden, der Hypothekarius, dem die Bergtheile verschrieben sind, verbunden, woferne er sein Pfand nicht verlieren will, die Zubusse zu erlegen; widrigenfalls verstehen sich die Theile ins Retardat, und der Pfandinnhaber ist nicht befugt, seine Foderung bei der Zeche ferner zu suchen; sondern dießfalls muß er seinen Schuldner persönlich belangen. Hingegen aber hat er auch, wenn er anstatt des Schuldners Verlag zu machen versprochen hat, selbem als Eigenthumsherrn wegen den verursachten Verluste Genugthuung zu leisten. (42. Art. Von Zubussen und Ausbeuten verkaufter Bergtheile.) Wenn Bergtheile gekauft oder verkauft werden, und von den kontrahierenden Theilen wegen Abstattung der Zubussen nichts Besonders verglichen worden; ist vor allen auf die Zeit des geschlossenen Kaufes oder Kontraktes zu sehen. Ist selber vor dem Retardate, oder der Quartalsrechnung geschehen, soll von dem Käufer; hingegen, wenn der Kontrakt nach dem Retardate oder der Quartalsrechnung geschlossen worden, von dem Verkäufer die Zubusse erleget werden. Diesen Verstand hat es auch mit den Ausbeu-

beuten, welche, wenn der Kontrakt vor der geschlossenen Ausbeute getroffen worden, dem Käufer; nach geschlossener Ausbeute aber dem Verkäufer zuständig seyn soll, es wäre denn beim Kaufe anders verabredet und ausgemacht worden. (43. Art. Rezeß aller Rechnungen.) Wenn die Quartals-Rechnungen geschehen, sollen bei den Bergämtern durch die aufgestellten Rezeß- oder Gegenschreiber alle abgelegte Rechnungen der Schichtmeister in einen summarischen Rezeß und Begriff gebracht, und zugleich darinne spezifizirt werden: die Zechen, jedes Schichtmeisters Name und Lohn; was den Gewerken im Vorrathe, oder was sie schuldig bleiben; wie viele Kuxe vergewerket, auch wie viel in Silber, Kupfer, Bley, Glätte oder anderm das Quartal über ausgebracht, hingegen aber an Berg- und Hüttenkösten bestreiten, was zur Ausbeute geschlossen, und auf Zubuße angelegt worden. Dieser Rezeß soll auch allezeit in Dupplo verfaßt, und davon einer bei dem Bergamte nebst den Registern verwahret; der andere aber zu Unserm Bergwerks-Kollegium mit einem kurzen und zuverläßigen Aufstande über die sämmtlichen Bergwerke und Gebäude, die sich in ihrem Bergamts-Bezirke befinden, alle Quartale eingesandt werden. (44. Art. Verrezessiren aller Zechen.) Alle Zechen, sie werden gebaut, oder mit Frist und Steuer erhalten, sollen jedes Quartal durch die Schichtmeister oder Vorsteher derselben verrechnet und verrezessiret werden. Wenn aber eine oder mehrere Zechen in zwei Quartalen nicht verrezessiret würden, soll der Schicht-

Mei-

Meister von dem ersten Quartale 5, von dem zweiten aber 10 fl. ohne Nachlaß zur Strafe bezahlen, und hiedurch seine Zeche bei dem vorigen Alter erhalten. Wenn aber eine Zeche in drei Quartalen nicht verrezessiret würde, soll sie unmittelbar ins Freie gefallen seyn, und ihr Alter und ihre Gerechtigkeit verloren haben; auch soll sie ohne vorgegangenes Freimachen dem ersten Muther, der sich darum meldet, verliehen werden. Und was von dergleichen Geldern und Bussen einkömmt, haben Unsere Berg-Aemter in treue Verrechnung zu bringen, und soll zur allgemeinen Nothdurft des Berg-Werkes verwandt werden. (45. Art. Verrezessiren der zwischen den Quartalen liegen bleibenden Zechen.) Wenn Zechen oder Stollen zwischen zwo Rechnungen liegen blieben, soll der Schicht-Meister nichts desto weniger alle Einnahmen und Ausgaben von der letzten Rechnung an bis zum Auflassen bei der nächst darauf folgenden Rechnungszeit, wie es von andern Zechen geschieht, gebührend berechnen, und was im Vorrathe bleibt, nach Anweisung Unsers Berg-Amtes getreu hinterlegen, welches auch zum gemeinen Nutzen des Berg-Baues verwandt werden soll. Deßgleichen hat jeder Aufnehmer einer Zeche, die zwischen den Quartalen liegen blieb, die angelegte, und von den vorigen Gewerken allenfalls erhaltene Zubuße bei der bestimmten Rechnungszeit getreu zu verrechnen. (46. Art. Vom Quatember-Gelde.) Von jeder Zeche oder Maase, sie werden gebaut, oder mit Frist und Feder erhalten, soll Uns als regierendem

Lan-

Landes-Fürsten zur Anerkennung des Lehens bei jeder Rechnung zum Quatember-Gelde 7 Groschen, von den Eisenstein-Gruben und Flötzen aber 5 Groschen gegeben werden. Mit der Anlage und Verrechnung derselben hat es die vorige Meinung. Wenn Erbstollen Maasen hätten, soll das Quatembergeld von den Maasen allein gegeben werden; im widrigen Falle, wenn sie nämlich keine Maasen haben, sind vom Stollen 6 Groschen zu reichen. Doch soll man das erste Quartal nach der Aufnahme dieses Quatember-Geldes durchgehends befreit seyn. (47. Art. Bestellung der Steiger.) Keiner, der nicht wohl mit Zimmern umgehen, und auf festem Gesteine arbeiten kann, und sich auf Gänge und Klüfte, Scheiden, Pochen, Waschen, Sichern, Aufbereitung der Erze, dann die Sieb-Arbeit wohl versteht, soll zu einem Steiger gefördert oder angenommen werden; weil in den Berg-Gruben am Zimmern viel gelegen ist, und die Arbeiter, die das feste Gestein nicht anzugreifen wissen, unterwiesen werden müßen. Es soll auch keinem Steiger ohne besondere Begünstigung und erhebliche Ursache mehr als eine Zeche zu verwesen zugelassen werden, und der Steiger zu dem Schicht-Meister kein Bruder oder sonst naher Verwandter seyn, noch mit selbem in gar zu grosser Gemeinschaft stehen, wodurch den Gewerken ein Nachtheil zugezogen werden könnte. (48. Art. Verrichtung derselben.) Jeder Steiger soll alle anfahrende Schichten zu rechter Zeit auf den Zechen gewärtig seyn, und aufsehen, daß die Häuer

und

und Arbeiter zu rechter Zeit anfahren, und rechte Schicht halten, den Gewerken zum Nutzen getreu arbeiten, und die Gedinge redlich auffahren. Deßwegen soll er ihnen öfter nachfahren, denen, die dagegen handeln, es ernstlich verweisen, und selbe den Berg-Beamten zur Bestrafung, und dem Schicht-Meister zur Aufhebung des Lohnes ansagen; nicht minder bei ernster Strafe keinen guten Montag, noch sonst unter der Woche Bierschichten gestatten; jene aber, die dergleichen machen, selbe Woche vollends ausfeiern, und ohne Nachlassung der Bergbeamten nicht mehr anfahren lassen. Er soll auch seine Gruben fleißig befahren, die Häuer in der Grube auf dem Strossen und Schlegel wohl unterweisen, und acht haben, daß die Erze richtig ausgehalten und geschieden werden, und nicht mit in dem Berge fortgehen. Nicht minder soll er auf die zufälligen Geschicke, Klüfte und Gänge fleißig aufsehen, ihnen zu der Gewerken Nutzen nachbrechen, des Ganges Streichen unverrückt nachsetzen, und sich mit Abteufen, Auffahren, Verstrossen, Verschrämen, Zuführen, Auslängen, Ueberfichbrechen, Aufgewältigen, Verzimmern und nützlicher Feldörtertreibung der Gebühre nach verhalten; auch ohne Vorwissen des Schicht-Meisters, oder aus Mißgunst keinen Arbeiter an- und ablegen, noch sonst aus Freundschaft oder Feindschaft etwas zum Nachtheile der Zechen unternehmen. (49. Art. Von Haltung der Schichten.) Wenn bei einem Bergwerke auf drei Drittel oder mit achtstündigen Schichten gearbeitet wird, soll von den

Acht-

Achtstündnern die Frühschicht von 4 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, die Nachmittags-Schicht von 12 Uhr bis 8 Uhr Abends, und die Nachtschicht von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens verfahren werden. Wo hingegen die langen oder Tagschichten eingeführet sind, sollen sie von den Zehend-Stündnern von 6 Uhr frühe bis 5 Uhr Abends, von den Zwölf-Stündnern aber von 5 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, und von 11 Uhr bis 12 Uhr Mittags die Lieg- oder Losstunde gehalten werden. Im übrigen soll in jenen Zechen, wo es nicht mit drei Dritteln umgeht, die Nachtschicht nicht leicht gestattet; wo aber nur ein Drittel im Umgange ist, allezeit die Frühschicht verfahren werden. Auch soll den Arbeitern nicht zufrühe, sondern zur rechten Zeit ausgepocht, und ihnen alle Schichten Inslicht, Pulver und Eisen von den Steigern selbst ausgetheilt, und was sie daran erübrigen, in ihren Nutzen zu verwenden, keines Weges gestattet werden. (50. Art. Von den Feier-Tagen.) Wir wollen auch hiemit gnädigst, daß auf den Bergwerken und Gruben ohne sonderbare, erhebliche Ursache nebst dem Sonntage allein die gebothenen Feiertage in der Woche mit Ausschlusse der aufgehobenen allezeit gehalten, sonst aber 6 Schichten für ein Wochenlohn gerechnet werden sollen. Wenn aber in einer Woche noch ein gebothener Feiertag einfiele, soll doch, wo nicht etwas anderes Herkommens ist, den Berg-Arbeitern das völlige Wochenlohn folgen. Kämmen hingegen in einer Woche zween gebothene Feiertage,

soll

soll von einem der Lohn aufgehoben werden. Doch sind davon der heil. Christ- und Barbaratag nebst dem Faßnachts-Dienstage ausgeschlossen und geschenkt. (51. Art. Von den Gedingen.) Es soll ohne Vorwissen Unserer Beamten in den Zechen kein Geding weder im ganzen noch im alten Manne zugelassen werden. Wenn aber die Gewerken oder Zechen-Vorsteher in den Gruben eine Arbeit nach dem Lachter verdingen wollen, so sollen Unsere Berg-Beamte zuvor durch die Geschwornen, oder im Mangel derselben, durch die verpflichteten Hutleute und Steiger den Ort befahren und das Gestein behauen lassen; auch ob und wie vormal darauf verdingt worden, was die Geding-Häuer dabei gewonnen oder eingebüßt haben, und dergleichen Umstände wohl erwägen, und also in Gegenwart der Schicht-Meister, Hutleute und Steiger dieses Geding zu der Gewerken Nutzen auf das Nächste machen, durch die Geschwornen, oder verpflichteten Hutleute und Steiger auf selbes Stuffen schlagen, und wenn dieses gebührend aufgefahren ist, auf diese Art wieder abnehmen lassen, und dann nach Gestalt der Umstände weiter verdingen. (Es sollen auch die Steiger und Schicht-Meister an den Gedingen, welche den Arbeitern gemacht werden, nicht den geringsten Theil oder Gewinn haben, und darinne nicht auf die Personen, sondern auf das Gestein sehen, folglich vor allem die Billigkeit und der Gewerken Nutzen in acht nehmen; Betrug und Eigennutz aber soll von Unsern Beamten ernstlich gestraft werden. (52. Art.

Ge-

Gedingen der Häuer.) Welche Häuer Gedinge annehmen, die sollen selbe fleissig und genug anfahren, und davon nicht mehr als den gesetzten Lohn erwarten. Fände sich aber, daß aller möglicher Fleiß angewandt worden, und aus redlichen Ursachen, als wenn unversehens Festen kämmen, oder andere Hindernisse vorfielen, und das Geding ohne großen Schaden der Arbeiter nicht ausgeschlagen werden könnte: mag von dem Berg-Beamten auf Gutachten der Geschwornen oder verpflichteten Steiger oder Hutleute der Lohn gebessert werden. Wo aber auf Gewinn und Verlust anfänglich verdinget worden, soll der Arbeiter, er mag dabei Nutzen oder Schaden haben, bei den Gedingen zu verbleiben schuldig seyn; doch mag ihm im nächsten Gedinge nach Gestalt der Umstände und Billigkeit eine Erstattung geschehen. (53. Art. Abkehren von den Gedingen.) Wenn ein Häuer und Arbeiter von seinem Gedinge oder sonst von der angenommenen Arbeit entweichen, und nicht, wie es sich gebühret, abkehren würde, soll er nebst ernstlicher Strafe drei Jahre, oder den Umständen nach noch länger auf jenem Gebürge zu keiner Arbeit mehr gefördert werden. Würde aber ein Häuer von einem Gedinge abgelegt, und selbes hernach durch andere aufgefahren und abgenommen; dann soll ihm nach Verhältniß seines Fleißes in der Arbeit sein gebührender Theil von dem Gedinggelde, woferne etwas daran erübriget ist, folgen; im Widrigen aber, wenn er von dem Gedinge entwiche, und selbst abkehrte, soll ihm

nichts

nichts davon bezahlt werden, sondern sein Antheil den Gewerken heimfallen. (54. Art. Von beschädigten Arbeitern.) Wenn ein Bergmann in der Grube oder in andern Orten auf den Bergwerken, wo er den Gewerken arbeitet, ohne Verschulden zu Schaden kämme, oder mit Krankheit von bösen Wettern oder andern vom Bergwerke herrührenden Ursachen befallen würde; sollen ihm die Gewerken derselben Zeche, wenn sie findig ist, 8 Wochen; die unfindigen Zechen aber 4 Wochen den halben Lohn sammt dem Erzgelde reichen, oder wenn einer sogleich todt bliebe, die Begräbnißkösten abstatten. Würde aber ein Beschädigter oder Kranker binnen dieser Zeit nicht zur Gesundheit gelangen, soll ihm, wie den Alten, an Kräften und Mitteln unvermögenden, oder nachgelassenen Wittwen das Allmosen aus der Knappschafts-Kasse oder Bruderbüchse nach Erkenntniß des Berg-Amtes gereicht; hingegen ihre Kinder zur Berg-Arbeit wieder angehalten werden. (55. Art. Vom Büchsenpfennige und der Knappschafts-Kasse.) Jeder Schicht-Meister soll von seinen ihm anbefohlenen Zechen allen unterhabenden Arbeitern lohntäglich von jedem empfangenen Gulden 1 kr. in die Bruderbüchse abziehen und zurück behalten, und selbe alle Quartale mit einem zuverläßigen Entwurfe zum Berg-Amte übergeben. Von diesem soll nachmal, wie eben vorher erwähnet worden, den armen, schadhaften und alten Bergleuten, wenn sie der Berg- und Hütten-Arbeit nicht mehr vorzustehen vermögen; auch ihren Wittwen und Kindern

dern mit Genehmigung Unsers Bergwerks-Kollegiums ein billiges Allmosen, und Gnaden-Geld gereicht werden. Deßwegen soll auch über dieses Bruderbüchsengeld, nämlich über dessen Einnahme und Ausgabe jährlich ordentliche Rechnung abgelegt, und zu Unserm gemeldten Bergwerks-Kollegium eingeschickt werden. (56. Art. Von neugetroffenen Erzen.) Zu was immer für einer Zeit in einer Zeche oder Stelle Erz getroffen wird, soll man es Unsern Berg-Beamten unverzüglich ansagen. Diese haben dann unverschieblich vor Ort zu fahren, und selbes zu besichtigen. Vor der Besichtigung hingegen soll man neugetroffene Erze nicht nachschlagen, und die Steiger sollen dahin trachten, daß die guten und hochhältigen, oder reichen Erze, so viel möglich ist, in der Frühschicht, dann aber bald nach diesem auch das gemeine Scheid-Werk nachgeschlagen, und vor allem die guten, hochhältigen Erze wohlverwahrt zu Tag, und unter doppelter Sperre, wovon der Schicht-Meister und der Steiger jeder einen Schlüssel hat, in die Schmelz-Hütte geliefert werden, damit davon den Gewerken nichts entzogen, und aller Schaden verhütet werden möge. Es soll auch Niemand erlaubt seyn, ohne sonderbare Bewilligung des Berg-Amtes, und vorgegangene Schätzung Erz- oder Schaustufen von der Zeche zu tragen, zu verkaufen, zu verschenken, oder sonst auf eine Art zum Schaden der Gewerken zu verschleudern. (57. Art. Auflassung tiefer Stollen, und Strecken.) Wenn man in einer Zeche einen Stollen oder eine Strecke,

cke, das Tiefeste oder andere Gebäude auflassen, verbühnen oder verstürzen will: soll es zuvor Unsern Beamten angesagt werden, welche die Besichtigung vornehmen, und wenn es dem Bergwerke unschädlich gefunden würde, hierüber die Bewilligung ertheilen mögen. Jene aber, welche diesem zuwider handeln, oder auch sonst den Berg in Stollen, Strecken, Tiefeste oder andere Orte (ob sie schon mit Bewilligung des Berg-Amtes aufgelassen wären) verstürzen, und nicht zu Tage ausbringen würden; die sollen mit schwerer Strafe belegt, und den gewonnenen Berg an Tag zu fördern angehalten werden. (58. Art. Von der Wassersteuer.) Wenn eine oder mehrere Zechen in die Teufe abgesunken, und wassernöthig würden; ihnen auch von andern Maasen oder Zechen, welche auf einem Gange, Flötze oder einer Kluft aufgeschlagen und gebauet werden, die Wässer zu viel zugiengen; wie denn die Bergleute wissen, daß, wo ein Gebürg oder Gang verschrotten und geöffnet wird, die meisten Wässer dem Tiefesten zufallen: so sind die sämmtlichen andern Gebäude, welche auf diesen Gang, dieses Flötz oder diese Klüfte, Zechen oder Maasen aufschlagen und bauen, den wassernöthigen Zechen oder Maasen, die die meisten Wasser halten müssen, nach Erkenntniß Unserer Berg-Aemter eine Hülfe und Wassersteuer zu geben schuldig, damit eine Zeche mit der andern erhalten, und das Bergwerk länger fortgebracht werde. (59. Art. Von der Vierung.) Jeder belehnter Gang führet, er falle seiger oder

flach,

flach, ohne den Gang selbst zu rechnen, sein Vierung: nämlich vierthalb Lachter in's Hangende, und vierthalb Lachter in's Liegende, nach der Tonn-Läge sowohl nach dem Streichen als der Teufe mit sich; also, daß desselben Ganges Gewerken, was sie darinne für Gänge antreffen, von einem Salbande bis zum andern (obgleich der getroffene jüngere Gang mit seinen beiden Salbändern nicht völlig in der Vierung wäre) bis in ewige Teufe, so lange sie in der Vierung anzutreffen sind, abbauen, und Erze gewinnen und wegnehmen mögen. Wo aber kein augenscheinlicher Gang vorhanden ist, kann auch keine Vierungs-Gerechtigkeit seyn. Es sollen folglich alle Stockwerke, in welchen weder Hangendes noch Liegendes zu erkennen ist; dann die Flötze oder schwebenden und sonst söhligliegenden Gänge, welche geviertes Feld und ihre Gerechtigkeit seigergerd nieder haben, ob sie gleich älter belehnt wären, von einem durchstreichenden Gange die Vierung leiden; auch die Zwitter- und Eisenstein-Gänge auf einen Silber-Gang keine Vierung haben. Im Falle aber, daß mit dergleichen Flötzen, Stockwerken, Zwitter- und Eisenstein-Gängen im freien und unverliehenen Felde Silber- oder andere Gänge überfahren und ausgerichtet würden; mögen sie von den Gewerken als ersten Findern sonderbar gemuthet, und also hierauf Gerechtigkeit erlanget werden. (60. Art. Von der Erstigkeit, und dem Alter im Felde.) Das Alter im Felde wird nicht durch die ältere Muthung, sondern durch die erste Findung eines

Gan-

Ganges erlanget. Wer also einen entblößten Gang gemuthet, und sich darauf bestätigen lassen, auch ihn mit Handarbeit, Frist oder Steuer hierauf bauhaft erhalten; der soll die Erstigkeit und das Alter im Felde vor einem andern haben, der erst nach ihm seinen Gang entblösset hat, obwohl derselbe eher Kübel und Seil eingeworfen hätte, oder des Aeltern Gang in der Grube völlig aus seiner Stunde kämme. Wenn zween oder mehrere im ganzen Felde Muthung einlegen, soll demjenigen aus ihnen, der zuerst seinen Gang entblösset, und vor der Bestätigung dem Berg-Amte vorgewiesen hat, als erstem Finder, wenn er gleich mit der Muthung jünger wäre, oder der andere ohne Entblössung und Vorzeigung des Ganges die Bestätigung eher erhalten hätte, das Alter zustehen und bleiben; indem einem andern wider den 4ten und 5ten Artikel Unserer Ordnung (ausser bei Stoll-Oertern, wassernöthigen Maasen und aufgenommenen alten Gebäuden) auf noch unentblößte Gänge eine zu Bergrechte beständige Bestätigung nicht ertheilt werden kann, und derjenige es verantworten soll, der wider diese Ordnung gehandelt hat. (61. Art. Von zween Gängen in der Teufe.) Wenn es sich begäbe, daß zween belehnte Gänge am Tage ferne genug voneinander wären, aber in der Teufe zusammen, und einander in die Vierung fielen, oder sonst sich das Kreuz gäben, woraus Streit und Irrung entstünde; so muß der Jüngere im Felde dem Aeltern weichen, und die Vierung leiden, wenn der Aeltere vom Vater her

mit offenen Durchschlägen und richtigen Salbändern bergüblich beweisen kann, daß es sein belehnter Gang sey. Doch soll der Jüngere, bis nicht dieser Beweis vom Vater her ordentlich auf ihn gebracht, und er mit offenen Durchschlägen ausgetrieben wird, aus seiner Belehnung nicht gesetzet, noch ihm in seiner Handarbeit und im Erzhauen ein Verboth gemacht werden; ausser es wären durch Grubenzüge, Markscheiden und Abrisse, oder andere Nachrichten solche Anzeigen vorhanden, woraus mit ziemlicher Gewißheit erhellte, daß der Jüngere in des Aeltern Feld sey. In diesem Falle sollen Unsere Berg-Aemter auf Instanz des Aeltern, wenn der Jüngere seine Arbeit im streitigen Orte nicht einstellen will, die gehauenen Erze in der Grube mit Verboth und Arrest belegen; folglich diese bis zum Erfolge des Beweises, und zum Ausgange der Sache sonderbar stürzen, zu Gute machen, und von dem ausgebrachten Silber oder anderm Metalle allein die Berg- und Hüttenkösten bestreiten; das Uebrige bei dem Berg-Amte verwahren, nach Entscheidung der Sachen aber jenem, welchem es durch die gütliche Verhandlung oder den bergrechtlichen Ausspruch zu Theile geworden, wieder zustellen und einhändigen lassen. (62. Art. Von dem enthauenen Erze vor dem Verbot.) Wenn eine Gewerkschaft der andern in ihren Maasen Erz enthauet, und selbes vor dem Amts-Verbothe und der anbefohlenen Beistürzung über die Hängebank gebracht hätte; so soll dieses Erz derjenigen Gewerkschaft, welche es vor dem Verbothe

ihe gehauen, und so über die Hängebank gebracht hat, bleiben, wenn gleich nachhin von dem Aeltern der Beweis geführet, und die Sache rechtlich entschieden wird. Auch soll der verlierende Theil die auf den Beweis ergangenen Unkösten zu ersetzen nicht schuldig seyn; sondern jeder ist gehalten, ihn auf seine Kösten zu führen. Doch soll dieß auf die ohne Muthung und Belehnung in eines andern Felde gewonnenen und enthauten Erze sich keines Weges erstrecken und erkläret werden. (63. Art. Von angenommenen Gängen.) Würde einer auf seinem Haupt-Gange andere Gänge, Flötze oder Klüfte ersinken oder erlängen; und wollte zu seinem Vortheile sich auf diese ersunkenen oder erlängten Gänge, Flötze oder Klüfte ausserhalb der Vierung legen, sein Alter dahin deuten, und also Vierung erlangen, oder andere, die jünger waren, dadurch austreiben; so sollen Unsere Bergbeamten dahin fahren, mit Bergverständiger Rath und Zuziehung es wohl überlegen, und aufs fleissigste acht haben, ob sich etwa der Haupt-Gang getheilet, und Trümmer abgesetzet habe; oder ob es fremde Gänge, Flötze oder zufällige Klüfte und Geschicke sind, die über oder durch den Haupt-Gang fallen und übersetzen. Wenn sich nun des Aeltern Hauptgang im Hangenden oder Liegenden durch das Salband, oder sonst nach bergläufiger Weise augenscheinlich machen, und die neuerschlagenen Gänge oder Klüfte als ein freier, sichtbarer Durchfall durch den Haupt-Gang finden liessen; soll der Aeltere bei seinem belehnten Gange zu blei-

den angewiesen, und ihm nicht gestattet werden, zu seinem Vortheile und des Jüngern Schaden sich auf die andern durchfallenden oder übersetzenden Gänge ausserhalb der Vierung seines Haupt-Ganges zu legen. Woferne er aber auf diese Art seinen belehnten Haupt-Gang bereits verlassen hätte, und auf einen andern gefallen, auch ausser der Vierung wäre; soll er nicht allein dadurch auf diesen angenommenen Gang keine Gerechtigkeit und Vierung erlangen, sondern auch von dem freiwillig verlassenen Gange sein Recht und Alter verloren, und die Berg-Aemter Macht haben, ihn einem andern auf sein Melden und nach dem Freimachen zu verleihen. (64. Art. Von Kiesung der Gänge.) Hätte sich der Haupt-Gang wirklich getheilt, und Trümmer abgesetzt; dann soll der Lehenträger schuldig seyn, wenn die Trümmer aus der Vierung fielen, oder über vierthalb Lachter im Hangenden oder Liegenden voneinander wären, ein Trumm davon zu kiesen. Welches er nun erkohren, darauf soll er bleiben und harren. Im Falle aber, daß der Aeltere bereits ein Trumm aus und über die Vierung abgebaut hätte; hat er durch dieses Abbauen dasselbe Trumm gekieset, und ist ihm wider den Bergwerks-Gebrauch keines Weges zu gestatten, daß er nach diesem nochmal auf das andere unabgebaute kiese. Wenn hingegen unverliehenes Feld vorhanden ist, bleibt dem Lehen-Träger oder der Gewerkschaft frei, sowohl die Trümmer, die von ihrem belehnten Haupt-Gange absetzen, und aus der Vierung fallen, als die

Digitized by Google

die in ihren Gebäuden ersunkenen oder erlängten Gänge, Klüfte oder Flötze, wie im 16ten Artikel gemeldet worden, zu muthen und aufzunehmen; folglich damit allem möglichen Eintrage auszuweichen, und das Alter, und die Gerechtigkeit vor jenen zu erhalten, welche diese erst hernach am Tage, oder von andern Orten aus entblössen und aufnehmen wollten. (65. Art. Von Zusammenschlagen der Zechen.) Sollte nun über allen angewandten Fleiß die Gewißheit der Sachen in den vorigen Fällen nicht erlanget; noch augenscheinlich gemacht werden können, welcher des Aeltern oder des Jüngern Gang sey; auch keine beflissene Ver-Vortheilung vorhanden, oder die beiden miteinander markscheidenden oder schnürenden Zechen zu vergleichen seyn: so mag von Unsern Berg-Aemtern das Zusammenschlagen oder Gemeinschäftlichmachen derselben so bewilliget und erkannt werden, daß jeder Gewerke der einen Zeche die Hälfte seiner Küre, die er dabei hatte, fallen lasse, und dagegen so viel von der andern Zeche wieder annehme. Doch soll diese Zusammenschlagung ohne erhebliche Ursache, und wenn dadurch den Gebäuden kein Nutzen zugienge, nicht verstattet werden; auch, so ferne sie mit Verwilligung des Bergamtes geschehen ist, eine Gewerkschaft die andere aus der Gewehr zu setzen nicht befugt seyn, (66. Art. Vom Erbstollen und dessen Gerechtigkeit.) Da es genug bekannt ist, daß die tiefen Erbstollen billig für den Schlüssel des Gebürges zu halten seyn, indem sie dem Bergwerke die meiste Fortsetzung gewäh-

währen, das Gebürg erdffnen, die Wässer abführen, nnd also die vorliegenden, wassernöthigen Gebäude erhalten; so wollen Wir auch, daß selben alle Beförderung gethan, und sie nach den alten, löblichen Bergwerks-Gebräuchen bei ihrer Gerechtigkeit geschützet werden sollen. Weil sich aber dieser Stollen halber auf mancherlei Art Irrungen ereignen, welchen Wir, so viel möglich, vorzubeugen gesinnet sind; so ist Unser gnädigster Befehl, daß es damit, wie im Folgenden erwähnet wird, gehalten werde. Es soll jedem frei stehen und erlaubt seyn, einen tiefen Erbstollen zu muthen und aufzunehmen, und ihn in das Gebürg nach Gefallen zu treiben. Was er nun mit diesem für Erze, Klüfte und Gänge trifft und erbaut, die nicht erschrotten sind, sind ihm als erstem Muther und Finder vor andern zu lassen. (67. Art. Von der Erbteufe, und dem Stollen-Hiebe.) Kömmt ein Stöllner in ein vermessenes Gebürg oder fremde Maasen, und bringet zehen Lachter und eine Spanne vom Rasen Seigerteufe mit seiner Wasserseige ein; so ist ihm die Erbs-Gerechtigkeit zuzuerkennen: und wo er Erze trifft, kann er 5 Viertel einer Berglachter von der Wasserseige über sich in den Fürst, und eine halbe Lachter in die Weite, so lange er nicht von einem andern Stollen nach dem Innhalte des 87ten Artikels unterteufet ist, und die Oerter auf einander gebracht sind, die Erze weghauen, und zum Stollenhiebe behalten. (68. Art. Vom Neunten.) Wenn aber der Stollen in solcher Teufe seine Was-

ser-

ferseige in die Erbschächte einbringt, oder an die Oerter, wo das Erz im Anbruche stehet, erschlägt, der Zeche Wasser benimmt, und Wetter bringt; so ist ihm diese Zeche das Neunte von allem Erze und Mettalle nach Abzug des Zehends, und zwar auf Silberberg-Werken von dem ausgebrachten Silber gegen Abzug des neunten Pfennings zur Hütten-Steuer; von geringern Mettallen aber den neunten Zentner Erz in Natur, oder nach Abzug der Poch- und Hütten-Kösten den neunten Zentner Mettall oder Mineral (worunter auch die Halden, Felsen, Werke, Hüttenafter und Ofenbrüche zu rechnen sind) abzustatten schuldig. Und obwohl der Schacht, in welchem die Erze brechen, noch tiefer und unter den Stollen abgesunken wäre; auch die Gewerken die Wässer auf den Stollen zu heben, Künste hängen, oder Wasserknechte, das ist, Pumper brauchen müßten; ferner, wenn auch die Gewerken aus ihrem Tiefesten die Wässer nicht auf den Stollen giessen, sondern um der Stollen-Gerechtigkeit zu entgehen, durch Künste oder auf eine andere Art zu Tage ausziehen lassen wollten: sollen sie doch dem Erbstöllner (wäre gleich ein tieferer Erbstollen noch zurücke) bis dessen Durchschlag erfolgt, zur Abtragung der völligen Stoll-Gebühr verbunden seyn. Doch kömmt dem Stöllner nicht zu, die Zechen, worinne sich sein Stollen befindet, zu zwingen, das Erz um seines Neuntels willen heraus zu hauen; oder auch, bis er auf die Anbrüche erschlage, die Strossen ihm zu Gute stehen zu lassen. Wollten hingegen die

Ge-

Gewerken vorsätzlich, und um dem ganzen Neunten auszuweichen, nicht sinken, und auf den Stollen nieder erschlagen; ist der Stöllner befugt, mit Vorwissen des Berg-Amtes über sich auf sie zu erschlagen, und das Erz, das er im Uebersich-Brechen gehauen hat, sich eigen zu machen. (69. Art. Von dem halben Neunten.) Würde ein Erbstollen mit der gehörigen Erbteufe in andere Gebäude zwar durchschlägig, und ihnen Wasser benehmen, aber kein Wetter bringen; oder hingegen Wetter bringen, und kein Wasser abführen; deßgleichen, wenn das Stollort noch zurück wäre, und der Stollen die Oerter, wo das Erz bricht, mit seiner Wasserseige noch nicht erreicht hätte, doch aber den ganzen Zechen Wasser nähme, und Wetter brächte; oder sonst ausserhalb des Stollens mit Strecken, Gängen und Klüften erreichte, wodurch die Wässer erschrotten, und dem Stollen zugeführt würden; oder der Erbstollen kämme unter eine Zeche, wodurch offene Klüfte das Wasser auf den Stollen fiele: so soll dem Stöllner bis zum erfolgenden Durchschlage das halbe Neuntel gebühren. Auch in jenem Falle soll ihm von dem Stollen-Rechte nur die Hälfte zustehen, wenn er die Erbteufe zwar anfangs eingebracht hat, wegen dem vorliegenden Gebürgsfalle aber diese nicht erhalten kann. (70. Art. Von dem vierten Pfenninge.) Kömmt ein Erbstöllner mit seinem Stollorte in fremde Maasen, und derselben Ganges Vierung; so sind ihm die Gewerken auf Ankünden, so lange er mit dem Stollorte in den Maasen ist, den vierten Pfen-

ninz

ning zu geben schuldig. Hingegen ist ihnen vergönnt, wenn es dem Stollen an seinem Wetter und der Förderung nicht hinderlich ist, auf dem Stollen anzusitzen, darauf auszufördern, und ihre Gebäude daselbst anzustellen. Es soll aber im vierten Pfenninge alles, was auf das Stollort, den Steiger und die Arbeiter, dann Schmide-Kösten; keines Weges aber, was ausserhalb des Stollens auf Gebäude, Quatember-Geld, Schicht-Meister- und Markscheiderlohn aufgeht, gerechnet; auch dadurch die Maasen, wenn sie des Ganges gewiß sind, bauhaft erhalten werden. Würde hingegen ein Stöllner in einer Vierung zwei Stollörter treiben, soll er doch nur von einem den vierten Pfenning zu fodern haben. Und ob er schon mit beiden Oertern Erz träffe; soll er, so lange sie in der Vierung sind, den Stollen-Hieb gleichfalls nur von einem zu nehmen befugt seyn. Wenn auch von einer Zeche zu einem Stollen der vierte Pfenning gegeben, und nachhin diese von einer ältern ausgemessen würde; sollen die Aeltern, denen dies Feld eingeräumt worden, den Jüngern den zum Stollen gegebenen vierten Pfenning wieder zu ersetzen schuldig seyn. (71. Art. Von der Erbteufe der Stollen.) Hat der Stollen die gemeldte Erb-Teufe nicht, bringt aber dem ungeachtet der Zeche Wetter, oder benimmt Wässer; so kann er keine Erb-Gerechtigkeit und kein Neuntes, wohl aber eine Stollen-Steuer nach Erkenntniß des Berg-Amtes fodern. Es gehört auch das getroffene Erz nicht dem Stöllner, sondern den Maasen zu; und

es

es steht in deren Willkühr, ob sie die gewonnenen Erze gegen Erstattung der Berg-Kösten zu sich nehmen, oder dem Stöllner überlassen wollen. Wenn aber das Gebürg im Fortbauen so steigen würde, daß der Stollen die gehörige Erbteufe nach der Hand einbrächte; soll ihm, ob er schon auf die vorliegenden Gebäude dieser Zechen aufs Neue nicht durchschlägig würde, doch das halbe, oder nach Gelegenheit des Durchschlages und der übrigen Umstände das ganze Neunte zustehen. (72. Art. Gespringe, und Wasserseige der Stollen.) Jeder Stöllner soll seinen Stollen in rechter Höhe und Weite, ohne Gespringe oder Entzweihauung der Sohle treiben, das Mundloch offen, auch die Gerinne und Wasserseige so halten, daß er der Nothdurft nach bis vor Ort befahren werden, und die Wässer durch's Mundloch abfliessen können. Weßwegen auch Unsere Beamte wohl acht haben sollen, daß die Stollen-Sohlen nach der Bleiwage richtig nachgehauen, und in ihrer gebührenden wenigen Rösche erhalten werden. Diese Stollen-Sohlen sollen auch, wenn die Stollen weit zu treiben sind, ehe sie in die Gebäude kommen, soviel möglich langsam ansteigen, und je nachdem von mehrern oder wasserndthigen Zechen viele Wässer hierauf abzurinnen haben, doch auf 100 Lachter über ein Zehentel-Lachter nicht anlaufen, damit der Stollen in die Ferne nicht zu hoch ansteige. Würde aber der Stöllner diesem auf irgend eine Art entgegen handeln, und den vorliegenden Gebäuden durch seinen Unfleiß und Zurückdämmung der Wäs-

ser

ser muthwilliger Weise Schaden veranlassen; soll er zur Ersetzung angehalten, oder wenn er sich unterstünde, ohne besondere Nothwendigkeit und Erlaubniß des Berg-Amtes in seinem Stollen ein Gespreng zu machen, ihm kein Stollen-Recht zuerkannt werden. (73. Art. Stollgerinne, Berg-Förderniſſe, und Gestängsteuer.) Wenn ein Stöllner in einen Schlacht erschlagen würde, soll er seine Gerinne im Hangenden oder Liegenden, wo es am füglichsten seyn kann, zur Ueberführung der Wässer legen, und was er in den Schächten aufreißt, wieder selbst verfertigen. Hingegen wenn Gewerken mit ihren Gebäuden auf einen Erb-Stollen einkommen, haben sie ebenfalls so anzusitzen, daß der Stollen an seinem Wetter und an der Förderung nicht gehindert werde; und wenn sie mit Erz- und Berglaufen, oder auf eine andere Weise den Stollen brauchen, das Gestäng und Trägwerk nach des Berg-Amtes Ermessen unterhalten zu helfen, oder hiezu eine Steuer zu geben. (74. Art. Vom Lichtloch, und Schacht-Steuern.) Bedarf ein Stöllner in fremden Maasen eines Lichtloches, mag er dort mit Vorwissen des Berg-Amtes sinken, und von den Gewerken nicht gehindert werden. Wenn er aber im Absinken Erze träffe, sollen sie den Gewerken dieser Maasen gebühren, und der Stöllner gegen Ersatz des Gewinnungs-Lohnes sie folgen zu lassen schuldig seyn. Sind hingegen in jenen Maasen bereits Schächte gesunken, mögen ihm die Gewerken selbe gegen eine gewisse Schacht-Steuer nach Erkenntniß

niß des Berg-Amtes auch nicht verweigern, sondern selbe der Stöllner der Nothdurft nach brauchen. (75. Art. Vom Uebersichbrechen der Stöllner.) Hat der Stöllner sein Ort soweit geführt, daß er es wegen Mangel des Wetters nicht weiter forttreiben könnte, und die Maasen wollten ihre Gesenke über dem Stollen einstellen, oder sonst nicht auf selben erschlagen; sollen auf Instanz des Stöllners Unsere Beamte auf den Augenschein fahren, und wo sie ein vorsetzliches Hinderniß des Berg-Werkes fänden, dem Stöllner über sich zu brechen, und sich selbst Wetter zu verschaffen gestatten. In diesem Falle ist auch der Stöllner nicht verbunden, die Erze die er im Uebersichbrechen gewonnen hat, den Maasen folgen zu lassen. Nach dem Durchschlage aber soll er auf weiteres Erz-Hauen nicht berechtiget; auch ohne dessen, ausser so viel ihm der Stollenhieb giebt, über sich zu brechen nicht befugt seyn. (76. Art. Von 2 Tiefesten in einer Zeche.) Wenn ein Erbstollen in eine Zeche kämme, und der ganzen Zeche nicht Wasser benähme, und Wetter brächte; weil vielleicht zwei Tiefeste darinne wären, von deren einem er die Wässer abführte, und vom andern nicht: soll man ihm von diesem unerschlagenen, wenn Erz darinne bräche, kein Neuntes geben, bis er darein erschlagen hat. Wohl aber gebühret ihm vom andern Tiefesten, wenn Erz darinne bricht, und der Stöllner darein erschlagen, das Neunte. Doch würde dieser fündige Schacht, oder das Tiefeste, das noch nicht durchschlägig ist, den Stollen zum Wasser

ser und Wetter brauchen; soll ihm von dem Schachte oder Tiefesten, bis der völlige Durchschlag erfolget, das halbe Neunte gegeben werden. (77. Art. Von des Erbstollens Vierung, und Gerechtigkeit.) Jeder Erbstollen, er werde auf einen Gang, oder durch Queerstein getrieben, hat seine Vierung; nämlich vierthalb Lachter ins Hangende, und vierthalb Lachter ins Liegende, und mag der Stöllner die überfahrnen und im Freien liegenden Gänge im Hangenden und Liegenden auf vierthalb Lachter abbauen; im verliehenen Felde aber gehört dem Stöllner nach dem 67ten Artikel dieser Ordnung nur allein der Stollenhieb zu. Muthete aber der Stöllner die von ihm überfahrnen, und im Freiem liegenden Gänge selber, und verfährt im Uebrigen mit Bestätigen und sonst, wie es die Bergrechte und diese Ordnung fodern; ist es ihm unverwehrt, und sind nachhin die gemutheten Gänge, wie im 66ten Artikel bereits gemeldet ist, sein Eigenthum. (78. Art. Ueberfahrung der Gänge mit Stollörtern.) Würde ein Erbstöllner Gänge überfahren, ohne darauf zu muthen und auszulängen; ein anderer aber selbe aufnehmen wollen: so hat das Berg-Amt sie zuvor dem Stöllner als erstem Finder anzubiethen; wenn er aber in 14 Tagen sie nicht muthet und belegt, dem andern zu verleihen. Wenn aber der Stöllner mit seinem Stollorte 14 Lachter vorüber fährt, oder auch über 14 Lachter darauf auffährt, ohne sie gemuthet und belegt zu haben; mögen sie ohne Bedenken jedem, der sie begehren und müthen wird, ohne vorgehendes Anboth oder

Ein-

Einreden des Stöllners verliehen werden; und soll der neue Lehen-Träger, so lange er mit seinem Orte in des Stöllners Vierung ist, die Wasser-Seige oder das Neunte zu bezahlen nicht schuldig seyn. Diesen Verstand soll es auch mit den angebothenen Stollörtern, gemäß dem nachstehenden Artikel auf überfahrnen Gängen in andern Maasen, ehe sie aus der Vierung kommen, haben. (79. Art. Von überfahrnen Gängen in fremden Maasen.) Sollte aber ein Erbstöllner in eines andern Maasen Gänge oder Klüfte überfahren, und um das Kreuz auf beiden Gängen Erze treffen; so soll der Stöllner Macht haben, nicht allein auf einen Gang, welcher ihm gefällig ist, zu kiesen, und das Erz, wie es das Stoll-Recht mit sich bringt, da wegzuhauen; sondern auch auf dem andern fortzufahren. Das Erz aber, das in der Maasen Vierung bricht, soll den Maasen angehören, und ihnen frei stehen, ob sie es gegen Bezahlung der Kösten annehmen, oder dem Stöllner überlassen wollen. Wenn hingegen auf den überfahrnen Gängen kein Erz getroffen worden, mag der Stöllner den Maasen, das Ort aus der Vierung zu treiben, anbiethen, und da sie es in 14 Tagen nicht belegten, dieses selbst treiben; auch, wenn er nachhin damit in der Maasen Vierung Erz erbauet, selbes für sich behalten. (80. Art. Auflassung der Stoll-Oerter.) Will ein Erbstöllner sein Stollort liegen lassen, soll er es dem Berg-Amte zuvor ansagen, und selbes ordentlich zu verstufen von dem Berg-Amte begehren. Dieses soll alsdann an dem Orte,

wo

wo sich das Gerinne und die Wasserseige endet; oder im Falle diese wegen einer zurückgelassenen Strosse nicht gar vor Ort reichte, zur halben Strosse die Stollen-Stufe schlagen, und sie zur Nachricht, auch in welcher Maase der Stöllner aufgelassen hat, alles deutlich und umständlich ins Bergbuch eintragen lassen, damit, wenn das Ort nachhin von andern wieder aufgenommen und fortgetrieben würde, wegen dem Neunten kein Irrthum geschehe. (81. Art. Gerechtigkeit der verstufften Erbstollen.) Welcher Stöllner nun seinen Erbstollen also verstuffen lassen, ordentlich verrezessirt, und selben mit offenem Mundloche, Gerinne und Wasserseige, dann mit der nöthigen Verzimmerung nebst den Lichtlöchern im baulichen Stande erhält; der behält bis an die Stuffe seine Erb-Gerechtigkeit und sein Neuntes; im widrigen Falle mag sie dem künftigen Aufnehmer, der den Stollen forttreibt, und baulich erhält, allein zuerkannt werden. Es soll auch jeder Stöllner schuldig seyn, wenn er sein Stollort will liegen lassen, und von andern Zechen dazu Steuer erhalten hat, selben die Steuer und den vierten Pfenning aufsagen zu lassen; im Gegentheile aber an ihrem Alter kein Nachtheil zuwachsen können. (82. Art. Aufnehmen aufgelassener Stollörter.) Ein auf diese Art aufgelassenes und verstufftes Stollort mag von jedem bergläufig wieder aufgenommen und fortgetrieben werden. Und wenn der Aufnehmer mit diesem in der gehörigen Erbteufe in eine andere Zeche durchschlägig wird, daß er Wasser nimmt, und Wetter bringt;

soll

soll er darauf alle Gerechtigkeit, wie im Vorigen angezeigt ist, nicht anders, als ob er den Stollen vom Mundloche an getrieben hätte, geniessen; die vorigen verstufften Stöllner aber sollen von dem neuen Aufnehmer mehr nicht, als jedes Quartal zur Erhaltung der Wasserseige, je nachdem sie den Stollen bis an das Mundloch weit zu unterhalten haben, ein gewisses Wassereinfall-Geld nach Ermessen des Berg-Amtes zu fodern haben. Wenn aber jemand ein Stollort, das ihm nicht verstufet, noch von dem Berg-Amte übergeben und verschrieben worden, forttreiben würde; soll er an dem Neunten, Stollenhiebe und den neuüberfahrnen Gängen keine Gerechtigkeit erlangen, sondern selbe dem ersten Stöllner bleiben. Doch mag jeder Stollen, welcher kein verstufftes Ort hat, wie andere unbauhaft gehaltene Zechen frei gemacht und gemuthet werden. (83. Art. Wie Gewerken das Stollort treiben mögen.) Wenn eine Gewerkschaft eines Stollortes bedarf, und der Erbstöllner auf Antragen und Erbiethen zu einer leidlichen Steuer, oder dem vierten Pfenninge dieß nicht selbst unverzüglich forttreiben wollte; soll das Berg-Amt den Gewerken dieses Orts nach vorgegangener Verstuffung, doch nur bis an ihre Markscheide, selbst zu treiben gestatten. Und wenn von dieser Stuffe an bis dahin Erz bricht; sollen sie dem Stöllner kein Neuntes, sondern nur ein gewisses Wasser-Einfall-Geld zu geben gehalten seyn. Wenn aber auf diese Weise eine vorliegende Gewerkschaft ausser ihrem belehnten Felde auf einen Stollen, um

das

das Ort in ihre Gebäude zu treiben, angesessen ist, und ausser ihrer Vierung einen Gang trifft; soll dadurch die Gewerkschaft kein Recht der ersten Findung haben, sondern selben zuvor dem Stöllner anzubiethen schuldig seyn. Eben so soll es auch mit andern Maasen, welche das Stollort nach der Hand mit Verwilligung des Stöllners durch ihre Gebäude treiben wollen, gehalten werden. (84. Art. Von alten verlegenen Stollen.) Wenn auf alten Zügen Jemand Fund-Gruben und Maasen aufnehmen, und die Schächte öffnen; ein anderer aber einen zuvor dahin getriebenen, alten, verbrochenen Erbstollen muthen und gewältigen, und so bis an die Zeche bringen wollte: so soll der Lehenträger dieser neuaufgenommenen Zeche, wenn er älter belehnt ist, den Stollen durch seine Maasen selbst aufzuheben, und dadurch sich des Neunten zu befreien, das Befugniß haben; doch dabei schuldig seyn, sich mit dem Stöllner der Wasser-Seige wegen zu vertragen. Da aber der Stöllner vor selbem das Alter, und das Mundloch bereits erhoben hätte, und mit seinem Gerinne und seiner Wasserseige in rechter Erbteufe einkämme; soll er sein Stoll-Recht haben und behalten, wenn schon diese Zeche den Stollen zuvor selbst getrieben hätte. (85. Art. Von Wasserseigen in den Stollen.) Wenn ein Stöllner mit seiner Wasserseige untergekrochen ist, sie ausgezimmert, Trägwerke darüber geschlagen, und also sich gelagert hat; soll ihm ohne sonderbar erhebliche Ursache und Bewilligung des Berg-Amtes keines Weges zugelassen seyn, sie

weder inner- noch ausserhalb dem Mundloche zu senken, oder tiefer zu holen, damit die Stollen, die darunter angefangen sind, an ihrer Erbteufe nicht verkürzt werden. Unternähme das aber Jemand eigenmächtig, ist er hierüber mit Ernste zu bestrafen, und ihm keine Stollen-Gerechtigkeit zuzuerkennen. Auf diese Weise soll es auch mit dem übermässigen Steigen und Erheben der Wasserseige, die andern Stollen zum Nachtheile vorgenommen würde, gehalten werden. (86. Art. Vom Raub-Stollen.) Wir befehlen auch hiemit gnädigst und ernstlich, daß auf Unsern Bergwerken Niemand sich unterstehen soll, einen Raub-Stollen, der den bauenden Gewerken und zur Förderung der Berg-Gebäude nicht dienlich noch nothwendig ist, anzufangen und zu treiben. Wobei denn Unsern Berg-Aemtern gemessen anbefohlen wird, daß sie darauf allezeit gute Aufsicht halten, und da sich einige fänden, die solche aufnehmen wollten, selbe nicht verleihen, noch sie weiter zu treiben gestatten sollen. (87. Art. Von Enterbung der Stollen.) Mit Enterbung der Stollen, die zur Nothdurft und Förderung des Berg-Werkes getrieben werden, soll es zur Vermeidung aller Zweitracht also gehalten werden. Der Stollen, der den andern enterben, und dessen Stoll-Recht erlangen will, soll in Unsern hohen Gebürgen gegen Tyrol mit einer Seigerteufe von 15 Lachtern; in den andern stückelichten Gebürgen aber 7, und in sehr flachen $3\frac{1}{2}$ Lachter seigerrecht unter dem obern einkommen. Wenn aber ein Stollen aus einem

flachen

flachen Felde über 200 Lachter getrieben, dann in ein stückelichtes Gebürg kommen, und vierthalb Lachter den obern untertenfen würde; soll ihm doch die Erb = Gerechtigkeit vor dem obern zuerkannt werden. So ist es auch, wenn aus zwei Thälern von Ungefähr zween Stollen gegeneinander getrieben, und der untere nicht 7 oder 3½ Lachter unter dem obern einkämme, aber doch die Zechen mehr trücknete; dann soll der, welcher der tiefeste ist, das Erb vor dem andern behalten. Werden sie hingegen in gleicher Teufe durchschlägig, soll es dem Aeltern gebühren; indessen aber, bis sie zusammen schlagen, jeder in den Maasen, die er durchfährt, den vierten Pfenning haben. (38. Art. Von der Stollen = Steuer.) Weil an der Bauung tiefer Erbstollen dem gemeinen Berg = Werke sehr viel gelegen ist, und selbem dadurch, wie vorher schon angezeigt worden, die meiste Fortsetzung gegeben wird; so ist Unser gnädigster Willen und Befehl, damit die Baulustigen zur Treibung tiefer Stollen desto mehr angereizt werden, daß zu einem Erbstollen alle in selbem Gebürge aufgenommene und vorliegende Zechen, die den Stollen zur Abführung der Wässer, oder zum Wetterbringen brauchen können; nicht minder auch die im Hangenden oder Liegenden streichenden und belehnten Gänge, obgleich der Stollen in den Maasen nicht ist, nach Erkenntniß des Berg = Amtes wöchentlich eine Stollen = Steuer geben sollen. Bei Anlegung derselben haben Unsere Berg = Beamten hauptsächlich die nahe und weite Entlegenheit, und je nachdem

die Zechen bauwürdig sind, Erz fördern, und in guten Anbrüchen oder in Ausbeute stehen; auch des Stollens wegen Wassernoth und Wetter-Mangel am meisten benöthiget sind, und andere dergleichen Umstände wohl acht zu nehmen. Wenn sie aber verspürten, daß der Stöllner in Treibung des Stollens säumig wäre, und allein der Steuer gewarten wollte; soll diese von ihnen auf vorgegangene Warnung den Umständen nach gemässiget, oder gar wieder aufgesagt, und das Ort einem andern verliehen werden. (89. Art. Abrechnung derselben an dem vierten Pfenning.) Wenn hingegen der Stollen in die Maasen kömmt, sollen jene Zechen, welche vorher Steuer gegeben haben, die Hälfte der entrichteten Stollen-Steuer an dem vierten Pfenninge, der gemäß den 70ten Artikel abzustatten ist; oder am Neunten, wo jener nicht zureichte dergestalt abzuziehen haben, daß sie die Hälfte desselben so lange zurück behalten können, bis davon die gemeldte Halbscheide der vorher bezahlten Stollen-Steuer wieder abgeführet seyn wird. Hingegen soll die andere Hälfte der gemeldten Steuer dem Stöllner bleiben, und er an seinen übrigen Stollen-Gebühren keinen weitern Abzug mehr zu leiden haben. Würde aber eine Zeche, die Stollensteuer gegeben hat, liegen bleiben, und von andern wieder aufgenommen werden; so haben die neuen Gewerken sich der Abkürzung der Steuer, die von der vorigen Gewerkschaft abgeführet wurde, nicht zu getrösten, sondern den vierten Pfenning zu geben. (90. Art. Ankündung derselben.)

Es

Es hat aber der Stöllner, welcher die Stollen-Steuer oder den vierten Pfenning genieſſen will, ſelbe jederzeit zuvor den Gewerken der Zechen anzukünden, und ſich von dem Berg-Amte anerkennen zu laſſen. Wenn hingegen ein Stöllner dieſe Ankündung und Erkennung der Stollenſteuer und des vierten Pfennings auſſer Acht läßt; kann er nachmal an die Gewerken, ob er gleich den Stollen durch ihr Feld getrieben, und ſelbes geöffnet hätte, deßwegen keine Foderung mehr machen; indem die alten Berg-Gebräuche nach abgeſunkenen Schächten, getriebenen Stollen, durchgeführten Oertern und gemachten Durchſchlägen keine Foderung mehr geſtatten; ſondern ſie hat ſich in dieſem Falle verjährt und verſchwiegen. (91. Art. Anleg-Berech- und Abführung aller Steuren.) Im Anlegen oder Machen der Steuern, die man zu den Stollen, Strecken, Schächten und andern Gebäuden geben ſoll, haben Unſere Berg-Aemter wohl zu beobachten und zu überlegen, ob die Steuer dem Berg-Werke und den Gewerken förderlich und zuträglich ſey, damit Niemand darinne wider die Billigkeit beſchweret werde. Es ſollen auch alle Steuern, wie ſie Namen haben, worunter auch das Neunte, der vierte Pfenning, das Waſſer-Einfall-Geld und das Berg-Förderniß begriffen iſt, vor dem Schluſſe jedes Quartales; bei den Stollen aber, damit ſie deſto fleiſſiger gebaut werden, alle 14 Tage von den Vorſtehern der Zechen oder Stollen getreu eingebracht, beſcheinet und verrechnet; auch von denen,

Digitized by Google

nen, welche sie zu geben schuldig sind, richtig bezahlt, und die erhaltenen Bescheinungen den Registern zur Gewehrung beigelegt; im Gegentheile aber von den Schicht-Meistern ein Verzeichniß der Rückständigen mit dem Schlusse des Quartales eingegeben, und von selben bei dem Berg-Amte bis zur Abführung des Ausstandes weder Register noch Rezeß-Geld angenommen werden. Wenn hingegen Schicht-Meister die Steuern, welche ihren Zechen zuerkannt, und verordnet sind, nicht einbringen, sondern freiwillig borgen würden; sollen sie nichts desto weniger selbe in der Einnahme zu verrechnen, und vom eigenen Gelde zu ersetzen schuldig seyn. (92. Art, Von Befahrung der Gruben, den Generaltagen, und Aufrechnungen.) Dabei ist Unser gnädigster Willen, daß Unsere Berg-Beamten auf den Gebürgen, die ihrer Obsorge anvertraut sind, sich öfter einfinden; die Gebäude, welche unter ihrer Aufsicht stehen, das Quartal hindurch mehrmal, und nach Gelegenheit der Nähe und Ferne, dann Weitschichtigkeit, und Zulassung anderer Verrichtungen alle 14 Tage, oder monatlich wenigst einmal befahren; und damit dieß von den allenfalls zugegebenen Geschwornen oder Einfahrern, oder Schicht-Meistern wöchentlich öfter geschehe, die Schichten redlich befahren, die Zechen mit unnöthigen Arbeitern nicht überleget, in den Gruben, der Wäsche und Schmelz-Hüte getreu gearbeitet, den Gewerken nichts veruntreuet, und alles am Erze und Gezähe wohl zusammen gehalten werde, wohl acht haben; auch

alle

alle Sonnabende von den Schicht-Meistern und Steigern über ihrer Gebäude Beschaffenheit, Fort-Gang und Mängel genaue Kundschaft einhollen, dann wie einem oder dem andern abzuhelfen sey, fleissige Ueberlegung pflegen. Besonders ist von Unsern Berg-Beamten vor dem Schlusse jedes Quartales gemeinschäftlich eine General-Befahrung aller Gruben mit Zuziehung des Schicht-Meisters und Steigers jeder Zeche vorzunehmen. Daher hat jeder seine Meinung in's Besondere wegen der vorgekommenen Mängel nöthigen Verbesserungen, und der Angebung nützlicher Gebäude seinen Pflichten gemäß aufrichtig zu eröffnen: der Berg-Schreiber aber soll selbe protokolliren; worüber dann in der Berg-Amts-Wohnung eine gemeinschäftliche Konferenz zu halten ist, welcher auch die Gewerken auf ihr Verlangen beiwohnen können. Bei selber ist nun alles, was zu der Gewerken Nutzen und Förderung in's Künftige vorzunehmen und gedeihlich seyn mag, in reife Erwägung zu ziehen und zu beschliessen; auch was auf das künftige Quartal zu den beschlossenen Gebäuden und anderswohin am Verlage nöthig seyn möchte, von dem Schicht-Meister zu überschlagen, und in Ansatz zu bringen, damit nach dessen Beschaffenheit wegen dem künftigen Verlage gesorget, und wo es nöthig ist, eine billige Zubusse angelegt werden könne. Was nun auf diesen General- oder Gewerken-Tagen mit gemeinschaftlichem Rathe zur Förderung des Berg-Werkes beschlossen worden, ist mit den Quartals-Rechnungen nebst einem Berichte

richte von der Beschaffenheit und dem Aufstande der Gebäude zu Unsern Berg-Werks-Kollegium zur Nachricht, und Unserer gnädigsten Genehmigung einzuschicken. Würden aber nach der Hand die Berg-Gebäude sich so sehr erweitern und vermehren, daß die General-Befahrung mit dem Ende jedes Quartals nicht vorgenommen werden, oder sonst die Partikulär-Befahrung aller Gebäude so oft nicht geschehen könnte; dann mag Unser Berg-Werks-Kollegium nach den Umständen darüber Nachlaß thun, und verordnen, daß die General-Befahrung wechselweise, und bei jeder Zeche jährlich zwei- oder wenigst einmal vorgenommen, und die Aufrechnungs-Tage über den für das nächste Quartal nöthigen Verlag nach der Quartals-Rechnung von jedem Schicht-Meister den Gewerken sonderbar gehalten werden. (93. Art. Vom Kauf und Verkauf der Bergtheile, und ihrer Gewehrung.) Es stehet jedem Lehenträger und Gewerken frei, seine Berg-Theile andern zu verkaufen oder zu überlassen: werden aber durch Kauf, Tausch, Uebergabe, Schankung oder auf andere Art Berg-Theile veräussert; so soll der Verkäufer dem Käufer binnen 4 Wochen die Gewehr im Gegen-Buch zu thun schuldig, und der Käufer verbunden seyn, die Gewehr, wenn sie zurück bliebe, in der bestimmten Zeit zu fodern. Wenn nun binnen dieser Zeit von 4 Wochen von dem ersten die Gewehr, und darauf von dem letzten die Foderung nicht geschiehet; soll der Kauf oder die Cession nichtig, und der Verkäufer ferner zu gewehren

nicht

Digitized by Google

nicht schuldig seyn: ausser es fände sich, daß der Käufer die Gewehr zu fodern von merklichen und redlichen Ursachen gehindert gewesen wäre, und dieses bescheinen könnte. Würde hingegen der Käufer oder Verkäufer in den gedachten 4 Wochen nicht vorhanden seyn, oder sich vorsätzlich nicht finden lassen; so mag der Käufer, der die Gewehr gerne hätte, oder der Verkäufer, der selbe leisten wollte, bei dem Berg-Amte selbes melden, und damit sein Recht erhalten. (94. Art. Von der Kraft des Kaufes.) Das Berg-Amt soll, wenn der Verkäufer nicht selbst gegenwärtig ist, mit dem Ab- und Zugewehren oder Zuschreiben wohl sicher gehen, und ohne hinlängliche, schriftliche Vollmacht nichts vornehmen; auch zur Vermeidung alles Betruges auf dem Gewehr-Scheine den Werth des Kaufes allezeit anmerken. Sind nun dem Käufer die erkauften Berg-Theile bei dem Amte wirklich zugeschrieben worden, und ist also die Gewehr im Gegen-Buche erfolgt; so ist das Dominium oder Eigenthum auf den Käufer vollständig hinüber getragen, und der Verkäufer nicht mehr schuldig, die veräusserten Berg-Theile um diesen Werth wieder anzunehmen, oder weitere Eviktion zu leisten; wenn schon nachgehends die Zeche ausgemessen würde: so wie auch kein jus retractus oder Einstands-Recht, noch exceptio læsionis statt findet; weil die Berg-Werke dem gemeinen Sprich-Worte nach über Nacht zu steigen und zu fallen pflegen. Hingegen mag um verpfändete, oder in der Klage und im Arreste stehende Berg-Theile,

so

so lange sie durch Bezahlung oder berggerichtliche Hülfe nicht wieder freigemacht sind; auch ohne Vorwissen und Bewilligung des Berg-Amtes um Hüten, Pochwerke, Schmidtstädte, Zechen-Häuser oder andere Gebäude ein zu Berg-Rechte beständiger Kauf nicht geschehen, noch durch aussergerichtliche Handlung ausser dem Gegen-Buche eine standhafte Gewehr erlanget werden. (95. Art. Von den ererbten Berg-Theilen.) Wenn Jemanden durch Erbschaft Berg-Theile zufallen, soll es, so lange die Erben noch in Gemeinschaft stehen, keiner neuen Gewehrung bedärfen; nach der Theilung aber, und im Falle, daß in Rücksicht der Berg-Theile die Gemeinschaft nicht vorbehalten, und zur Nachricht in's Gegen-Buch geschrieben worden; soll jeder Erbe, wenn er sich anders daran nicht verschweigen will, seinen Antheil binnen 3 Monaten im Gegen-Buche sich zuschreiben lassen. Während der Gemeinschaft aber soll keinem Erben von den Berg-Theilen etwas abgewehrt werden können. (96. Art. Von verschenkten Berg-Theilen.) Würde einer dem andern eine Schankung auf den Todes-Fall über Berg-Theile aufrichten, und sich lebenslänglich die Nützung davon vorbehalten; indessen aber die Theile ohne alles Bedingniß im Gegen-Buche sich ab- und dem Donatarius zuschreiben lassen, und sich dann ereignen, daß der, dem sie geschenkt wurden, vor dem, der sie schenkte, verstärbe; der Donator aber nachhin die Kure unverändert bis zu seinem Tode auf dem Donatarius im Gegenbuche bleiben

ben laſſen: in dieſem Falle ſind des Donatarius und nicht des Donators Erben für Gewerken zu erkennen; indem nach dem alten, eingeführten Berg-Werks-Gebrauche das Gegenbuch dießfalls dem titulo hæreditatis vorzuziehen iſt. Denn dieſes hat bei Berg-Werken, wie andere Gerichts-Bücher in bürgerlichen Sachen völligen Glauben, und muß für die Richtſchnur gehalten, nach welcher alle Irrungen de dominio et proprietate partium metallicarum entſchieden werden müſſen. (97. Art. Von Entſcheidung irriger Berg-Sachen.) Wenn ſich nun in dieſen oder andern Fällen Irrungen begäben; ſo ordnen und ſetzen Wir, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg-Sachen (worunter Wir nicht allein die Händel, welche unter der Erde in den Gruben um Klüfte und Gänge, Stollen, Schächte und Feld-Oerter, und was ſonſt da ſtreitig werden mag; ſondern auch was für Händel auſſer den Gruben und Berg-Werken um Erze, Kieſe, Metalle und Mineralien, Bergtheile, Steuern, Neuntes und den vierten Pfenning, Berg-Schuld, Zubuſſe, Ausbeute, Berg- und Hüten-Koſt, Pochwerk und andere Berg-Werks-Gebäude; dazu auch alle Schmelz- und Hüten-Sachen, und was vom Berg-Werke kömmt, dazu gehört und gebraucht wird, ſo weit es das Berg-Werk angeht; dann andere Händel und Wändel, Verträge, Verſchreibungen, und alles das, was das Berg-Werk betrifft, begriffen und verſtanden haben wollen:) erſtlich vor Unſern Berg-Aemtern ſollen vorgebracht und geklagt werden; welche dann allen

Fleiß

Fleiß anzuwenden haben, die Partheien, wo möglich, gütlich zu vergleichen. Wo aber ein gütlicher Vergleich nicht statt haben möchte; sollen die Berg-Aemter die Partheien vor sich fordern, sie mit ihrem Vorbringen der Nothdurft nach vernehmen, auch nach Erfoderung der Umstände und Wichtigkeit der Sachen auf derselben Unkösten inn- oder ausländische, verständige und unpartheyische Berg-Leute zu sich rufen, mit selben an den streitigen Ort fahren, alle Umstände wohl überlegen und besichtigen; sodann aber dieses der Billigkeit, den Berg-Rechten und dieser Ordnung gemäß entscheiden. Von diesen besondern Berg-Gerichts-Stellen sollen aber ausgenommen seyn, und bei ihren vorigen, hergebrachten Gerichts-Instanzen gelassen werden, die in Baiern und der obern Pfalz befindlichen und dermal gangbaren Eisenhämmer, so lange, bis man für nöthig finden wird, die alte Hammereinigung in der obern Pfalz wieder herzustellen. Wenn aber ein oder der andere Theil wider diese Verbescheidung beschweret zu seyn glaubte; mag er in der zu Berg-Recht erfoderlichen Zeit, nämlich in 30 Tagen, welche hiemit zur Appellations-Frist, vom Tage der Urtheils-Verkündigung an gerechnet, festgesetzet werden, an Unser Berg-Werks-Kollegium appelliren, bis Wir in Unsern Gebürgen einen Oberberg-Hauptmann und ein Oberberg-Gericht niederzusetzen, oder etwas anderes zu verordnen gut finden. Wollte einer in puncto protractæ vel denegatæ justitiæ sich weiter beschweren, mag er selbes durch Suppli-

ziren

ziren nur an Unsere höchste Stelle gelangen lassen; worinne Wir Uns die Billigkeit zu erkennen vorbehalten haben wollen. (93. Art. Von der Juris-Diktion auf den Bergwerken.) Da Uns als regirendem Landesfürsten das hohe Bergregal in Unsern Landen unstreitig allein zusteht, und mithin lediglich von Uns abhängt, wie oder was Wir hievon zur Beförderung des gemeinen Bergwerkes und Unsers Kammer-Gutes an andere nach Unserer Ordnung verleihen, oder Uns vorbehalten wollen; so behalten Wir Uns gemäß der erklärten Berg-Freiheit auf den sämmtlichen Berg-Werken, die sich in Unsern Landen befinden, oder in Zukunft noch erheben, alle landesherrliche Hoheit, dann hohe und niedere Jurisdiktion dermassen bevor, daß von Unsertwegen die niedere Gerichtsbarkeit auf selben mit der einzigen Ausnahme der im vorigen Artikel bemerkten Privateisen-Hämmer, von Unsern Berg-Aemtern ausgeübt werden soll. Dem zu Folge sollen von ihnen nicht allein a) die im vorigen Artikel erwähnten Berg-Werks-Angelegenheiten, welche sich in oder ausser dem Berg-Werke ereignen; b) sondern auch wie bereits im achten Punkte Unserer Berg-Freiheits-Erklärung verordnet worden, alle actiones personales und Verbrechen, die auf dem Bergwerke in oder ausser den Gruben, auf den Zechen und Halden, in den Kauen, Huthäusern, Wäschen, Hüten, Pochwerken, Bergschmieden, Rostätten oder andern Berg-Werks-Gebäuden und Berg-Amts-Wohnungen; auch auf Holz- und Kohl-Arbeiten, so weit Unsere

sere Berg-Werker dabei Antheil haben, von Berg-Werks-Verwandten oder andern verübt werden, und der niedern Jurisdiktion anhängig sind, nach Bergwerks-Recht und Gewohnheit gerichtet und verhandelt werden. Weil Wir auch c) nicht zugeben können, daß jene Bergleute, welche ausser den Berg-Werken und dahin gehörigen Gebäuden, mithin auf andern Jurisdiktionen verbrechen, in den Werktagen bei andern Gerichten herum gezogen, in kostbare Prozesse und Gerichts-Kösten verwickelt, und dadurch nicht allein um ihre Schichten-Gelder und Löhnungen, die sie mit ihrem sauern Schweise und Arbeit erworben, und zu ihrem eigenen Unterhalte höchstnöthig haben, gebracht; sondern auch die Berg-Werke selbst durch Versäumniß vieler Schichten in Schaden gesetzt werden sollen: so ist Unser gnädigster Befehl, daß alle in Schichten und Wochenlohn stehende Bergwerks-Verwandte, wenn selbe gleich ausser der Berg-Freiheit wohnhaft sind, um Verbrechen (jene ausgenommen, die in das Malefiz gehen, und den Verbrecher des Bergleders unfähig machen) vor andern bürgerlichen Gerichten nicht belanget, noch kompassirt, oder zu einer Geld- oder andern Strafe gezogen; sondern die Partheien an das Bergamt gewiesen, und von dem Richter des Ortes das Verbrechen mit seinen Umständen an selbes überschrieben, und allda die Verhandlung der Gebühre erwartet werden soll. Wie Wir aber im übrigen nicht denken, Unsern Ständen, oder Jemanden anderm an der Gerichtsbarkeit, die Wir ihnen ver-

verliehen, und sie rechtmässig hergebracht haben, einen Eintrag thun zu lassen; so befehlen Wir, daß, wo die Bergleute oder andere Berg-Werks-Verwandte ausser der Berg-Freiheit in den Land-Gerichten oder Hofmärkten ansessig wären, und Häuser, Güter, Stücke oder Gründe im Besitze hätten, dem Gerichts- oder Hofmarkts-Herrn die Jurisdiktion, so ferne es Grund oder Boden, und die darauf Bezug habenden Realkontrakte und Verhandlungen betrift, allerdings vorbehalten, und mit dieser Unserer Ordnung nicht genommen seyn soll. Damit auch wegen der Jurisdiktion auf den Hut- und Zechen-Häusern von auflässigen Berg-Werken alle Verwirrung vermieden werde; so verordnen Wir, daß hierauf die Berg- oder Hut-Leute, Gruben-Hüter und andere so lange der Berg-Freiheit zu geniessen haben, und folglich die Jurisdiktion dem Berg-Amte zustehen soll, als das Bergwerk wirklich umgeht; oder im Falle, daß es liegen bliebe, doch solche Gebäude zu den nächstangelegenen Zechen, oder des gemeinen Berg-Werks Nothdurft gebraucht, auch mit Bewilligung des Berg-Amtes von Berg- oder Hutleuten, Grubenhütern und andern bewohnet werden. Wenn aber das Berg-Werk von Unsern Berg-Aemtern für vollkommen auflässig erkläret, und also dabei nichts mehr auf Hoffnung zu bauen von diesem erkannt worden wäre; auch selbes wirklich über Jahr und Tag nach dieser Erklärung auflässig ist, und die darauf befindlichen Zechen-Häuser zu diesen, oder den nächstgelegenen Zechen, oder in diesem

sem Gebürge nicht mehr nothwendig sind, noch von Bergleuten bewohnet, oder auf andere gangbare und belehnte Bergwerke gebraucht und versetzt würden; sondern von den Berg-Aemtern nach ihrem Gutbefinden an andere verkauft, oder sonst gänzlich weggeräumt sind: so soll sodann der Platz, bis nach der Hand allenfalls der Bergbau darauf wieder erhoben würde, dem vorigen Grund- und Jurisdiktions-Herrn wieder heimfallen, und den Berg-Aemtern auf diese im Freien liegende und unbewohnte Zechen-Häuser allein, ohne einen Berg-Bau, zu verleihen nicht zugelassen und erlaubt seyn, (99. Art. In Criminal-Sachen.) Weil Wir die dreitägige Rückhaltung der Missethäter, welche sonst andern Hofmarkts-Besitzern und Ständen zusteht, an Unsere freien Berg-Werke aus guten Ursachen, doch ohne Folge nicht zu erstrecken denken: so wollen Wir in Criminal-Sachen Unsern benachbarten Land- und Pfleg-Gerichten das Recht und die vollkommene Macht vorbehalten, dergleichen Verbrecher auf oder auch ohne Anrufen der Berg-Aemter, doch mit ihrem Vorwissen ohne den mindesten Anstand, und zu allen Zeiten auch in den freien Berg-Werken zu verfolgen, handfest zu machen, und in die Gerichts-Frohnfeste wegführen. (100. Art. Von Fried und Freiheit auf den Berg-Werken.) Damit auch Friede und Ruhe an den Stellen und Orten des Berg-Werkes desto besser erhalten werde; so wollen Wir, daß auf allen Berg-Werken in Unsern Landen sowohl in den Gruben als auf den Halden, in Berg-Amts-

Woh-

Wohnungen, Hut- und Zechen-Häusern, Kauen, Wäschen, Roststätten, Bergschmiden, Mühlen, Schmelzhütten, Pochwerken, Holz, und Kohlplätzen, und andern zum Berg-Werke gehörigen Gebäuden, Räumen, Plätzen, Teichen und Wasser-Läufen, Wegen und Stegen, besonders in der Zeit, da die Leute zu und von ihrer Arbeit gehen, Unsere Freiheit, Friede und Sicherheit seyn soll, Wir wollen also Jedermann gewarnet haben, daß sich Niemand unterstehe, die gemeldte Freiheit vorsätzlich oder aus Vergessenheit, weder mit Worten noch mit Thätigkeiten zu brechen. Wer aber diesem entgegen handeln, und an den gesagten Orten Jemanden mit Worten oder Werken schmähen und beleidigen, oder sonst unchristlicher Weise schelten, fluchen oder gotteslästern würde; der soll eingezogen, und von Unsern Berg-Aemtern mit Nachdruck gestrafet; oder, wenn das Verbrechen in's Malefiz gienge, Unsern Landgerichten ausgeliefert werden. Wobei allen Steigern, Schicht-Meistern, Berg- und Mühlenarbeitern hiemit ernstlich befohlen wird, daß sie von der Stunde an die Uebertretter (es geschehe nun die Uebertretung mit Worten, Werken, Schelten, Lästern oder auf andere Art) anzeigen, und zu Verhaft bringen helfen sollen, damit Wir, oder Unsere Bergämter von Unsertwegen die gebührende Strafe an ihnen vornehmen können. (101. Art. Vom Arrest, Verboth, und der Klage auf Zechen, Bergtheile, Erz, Ausbeute und Vorrath.) Obwohl gemäß dem 7ten Punkte der erklärten Berg-Freiheit von

Uns den Bergwerken das Privilegium ertheilt worden, daß wenn einer bei dem Bergwerke angesessen oder unangesessen, in oder ausser Unsern baierischen und oberpfälzischen Herzogthümern und Landen eine Schuld gemacht hätte, und zu dessen Bergtheilen geklagt würde, von den Berg-Aemtern den Gläubigern zu den eingeklagten Bergtheilen nicht geholfen; sondern die Kläger an des Gewerken oder seiner Erben Person und anderes Vermögen gewiesen werden, folglich den Gewerkschaften ihre Bergtheile sammt den davon abhängenden Nützungen von allem Anspruche frei bleiben sollen: so sind davon doch ausgenommen die Berg-Schulden, welche vom Berg-Werke herfliessen, mit Vorwissen des Berg-Amtes gemacht wurden, und vor selbem geständig, oder genug bescheinet sind; nämlich, da um Berg- und Hütenkost, ausständige Zubusse, Verlag, Rezeß oder andere dergleichen Schulden geklagt würde; wie auch, wenn eine seine Bergtheile freiwillig den Gläubigern vor der Berg-Amte kräftig verhypothezirte; oder wenn di Erben um das Vermögen und die eingeklagte Bergtheile und ihre Nützung sich nicht annehme wollten; oder da der Schuldner flüchtig gieng oder sonst kein gesippter Freund vorhanden wär In diesen Fällen haben Unsere Berg-Aemter hi länglichen Unterricht einzuziehen, sich nach d Umständen zu erkundigen, Arrest und Verboth a Erze, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld u andere Vorräthe bei Zechen, Hüten und Zehend anzunehmen und zu verhängen, auch den Gläub

ge

gern um ihre Schulden, die sie genug erweislich gemacht haben, in subsidium zu selben zu verhelfen, und nach vorgegangener ordentlicher Schätzung um den taxirten Preis nach bergüblicher Gewohnheit einzuantworten; wie den auch um diesen Preis der Gläubiger sie anzunehmen verbunden seyn soll. (102. Art. Von der Rekonvention, und Kompensation.) Obwohl nach den gemeinen bürgerlichen Rechten und Landstatuten die Rekonvention oder Gegenklage, und Kompensation auf gewisse Maaß und Weise statt haben; folglich eine bekannte und liquide Schuld = Foderung mit einer andern geständigen kompensirt und aufgehoben werden kann: so kann doch in Berg=Schuld=Sachen eine Rekonvention und Kompensation mit andern, wiewohl liquiden Schuldposten nicht anders statt haben, als wenn sie gleichfalls eine klare, richtige und erweisliche Berg=Schuld ist, die eigentlich vom Berg=Werke herrührt, oder um welche die Berg=Theile bei dem Berg=Amte verhypothezirt worden. In diesen Fällen haben Unsere Berg = Aemter die Gegenklage zwar anzunehmen, und in conventione wie in reconventione zu verfahren; doch muß überhaupt in Berg = Sachen nicht nach den gemeinen, sondern nach den Berg = Rechten und alten, üblichen Berg = Werks = Gebräuchen entschieden und erörtert werden. Auch ist zur Beförderung des Berg=Werkes, wie im vorigen Artikel gemeldet ist, von Uns den Gewerkschaften das Spezial = Privilegium ertheilt worden, daß um keine, ausser um Berg=Schulden, oder da die Theile vor dem Berg=Am=

te freiwillig und ausdrücklich verpfändet wären, auf Berg-Theile und ihre Nützung geklagt oder verholfen werden soll. Wenn aber auf eines Schuldners Güter ein General-Arrest von Unsern Dikasterien oder andern Civil-Gerichten angelegt würde; so wollen Wir ausser dem Falle einer angefangenen Gand, wo es nach dem 104ten Artikel soll gehalten werden, daß die Berg-Theile darunter keines Weges verstanden seyn sollen; woferne die Schuld nicht vom Bergwerke herrühret, und der Arrest hierüber besonders bei dem Berg-Amte gesucht worden ist. (103. Art. Von Verträgen über Berg-Werks-Sachen.) Alle Verträge, Verdinge und Handlungen über Berg-Werks-Sachen sollen von Unsern Berg-Aemtern in dem Vertragsbuche fleissig aufgezeichnet werden. Hingegen sollen schriftliche oder mündliche Kontrakte, Verträge oder Cessionen, die ohne des Berg-Amtes Vorwissen und Einwilligung aufgerichtet, abgeredt und beschlossen, auch dem Bergbuche nicht einverleibt worden, obschon eine öffentliche Urkunde darüber errichtet, und von Zeugen unterschrieben, und gesiegelt würde, ohne alle Kraft seyn, und von den Bergämtern nicht darauf gesprochen werden. Doch ist dieses auf den gemeinen Kuxenhandel, oder das Kaufen und Verkaufen einschichtiger Bergtheile nicht auszudehnen; denn um diese kann auch ohne des Berg-Amtes Vorwissen ein beständiger Kauf geschehen, wenn darüber in den nächsten 4 Wochen nach dem 93ten Artikel die Gewehr bei dem Berg-Amte im Gegenbuche erfolget. (104. Art. Von

den

den Schulden, und ihrem Vorgange.) Wenn sich um Zechen, Bergtheile, Erze oder andere Vorräthe ein Konkurs der Gläubiger ereignet, und über das Vorgangs-Recht die Frage ist; so ist, wie es in der künftigen Berg-Gerichts-Ordnung mit Mehrerm ausgeführt werden soll, vor allen andern Schulden nach den Berg-Gerichts-Kösten die Löhne der Arbeiter, die an den gewonnenen Erzen ein jus tacitæ hypothecæ & prælationis erhalten haben, billig vorzuziehen. Diesen folgen die Hüten-Kösten, die Zehende und Unsere übrigen Gebühren; ferner die erweislichen Verlags-Schulden, und der Rezeß, der mit Vorwissen des Berg-Amtes und der damal gegenwärtigen Gewerken gemacht wurde, und ebenfalls ein stilles Unterpfand hat; auf diesen kommen die Gläubiger, welchen die Theile vor dem Berg-Amte mittels eines aufrichtigen und redlichen Kontraktes ohne Wucher zum Unterpfande verschrieben sind, und die selbes dem Bergbuche einverleiben liessen; folglich dadurch, oder mittels eines erhaltenen Arrestes ein dingliches Recht erhalten haben; endlich aber die gemeinen Schulden und Gläubiger, die erweisen können, daß ihre Schuld-Foderung von dem Berg-Werke herrühret, und daß sie dasjenige, um was sie klagen, zur Erbauung und Erhaltung des Berg-Werkes vorgestrecket haben. Wenn auch in den Fällen, die im vorstehenden 10ten Artikel erwähnet wurden, neben den Berg-Schulden noch andere Schulden von der Zeche und ihren Vorräthen abzuführen wären; so sollen doch die Berg-Schulden vor den übrigen

Gläu-

Gläubigern, die keine solche haben, jederzeit den Vorzug haben, und befriedigt werden. Sonst aber wollen Wir, wenn ein armer Eigenlöhner, der das Seinige treu in dem Berg-Werke verbaut, und nicht unnütz oder verschwenderisch durchgebracht hat, und doch in Schulden gerathen ist, daß Unsere Berg-Aemter ihr Absehen dahin richten sollen, wie durch gütliche Handlung der Schuldner bei seiner Zeche und seinen Berg-Theilen bleiben, und nicht gar verderbt, und zu Boden getrieben, sondern leidliche Bedingnisse auf das Erz, das er künftig gewinnet, erhalten möge. Im Falle aber, daß eines Schuldners sämmtliches Vermögen bei einem Civil-Gerichte unter die Gand fallen würde, und dessen übrige Habschaft ohne die Berg-Theile, welche der Gandleider allenfalls besitzt, zur Befriedigung der inländischen Gläubiger nicht hinreichte; so mögen auch des Schuldners Berg-Theile in subsidium dafür so weit haften, daß von den Berg-Aemtern allein dasjenige zur Universal-Gand-Masse hinüber gegeben werden soll, was nach der ordentlichen Schätzung an dem taxirten Preise der Berg-Theile über Abzug der Berg-Schulden oder anderer Berg-Foderungen, welche schon darauf haften, und um welche die Berg-Theile bei dem Berg-Amte verschrieben sind, übrig bleiben wird. (105. Art. Von Auflassung der Zechen, und was dabei ins Freie fällt.) Will eine Gewerkschaft nach der Hand ihre Zeche auflassen, und ferner nicht mehr bauen, soll ihr dieß zwar unverwehrt seyn, doch vor dem Auflassen selbes durch den Lehen-Träger oder den,

dem

dem die Zeche anvertraut ist, dem Berg = Amte angesagt werden. Dabei steht den Gewerken frei, allen Vorrath am geschiedenen und aufbereiteten Erze, Metalle, und ledigen Grubengezähe, was sie mit ihrem Gelde gekauft und gewonnen haben, bei der Auflassung mit sich zu nehmen. Hingegen soll ihnen, was in oder auf den Gruben gezimmert, angenagelt, oder mit Hespen angeschlagen ist; auch was in Wasser-Kunst-Werken, Gapeln und dergleichen besteht, abzubrechen; auch Halden, After, ungeschiedenes Erz, Schlich, Schlam und dergleichen, das nach dem Auflassen bei der Zeche noch gefunden wird, sich zuzueignen oder mitzunehmen, keines Wegs zustehen; sondern alles dieses soll mit den Hut = und Zechen = Häusern, Kauen, Schmelzhüten, Pochwerken, und was sonst zur Zeche gehört, in Unser Freies gefallen seyn. Und obwohl zuvor die Halden von der Grube verkauft, und an andere wären verlassen worden: soll doch dieser Kauf nach dem Auflassen kraftlos seyn, und auf jenes, was vor dem Auflassen nicht weggeschafft worden, nicht mehr ausgedehnt werden können. (106. Art. Von Schulden bei auflässigen Zechen.) Wie vermöge der erklärten Berg-Freiheit nur allein die Berg = Schulden bei den Zechen und Berg = Theilen gesucht und erlangt werden können, hingegen alle andere Schulden, wenn nicht die Zeche oder Berg = Theile vor dem Berg-Amte um selbe verschrieben sind, an des Gewerken Person und sein übriges Vermögen sollen verwiesen werden; so sind auch entgegen die Gewerken,

ken, wenn die Zeche auflässig geworden, und in Unser Freies gekommen, um diese Berg- und Rezeß-Schulden, so viel ihrer in Anschnitt kommen, nicht mehr zu haften verbunden, und soll weder ihre Person, noch ihr weiters Vermögen dafür in Anspruch genommen werden; ausser so weit die beim Auflassen vorhandenen, und gemäß dem obenstehenden Artikel nicht mit in's Freie gefallenen Vorräthe zureichen. Hingegen steht den Gläubigern frei, der auflässigen Zeche, ehe sie von andern gemuthet wird, mit Vorwissen des Berg-Amtes sich anzunehmen, und selbe zu bauen; indem auch Unsere Berg-Aemter ihnen selbe vor andern zu verleihen haben. Wo sie sich aber darinne säumten, und die auflässige Zeche von andern wieder gemuthet würde; soll der neue Aufnehmer der alten Gewerken Schulden zu bezahlen nicht gehalten seyn, sondern ihm diese frei und ohne alle Schuld verliehen werden. (107. Art. Wie es hiemit weiter zu halten.) Im Falle, daß eine Zeche oder ein Tiefestes auflässig wird, sollen Unsere Beamte sie ohne Anstand selbst befahren, die Anbrüche behauen, probiren lassen, Zettel daran binden, selbe hinterlegen, und in ein sonderbares Buch mit allen Umständen: warum die Auflassung geschehen, wie mächtig die Gänge, wie fest das Gestein, wie tief die Gebäude, auch was für Oerter und wohin, nach welcher Stunde, und wie weit sie getrieben seyn, deutlich und zuverlässig nach dem selbst eingenommenen Augenscheine aufzeichnen, keines Weges aber darinne der Steiger und andere

rer Nachricht trauen; damit, wenn künftig diese Zechen wieder aufgenommen und in die Tiefesten und Stollen-Oerter wieder gewältiget werden wollten, man gute Nachricht haben könne, wie es bei dem Auflassen gestanden, und nicht von der betrügerischen gemeinen Sage, die von den Vorfahren hergeleitet, und wodurch öfter einige in Schaden geführet worden, so leicht hintergangen werden möge. (108. Art. Straf der verdächtiges Erz Kaufenden.) Es begiebt sich öfter, daß Feuer-Arbeiter, Goldschmide, Töpfer oder Hafner, und andere sowohl in den Städten als auf dem Lande, besonders aber sogenannte Laboranten und Winkel-Schmelzer sich nicht scheuen, von den Berghäuslern, Hütenleuten, ihren Weibern und andern verdächtigen Personen, Krächsen-Trägern, Hausirern und Land-Streichern allerlei Erze, Bleiglanz, Blei, Silber, Silberglätte und anderes zu kaufen, oder theils heimlich zu verschmelzen, theils aber zum Glasiren zu brauchen; wo sie sich doch leicht können beifallen lassen, daß den Berg- und Hütten-Leuten nicht mit Erz, oder rohem, unbezeichnetem Metalle gelohnet werde; Jemanden andern hingegen, wenn nicht dabei mit Muthen auf fernere bergläufige Weise, und nach dieser Unserer Ordnung verfahren wird, Erz zu gewinnen, und heimlich zu vertragen nicht zustehe; mithin diese von ihnen Uns und den Gewerken nothwendig veruntreut und entzogen worden seyn. Also ist Unser geschärfter Befehl, daß, woferne sich in Zukunft ein Goldschmid, Töpfer oder anderer, wer der

im-

immer sey, von dergleichen verdächtigen und unangesessenen Leuten Erz oder rohes Metall zu kaufen unterstehen, und den Feilbiether zur Rechtfertigung nicht sogleich der Obrigkeit anzeigen würde, derselbe gleich jenem, der es gestohlen oder veruntreut hat, was ihm Urtheil und Recht auflegen wird, von seiner ordentlichen Obrigkeit unnachläßlich gestraft werden soll. (109. Art. Was für Personen auf den Berg-Werken nicht zu dulden.) Alle Berg-Werks-Verwandte, Beamte und Berg-Leute, welche jederzeit in bergmännischer Kleidung gehen, und ausser dem Beamten kein anderes Gewehr als Berghäckel oder Bergparten tragen sollen, haben sich eines ehrbaren und christlichen Lebenswandels zu befleissen; und besonders sollen Unsere Bergbeamte darauf sehen, daß auf den Berg-Werken kein Dieb, Hurer, Ehebrecher, oder eine andere berüchtigte Person zur Arbeit gefördert, oder sonst in Diensten gehalten werde. Auch sollen zu mehrerer Verhütung alles Unfugs, Frevels und aller Untreue alle unangesessene, verheirathete und unverheirathete, Niemanden ausgenommen, besonders wenn bei den Zechen reichhältige Erze brächen, Uns, Unsern Bergbeamten und Gewerken gehorsam und treu zu seyn, mit der wirklichen Eides-Pflicht beleget; dabei auch vor allen jene, die einer Zeche zunächst angesessen, und bei Karren, Haspel und Fäustel aufgewachsen sind, in Arbeit gefördert werden. Würde aber einer auf Unsern Berg-Werken ohne rechtmässige Nothwehre einen Todtschlag begehen, so sollen ihm alle Berg-

Werke

Werke in Unsern Landen, obgleich die Sache nachhin gütlich vertragen würde, auf ewig verbothen seyn. (110. Art. Von den mit Stollen, Strecken, und Rösschen erschrotteten Wässern.) Alle Wässer, die mit Stollen, Schächten, Schürfen oder Rösschen erschrotten würden, sollen Unsere Berg-Aemter jenen, die sie muthen und aufnehmen, anders nicht verleihen, als mit dem Bedingnisse, daß dieses Verleihen jener Wässer dem Berg-Werke und den bauenden Gewerken derselben Orte unschädlich seyn soll, und wenn sie derselben zur Aufbereitung ihrer Erze bedärfen, sie ohne Hinderniß brauchen mögen.' Wenn aber einer oder mehrere ein Wasser, das auf gemeldte Art erschrotten wurde, aufnehmen, und selbes, von der Zeit des Aufnehmens an, binnen einem halben Jahre nicht fassen oder führen; oder wo es gefaßt und geführet wäre, ein halbes Jahr verliegen lassen würde: so soll alsdann dieses Wasser andern, die sich darum melden, verliehen werden; es hätte denn derjenige, der das Wasser im Lehen gehabt, erhebliche und wichtige Ursachen anzugeben, daß er es in der benannten Zeit nicht habe fassen und fertigen können. In diesem Falle wäre ihm zu dem gemeldten halben Jahre noch ein Monat Frist zur Fertigung des Wassers zu geben. (111. Art. Bergbeamte und Schichten-Meister können auch einzelne Kuxe mitbauen.) Andere Berg-Ordnungen wollen zwar, daß die Bergbeamten in ihren Revieren und anbefohlenen Gebiethen keinen Berg-Theil bauen und haben sollen. Allein damit man

nicht

nicht meinen möge, als wollten Wir ihnen den Segen Gottes, den sie durch das Berg-Werk zu gewarten haben, nicht andern gleich gönnen, oder durch das Verboth selbst verdächtig machen; sondern damit vielmehr durch ihr Beispiel andere desto mehr zum Bergbaue angereitzet werden: so wollen Wir, daß hinfür Unsere Beamte für sich und die Übrigen ganze und halbe Schichten; auch die Schicht-Meister auf den Zechen, die sie besorgen, einzelne Kuxe mitbauen, und selbe von den Gewerken kaufen, oder sonst redlich an sich bringen mögen. Doch soll keiner bei seinen Pflichten in eine streitige Zeche oder einen Stollen sich einmengen; oder da an den Orten, wo sie Theil haben, Streit und Irrung vorfiele, bei keiner Verhandlung sitzen, vielminder Schied und Weisung thun: sondern dieses andern Beamten übertragen. Im Gegentheile soll Eigennutz und Gefährde nach Schärfe gestraft werden. (112. Art. Vollzug dieser Ordnung.) Alles jenes, was Unsere itztigen oder künftigen Berg-Haupt-Leute, Ober-Berg-Meister, Berg-Amts-Verwalter und Bergbeamte vermöge dieser Unserer Ordnung, und nach bergläufigem Gebrauche mit Schicht-Meistern, Steigern, Arbeitern, Gewerken und allen andern, die in Berg-Werks-Sachen, und was davon herfließt, von ihnen zu thun haben, oder zu thun bekommen werden, befehlen, schafen, weisen, gebiethen, und zum Nutzen, zur Nothdurft und zur Förderung des Berg-Werkes ihnen auflegen; darinne sollen sie ihnen ohne Widerrede Gehorsam leisten, und folgen;

gen; auch sich keines Weges mit spitzigen, unbescheidenen Worten und Antworten gegen sie einlassen; sondern jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vortragen. Würde aber das Widerspiel gefunden, so soll der Uebertretter mit Ernste so gestraft werden, daß er Unser Mißfallen daraus bemerken soll. Wenn aber Jemand meinte, es geschehe ihm durch Unsere Bergbeamte zu kurz, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas auferlegt; so mag er es mit Bescheidenheit an Uns und die oben vorgesetzten Instanzen gelangen lassen, wo gebührendes Einsehen vorgenommen, und die Billigkeit dergestalt verfügt werden soll, daß sich Niemand mit gutem Grunde zu beschweren Ursache haben wird. (Beschluß derselben.) Diese Unsere Ordnung soll in allen Artikeln bis zur Veränderung, die Wir Uns aus landesherrlicher Ober-Gewalt für alle Zeit vorbehalten, sowohl von Unserm Berg-Werks-Kollegium, als von Unsern sämmtlichen itztigen und künftigen Berg-Beamten, und allen denen, die auf Unsern Berg-Werken Befehl haben; auch von den Gewerken, ihren Verlegern oder Faktorn, Schicht-Meistern und sonst von allen andern, die auf Unsern Erz-Gebürgen Unsere Berg-Werke brauchen, auch sonst darauf sich aufhalten, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade unverbrüchlich gehalten, und die Uebertretter zur unnachläßlichen Strafe gezogen werden. Auf daß übrigens Unsere Bergbeamte wissen mögen, wie einerseits bei Weigerung gütlicher Verträge in der Prozeß-Ordnung verfahren werden soll; ande-

anderer Seits aber, wie Wir es bei Berg-Werken, die sich mit der Gnade Gottes erweitern, mit dem Schmelz- und Hüten-Wesen zu Unserm und der Gewerken Nutzen gehalten wissen wollen; so werden Wir nächstens, oder so bald Wir es nöthig und nützlich finden, dieser Berg-Ordnung nicht allein eine umständliche Schmelz- und Hüten-, sondern auch eine sonderbare Berg-Gerichts-Ordnung beifügen und errichten; neben dem aber, damit es den Berg-Werken in Unseren Landen künftig an Holz und Kohlen nicht mangeln möge, die in vorigen Zeiten verschieden und heilsam errichteten Forst- Holz- Kohl- Flöß- und Hammer-Werks-Ordnungen erneuern und verbessern. Und weil nach glaubwürdigem Berichte und gewisser Erfahrung sowohl in verschiedenen Gebürgen als Flüssen Unserer Lande zu Baiern und der obern Pfalz reiche Gold- und Zinnseifen zu finden, auch in einem und dem andern Orte stark im Umgange gewesen sind; so wollen Wir selbe wieder und mehr zu erheben, eine besondere Gold- und Zinn-Seifen-Ordnung zusammen drucken und publiziren lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den sechsten Tag des Maien nach Christus Geburt im eintausend, siebenhundert und vier und achtzigsten Jahre. (Eide des Zehendners.) Ich N. gelobe und schwöre dem durchlauchtigsten Kurfürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigsten Herrn getreu und gewärtig zu seyn, meinem Zehend-Amte getreu und fleissig vorzustehen, Seiner Kurfürstlichen

lichen Durchlaucht Gerechtigkeit, und der Gewerken Gut, was mir davon einzunehmen und auszugeben eingebunden ist, redlich zu verwalten, auch Jedermann Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; redliche und hinlängliche Rechnung und Einrichtung davon zu thun. Ich will auch Höchstgedachter Seiner Kurfürstlichen Durlaucht Ordnung fest handhaben; wo ich diese übergangen finde, ansagen und warnen, sie auch selbst unverbrüchlich halten, bei diesem allen aber keinen Nutzen und Genuß, als den, der mir von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht verordnet ist, gewarten, und mich wider dieß alles von keinem Nutzen, keiner Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen; sondern ich will dieß alles nach meinem besten Vermögen halten, getreu und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe und alle seine Heiligen! (Bergmeisters, et mut. mut. eines Verwesers, und Berg-Richters.) Ich N. gelobe und schwöre, daß ich will dem Durchlauchtigsten Kur-Fürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigsten Herrn getreu und gewärtig seyn, das Berg-Meister-Amt getreu und fleissig verwesen, Seiner Kurfürlichen Durchlaucht Gerechtigkeit handhaben, der Gewerken und des gemeinen Berg-Werkes Nutzen fördern; Jedermann, was sich von Recht und Billigkeit gebühret, gestatten und verhelfen, meines gnädigsten Herrn Ordnung allenthalben handhaben, und selbst, was mir darinne auferlegt ist, vollbringen, alles nach meinem besten Verstande und Vermögen. Ich will

auch

auch in dem allen keinen andern Genuß, als der mir von meinem gnädigsten Herrn zugelassen und verordnet ist, brauchen, und mich wider alles dieß durch keinen Nutzen, keine Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen. Getreu und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe, und alle seine Heiligen! (Der Geschwornen und Einfahrer.) Ich N. gelobe und schwöre, daß ich dem Durchlauchtigsten Kurfürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigsten Herrn, oder wer an Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht Statt mit mir zu befehlen verordnet ist, will getreu und gewärtig seyn, Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht und des gemeinen Berg-Werkes Nutzen und Bestes fördern, Schaden getreu und fleissig warnen und abwenden, meines gnädigsten Herrn Ordnung fest handhaben, wo ich sie übergangen finde, warnen und ansagen, sie auch selbst unverbrüchlich halten, meinem befohlenen Amte mit den Einfahren getreu abwarten; damit Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht und den Gewerken nützlich und wohl mit den Gebäuden vorgestanden, die Zechen nicht verhauen und verstürzt werden, mit allem Fleisse nachfahren und aufsehen; und, was ich widriges finde, Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht verordneten Beamten ohne Verzug anzeigen, auch in dem allen keinen Nutzen oder Genuß, als der mir von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht gesetzt und geordnet ist, gewarten, und mich von dem allen durch keinen Nutzen, keine Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen. So wahr

mir

mir Gott helfe, und alle seine Heiligen! (Des Gegen-Schreibers, und Berg-Schreibers.) Ich N. gelobe und schwöre, daß ich dem Durchlauchtigsten Kurfürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigsten Herrn will treu und gewärtig seyn, Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht und des gemeinen Berg-Werkes Nutzen und Bestes getreu und fleißig fördern, Schaden warnen und abwenden, meinem Gegen-Schreiber-Amte getreu vorstehen, meines gnädigsten Herrn Ordnung fest halten; wo ich diese übergangen finde, warnen und ansagen; Jedermann, wie mir kraft meines Amtes zu thun obliegt, Genüge leisten; darinne keinen andern Genuß, als der mir zugelassen und verordnet ist, gewarten; mich dawider durch keinen Nutzen, keine Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen; sondern ich will dieß alles nach meinem besten Vermögen halten. Getreu und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe, und alle seine Heiligen! (Des Marktscheiders.) Ich N. schwöre, daß ich dem Durchlauchtigsten Kurfürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalz-Baiern, meinem gnädigsten Herrn treu und gewärtig seyn, und meinem mir anbefohlenen Amte nach meinem besten Wissen treu und fleißig vorstehen, mich von jedem auf sein Fodern willig brauchen, auch mit dem mir verordneten Lohne und Solde begnügen lassen, und Niemanden damit übersetzen, noch auch Gunst, Freundschaft, Feindschaft oder etwas anders ansehen, sondern getreu und also handeln wolle, wie ich es gegen Gott

und Seine Kurfürstliche Durchlaucht, meinen gnädigsten Herrn und Jedermann mit gutem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, und alle seine Heiligen! (Des Schichtmeisters.) Ich N. Schichtmeister gelobe und schwöre, daß ich dem Durchlauchtigsten Kurfürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigsten Herrn will treu und gewärtig seyn, Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht und des gemeinen Berg-Werkes Bestes getreu fördern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Amte, das mir anbefohlen ist, und sonderbar auch meinen Gewerken getreu vorstehen; mich auf alles, womit ich ihren Nutzen fördern und vermehren mag, aufs Höchste befleissen; nichts thun und verhängen, was den Gewerken zum Schaden und Nachtheile gereicht; auch keine falschen Namen in die Rechnungen bringen, und mich allenthalben der Berg-Ordnung gemäß unverbrüchlich halten; wenn ich selbe übergangen finde, an den gehörigen Orten warnen und ansagen, keinen Genuß oder Nutzen, der mir nicht zugelassen und verordnet ist, in allem gewarten, gegen welches mich auch keine Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen soll; sondern ich will dieses alles nach meinem besten Vermögen halten. Getreu und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe, und alle seine Heiligen! (Des Steigers.) Ich N. schwöre, daß ich dem Durchlauchtigsten Kurfürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigsten Herrn, oder wer statt Höchstderoselben mit mir billig zu be-

befehlen hat, will treu und gewärtig seyn, und des gemeinen Bergwerkes Bestes getreu fördern, Schaden warnen, und abwenden, und meinem Dienste, der mir anbefohlen ist, besonders auch meinen Gewerken getreu vorstehen; auf alles, womit ich ihren Nutzen mit Recht vermehren kann, aufs Höchste mich befleissen; nichts thun und verhängen, was meinen Gewerken zum Schaden und Nachtheile gereichet; mich allenthalben der Berg-Ordnung gemäß unverbrüchlich halten; wenn ich selbe übergangen finde, warnen und ansagen, keinen Genuß oder Nutzen, der mir nicht zugelassen und verordnet ist, gewarten; gegen dieß soll mich keine Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen; sondern ich will alles nach meinem besten Vermögen halten. Getreu und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe, und alle seine Heiligen! M.G.S.Bd. II.S. 1435.

Berichte, Form derselben. Es ist eine nothwendige Folge der von Seiner königlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn neu angenommenen Würde, daß sämmtliche obere Landes-Stellen sich künftig in ihren Berichten, so wie einzelne Unterthanen in ihren Bitt-Schriften und Vorstellungen einer dieser Würde angemessenen und entsprechenden Form bedienen. Um allen Anfragen hierunter bevor zu kommen und Mißgriffe zu vermeiden, wird daher andurch verordnet: 1.) Die Anrede an Seine königliche Majestät in Berichten und Vorstellungen heißt: Allerdurchlauchtigster großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr! 2.) Im Kontexte schreibt man: Euer königlichen Majestät und Allerhöchstdieselbe. 3.) Am Schlusse bedient man

sich der Subjections-Formel: Allerunterthänigst treu gehorsamst. 4.) Die Aufschrift lautet endlich: An Seine königliche Majestät von Baiern. Sämmtliche Landes-Stellen und Behörden werden sich nach gegenwärtiger Vorschrift schuldigst zu achten wissen. Instruktion für sämmtliche kl. administrative Landes-Stellen und Justiz-Kollegien d. d. München den 1ten Jäner 1806, die Form ihrer Berichte betr. Rggsbl. vom J. 1806. St. I. S. 7. — Wir haben bemerkt, daß häufig in den Berichten der Unter-Behörden, und in den Vorstellungen der Partheyen bei den Unter-Schriften nicht jene Ausdrücke gebraucht werden, welche der Würde der Uns repräsentirenden Kollegien, und der schuldigen Unter-Ordnung angemessen sind. Damit nun hierin die gehörige Form beobachtet, und die Gleichheit beibehalten werde, wollen Wir alle Behörden auf die Verordnungen vom 1ten November 1801. (Regierungs- und Intelligenz-Blatt vom Jahre 1801. 48 Stück, Seite 751—756) und vom 1ten Jäner 1806. (Regierungs-Blatt vom Jahre 1806 — 1. Stück Seite 7. 8.) hiemit neuerdings anweisen. Diesemnach ist die vorgeschriebene Submissions-Formel: Allerunterthänigst-treugehorsamst in den Unter-Schriften bei den Berichten der Unterbehörden, und in den Vorstellungen der Partheyen an die Uns repräsentirenden höhern Landes-Kollegien allenthalben zu gebrauchen. Kl. allerh. Verordn. d. d. München am 20 August 1806, die Unter-Schriften der Berichte und Vorstellungen betr. Rggsbl. vom J. 1806. St. XXXV. S. 307. —

Das

Das Uebrige siehe unter Ausfertigungen S. 1581.

Beschädigung. Wer ein ihm zukommendes Recht auf gesetzliche Art ausübt, ist wegen des daraus entstehenden Schadens so wenig nach peinlichen, als nach bürgerlichen Gesetzen verantwortlich. Str. G. B. Th. I. B. I. Cap. V. Art 124. S. 53. — Eine unter Strafe verbotene Handlung wird wegen einer von dem Beschädigten dazu ertheilten stillschweigenden oder ausdrücklichen Erlaubniß weder straflos, noch in minderem Grade strafbar. Handlungen, welche bloß auf Verlust oder nicht gemeingefährliche Beschädigung des Eigenthums gerichtet sind, werden durch die von dem Beschädigten dazu ertheilte Erlaubniß unsträflich. a. a. O. Art. 123.

Beschädigung, Schätzung derselben, siehe That-Bestand, Beweis desselben.

Beschädigung als Maaßstaab der Strafbarkeit, siehe Strafbarkeit, Maaßstaab derselben.

Beschädigung des Eigenthums. Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums wird, wenn dieselbe mit gemeiner wiewohl entfernter Gefahr verbunden, nach folgenden Gesetzen als Verbrechen, ausserdem aber nach den Bestimmungen des III. Buchs als Vergehen bestraft. Str. G. B. Th. I. B. II. T. I. Cap. IV. Art. 244. S. 96. — Siehe die Arten derselben, als Lebens-Mittel, Verderbung derselben, Vieheseuchen, Verbreitung derselben, Brandlegung, Ueberschwemmung verursachte, Pulverminen, Anlegung derselben.

Beschädigung der Person, siehe die besondern Arten derselben, als Körper-Verletzung, Mißhandlung, Gewaltthaten prämeditirte, Nothzucht, Unzucht, Gefangenhalten widerrechtliches, Menschen-Raub, Entführung, Ehe ungültige, Beischlaf Verführung hiezu, Züchtigungs-Recht, Mißbrauch desselben, Kuppelei.

Beschädigungen. Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, wenn der Schaden fünfzig Gulden oder darüber beträgt, als Vergehen bestraft werden, soweit nicht dieselbe in dem II. Buche dieses Gesez-Buches Art. 246, 247, 252 und 254 für ein Verbrechen erklärt ist. Str. G. B. Th. I. B. III. Tit. I. Cap. I. Art. 383. S. 147. — Wurde solche Beschädigung aus blossem Muthwillen verübt, so soll der Uebertreter mit Gefängniß auf acht Tage bis zwei Monate, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung belegt werden. Ist aber solche Handlung aus Rachsucht, boshaftem Eigennutz oder anderer dergleichen Beweg-Ursache geschehen, so hat der Thäter einmonatliches bis sechsmonatliches Gefängniß verschuldet, so ferne nicht die folgenden Gesetze in besonderen Fällen ein Anderes verordnen. a. a. O. Art. 384. S. 148. — Wer 1) Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde, oder in Gärten oder auf Wiesen vorsätzlich verderbt, verwüstet, beschädigt; wer 2) die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, tödtet oder sonst dem

dem Eigenthümer zu Verlust bringt; wer 3) an aufgehäuftem Getreide, Heu, Holz, und andern ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt; wer 4) Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; wer 5) die zur Sicherung des Land-Eigenthums dienenden Privat-Anstalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, oder sonst ganz oder zum Theil zu Grunde richtet: diese sollen, der Betrag der Beschädigung erreiche die Art. 383 bestimmte Summe oder nicht, im Falle blossen Muthwillens mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung; wenn aber die Beschädigung aus Rache und anderem dergleichen Beweg-Grunde geschehen, mit drei- bis neunmonatlichem Gefängnisse bestraft werden. a. a. O. Art. 385. — Wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grund-Stücke bestimmten Zeichen vorsätzlich vernichtet, oder unkenntlich macht, dieses geschehe durch Ausfüllung der Grenz-Gräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenz-Steine oder Mal-Bäume, oder auf was immer für Art und Weise, soll nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Grenze tragen, und alle Kosten der aus Unsicherheit der Grenze entstandenen Prozesse und Streitigkeiten ersezen, sondern auch mit Gefängniß und zwar, wenn diese Handlung aus Muthwillen geschehen, auf einen bis zu drei Monaten, wenn sie

aber

aber aus Eigennutz, Rachsucht und dergleichen verübt worden, auf sechs Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden. a. a. O. Art. 386. S. 149. — Siehe auch Eigenthum öffentliches, Beschädigung desselben.

Beschuldigung, Mittheilung derselben; siehe Verantwortung vorläufige des Inkulpaten, oder Spezial-Inquisition.

Besezung des Gerichts in Straf-Sachen, siehe Straf-Gerichte.

Besichtigung gerichtliche eines Leichnamms; siehe Thatbestand, Berichtigung desselben.

Besitzergreifungs-Patente der baierisch-pfälzischen Staaten Rggsbl. v. J. 1799. S. 133. — des Bisthums Freising Rggsbl. v. J. 1802. S. 841. — der Stadt Mühldorf Rggsbl. v. J. 1802. S. 845. — der Gebiete in Franken und Schwaben Rggsbl. v. J. 1802. S. 881. — des Bisthums Eichstädt Rggsbl. v. J. 1802. S. 885 und vom J. 1806. S. 53. — des Fürstenthumes Passau Rggsbl. vom J. 1803. S. 169, und vom J. 1806. S. 53. — neuerer Landes-Theile Rggsbl. v. J. 1806. S. 353. — der Fürstenthümer Salzburg und Berchtesgaden Rggsbl. v. J. 1810. S. 857. — des Inn- und Hausruck-Viertels Rggsbl. v. J. 1810. S. 859. — Würzburg und Aschaffenburg Rggsbl. v. J. 1814. S. 1257 und 1260. — Landes-Theile auf dem Ueberrhein Rggsbl. v. J. 1816. S. 309. — Fuldaischen Aemter Rggsbl. v. J. 1816. S. 311. — Amt Redwiz. Rggsbl. v. J. 1816. S. 355.

Besoldung; siehe Staats-Diener Besoldung derselben.

Besserung im Straf-Arbeitshause, im Zuchthause, siehe Straf-Arbeitshaus, Zuchthaus.

Bestechung, Verbrechen. Ein öffentlicher Beamter, welcher sich durch Annahme eines Geschenkes oder was immer für eines Vortheils zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten läßt, welche den Gesezen des Staats, den Rechten Anderer oder sonst seinen unbezweifelten Amtspflichten widerspricht, ist des Verbrechens der Bestechung schuldig. Die Annahme des Geschenkes oder Vortheils ist für geschehen zu achten, sobald sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder was ihm oder einem seiner Angehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, nicht längstens binnen drei Tagen dem Gerichte oder seinen Amts-Vorgesezten angezeigt hat. Str. G. B. Th. I. B. II. Tit. II. Cap. VII. Art. 355 S. 139. — Ein solcher Verbrecher ist mit der Dienstentsezung zu bestrafen. Diese Strafe schließt jedoch eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtverlezung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen übergeht. a. a. O. Art. 356.

Bestechung, Vergehen. Wer um einen öffentlichen Diener zu einem Mißbrauche seiner Amtsgewalt zu verleiten, oder um denselben in Amts-Angelegenheiten für sich selbst oder für einen Dritten zu gewinnen, diesem Beamten selbst oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, wird hiedurch des Vergehens der Bestechung schuldig, und nach folgenden Gesezen bestraft. Str. G. B. Th. I. B. III.

Tit.

Tit. II. Cap. VI. Art. 443. S. 170. — Das Angebotene sey von dem Beamten angenommen und die Absicht des Bestechenden erfüllt worden oder nicht, so soll I. das Geschenk der Armen-Casse verfallen seyn, und der Bestechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder wenn das Gegebene oder Versprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, in fünfzig bis dreihundert Gulden Strafe zum Vortheile der Armen-Casse verurtheilt werden. Wenn aber derselbe II. den Staatsbeamten durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleitet hat, welche den Gesezen des Staats, den Rechten Anderer oder dessen unbezweifelten Amts-Pflichten sonst entgegen ist, so hat er noch ausserdem ein- bis sechsmonatliches Gefängniß verwirkt. a. a. O. Art. 444. S. 171. — Jeder öffentliche Diener ist längstens binnen drei Tagen, bei Verlust eines monatlichen Betrages seiner Besoldung, denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der sich an ihm einer Bestechung schuldig gemacht hat. Auch soll das beschworne gerichtliche Zeugniß des unbestochenen Beamten zur Verurtheilung des Anbietenden in die Art. 444 Nro. I. bestimmte Strafe hinreichen, wenn dasselbe nur noch durch einen oder andern besondern Verdachts-Grund unterstüzt ist, und sonst keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorhanden sind. a. a. O. Art. 445. — Wenn ein öffentlicher Beamter durch Annahme des Geschenkes (Art. 355.) auch von seiner Seite die Bestechung vol-

vollendet, so soll er, wenn er sich eines Mißbrauches der Amts-Gewalt nicht schuldig macht, mit Dienst-Entlassung bestraft werden. Gleicher Strafe ist derjenige unterworfen, welcher für eine schon vollzogene Amtshandlung, ohne vorgängiges Versprechen, irgend eine Belohnung angenommen hat, zu deren Annahme er von seiner vorgesezten Amts-Behörde nicht berechtiget worden ist. a. a. O. Art. 446. S. 172. — Amts-Vorgesezte sind bei eigener schweren Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen streng zu wachen, und was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen, verbunden. a. a. O. Art. 447. — Derjenige, welcher an dem Beamten die Bestechung begangen, wenn er dem Gerichte oder des Bestochenen Vorgesezten Anzeige davon macht, ehe der Vorfall auf anderem Wege bekannt geworden, soll nicht nur von den im Art. 444 bestimmten Strafen losgezählet seyn, sondern auch das gegebene Geschenk zurückerhalten. Die zum Vortheile des Bestechenden schon geschehene Amts-Handlung bleibt indessen nur alsdann gültig, wenn sie in sich selbst den Gesezen und Amts-Pflichten gemäß geschehen ist. a. a. O. Art. 448.

Bestechung. Wegen unerlaubter Geschenknahme, ist in Ansehung des Begriffes der Bestechung durchaus kein Unterschied, ob die Geschenke die Verletzung der Amts-Pflicht zum Zweck haben oder nicht. Das Wort Staats-Diener ist in der hier zum Grunde liegenden Verordnung vom 9 Juni 1807. (Rggsbl. 1807. St. XXVII. pag. 1041) in jener

jener weitern Bedeutung zu nehmen, welche die Staats-Diener Pragmatik vom Jahr 1805. (Rggsbl. 1805. St. VII. pag. 225) zum Grunde liegt, und wornach alle öffentlichen Beamten des Staats ohne Unterschied darunter begriffen sind. Durch das Straf-Gesetz-Buch ist die Verordnung vom Jahr 1807. (Rggsbl. 1807. S. 1841) in gleichem Umfange beibehalten, und wenn dort von Staats-Beamten und öffentlichen Dienern überhaupt gesprochen wird, so ist dadurch die ältere Verordnung nicht extendirt, sondern das Gesetz bloß dem neuern Sprach-Gebrauch gemäß abgefaßt worden. vom 1 Oktober 1813. Samml. der Erk. und Resc. zum Str. G. B. S. 94.

Bestürzung des Inquisiten, siehe **Verhör** des Angeschuldeten, und **Confrontation.**

Betäubung in unzüchtiger Absicht, siehe **Unzucht.**

Betrug, im Allgemeinen. Wer, um einen Andern in Schaden zu bringen, oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich und vorsätzlich falsche That-Sachen für wahr ausgiebt oder darstellt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise vorenthält oder unterdrückt, oder auch von fremdem Betruge, sich selbst zum Vortheile oder einem Dritten zum Nachtheile, wissentlich Gebrauch macht, wird wegen vollendeten Betruges bestraft, wenn hieraus entweder ein wirklicher Schade entstanden, oder wenn die betrügliche Handlung mit dem in den Art. 265, 266, 269, 270, 271, 278, 280 bis 294 bemerkten beschwerenden Eigenschaften begangen worden ist. Str. G. B. Th. I. B. II. Tit I.

Tit. I. Cap. V. Art. 256. S. 101. — Bloſſe Vorenthaltung der Wahrheit iſt Betrug, 1) wenn der Irrthum eines Andern dazu mißbraucht wird, denſelben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlaſſung oder Verſprechung zu verleiten; 2) wenn Jemand gültige Documente zum Nachtheile der Rechte eines Andern unerlaubter Weiſe verheimlichet, vernichtet, unbrauchbar macht oder ſonſt unterdrückt; 3) wenn Jemand von der Obrigkeit zu einem Zeugniſſe aufgefodert ſein Wiſſen verſchweigt oder abläugnet. a. a. O. Art. 257.

Betrug zum Nachtheil fremden Eigenthumes. Betrügereien, wodurch ein Anderer entweder an ſeinem gegenwärtigen oder rechtlich zu erwartenden künftigen Vermögen übervortheilt wird, ſind Verbrechen, wenn ihr Betrag die Summe von 25 Gulden erreicht, und werden alsdann, auſſer dem Falle beſchwerender Umſtände als gemeine Diebſtähle nach Art. 216 beſtraft. Str. G. B. Th. I. B. II. Tit. I. Cap. V. Art. 258. S. 102. — Ein Betrug, welcher bei Eingehung oder Vollziehung eines zweiſeitigen, auf gegenſeitigen Vortheil gerichteten Vertrags begangen worden iſt, hat nebſt den in den bürgerlichen Geſezen beſtimmten Nachtheilen, nach Beſchaffenheit der Umſtände polizeiliche Beſtrafung zur Folge, vorbehaltlich deſſen, was in dem Art. 263. Nro. IV. rückſichtlich falſchen Maaßes und Gewichtes verordnet iſt. Dagegen bleibt der Art. 258 in vollſtändiger Anwendung bei betrüglichem Verkaufe einer nicht mehr vor-

vorhandenen oder auf gültige Art schon veräuſserten Sache, einer Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür ſie ausgegeben worden, eines Gegenſtandes, woran der Käufer, wegen verheimlichter Rechte eines Dritten oder aus andern Rechts-Gründen, kein ſicheres Eigenthums-Recht erlangen konnte. a. a. O. Art. 259. — Bei Verträgen, welche urſprünglich bloß zum Vortheile oder Gewinne des andern Theils gereichen, wie Schenkungen, Leihverträge (commodata), Darlehen, wird der Verſprechende, welcher den Andern durch betrügliche Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Vortheile hintergeht, bloß nach bürgerlichen Geſezen beurtheilt. a. a. O. Art. 260. S. 103. — Nach dem Geſeze wider den ausgezeichneten Diebſtahl der erſten und zweiten Claſſe (Art. 220.) (Siehe Diebſtahl) werden geſtraft: I. der Betrug an einer zu gemeinnüzigen oder frommen und moraliſchen Zwecken errichteten Anſtalt; II. das Geſinde wegen eines Betruges an ſeiner Herrſchaft; III. Betrug der Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigten, Verwalter, Privat-Rechnungs-Führer, Depoſitarien, Geſellſchafts-Genoſſen, erwählter Kunſt-Verſtändigen oder Schieds-Richter, in dem ihrer beſondern Treue untergebenen Geſchäfts-Verhältniſſe; IV. wer ſich in ſeinem Gewerbe falſchen Maaßes oder Gewichtes bedient, oder durch Mißbrauch öffentlicher Stempel oder anderer Zeichen öffentlicher Autorität unächte oder verfälſchte Waaren verkauft; V. wer ein gültiges Verſprechen, oder andere ihm obliegende Verbind-

bindlichkeit zu künftigen Handlungen oder Unterlassungen durch einen vor Gericht abgelegten Eid feierlich bekräftiget, aber solche eidliche Zusage mit Wissen und Willen gebrochen hat; VI. Betrüger, welche die Vorurtheile und den Aberglauben des Volks durch angebliches Geisterbeschwören, Schatz-Graben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen zu ihrem Eigennutze mißbrauchen. a. a. O. Art. 263. — Wer die Religion, eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betruges mißbraucht, soll nicht nur als ausgezeichneter Dieb nach Art. 220 bestraft, sondern auch zuvor öffentlich ausgestellt werden. a. a. O. Art. 264. S. 164. — Nach dem Gesetze wider den geflissenen gefährlichen Diebstahl mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause, ohne Rücksicht ob die Beschädigung erfolgt sey oder nicht, sollen gestraft werden I. diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist; Kaufleute, Krämer, Becker, Bräuer oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungs-Mittel durch schädliche Dinge verfälschen, woferne nicht, wegen erwiesener Absicht der Tödtung oder Gesundheits-Beschädigung und eines wirklich erfolgten Nachtheils, die strengeren Gesetze wider Vergiftung in Anwendung kommen; II. solche, die sich zu gemeinschaftlicher Verübung mehrerer Betrügereien verbunden haben; III. Spieler von Profession, welche zugleich falsch spielen, nebst ihren Gehülfen; Inhaber falscher Lotterien und deren Kollekteurs; überhaupt aber

IV. wer,

Digitized by Google

IV. wer, wegen widerholten Betruges sich als geübter, gewohnter Betrüger zeigt, oder einer solchen Art des Betruges sich ergiebt, welche eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt. a. a. O. Art. 265. — Uebrigens siehe Wucher betrüglicher, Urkunden-Fälschung, Meineid in Civilsachen, Banquerout sträflicher, Schuldenmachen muthwilliges.

Betrug an den Personen. Ein Betrug, welcher die Vollbringung eines schon besonders benannten schwereren Verbrechens beabsichtet, ist nach den besondern Gesezen über dieses Verbrechen, und zwar, je nachdem die Absicht des Betruges erreicht worden oder nicht, nach den Grundsätzen der vollendeten That oder des Versuches zu beurtheilen. Ausserdem aber sollen Betrügereien, welche die Person, oder den persönlichen Zustand eines Andern gefährden oder verlezen, nach den folgenden Gesezen (Art. 281. ff.) bestraft werden. Str. G. B. Th. I. B. II. Tit. I. Cap. V. Art. 280 S. 109. Siehe Ehe, betrügliche Verleitung hiezu, Familienstand, Betrug an demselben, Verläumdung, Denunciation, Zeugniß falsches, Eid falscher, Urkunden-Fälschung.

Betrug als Vergehen zum Nachtheil fremden Eigenthumes. Ein Betrug, welcher die Uebervortheilung eines Andern an seinem Vermögen zum Gegenstande hat (Art. 258.), ist Vergehen, wenn derselbe den Betrag von fünf Gulden baierischer Reichs-Währung übersteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, und

keine

keine der in dem II. Buche dieses Gesetzbuches Art. 265 — 272. und 278 bemerkten beschwerenden Eigenschaften an sich hat. Str. G. B. Th. I. B. III. Tit. I. Cap. III. Art. 387. S. 150 — Solche Betrügereien werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre, und nach Umständen mit dem zeitlichen Verluste des Gewerbes bestraft, welches hiezu mißbraucht worden ist. a. a. O. Art. 388. — Wer mit einem Menschen, welcher nicht selbst über das Seine frei verfügen darf, ohne Einwilligung seines Vormundes oder desjenigen, welcher älterliche Gewalt über ihn hat, heimlich ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, wird mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, so ferne nicht bei dem Geschäfte noch ein besonderer Betrug untergelaufen ist. a. a. O. Art. 389. — Gleicher Strafe ist unterworfen: wer unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, und durch betrügliche Verschweigung oder Abläugnung dieses seines Zustandes Andere zur Eingehung eines Rechts-Geschäftes mit ihm verleitet. a. a. O. Art. 390. S. 151.

Betrug als Vergehen an den Personen; siehe Familienstand, Betrug hieran; Stand bürgerlicher, Betrug hieran, Verläumdung; und Anmassung.

Betrug durch Benützung des Aberglaubens, siehe Aberglauben. S. 20.

Betrug, siehe auch Bettler und Briefe.

Betrunkene, Unzucht mit denselben, siehe Unzucht.

Bettel-Ordnung vom Jahr 1780. Entbieten Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor. Da bei der zur Erleichterung Unsrer lieb- und getreuen Unterthanen angeordneten Aufhebung sämmentlicher Gebiets-Amt-Leuten in Baiern und der obern Pfalz die Nothwendigkeit erfordert, zur Herstellung, und Erhaltung der allgemeinen Landessicherheit anderweit wirksame Anstalten zu treffen, so haben Wir Uns huldreichest entschlossen, nicht nur zu sothanen Ende ein eigenes Sekuritäts-Korps zu errichten, sondern auch die bereits unter voriger Regierung in Bettl, und Sicherheitssachen erlassen mehrfältige Verordnungen durchgehen, und aus diesen gegenwärtiges General-Mandat zusammziehen, sofort mit Beifügung verschiedener nach den Umständen erforderlichen Zusätzen und Abänderungen, in offenen Druck legen zu lassen. Wollen, und gebieten demnach 1mo. Daß alle ausländische Bettler, und Landläufer, ohne Ausnahme, wessen Standes, oder Alter sie sind, und, wo immer sich befinden, aus diesseitigen Landen längstens inner 14 Tägen von dem Tage der Kund-Machung sich wegbegeben sollen, so ferne sie nicht hinlängliche Ursache ihres Aufenthalts, und anbei sichere Ausweisung, wie sie sich ohne Jemands Beschwerde ernähren können, oder das Domicilium gesetzmäßig erlanget zu haben, vor ordentlicher Obrigkeit darzuthun vermögen. Damit aber künftighin ausländische Vaganten, und Müßiggänger, worunter nicht nur Steig- und Wallfartsbettler, sondern auch alle unter dem Vorwand einer Wallfart,

fart, freundschaftlichen Besuchs, oder nur vorgeblicher Landes-Paßierung sich hereinschleichende auswärtige Mußikanten, welsche Pfaffen, Bern-Treiber, Schattenspieler, zusammgeloffene Komödianten, Gauckler, Tänzer, abgedankte Soldaten, Konvertiten, Studenten und Schreiber, mit alleiniger Ausnahme der mit legalen Kundschaften versehenen Handwerks-Purschen verstanden sind, so leicht nicht mehr in das Land kommen; so befehlen Wir ꝛdo. Allen, besonders den auf den Gränzen entlegenen Gerichts- und Mautbeamten, auch Hofmarkts-Verwaltern, dann Städt- und Markts-Obrigkeiten ernstgemessenst, daß sie ihren Untergebenen nachdrucksamst auftragen, auf dergleichen vagantisch- und liederliches Gesind ohnunterbrochene Wachsamkeit zu haben, um solche gleich beim Eintritt zurück zu weisen, oder bei Gericht vorzustellen, wo sodann die Beamte keinen paßieren zu lassen haben, welcher nicht mit einem authentischen Paß, und so vielem baaren Geld versehen ist, als er zu seiner Durchreise, oder angeblichen Aufenthalts-Zeit, um ohne Beschwerde des Publikums in, und durch das Land seinem Stande gemäß zehren zu können, gebrauchen mag. Weßwegen auch die aufgestellte Obmänner, Beisitzer, und sammentliche Unterthanen auf dem Land gute Obsorge tragen sollen, daß solche Bettler und Müßiggänger mit gemeinschaftlicher Hilfe handvest gemacht werden, wie Wir dann Unserem Militär, dem neuerrichteten Sekuritäts-Korps, und den Konfinwachen dieserthalben ebenfalls gemessene Befehle ertheilet haben.

Solch Unserem gnädigsten Willen wird sich um so mehr Jedermann schuldgehorsamst fügen, als hierdurch das so beschwerliche Bettlen abgestellet, und allgemeine Ruhe, und Sicherheit verschaffet wird.

3tio. Jene ausländische Bettler, und Müßiggänger aber, so unerachtet der genauen Aufsicht sich doch in das Land einschleichen, oder inner dem oben bestimmt 14tägigen Termin nicht wegbegeben, und ohne einen weitern Verdacht, oder Verbrechen nur auf dem Bettl, und Müßiggang erwischet werden, sind von dem Land- oder Pfleg-Gericht, wohin sie gebracht werden, ohne Anfrag auf 6 Jahr ad Militiam abzugeben, wenn sie dagegen hierzu nicht tauglich wären, das erstemal mit 20 bis 25 konstitutionsmäßigen Karbatschstreichen zu züchtigen, und nach einer ihnen schriftlich zu ertheilenden Marsch-Route außer Lands zu schaffen, mit der Bedrohung, daß man auf ferners Betretten, sie die Urphed ordentlich abschwören lassen, und forthin mit ihnen per gradus verfahren würde, unterwegs müssen dergleichen Leute, wenn sie selbst mit keinem Geld versehen sind, in denen nach der erhaltenen obrigkeitlichen Marschroute betrettenden Stationen von den Gemeinden bettelmandatmäßig nach Nothdurft verpfleget werden, auf den zweiten Betrettungsfall, soll ein derlei ausländischer Vagant zur behörig- und förmlichen Abschwörung der Urphed, angehalten, annebens deme die Kommination mit ihn auf weiters Hereingehen in diesseitige Erblande per gradus zu verfahren, wohl deutlich gemacht, und erkläret, auch die pallus concernentes ex Cod. Crim.

Crim. vorgelesen werden. Würde alsdann ein solcher die Urphed meineidig brechen, und abermal in die hiesige Ländereien sich einschleichen, so ist gegen selben ferners per gradus nach Verordnung des erwehnten Cod. Crim. vorzuschreiten, jedoch haben die Beamte bei den zweiten, und allen nachfolgenden Fällen jedesmal zu Unseren Justitzdikasterien mit Beilegung der sich anbegebenen Produkten Berichte zu erstatten, und von da die Resolution zu erwarten. 4to. Würden ausländische Vaganten zugleich eines bösen Verdacht, oder gar malefizischen Verbrechens sich schuldig zeigen, Betrügereien spielen, falsche Päße, Attestaten, Sammlungs-Patente, Kundschaften, Lehrbriefe, oder dergleichen bei sich führen; so sollen selbe nach Inhalt des Cod. Crim. procesirt werden. 5to. Innländische Vaganten, und Müßiggänger, so noch gesund, und zur Arbeit tauglich sind, sollen das erstemal auf 6 Jahr unter das Militär gestossen, oder wenn sie da nicht angenommen werden könnten, mit 20 bis 25 konstitutionsmäßigen Karbatschstreichen abgebüsset, und zum Dienen, oder Arbeiten nachdrucksamst angewiesen werden: in den zweiten Betrettungsfalle sind selben zwei Täge mit Beobachtung eines Zwischentages jedesmal 25 Karbatschstreiche anzumäßen, und alle 3 Tage nur Wasser und Brod zu verreichen. Das drittemal endlich sollen sie auf Jahr, und Tag, und das 4temal gar auf Lebenslang in ein Arbeitshaus gesperret werden. Bei dem dritten und vierten Fall haben die Beamte mehrmal zu Unsern Justitzdikasterien vorläufige Berichte ab-

abzugeben, in dem erst- und zweiten aber, so, wie bei Ausländern in dem ersten sich nicht anzufragen. Sammentlichen Gerichts-Stellen, sohin auch Unsern und den ständischen Beamten wollen Wir hiemit dann überlassen, und aufgetragen haben, den sich leichtfertig verfallenden Handwerks-Gesellen mit dem gewöhnlichen Straf-Scheine zugleich auch jedesmal die wiederumige Rehabilitirung zum Handwerk in Unserem Namen gratis ohne Anfrage mit auszufertigen. 6to. Weiters wird den Innländern alles Betteln auf den Gassen, Strassen, in den Kirchen und Häusern zu aller Zeit bei Abläßen, Kirchweihen, Hochzeiten, Kindstaufen, Leichbegängnissen, und in den Klöpfelsnächten auf das schärfeste verbotten, und ihnen aufgetragen, sich sogleich, und längstens in dem oben bestimmten 14tägigen Termin an ihr Geburts-Ort oder rechtmäßiges Domicilium zu begeben. Die über das ursprüngliche Aufenthaltsort vielfältig entstandene Zweifel aber werden 7mo. Dahin erläutert, daß unter dem Domicilio originario nicht soviel der Ort, wo man gebohren ist, als vorzüglich, wo der Vater domicilirt war, verstanden ist, und sich dieses Domicilii Jedermann zu erfreuen hat, bis er gleichwohl in einem anderen Ort ein Domicilium gemäß den Rechten, und Lands-Gesetzen erlanget. Es hat also keine Gemeinde — noch minder eine Obrigkeit Jemand das Domicilium originarium zu verweigern, der nicht rechtmäßiger Weis anderer Orten eines erhalten, wenn er schon 10, 20, und noch mehrere Jahre von seinem ursprünglichen Aufenthalts-Ort ab-

abwesend gewesen. 8vo. Mit den Findel- und unehelich erzeigten Kindern hat es bei der in Cod. Jud. Cap. 1. §. 3. gemachten Ausnahme sein ferneres Verbleiben, daß nämlich die letztere an das rechtmäßige Aufenthalts-Ort ihrer Mutter angewiesen werden, erstere aber in dem Ort, wo sie gefunden worden, so lang zu Hause sind, bis man ihre Eltern in Erkänntniß bringet. 9no. Die bloße Vorschützung an einem Ort, oder in einer Stadt längere Jahre gedienet, oder gearbeitet zu haben, soll Niemand ein Jus Domicilii einräumen, sohin sind jene, welche nach verlornen Kräften sich nicht mehr mit Dienen zu ernähren vermögen, an ihr durch die Geburt erlangtes Aufenthaltsort zu verweisen, jene ausgenommen, so sich legitimiren können, in einer Stadt, oder in einem Gericht 15 Jahre ehrliche Dienste geleistet zu haben; diese sollen gleich den allda Gebohrnen verpfleget, und geduldet werden. 10mo. Mit jenen, welche wehrend ihrem Dienst, oder bei ihrer kündigen Profession erkranken, beschädiget, zur Arbeit, und eigener Verpflegung untauglich werden, hat es gleiche Beschaffenheit, und solle nur denen, so Communitatis Causa bei Wasser- Feuer- oder anderen Gefahren Hilfe leisten, und verunglücket werden, von der Stadt oder Gemeinde, welcher sie im allgemeinen Nothfalle geholfen, die Verpflegung, und Unterhalt verschaffet werden, solche mögen Inn- oder Ausländer seyn. 11mo. Verehelichte unansäßige Personen haben sich an das Ort zu begeben, wo sie mit ordentlich-weltlicher obrigkeitlicher Erlaubniß

ko-

kopulirt worden, und obschon Wir Uns allerdings versehen, die Herrn Ordinarii werden Niemand Unserer Unterthanen, ohne Vorweisung Unserer, oder der aufgestellten weltlichen Obrigkeiten Bewilligung zur Kopulation kommen lassen, noch einem Dechant, oder Pfarrer in Unseren diesseitigen Erblanden die Vollmacht und Erlaubniß hierzu ertheilen; so werden doch Unsere Kollegien, Beamte, und Obrigkeiten hiemit angewiesen, daß, wenn wider besseres Verhoffen künftig einige bei den Ordinariaten ohne weltlich obrigkeitlichen Konsens Kopulirte irgendswo betretten werden, diese ohne weiters aus dem Land geschaft, und gegen sie auf den weiteren Fall wie gegen ausländische Vaganten verfahren werden solle. Gleicher Gestalten werden 12mo. Jene, so sich zur Vereitlung Unserer Gebothen und Ausführung ihres dem Publico, und in der Folge ihnen selbst schädlichen Muthwillen nach dieß Orts versagter Heuraths-Licenz ausser Land zu Rom, Maria Zell, Einsiedl, oder in andern auswärtigen Ortschaften kopuliren lassen, ohne einig andern Verbrechen der Landeshuld auf ewig verlustigt erkläret, und sind den ausländischen Vaganten durchgehends gleich zu halten. 13tio. Würde ein Pfarrer, oder Vikarius eigenmächtiger Weis oder auf Ordinariats-Anbefehlung ohne weltlich-obrigkeitlicher Erlaubniß Jemand kopuliren; so solle derselbe zur Alimentirung sothaner Leuten, und ihrer Kinder ohnnachsichtlich in so lang angehalten werden, bis er 100 Reichsthaler zu Gerichtshänden erleget, und sich andurch von der weitern Unterhaltsbürde

befreiet haben wird: dieſes Quantum iſt alsdann zu Erkaufung eines Anweſen, oder Gerechtigkeit für die obbeſagtermaſſen Kopulirte nach Thunlichkeit zu verwenden. Sterben beide ſolche zuſammgegebene Perſonen ohne Kinder; ſo fällt das Straf-Geld, oder das hierum Angeſchafte der Schätzung nach dem Geſtraften wieder zu. 14to. Nicht minder gebiethen Wir alles Ernſts ſammentlich ſowohl Unſeren, als ſtändiſchen Beamten, dann Städt und Markts-Obrigkeiten, keine ſich zu nähren unvermögende Leute zuſammheurathen zu laſſen, auch den Leerhäußlern, Innleuten, Tagwerkern, Handlangern, und andern dergleichen ohne Einſtimmung der Gemeinde, welche alsdann zur Verpflegung in Bedärfensfalle verbunden wäre, keine Heuraths- oder Aufenthalts-Bewilligung zu ertheilen, die hierwider handelnde Beamte, Hofmarks-Innhaber, dann Städt- und Markts-Obrigkeiten ſind von der beſchwerten Gemeinde bei Unſerer obern Landes- oder reſpective den Unter-Regierungen längſtens innerhalb 3 Jahren anzuzeigen. Widrigeu Falls nach Ausfluß ſothaner Zeit die ſtillſchweigende Einwilligung vermuthet wird. Gegen die fehlig erfundene Obrigkeiten aber ſolle auf die nämliche Art, wie gegen die Pfarrer verfahren werden. Damit übrigens die wahrhaft Arme nicht hilfloß gelaſſen werden, ſondern ihre hinlängliche Verpflegung erhalten; ſo ordnen Wir 15to. Daß jedes Gericht, jede Hof-Mark, Stadt, und Markt ihre arme bedürftige Leute fortan ſelbſt verpflegen, und ihnen nebſtbei die benöthigte Herberg, beides unentgeltlich verſchaf-

fen

fen solle, die Verpflegung muß so beschaffen seyn, daß sie den Armen nicht durch selbstiges Einsammeln, und Herumbetteln, sondern in dem Ort von der Gemeinde konkurrenzmäßig verabfolget werde. Es versteht sich jedoch dieses nur auf solche Arme, so sich Alters- oder anderer Leibs-Gebrechlichkeit halber mit keiner Handarbeit mehr etwas verdienen können. Denjenigen aber, welche 16to. Zur Arbeit annoch tauglich sind, doch wegen viel obhabenden Kindern, oder andern, nach obrigkeitlicher Ermäßigung erheblichen Umständen ihren Nahrungs-Unterhalt nicht völlig erschwingen können, diesen soll die Gemeinde einen proportionirten Beitrag machen, und die Herberg gegen einen leidentlichen Zins gestatten; dabei ist aber der Bedacht zu nehmen, daß, wenn eines der von dergleichen Leuten erzeigten Kinder zur Arbeit schon fähig wäre, dieses sogleich den Aeltern abgenommen, und zum Arbeiten, sohin zur selbstigen Nahrungs-Verschaffung angetrieben, und hiernach das Alimentations-Quantum verhältnißmäßig vermindert werde. 17mo. Jedes Gericht, Hofmarkt, Stadt, und Markt soll ihren armen Personen von Meßingblech gemachte viereckichte Zeichen ertheilen, worauf das Ort, und Gericht, Hofmarkt, Stadt, oder Markt mit eingeschlagenen Buchstaben namentlich enthalten ist, dieses Zeichen hat jeder Arme, auch dessen Kinder beständig angehäftet zu tragen. Sollte nun 18vo. Eine mit dem ordentlichen Zeichen versehene arme Person in einem andern Gericht, Hofmarkt, Stadt oder Markt, sohin außer dem Alimentations-Ort

im

im Betteln und Müßiggang herumlaufen; so ist diese das erstemal mit 6 bis 8, das zweitemal mit 12 bis 15 leibskonstitutionsmäßigen Karbatschstreichen in ihr Alimentations-Ort rückzuweisen, das drittemal aber auf ein halbes Jahr in das Arbeits-Haus zu liefern; während welcher Zeit die Gemeinde, so selbe in der Verpflegung gehabt, einen nach dieser abgemessenen billigen Beitrag nach obrigkeitlichen Gutbefinden auch zu ihrem Unterhalt im Arbeitshaus zu machen hat. 19no. Arme, welche ohne anhabenden Zeichen ausser ihrem Alimentations-Ort im Bettel und Herumvagiren sich betretten lassen, sind das erstemal mit 20 leibskonstitutionsmäßigen Karbatschstreichen herzunehmen, und in das Alimentations-Ort zu schaffen, das drittemal aber auf ein halbes Jahr in das Arbeits-Haus, wie im vorgehenden §. enthalten ist, zu überliefern, jedoch ist die Bescheidenheit zu gebrauchen, daß gar alte, oder bresthafte Leute, und schwangere, oder mit säugenden Kindern versehene Weiber mit den Karbatschstreichen verschonet, und dagegen mit Einsperren oder auf andere unschädliche Art abgebüßet werden. 20mo. Jede Orts-Obrigkeit hat ein Gemeindszeichen längstens inner 3 Wochen a die publicationis zur obern Landes-Regierung einzusenden. 21mo. Auf eben die nämliche Art soll es von der hiesigen Residenz, und den übrigen Hauptstädten, wie in anderen Städt und Märkten mit den Zeichen, und Bestrafungen der Bettler allerdings gehalten, und zur Arbeit taugliche Leute hierzu mit allem Ernst angestrenget werden: zu welchem Ende

de der Hof- und Stadt-Ober-Richter befugt sind, jeden Bettler, Vaganten, oder andere verdächtige Personen in allen Orten und Häusern verfolgen, und herausnehmen zu lassen. Würde sich Jemand dawider setzen, oder wohl gar Tumult erregen, derselbe soll exemplarisch bestrafet, die Livreebedienten aber, und andere Dienstbothen, so sich zu dergleichen Tumulterweckungen gebrauchen ließen, auf Anzeige von den Herrschaften ihres Dienst ohne weiters entlassen, und zur Bestrafung in das Arbeits-Haus überliefert werden. Den wegen Solicitiren von Zeit zu Zeit kommenden Personen soll zwar der Aufenthalt, jedoch länger nicht als 8 Tage, erlaubet, und selbe nach Ausfluß dieses Termins also fort weggeschaffet werden, ausgenommen sie könnten von jenem Collegio, wo sie etwas zu solicitiren haben, ein Attestatum beibringen, daß, und wie lang ihre Anwesenheit allhier noch erforderlich sey: jedoch haben Unsere Kollegien, oder andere hiesige Gerichts-Stellen dergleichen Attestaten niemal ohne besonders erheblichen Beweg-Grund zu ertheilen. Uebrigens befehlen Wir ernstlich, daß die Anzeigen, oder sogenannte Nacht-Zetteln sowohl hier, als in den Hauptstädten, Straubing, Landshut, Burghausen, Amberg, und Ingolstadt ohne Unterschied, es mögen die ankommende Fremde in Weinwirths-Bräu-Bierzäpfler-Brandweiner- oder andern Privat-Häusern ihre Einkehr nehmen, und wohnen, dem nemlichen Tag noch, wo solche angelanget sind, auf die Hauptwache gebracht werden sollen: wird dieses Jemand unterlassen; so hat der

kom-

kommandirte Officier von der Wache einen Mann in dessen Haus zu schicken, welcher die Anzeige abholet, hiefür aber 15 kr. sogleich exekutive einbringet. 22do. Damit auf dem Land gegenwärtige Verordnung der Bettler, Vaganten, und andern liederlichen Gesinds halber desto sicherer in wirksamen Vollzug gebracht werde, so hat jede Orts-Obrigkeit in Zeit 14 Tägen nach der Kundmachung bei 10 Reichs-Thaler Strafe zu verfügen, daß bei Städt- und Märkten mehrere, bei jeden Dorfschaften hingegen wenigstens ein Bettel-Vogt aufgestellet werde. Dieser solle entweder ein hierzu noch tauglicher Mann von den auf der Verpflegung Sitzenden seyn, oder in Ermanglung dessen solche Bettelwache von den Unterthanen selbst mit Ausschluß der Obmänner, und Beisitzer umwechslungsweis versehen werden, deme sich kein Unterthan bei Arbeits-Haus Strafe entziehen darf. 23tio. Die aufgestellte Bettel-Vögte haben vorzüglich die Aufsicht über die eingeschafte Arme, und deren Auslaufen möglichst zu verhindern, annebens die von anderen Gerichtern, und Dörfern in das ihrige kommende Bettler, Vaganten, und Müßiggänger anzuhalten, und der Obrigkeit zur behörigen Bestrafung vorzustellen, den durchreisenden Handwerks-Burschen aber das Betteln und Fechten zu verbiethen, zu welchem Ende besonders an den Tagen der Kirchweihen, Wallfahrten, Ablässen, Kreuzgängen, und anderer Feste mit einem in Form eines Korporalstocks gemachten Stecken, als dem Zeichen der ihnen obliegenden Bettelaufsicht fleißig in- und um das Dorf patrouilleren sol-

sollen. 24to. Das Wallfartengehen wird ausser den ordentlich, und allgemeinen Kreuzgängen allen ohnbemittelten ihr Brod mit der Arbeit zu suchen habenden Unterthanen ernstlich verbothen. 25to. Sämmtliche Aeltern, Pfleg- und Hausväter sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Land werden nachdrucksamst ermahnet, eine bessere Kinderzucht zu halten, ihnen das Herumlaufen im Bettel, oder Müßiggang keineswegs zu gestatten, sondern selbe fleißig in die Schulen, und Christenlehren zu schicken, und frühezeitig zur anständigen Arbeit anzuhalten. Hierauf haben all- und jede Obrigkeiten ein sonderbar wachsames Aug zu halten, und die hierinfalls ihrer Pflicht und Schuldigkeit nicht nachkommende Aeltern, Pfleg- und Haus-Väter zur exemplarischen Bestrafung zu ziehen. Wie dann die Pfarrer und Seelsorger allerdings verbunden sind, ihren anvertrauten Pfarrkindern die wichtige Obliegenheit in den Predigten wohl einzuschärfen, auch die hierunter verspürende Ungebühren der weltlichen Obrigkeit zur behörigen Abstellung anzuzeigen. 26to. Gleichwie einige Zeit her mit den Handwerks-Kundschaften viele Gefährde gespielet worden, und verschiedene Mißbräuche untergelofen, als verordnen Wir weiters gnädigst, daß künftighin alle Kundschaften, so innländische Meister, von was immer für einer Profeßion oder Kunst, den Gesellen ertheilen, ohne Ausnahme nicht nur von dem Meister, bei welchem der Gesell in Arbeit gestanden, dann den Handwerks-Kommissarien, und Führern, sondern auch von Unsern Land- und Pfleggerichts-

Be-

Beamten, wo aber kein solcher vorhanden ist, von dem amtirenden Burgermeister, und nebst diesem von dem Stadt- und Marktschreiber jeden Orts unterschrieben, und gefertiget werden sollen. Hierzu hat keiner ausser dem Stadt- oder Marktschreiber, welchem für die Einschreibung jeder Kundschaft nebst dem Siegel-Geld 6 kr. paßieren, bei schwerer Strafe das geringste zu fordern, oder anzunehmen, noch einen Gesellen unnothwendig aufzuhalten. Würde aber ein Meister sich unterfangen, einem Handwerks-Gesellen unter was immer für einen Vorwand eine Kundschaft auszustellen, welcher bei ihme nicht so lange Zeit, als hierinn ausgedrucket wird, oder gar nicht gearbeitet hat; so wäre derselbe das erstemal mit einer Geldbuße von 1 Reichs-Thaler ad Cassam Pauperum; das zweitemal mit 3tägigen Arrest bei Wasser und Brod, und das drittemal mit dem wirklichen Verlurst seiner Gerechtigkeit unnachläßig zu bestrafen. Dargegen sollen die mit Kundschaften von ausländischen Orten versehene Handwerks-Gesellen gleich beim Eintritt in die diesseitige Landen solche ihre Kundschaften dem nächsten Gränz-Beamten vorweisen, welcher, wenn er solche als legal erkennet, die beschehene Vorweisung mittels seiner Unterschrift und Fertigung hierauf zu attestieren hat. Annebens wird allen Buchdruckern und Krämern auf das schärfeste hiemit verbothen, gedruckte Kundschaften feil zu halten, oder zu verkaufen, sondern es sind diese von den Führern jeden Handwerks wohl verwahrlich aufzubehalten; ferners haben sämmtliche Obrigkeiten mit

Er-

Ertheilung der Gesundheits- und anderer Päße wohl an sich zu halten, und solche niemand ohne erheblicher, und genugsam bescheinter Ursache abfolgen zu lassen. 27mo. Da nun Jedermann von selbsten daran liegt, daß die allgemeine Ruhe, und Sicherheit hergestellet, das Diebs- Rauber- und Vagantengesind ausgerottet, der äußerst beschwerliche Bettel abgeschaft, und durchgehends gute Zucht und Ordnung erhalten werde; so versehen Wir Uns gnädigst, daß nicht nur gesammt Unsere, und Ständische Beamten, dann Stadt- und Markts-Obrigkeiten gegenwärtig Unsere Landesherrliche Verordnung in allen Punkten genaueſt, und pflichteifrigſt befolgen, und sich keineswegs durch bezeugenden Ungehorsam, und Saumsal Unsere höchste Ungnade, annebens exemplarische Geld- und Leibsstrafen zuziehen, sondern auch niemand, von was immer Stand und Würde sich unterfangen werde, die Kommandierte des neuerrichteten Sekuritäts-Korps, die hiesige Polizei-Wachen, die neu aufzustellende Bettel-Vögte, oder die noch verbleibende Schergen, und deren Knechte in ihren Dienst-Verrichtungen zu stören, sie mit Worten oder Werken zu beleidigen, oder wohl gar Thätigkeiten gegen selbe auszuüben, im widrigen Wir ein solches Vergehen ohne alle Ruck- und Nachsicht auf das schärfeste bestrafen lassen würden. Vielmehr sind obbenannte zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit bestimmte Leute von allen Obrigkeiten, auch dem Militär, den Jägern und Schergen, dann sammentlich Unsern Landes-Unterthanen bei jeder Gelegenheit kräftigſt

tigst zu unterstützen, und ihnen in Bedürfensfalle bei Vermeidung schwerester Verantwortung alle Beihilfe zu leisten. Nicht minder haben Unsere nachgesetzte obere Landes-Regierung, und Justiz-Dikasterien für die durchgängige Befolgung dieses neuen General-Mandats pflichtmäßige Obsorge zu tragen, auch die hierin sowohl, als in dem Codice festgesetzte Strafen in richtigen Vollzug bringen zu lassen, und hieran zu keiner Zeit etwas zu mildern, oder abzuändern, vorzüglich aber den Bedacht dahin zu nehmen, daß solche Personen, welche starken Verdacht eines malefizischen Verbrechens auf sich haben, schon öfters zu Verhaft gelegen, oder, wie immer dem Publiko gefährlich zu seyn scheinen, nicht so leicht mehr entlassen, sondern wenigstens auf mehrere Jahre eingesperret, und extra statum nocendi gesetzet werden. Weßwegen Wir auch bereits anbefohlen, auf Errichtung mehrerer Arbeits-Häuser bedacht zu seyn. 28vo. Schlüßlich haben Unsere Beamte alle Quartal mittels eines nach anliegenden Formular zu verfassend tabellarischen Konspekt über die Beschaffenheit des ganzen Bettel- und Sicherheitswesen, dann die Wirkung der hierinfalls getroffenen Anstalten in hiesigen Rent-Amt zur obern Landes-Regierung, in den übrigen zu den Unter-Regierungen berichtliche Anzeigen einzusenden, im Unterlassungs-Falle aber die Abschickung eigener Bothen auf ihre Unkösten zu gewärtigen. Diese Unsere allgemeine Landes-Ordnung ist zu jedermanns Wissenschaft, und schuldgehorsamster Nachachtung aller Orten wohl deutlich zu publiciren,

und sodann von den Obmännern behörig zu affigiren. Hieran geschieht Unser ernstlicher Willen und Meinung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 3. März 1780. M. G. S. Bd. II. S. 948.

Bettelordnung erneuerte. Da die schon unter der vorigen Regierung, und auch von Uns in Bettel-Wesen vielfältig erlassene Verordnungen den beabsichteten Erfolg nicht hatten, und Wir mißfällig vernehmen, daß das Land neuerdings mit aus- und innländischen Bettlern und Vaganten, welche sich besonders während des Krieges vermehret haben, sehr belästiget ist, so haben Wir die Reinigung des Landes von solchen schädlichen Leuten, und die Befreiung von diesem so verderblichen Uebel mit Ernste vorgenommen, und werden Uns diesen Zweck immer als eine Unserer wichtigsten Regierungssorgen angelegen seyn lassen. Wir wollen daher die schon Anno 1780 erlassene Bettelordnung erneuern, und verordnen hiemit: 1mo daß alle ausländische Bettler und Landläufer geistlich- oder weltlichen Standes ohne Ausnahme, wo sie sich immer befinden, sonderbar aber alle fremde Collectanten, Kraxenträger, durchziehende Tyroller, Oel- und Farbenhändler, Kameel- und Bärentreiber, Marionettenspieler, Wilddiebe, Hausierer, Ziegeuner, Jauner, Landfahrer, Handelsjuden, abgedankte Soldaten, und vacierende Jäger, und dergleichen in Zeit von 14 Tagen nach der Publikation dieser Verordnung Unsere herobern Staaten verlassen sollen. 2do Wer aus ihnen nach solcher Zeitfrist, wo immer im Lande,

be-

betretten wird, solle nach Maaß seiner Constitution, mit einer körperlichen Züchtigung belegt, und auf Kosten der Jurisdiktion, in welcher er betretten wird, nach vorgängiger Abnahme seiner Brand- und Bettelbriefe, von Gericht zu Gericht, unter sicherer Escorte, über die nächste Landesgränze geliefert werden. Auf den ferneren Betrettungsfall ist nach der Vorschrift der schon bestehenden Gesetze zu verfahren. 3tio Würden dergleichen ausländischen Vaganten zugleich eines Verbrechens schuldig befunden werden, sind solche nach Vorschrift der peinlichen Rechte zu prozeßiren. 4to Alle Fremde und Reisende, sie mögen zu Fuß, zu Pferde, oder im Wagen, mit der Post, oder mit Bothenwägen reisen, sind verbunden, auf einer der ersten an ihrer Route gelegenen churfürstlich- oder ständischen Gerichtsbehörde oder Mautstation ihren Paß vorzuzeigen, und visiren zu lassen. Auf den Päßen derjenigen, welche schon nicht ihres Standes, oder ihrer Geschäfte wegen Zutrauen verdienen, solle von dem Amte die Marsch-Route, dann die Zeit, und der Ort des Aufenthaltes, welchen sie zu nehmen gedenken, vorgemerket werden. 5to Reisende ohne Paß sind an der Gränze wiederum zurückzuweisen. Fremde, welche die obige Vorsicht vernachläßigen, müssen sich selbst es zuschreiben, wenn sie an die Gränze zurückgewiesen, oder so lange angehalten werden, bis sie ihren Paß erholt und beigebracht haben. Diese Verfügung ist insbesondere durch die inn- und ausländische Zeitungen bekannt zu machen, damit fremde Reisende sich nach Verfluß von vier

Wochen nicht durch Unwissenheit derselben entschuldigen können. 6to Den Fußgehern, welche an der ersten Eintrittsstation sich nicht mit hinlänglichem Reisegeld legitimiren können, oder durch ihre Handwerkskunde sich im Lande Nahrung zu verschaffen nicht im Stande sind, solle der Eintritt in das Land verweigert, und wenn sie von der auf dem Paß bemerkten Marschroute abweichen, so sollen sie das erstemal gewarnet, und die geschehene Warnung auf dem Paß bemerkt, das zweitemal aber als Vaganten gezüchtiget, und über die Gränze geliefert werden. 7mo Da jedoch das Land nicht blos von ausländischen Bettlern und Vaganten, sondern auch eben so sehr von dem Bettel inländischer Müßiggeher gequälet wird, und dieses erniedrigende Gewerbe auf dem platten Lande, und in den Städten unter den Augen der Regierungs- Gerichts- und Magistratsglieder ungescheut ausgeübt, und mit sträflicher Gleichgültigkeit fast überall, selbst in Kirchen, und Gasthöfen tolerirt wird, so wollen Wir das Allmosengeben bei Häusern und auf den Strassen widerholt auf das nachdrücklichste verbiethen, und befehlen allen Obrigkeiten bei strenger Verantwortlichkeit, daß sie den Bettel nirgends gedulden, und sowohl diejenige, welche sich auf den Bettel verlegen, als auch jene, welche durch Allmosen geben dazu reitzen, bestrafen sollen. 8vo. Inländer, welche hinlängliche Kraft zur Arbeit besitzen, und solche nicht anwenden, sondern sich im Bettel und Müßiggang betreten lassen, sind zum Militär abzugeben. Diejenigen, welche bei dem-

demselben nicht angenommen werden, gleichwohl aber zur Arbeit tüchtig sind, sollen gezüchtigt, und zur Arbeit angewiesen, im weitern Betrettungsfall aber in das Zuchthaus abgeliefert werden. 9no Die innländischen Armen, welche sich Alters- oder Gebrechlichkeits halber mit keiner Handarbeit mehr etwas verdienen können, und sich mit dem Bettel abgeben, sollen auf Kösten des Gerichts und der Gemeinde, zu welcher sie gehören, dahin von Gericht zu Gericht zurückgeliefert werden. 10mo Jedes Gericht, jede Hofmarkt, Stadt, oder Markt hat nach Inhalt der Bettelordnung von 1780. § 15 und 16 diese Gattung armer bedürftiger Leute selbst zu verpflegen, und ihnen nebstbei die benöthigte Herberge zu verschaffen. 11mo Denjenigen aber, welche zur Arbeit noch tauglich sind, doch aber für sich und ihre Kinder den Nahrungsunterhalt nicht völlig erwerben können, soll die Gemeinde einen proportionirlichen Beitrag machen. 12mo Wo Leute, welche im Auslande zusammen geheurathet haben, auf dem Bettel und Müßiggang betretten werden, soll der Mann zum Militär abgegeben, oder, wenn er bei demselben nicht angenommen würde, nach Beschaffenheit der Umstände gezüchtiget, und mit seiner Familie, wenn keine Gemeinde sie geduldet, bis Wir darüber das Weitere verordnen werden, an sein Geburtsort, oder Domicilium einsweil zurückgebracht werden. 13tio Die Obrigkeiten und Gerichtsbehörden sollen in Fällen, wo von den Gemeinden die Verpflegung erschwert werden will, keinen Prozeß gestatten, sondern nach

sum-

summarischer Untersuchung über die Gestattung der Herberge, und Verreichung der Alimentation, dann über das Quantum, und die Art derselben jederzeit unverzüglich die Bestimmung treffen, damit der Arme nicht durch Mangel der Verpflegung zu Ergreifung des Bettels veranlaßt werde. 14to Bei Ausmittlung des Unterhalts haben die Obrigkeiten, wo die Verpflegung der Armen nicht schon durch eine ausgedehnte Konkurrenz bestehet, oder reguliert werden kann, dahin anzutragen, daß einzelne Personen solche täglich in den Häusern finden, und umgangsweise nach dem Hoffuße, jedoch mit Freilassung der bloßen Leerhäusler, die Kost erhalten; für ganze Familien ist der Unterhalt durch eine Konkurrenz an Naturalien, welche nach Maaßgabe des Bedürfnisses von einer, und des Vermögens, und der Zahl der Kontribuenten auf der andern Seite billig ausgemittelt werden solle, zu bestimmen. 15to Die Armen, welchen ihr Unterhalt in den Häusern angewiesen wird, sollen den Hausvätern für diese Zeit ihren Kräften angemessene Dienste leisten, so wie auch ganz arme Familien, welche den Unterhalt durch Konkurrenz erhalten, sich bei Gemeindediensten, Hüten, Ausbesserung der Wege, und dergleichen, nach dem Maaß ihrer Kräfte gebrauchen lassen sollen. 16to Die Gerichtsobrigkeiten werden Unsere Willensmeinung noch mehr erfüllen, wenn sie trachten, für die Armen und Bedürftigen Konkurrenzen ganzer Obmanschaften, Viertel, und auch der ganzen Gerichtsbezirke zu veranstalten, wodurch die Last der Verpflegung einzelner

Ge-

Gemeinden erleichtert, und unter alle Gerichtsinsassen gleicher vertheilet wird. 17mo Erhält der Dürftige nicht den nöthigen Unterhalt, so darf sich derselbe blos von dem nächsten Schriftkundigen eine Anzeige verfertigen lassen, und solche mit des Konzipisten Unterschrift an die vorgesetzte Landesdirektion, oder Regierung überschicken, wo sofort ohne allem Aufenthalt die geeignete Verfügung getroffen werden wird. 18vo In Ansehung der Handwerks-Bursche, denen die Kundschaften als Pässe dienen, wiederholen Wir die schon in der Bettelordnung von 1780 enthaltenen Verfügungen. Diejenigen, welche sich des Verboths ungeachtet auf dem Fechten betretten lassen, sind, wenn sie tauglich sind, an das Militär abzugeben, außer dem aber als Vaganten nach Nro. 2. behandeln zu lassen. 19no Damit aber rechtliche Leute von den Vaganten auf dem Lande unterschieden werden können, und erstere in ihren Geschäften keinen Aufenthalt erfahren; so hat ein jeder, welcher sich von seinem Aufenthalts-Ort in eine Gegend, wo er nicht erkannt ist, entferner, sich von seiner Obrigkeit mit einem ihm unentgeldlich zu ertheilenden Paß zu versehen. 20mo Gleichwie aber die schärfesten Verordnungen bisher meistens deshalb den beabsichteten Erfolg verfehlten, weil viele Gerichtsstellen, und die meisten Gerichtsdiener ihre Schuldigkeit vernachläßigten; so wollen wir die Beamten und Gerichtsdiener ihrer Pflichten hiemit nachdrücklichst erinnern, und ihnen unverhalten lassen, daß die Handhabung der innern Sicherheit ihr vorzüglichstes Geschäft seye,

und

und daß besonders die Gerichtsdiener gute Spähe auf verdächtige Leute aller Art als ihre erste Pflicht ansehen, und sich überzeugen sollen, daß sie nur in dieser Rücksicht dem Staate nützlich seyn können, als bloße Gerichtsbothen aber ganz entbehrlich seyen. 21mo Wir erwarten aber auch von Unsern Unterthanen, daß sie zur Erreichung Unserer Absicht und Reinigung des Landes von allem müßigen und schädlichen Gesindel auf das thätigste mitwirken, demselben nirgend einen Schutz oder Aufenthalt gestatten, selbst zweckmäßige Wachen in den Dörfern umwechslungsweise aufstellen, und den Gerichts-Obrigkeiten alle Folge zur Ausrottung dieses Uebels leisten werden. 22do Um aber diesen Verfügungen zur Herstellung der innern Landessicherheit noch mehrere Wirksamkeit zu geben, haben Wir beschlossen, in jedes Landgericht Unserer herobern Staaten ein Komando Unserer regulirten Truppen so lange, bis dem Uebel völlig abgeholfen seyn wird, zu verlegen. 23tio Die Landgerichte, und gefreite Herrschaftsgerichte haben sich daher mit dem kommandirenden Offizier zu benehmen, von der demselben besonders ertheilten, und mit dieser Verordnung übereinstimmenden Instruktion Einsicht zu nehmen, sofort mit ihm, und den benachbarten Gerichten die zu ergreifende Maaßregeln nach Erforderniß der Ortsumstände zu bestimmen, und dem Kommando alle nöthige Anweisung und Unterstützung zu geben. 24to Die auf solche Art, in dem ganzen Lande vertheilten Militärposten, haben die Obliegenheit, mit Zuziehung der Gerichtsdiener, Jägern, und

nö-

nöthigen Falls, auch mit Zuziehung der Beurlaubten, und anderer Unterthanen, in dem ihnen angewiesenen Bezirk, beständig zu patrouilliren, und alle verdächtigen Leute und Vaganten, welche sich auf vorbesagte Weise nicht legitimiren können, zu arretiren, und mit den vorfindigen Effecten und Papieren an die nächste churfürstlich- oder ständische Gerichtsbehörde zu liefern §. 25to Die Gerichtsbehörde hat dem Kommando die Lieferung der eingebrachten Vaganten, und die Ursache der Aufhebung jedesmal zu bescheinigen, über die Einlieferung ein fortlaufendes Protokoll zu halten, in solches Namen, Ort, Zeit, und die nöthigen That-Umstände, dann die darüber alsobald erlassene und vollzogene Verfügung einzutragen, und das Protokoll an das Landgericht zu schicken, welches am Schlusse des Monats sämmtliche Protokolle an die betreffende Landesdirektion einzusenden hat. 26to Da die kommandirende Offiziere die Lieferungsscheine über die zu Gericht gebrachten Vaganten ebenfalls sammeln, und einliefern werden; so wird sich aus ihrer Vergleichung mit den Gerichts-Protokollen ergeben, welche Aemter ihre Obliegenheit beobachtet, und welche sie vernachläßigt haben. 27mo Jedes Landgericht, oder gefreite Herrschafts-Gericht hat dem dahin bestimmten Militärkommando, wo selbes nicht in die bestehende Kordonshäuser verlegt werden, und gemeinschaftliche Menage pflegen kann, bei den Wirthen, Bräuern, oder andern öffentlichen Gasthäusern Quartier, und Verpflegung anzuweisen. Die Mannschaft von Unteroffizier abwärts

wärts hat sich mit der Kost, wie sie in dem Marsch-Patent vom 15ten März 1792 bestimmt ist, nämlich ein dreiviertel Pfund guten Brod, einer guten Rindsuppe, ein halb Pfund Ochsenfleisch, einer landüblichen Zu- oder Mehlspeise, und einer Maaß guten braunen Biers zu begnügen, der kommandirende Offizier hingegen hat sich selbst zu verköstigen. 28to Damit aber diese Quartierlast einzelnen Unterthanen und Gemeinden nicht beschwerlich falle, wollen Wir, daß dem Quartiervater, für Quartier und die tägliche Verpflegung eines Mannes fünfzehen Kreutzer durch Konkurrenz des ganzen dem Komando angewiesenen Bezirkes wieder ersetzet werden solle. Wo die Mannschaft in einer abgesonderten Wohnung Menage pflegen kann, worauf vorzüglicher Bedacht zu nehmen ist, soll selbe diesen Betrag von 15 Kr. pr. Mann auf die Hand empfangen. 29no Das Landgericht hat daher am Ende des Monats den ganzen Quartierköstenbetrag zusammen zu rechnen, und solchen auf alle Unterthanen und Inkorporationsorte nach dem Hoffuße, in den Herzogthümern der obern Pfalz und Neuburg aber nach andern landesüblichen Fuße, doch in der Maaß auszuschlagen, daß auch die inkorporirten Städte, und Märkte, Klöster, Hofmarks- und Sitzherrschaften, Pfarrer, und andere dem Hoffuße nicht einverleibten Güterbesitzer, nach Verhältniß ihrer Besitzungen dazu beitragen sollen. 30mo Die Rechnung über diese Quartierköstен, und über die richtige Hinausbezahlung an die Quartiers-Väter ist eben so monatlich mit dem Protokolle,

wel-

welches über die eingebrachten Vaganten abgehalten wird, gelegenheitlich zur betreffenden Landes-Direktion einzusenden. 31mo In denjenigen Aemtern, in welche Wir zu dem Zwecke der Landes-Sicherheit einige Kavallerie verlegen werden, haben die Landgerichte als Untermarschkommissariate die nöthige Fourage gegen Quittung verabfolgen zu lassen, die dafür ausgestellt werdende gedruckte Fouragequittungen können sodann von dem Empfänger für den auf demselben bemerkten Werth von zwanzig Kreutzer pr. Ration, bei Entrichtung öffentlicher Abgaben anstatt baar Geld bei allen churfürstlichen Aemtern abgegeben werden. 32do Da wir bei dieser Maaßregel nicht zugeben können, daß Unsere Absicht nur zur Hälfte, oder an einem Orte weniger, als an den andern vollzogen werde, so befehlen Wir allen Gerichtsbehörden, sich in den Vollzug dieser Unserer höchsten Verordnung, durch nichts hindern zu lassen. Wir würden Uns aber auch genöthigt sehen, gegen jene Aemter, welche darinn ihre Pflicht nicht erkennen, mit den geeigneten Straffen, und nach Beschaffenheit der Umstände auch mit Dienstentsetzung fürfahren zu lassen. 33tio Sobald Unsere Absicht erreicht, und das Land einmal von den so häufigen und rottenweise herumziehenden Bettlern, und Landfahrern gereiniget seyn wird, dann wird es nur einer sorgfältigen Aufsicht der Aemter bedürfen, um das Uebel nicht mehr entstehen und anwachsen zu lassen. 34to Wir werden sodann auch die zu solcher Absicht vertheilte Kommando wiederum zusammenziehen, um selbe zur

Be-

Bedeckung der Gränzen verwenden zu können. Ihr habt daher diese vermög gnädigsten Rescripts de dato 26 vorigen Monats unter Unserm höchsten Handzeichen erlassene Verordnung sowohl auf die gewöhnliche Art, und mittelst schleunigster eigener Mittheilung durch Circulare an die betreffende Inkorporationsortschaften, als auch von den Kanzeln durch die Pfarrer publiciren, auch die Publikation, soviel die Obliegenheiten der Aemter und Unterthanen betrifft, alle Jahr erneuern, und die Vollziehung euch schuldigst angelegen seyn zu lassen. Gleichwie auch Unsere Gränz-Gerichte die benachbarten auswärtigen Obrigkeiten zu gleichen Maaß-Regeln einzuladen, und alles anzuwenden haben, was zur Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht beitragen kann. Eben daher euch weiters mit den kommandirenden Offizieren, welche euch die ihnen zugetheilte militärische Instruction zur Einsicht vorlegen werden, in den einschlägigen Fällen behörig zu benehmen. München den 5ten Oktober 1801. Rgsbl. vom J. 1801. St. XLI. S. 639.

Bettler und Landstreicher. Je zuversichtlicher Wir von der Vollziehung der über die Einrichtung des Armen-Wesens erlassenen Vorschriften den wohlthätigen Erfolg erwarten, daß den wahrhaft Bedürftigen der nöthige Unterhalt werde gesichert werden, desto gerechter und ernstlicher ist Unser Wille, daß das Gewerbe der Bettler und Landstreicher, welches aller öffentlichen Ordnung und Sicherheit widerstrebt, mit erneuerter Strenge unterdrückt werden soll. Zu diesem Ende haben Wir beschlossen

und

und verordnen; Titel I. Von der Bezeichnung, den Arten und der Bestrafung der Bettler und Land-Streicher. Artikel 1. Als Bettler sind im Allgemeinen diejenigen anzusehen, welche aus Ursache, oder unter dem Vorwande der Armuth, oder sonstiger unglücklicher Schicksale, für sich die Ihrigen, oder Andere, wo und in welcher Art es immer geschehen möge, mit Umgehung der ordentlichen Armenpflegen, Allmosen an Geld, Nahrungs-Mitteln, Kleidungsstücken u. s. w. einheischen. Hieher gehören namentlich auch 1. Handwerks-Gesellen und Lehrlinge, die einen Zehrpfenning zu Wanderungen oder Beiträge zum Lehrgelde, Aufdingen, Lossprechen u. d. gl. von den Vorübergehenden, auf den Strassen, oder von den Einwohnern in den Häusern verlangen; 2. Personen, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung, Geld oder Geldeswerth sammeln, unter dem Vorgeben, daß dadurch verunglückte Menschen, Familien, oder Gemeinden unterstützt, oder öffentliche Unternehmungen befördert werden sollen; 3. Personen, welche zwar ein Allmosen nicht geradezu nachsuchen, aber in der offenbaren Absicht, ein solches zu erhalten, mit Vorstellung ihrer bedrängten Lage, auf öffentlichen Plätzen, oder von Haus zu Haus, ohne polizeiliches Vorwissen, geringfügige Dinge zum Verkauf feil bieten; oder sich in den Wohnungen zum Singen, Aufspielen u. d. gl. gegen Belohnung aufdringen; oder Unterzeichnungen, zumal mit Anfoderungen von Darlehen und Vorschüssen für angebliche Unternehmungen, worüber eine polizeiliche Bewilligung oder öffentli-

che

che Bekanntmachung nicht vorliegt, hausiren tragen. Art. 2. Erschwerende Umstände der Bettelei sind besonders folgende: 1. wenn Bettler sich in das Innere der Wohnungen einschleichen, oder zur Zeit der Nacht betteln; 2. wenn mehrere Bettler ihr Gewerbe in Gesellschaft und Verbindung ausüben; 3. wenn jemand seine Kinder zum Bettel ausschickt, oder sie dazu herleiht; oder sich dazu fremder Kinder als Werkzeuge bedient; 4. wenn Bettler künstliche Mittel gebrauchen, um größeres Mitleiden oder Furcht zu erwecken; insbesondere wenn sie falsche Leibes-Gebrechen, Wunden und Krankheiten annehmen, oder sonstige erdichtete Unglücks-Fälle vorspiegeln; 5. wenn sie zu ihrem Vortheile die Religion mißbrauchen, den Aberglauben ins Spiel ziehen, und sich geheimer Kräfte oder Heil-Mittel berühmen. Art. 3. Alle ausländischen, und solche inländischen Bettler, welche ihre Heimath verlassen, um anderwärts, und wohl gar in andern Gerichts-Bezirken oder Kreisen, dem Allmosen nachzugehen, werden den Landstreichern gleich geachtet. Zu den Landstreichern werden alle diejenigen gezählt, welche sich aus ihrem ordentlichen Aufenthalte entfernen, und in polizeiwidriger Art, ohne Herkunft Beschäftigung und Mittel des Unterhalts nachweisen zu können, von Ort zu Ort auf gut Glück fortzubringen suchen; namentlich: 1. Fremde, welche auf vorbemerkte Weise ohne Paß, oder mit erloschenen Pässen herumziehen; 2. Entwichene Dienstboten, die anderwärts herrenlos auf eigene Faust ein unstätes Leben führen; 3. Handwerks-Gesellen

und

und Lehrlinge welche ohne Arbeit zu nehmen, von Bezirk zu Bezirk wandern, keine oder unordentliche Wanderbücher haben, oder auf Abwegen betreten werden. 4. Entlassene Soldaten, die von den vorgeschriebenen Strassen abweichen; auswärtige Ausreißer, die sich nicht bei der ersten Obrigkeit stellen, oder die angewiesenen Wege willkührlich verlassen, oder den gestatteten Aufenthalt zu einem müssigen unordentlichen Leben mißbrauchen; 5. Land-Fahrer, die, unter dem Scheine von Dienst-Gesuchen oder Handelschaften sich beim Landvolke zur Herberge eindrängen; 6. Bauernbursche, Knechte, Mägde, Hirten, u. s. w. welche, unter dem Vorgeben sich nach Arbeit und Verdienst umzusehen, ohne Ausweiß über die Gränzen hin und her schwärmen, oder beigebrachter Nachweisungen ungeachtet, ohne Beschäftigung das Land durchstreifen, 7.) Klein-Krämer, Hausirer, und sogenannte Selbsterzeuger, welche die Berechtigung zum Besuch der Märkte vorschriftwidrig benützen, um ihre Waaren allenthalben, besonders auf dem Lande, in abgelegenen Orten, zu verhandlen, ohne Erlaubniß der Polizei, oder mit Ueberschreitung der vorgezeichneten Beschränkungen rücksichtlich der Waaren, die sie führen, und der Bezirke, die sie besuchen dürfen; 8. Andere herumziehende Gewerbs-Leute, als Zinngießer, Pfannen- und Kesselflicker; Scheerenschleifer, Lumpen- und Aschensammler u. d. dgl., welche ohne Vorweis, oder ausserhalb der bestimmten Bezirke und Kreise, oder auf verdächtigem, oder liederlichen Lebenswandel betreten werden. 9. Lustig-

stigmacher, Schauträger, und Aufspieler namentlich: Musikanten, die keine Berechtigung besitzen, oder solche ungebührlich ausdehnen; Reisende mit fremden Thieren oder Schaukästen, Bären, und Kameeltreiber; Schatten und Marionetten-Spieler, Komödianten, Gauckler, Springer u. s. w., welche keine besondere Erlaubniß zum Eintritt ins Reich, oder zum Aufenthalte an einem bestimmten Orte haben, oder sich unordentlich und schlecht aufführen. 10. Pilgrimme und Wallfahrter, die, unter dem Deckmantel der Andacht, ohne Paß über die Gränzen kommen, oder sich im Lande unbefugter Weise von Ort zu Ort herumtreiben. 11. Juden, welche ohne Beruf, und ohne Mittel zum Fortkommen, sich in das Reich einschleichen; und innländische Juden, welche ohne Bewilligung, in fremden Orten Handel oder überhaupt verdächtiges Gewerbe treiben; ohne Rechtfertigung über ihre Geschäfte von Gemeinde zu Gemeinde ziehen, und ihren oder andern Glaubens-Genossen zur Last fallen. Art. 4. Für besonders gefährliche Landstreicher sind zu halten: 1. Reisende, welche falsche Päße führen, oder deren Pässe mangelhaft und verdächtig sind. 2. Personen, welche falsche Namen oder sonst unwahre Namen angeben, um die Polizei zu täuschen, oder in gleicher Absicht unter manchfaltigen Verkleidungen oder Entstellungen erscheinen. 3. Solche welche verdächtige Waaren, deren rechtmäßiger Erwerb Gebrauch zweifelhaft ist, mit sich führen. 4. Jauner, oder welche sich einer besondern Schrift, Sprache, oder anderer besonderer Zeichen bedienen.

5. Sol-

5. Solche, welche sich zugleich mit polizeiwidrigen Künsten, Spielen, und Quacksalbereien abgeben. 6. Solche, welche in Gesellschaften, und Banden herumziehen, oder die Einwohner und Gemeinden bedrohen, oder Waffen und Werkzeuge bei sich führen, die zur Verübung körperlicher Verlezungen oder zur Begehung von Diebstählen geeignet sind. Art. 5. Gemeine inländische Bettler und Land-Streicher (Art. 1. 3.) sollen mit 6 bis 18 Streichen- oder Arrest von 1 bis 8 Tagen; Bettler und Landstreicher aber, deren Uebertretung von besonders erschwerenden Umständen (Art. 2. 4.) begleitet ist, mit 12 bis 24 Streichen, oder Arrest von 8 bis 14 Tagen bestraft werden. Gegen rückfällige Bettler und Landstreicher, ist stufenweise die Zahl der Streiche bis auf 30 und die Zeit des Arrestes auf 4 Wochen auszudehnen. Die körperliche Züchtigung ist da, wo sie nach ärtzlichen Gutachten, anwendbar gefunden, und in der Art, wie sie nach eben diesem Gutachten angerathen wird, vorzugsweise vor der Arrest-Strafe zu verfügen; auch können beide Strafarten, nach Umständen, theilweise mit einander verbunden, und der Arrest durch abwechselnde Schmälerung der Bekösstigung geschärft werden. Gewöhnte und durch die vorbemerkten Strafen nicht gebesserte Bettler und Landstreicher werden in ein Zwangs-Arbeits-Haus gebracht. Art. 6. Bei Greisen von 60 Jahren und darüber, und bei Menschen mit schweren Leibes-Gebrechen soll nur Arrest mit angemessener Verkürzung statt finden, und für ihre Verpflegung gesorgt werden.

Digitized by Google

Bettelnde und herumziehende Kinder, sollen, mit ernstlicher Bedrohung, den Ihrigen zurückgegeben werden, in Wiederholungs-Fällen aber mit Ruthen-Streichen gezüchtiget werden. Bei Jungen und Dirnen von 12 bis 14 Jahren ist, nach Umständen, mit dieser Züchtigung auch Einsperrung auf 6 bis 48 Stunden, allenfalls mit schmaler Kost, zu verbinden. Jungen und Dirnen, die das 15te Jahr angetreten haben, werden nach den ordentlichen Straf-Bestimmungen behandelt. Art. 7. Vorstehende Arten und Maße der Strafen finden auch auf solche inländische Bettler und Landstreicher Anwendung, welche ihr unerlaubtes Gewerb eine Zeit lang in fremden Staaten ausgeübt haben, und von da hereingeschoben werden; jedoch mit Einrechnung der Strafen, die sie deshalb im Auslande erweislich schon erlitten haben. Art. 8. Wenn ein inländischer Bettler und Landstreicher, der ausserhalb seines Polizei-Bezirks ergriffen wird, sich über seine bisherige Aufführung nicht ausweisen, und wenn auch auf andere Weise nicht sogleich hergestellt werden kann, ob derselbe schon ein oder mehrmal bestraft worden sey? so ist er ohne Weiters in ein Zwangs-Arbeits-Haus zu liefern, und daselbst so lange zu verwahren, bis von der Obrigkeit seiner Heimath diejenigen Nachrichten erholt sein werden, welche nothwendig sind, um hiernach die gesetzliche Strafe auszusprechen. Art. 9. Ausländische Bettler und Landstreicher, die im Königreiche ergriffen werden, sind mit 18 bis 30 Streichen zu belegen, und in ein Zwangs-Arbeits-Haus einzusperren. Fremden

den Staaten angehörige Bettler und Landstreicher, welche in einem dritten auswärtigen Staate aufgegriffen, und nach Baiern geliefert worden sind, um von da weiter in ihre Heimath gebracht zu werden, sind zwar das erstemal, nach scharfer Warnung, mit Strafe zu verschonen, sodan aber, wenn sie wiederholt auf gleiche Weise eingebracht werden, eben so zu behandlen, wie fremdes Gesindel, das im Inlande selbst aufgegriffen worden ist. Titel II. Von den Begünstigern, Hehlern und Gehilfen der Bettler und Landstreicher. Art. 10. Wer herumziehenden Bettlern Allmosen giebt, es bestehe in Geld oder Naturalien, oder wer Vermächtnisse für Arme willkührlich vertheilt, soll eine Geldbuße von 1 bis 5 fl. erlegen, und im letzten Falle soll noch der Ersatz dessen vorbehalten seyn, was der Armen-Pflege, durch ein solches gesetzwidriges Benehmen entzogen worden ist. Art. 11. Eine Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen, oder eine Geldbuße von 3 bis 10 fl. haben diejenigen zu erleiden, welche ohne Anzeige bei der Obrigkeit, Bettlern und Landstreichern Herberge geben; sonstiges herrenloses und verdächtiges Gesindel bei sich aufnehmen; Dienstboten ohne Zeugnisse und Vorweise, oder Handwerksgesellen ohne Wanderbücher dingen, und einstellen, oder in eben der Art aus Dienst und Arbeit wieder entlassen, oder deren Entweichung verschweigen. Gleicher Strafe sind unterworfen: Aeltern oder deren Stellvertreter, die aus Fahrläßigkeit und Mangel an Aufsicht, ihre Kinder dem Betteln und einem herumschweifenden Leben nachgehen lassen; Hausväter, die ein solches Leben

oder andere polizeiwidrige und schlechte Erwerbs-Arten bei ihren Ehehalten, Gesellen oder Miethleuten wissentlich dulden; und endlich Wirthe, welche unbekannte Personen, deren Gewerb und Absichten verdächtig sind, nicht bei der Obrigkeit anmelden, oder überhaupt die Vorschriften vernachlässigen, die sie rücksichtlich der Fremden zu beobachten haben. Art. 12. Wer Bettler, Landstreicher und sonstiges Gesindel anleitet und abrichtet, wie sie sich in ihrem unerlaubten Gewerbe benehmen und fortbringen sollen; wer ihnen dazu besondere Vortheile und Kunstmittel an die Hand gibt; wer an dem Ertrage ihres Gewerbes sich einen Antheil bedingt und genießt; wer dieselben auf obrigkeitliche Frage und Spähe, geflissentlich verhehlt, verbirgt, ihnen durchzuhelfen und ihre Verhaftung zu vereiteln sucht, soll den gegen die Bettler und Landstreicher selbst ausgesprochenen Arreststrafen unterworfen, und wenn aus solchen Begünstigungen, Verhehlungen, und Dienstleistungen ein Gewerbe gemacht wird, auch körperlich gezüchtiget, und nach Umständen in ein Zwangs-Arbeitshaus gesperrt werden. Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, oder ihre Diener und Wachen, bei Verhaftung, Abführung, oder Bestrafung der Bettler und Landstreicher, wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gerichtet. Art. 13. Polizei- und Gerichtsdiener, welche in Ansehung des Gesindels die ihnen gegebenen Dienst-Vorschriften, oder besondern Aufträge nicht erfüllen, und bei der Spähe, Verfolgung und Lieferung desselben fahrlässig sind, sollen mit Arrest von 3 bis

8 Ta-

8 Tagen, nach Umständen auch am Leibe bestraft, und bei fortgesetzter Nachlässigkeit entlassen werden. Wider nachlässige Gendarmen wird nach der für dieselben bestehenden eigenen Straf = Ordnung verfahren. Gemeinde = Vorsteher, die den Unfug der Bettelei, und den Aufenthalt fremden Gesindels in den Gemeinden wissentlich dulden; ihren Obliegenheiten für die öffentliche Sicherheit, die Armenpflege und die Dienstboten = Ordnung nicht nachkommen, und die Aufsicht auf die aufgestellten Gemeinde-Wächter unterlassen, sollen, nach vorläufiger Warnung, in eine Buße von 3 bis 15 fl. genommen, und nach Beschaffenheit der Umstände von ihrem Amte entfernet werden. Art. 14. Ebenfalls in eine Geldbuße von 3 bis 15 fl. verfallen Pfarrer und Beamten, welche, ohne gehörige Vorsicht, und Sicherung gegen Mißbrauch, Zeugnisse über Taufen, Trauung, Sterbfälle, Armuth, oder anderes Unglück ausstellen; besonders wenn diese Zeugnisse unbekannten, unangesehenen, übel berüchtigten, oder schon bestraften Menschen behändiget werden. Beamten, welche die schuldige Aufsicht auf die Armenpflege, auf das Paß = und Fremdenwesen, und auf die Thätigkeit der Untergeordneten Amts-Vorsteher gegen Bettler und Landstreicher vernachläßigen; in der Anordnung öfterer Streifen, und in der Untersuchung der gewöhnlichen Schlupfwinkel des Gesindels sorglos und säumig sind, oder dasselbe, so wie dessen Begünstiger, Hehler, und Gehilfen mit ungebührlicher Nachsicht behandeln, oder gar straflos lassen, sollen mit Geldbußen von 10

— 50 Gulden belegt werden, und haften für allen aus ihrer Fahrläßigkeit entstandenen Schaden. Art. 15. Alle nach vorstehenden Bestimmungen, verwürkten Geldbußen der Unterthanen fallen in den Armen = Säckel der Gemeinden, denen die Strafbaren angehören; die Geldbußen der Beamten und öffentlichen Diener aber fallen in den Armen = Säckel der Bezirkspflegen. Wo zwischen Arrest = und Geldstrafe die Wahl gelassen ist, soll vorzugsweise die erste angewendet werden. Titl. III. Von der Verhaftung und dem Verhöre der Bettler und Landstreicher, und von den Erkenntnissen gegen dieselben. Art. 16. Die Aufspürung, Verhaftung und Einbringung der Bettler und Landstreicher, liegt den Gemeinde Vorstehern, Gendarmen, Polizei = und Gerichtsdienern ob. Ausserdem ist aber auch jeder Unterthan befugt, bettelndes und herumschweifendes Gesindel anzuhalten, und zu verwahren, mit der Verbindlichkeit jedoch, binnen längstens 24 Stunden der Obrigkeit oder ihren Dienern und Wachen die Anzeige davon zu machen. Gegen drohendes und bewaffnetes Gesindel sind die Einwohner zur Abwehr Gewalt zu brauchen berechtigt, und gegen Banden solcher Art soll auf verabredete Nothzeichen gemeinsame Hilfe aufgeboten werden. Art. 17. Jede Polizei = Behörde hat die in ihrem Bezirk aufgegriffenen Bettler und Landstreicher in Verhör zu nehmen, und dabei zu erheben: Vor= und Zunamen; Alter; Vaterland und Geburtsort; Namen, Stand und Wohnort der Aeltern; Gewerbe und bisherigen Aufenthalt; Erwerbsfähigkeit oder

Un=

Unfähigkeit, und Ursache der letztern; Gesundheit, und körperliche Beschaffenheit; Ort, Zeit und Grund der Verhaftung, und durch wen solche geschehen; Art, Beweismittel, und erschwerende oder mildernde Umstände der Uebertretung, und sonst schon erlittene Verhaftungen und Strafen. Bei Lieferungen aus dem Auslande hat die zuerst übernehmende Behörde ein gleiches Verhör anzustellen, die übergebenen Amts- und andere Papiere genau zu untersuchen, und die eingebrachten Bettler und Landstreicher zu mustern. Art. 18. Auf den Grund dieser Verhöre nach Vollendung etwa nothwendiger wesentlicher Ersetzungen, hat die nämliche Polizei Behörde, in deren Bezirke die verhörten Bettler, und Landstreicher betreten worden sind, die gesezliche Strafe zu bestimmen, und zu verfügen, wohin die Bestraften, falls sie nicht dem Bezirke der erkennenden Behörde selbst angehören, entlassen oder gebracht werden sollen? Letzteres mit Rücksicht, auf die in die Verhandlungen aufzunehmenden heimathlichen Verhältnisse, und vorbehaltlich näherer und endlicher Bestimmung darüber an Ort und Stelle. Ausnahmsweise soll die Zuerkennung der Strafe den Behörden, in deren Sprengel die Verhafteten ihren Wohnort haben, überlassen werden, wenn es sich von Inländern handelt, die vom Auslande eingeschoben wurden; oder wenn die Eingebrachten mit Kindern beladen sind, für deren Verpflegung gesorgt werden muß; oder wenn die in den Verhören gemachten Angaben falsch, oder doch sehr verdächtig sind, und die Wahrheit nur in den Wohnorten der Verhörten hergestellt wer-

werden kann. Art. 19. Alle Polizei = Direktionen und Kommissariate, und alle Land und Herrschafts-Gerichte sind befugt, die gegen die Bettler und Land = Streicher festgesetzten Leibes = und Arrest-Strafen sogleich selbst auszusprechen. Eine gleiche Befugniß haben diese Unterbehörden rücksichtlich der Arrest = Strafen, Geldbußen und körperlichen Züchtigungen, die gegen die Begünstiger, Hehler und Gehilfen der Bettler und Land = Streicher vorgeschrieben sind. Ueber die von Beamten und Pfarrern erwürkten Geldbußen, und über die Entlassungen fahrläßiger Orts = Vorsteher, und Polizei- und Gerichts = Diener entscheiden unmittelbar die General = Kreis = und Lokal = Kommissariate. Rücksichtlich der Verurtheilungen in die Zwangs-Arbeits-Häuser, wird nach denjenigen Vorschriften verfahren, welche in der besondern Verordnung über diese Anstalten enthalten sind. Art. 20. In allen Sachen der Bettler und Land = Streicher ist zwar summarisch, jedoch ohne Vernachlässigung wichtiger und wesentlicher Punkte zu verfahren. Das erste Verhör soll binnen 48 Stunden nach der Einbringung der Fehligen vorgenommen, und die Entscheidungen sollen, ohne unabweisbare, in der Natur des Falls selbst liegende Hindernisse, nicht über 14 Tage verzögert werden. Den Verhandlungen ist jedesmal eine ganz genaue und umständliche Beschreibung der Personen beizulegen. Auch sollen darin der Tag der Vollziehung der Strafe, der Tag der Heimweisung oder Fortschaffung, die Route, und die Namen der begleitenden Wächter bemerkt werden.

den. Titel IV. Von der Heimweisung und Fortschaffung der Bettler und Landstreicher. Art 21. Nach beendigten Verhandlungen, und vollzogenen Strafen, sofern nicht die Vollziehung, nach Art. 17 einer andern Behörde vorbehalten bleibt, werden die Bettler und Landstreicher, wenn ihre Schuld von geringer Art, ihre Wohnorte nicht entfernt gelegen, oder sonstige Sicherungs-Mittel gegen weitern Unfug vorhanden sind, mit erwägender Rücksicht auf alle Umstände, unter Ausstellung eines Vorweises entlassen, worin die Namen, genaue Beschreibungen der Personen, die endlichen Bestimmungsorte, und die dahin einzuschlagenden Strassen angegeben sind. Von dergleichen Entlassungen, sollen die heimathlichen Behörden der Entlassenen, falls es Innländer sind, benachrichtigt werden. Art. 22. Sind die Verhältnisse so beschaffen, daß die Bettler und Landstreicher mit Wache fortgeschaft werden müßen, so ist dieser Wache gleichfalls ein Vorweis auszustellen, worin die Zahl der ihr übergebenen Männer, Weiber, Kinder, der Tag des Abgangs, die Route und der endliche Bestimmungsort enthalten seyn soll. Nebstdem soll der Bedeckung zur Ueberlieferung an die Zwischen- und heimathlichen Behörden eine genaue Beschreibung der einzelnen Personen oder Familien mitgegeben werden, unter beigefügter kurzer Angabe; wann, wo und wegen welcher Uebertretung sie aufgegriffen; welche besonders wichtige That-Umstände oder Verdachts-Gründe gegen sie erhoben; ob und welche Strafen bereits gegen sie verfügt,

fügt, oder warum solche einer andern Behörde — und welcher? vorbehalten worden; dann — an welchen endlichen Bestimmungsorte sie, und aus welchen Gründen fortzuliefern seyen? endlich: ob und welche bei ihnen gefundenen Habschaften und Papiere mitfolgen. Auf vorzüglich verdächtige und gefährliche Landstreicher sind die Zwischen-Behörden besonders aufmerksam zu machen, und es sind nöthigen Falls die Verhandlungen über dieselben den inländischen heimathlichen Behörden zu übersenden. Art. 23. Jede Zwischen-Behörde hat die ihr zugelieferten Bettler und Landstreicher vor der Weiterschaffung zu besichtigen, die mitgebrachten amtlichen Vorweise und Beschreibungen (Art. 22.) genau zu durchgehen, von den letztern Abschriften zu nehmen, und über das ganze Ein- und Wiederablieferungs-Geschäft ein Protokoll zu halten. Sie hat ferner Beschwerden über gesezwidrige Behandlung der eingelieferten von Seite der Wachen abzuthun und zu ahnden, oder zur Kenntniß der einschlägigen Behörde zu bringen; sie hat die auf dem Wege begangenen Unordnungen der Bewachten mit körperlicher Züchtigung oder Arrest zu bestrafen, oder um der höheren Bestrafung willen das Weitere einzuleiten; sie hat auf gleiche Art zu verfahren in dem Falle, wenn sie entdeckt, daß ein- oder der andere Bettler und Landstreicher vor seinen früheren Richtern die Wahrheit verschwiegen oder entstellt habe; sie hat endlich, wenn sie findet, daß die vordern Behörden falsche und weitumführende Wege vorgezeichnet haben, die Richtung des

Zugs,

Zugs, wenn es ohne noch größere Nachtheile mög-lich ist, zu ändern und zu verbessern. Alle diese und andere Vorfälle sind in dem Protokolle, die Tage der Ankunft, und des Wiederabgangs aber auch auf den Vorweisen, so wie Aufenthalt, und neuerlich getroffene Verfügungen in den weiter zu versendenden Beschreibungen zu bemerken. Art 24. In ähnlicher Art haben diejenigen Behörden zu verfahren, in deren Bezirk der letzte Bestimmungs-Ort eines Gelieferten gelegen ist. Den Behörden der Bestimmungs-Orte inländischer Bettler und Landstreicher liegt ob, für die Unterkunft in der betreffenden Gemeinde zu sorgen, und die Einge-lieferten unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Art. 25. Bei Lieferungen in das Ausland ist sich nach den mit den auswärtigen Staaten etwa bestehenden Ueber-einkünften zu achten; oder es sind über die Orte, Zeit und Art der Abgaben und Uebernahmen be-sondere Verabredungen mit den Gränz-Behörden zu treffen. Insbesondere sollen bei größeren Lie-ferungen die zuerst einleitenden Polizei-Stellen den Behörden in den Bezirken, des Austritts vor-läufige Nachricht geben, damit das Nöthige vor-bereitet werden kann. Art. 26. Dagegen ist bei Lieferungen, die aus dem Auslande herein kom-men, darauf zu sehen, daß nicht Leute herüberge-schoben werden, die in Baiern keinen Anspruch auf Heimath machen können, sondern solche viel-mehr in dem Lande selbst haben, welches sie aus-schieben will; oder deren Vaterland unbekannt und nicht nachgewiesen ist; oder die in ihr Vater-

Land,

Land, ohne Baiern zu betreten, auf weit kürzern Wegen gebracht werden können; oder die endlich in einem Zustande von Gebrechen und Krankheiten ankommen, der es unmöglich macht, sie ohne Gefahr und Verlezung der Menschlichkeit nach ihrer entfernten Heimath in einen andern auswärtigen Staat zu verschieben. Dergleichen Leute sollen der überliefernden auswärtigen Obrigkeit heimgewiesen, die Herüberschaffung durch geeignete Mittel aufgehalten und gehindert, und nöthigen Falls Bericht erstattet werden. Art. 27. Es ist den Polizeibehörden bei Vermeidung strenger Ahndung untersagt, hochschwangere der Niederkunft ganz nahe Weibspersonen oder Menschen die mit Krankheiten behaftet aufgegriffen werden, ohne schriftliches ärztliches Gutachten, wodurch die Gefahrlosigkeit der Reise bezeugt wird, zur Lieferung wohin immer abzugeben, oder wenn sie auf dem Weg erkranken und verunglücken, weiter schaffen zu lassen; sondern es ist vorerst für ihre Genesung und Herstellung zu sorgen. Art. 28. Keine Polizei Behörde darf Bettler und Landstreicher, deren Heimath unbekannt ist, in andere Bezirke fortweisen oder weiter schaffen; sondern es sind solche so lange innen zu behalten, bis über den Punkt der Heimath höhere Entscheidung erfolgt; und zwar bei Verantwortlichkeit und Haftung für alle Schäden und Kosten. Eben so darf keine Polizei-Behörde, welcher ein Bettler oder Landstreicher als in ihren Bezirk gehörig, von einer inländischen Behörde zugewiesen oder zugeschoben worden ist, denselben unter dem

Vor-

Vorwande der hier nicht zuständigen Heimath zurückweisen, zurückschieben, oder weiter liefern; sondern hat gleichfalls bei obwaltenden Bedenken Anfrage zu stellen und Entscheidung zu erwarten. Art. 29. Die Verpflegung verhafteter, oder in der Lieferung begriffener Bettler und Landstreicher sowohl im gesunden als kranken Zustande, übernimmt der Staat auf das Aerar, vorbehaltlich des Rück-Ersazes aus den Mitteln der Verpflegten oder ihrer Angehörigen. Art und Preis der Verpflegung richten sich nach besondern Vorschriften. Art. 30. Die Wache bei Fortschaffung und Lieferung der Bettler und Landstreicher, welche in ein Zwangs-Arbeitshaus gebracht werden, liegt der Gendarmerie ob. Die übrigen Lieferungen sind von den Polizei- und Gerichts-Dienern zu besorgen; Kinder aber und alte Leute von 60 Jahren sind, falls es nicht genügt, sie mit einer Marschroute in ihre Heimath zu entlassen, von Gemeinde zu Gemeinde durch die Gemeinds-Diener zu geleiten. Die Lieferungs-Wachen haben alle Vorsichts-Maßregeln, die durch allgemeine Dienst-Vorschriften bestimmt sind, oder in einzelnen Fällen von den Polizei-Behörden besonders anbefohlen werden, genau zu beobachten; sie haben sich keiner Zwangs-Mittel zu bedienen, als solcher, wozu sie von Obrigkeitswegen oder durch Nothwehr berechtiget sind; sie haben die unter Wegs vorgefallenen besondern Ereignisse bei der Ablieferung getreu zu melden, und eine Bescheinigung der richtig geschehenen Lieferung zurück zu bringen. Alle Gemeinde-Vorsteher sind schuldig

den Wachen, auf Anrufen, den erfoderlichen Beistand gegen Widersezlichkeit und Gewalt sogleich zu verschaffen, Vorfälle dieser Art aber unverzüglich anzuzeigen. Art. 31. In der Regel geschehen die Lieferungen nur zu Fuß, und Vorspänne finden blos unter den in der Verordnung vom 1 Februar 1815 gemachten Voraussezungen, und in der dort vorgeschriebenen Art statt; Rggsbl. vom J. 1815. St. VII. S. 113—115. Siehe Vorspann bei Vermeidung der auf deßfallsige Uebertretungen gesezten Strafen. Es sollen daher die Gründe zur Bewilligung des Vorspanns nicht nur von den zuerst einleitenden, sondern auch von allen Zwischen-Behörden in den Verhandlungen über die Bettler und Land-Streicher ausdrücklich angegeben werden. Auch auf den Vorweisen soll ausgedrückt seyn: ob die Lieferung mit oder ohne Vorspann vom Amte abgeschickt worden sey? Art. 32. Alle Lieferungen sollen jedesmal auf den kürzesten Weg geleitet, und die Kosten, die durch Umwege auf unnüze Weise verursacht worden sind, ersezt werden. Desgleichen sollen die Polizeibehörden niemals an einem oder demselben Tage verschiedene Lieferungen mit verschiedenen Wachen nach der nämlichen Richtung absenden, sondern sie sollen gegenseitig nachbarliches Einverständniß dahin pflegen, daß die Lieferungen an bestimmten Tagen der Woche und zu bestimmten Stunden geschehen; wo sich sodann die Wachen auf dem Wege begegnen und ablösen, oder doch die allenfalls vorhandenen Rücklieferungen mit besorgen können. Titel V. Von den Registern und Listen der Bettler und Landstreicher, und von der

Zu-

Zusammenwirkung der Behörden gegen dieselben. Art. 33. Bei allen Polizeibehörden sollen über sämmtliches aufgegriffenes, zu- und abgeliefertes Gesindel Namens Register angelegt und unterhalten werden, worin auf die gepflogenen Verhandlungen und aufgenommenen Protokolle dergestalt zurückgewiesen wird, daß das Nähere über die Verhältnisse jeder einzelnen Person in wieder vorkommenden Fällen sogleich aufgefunden werden kann. Es ist aber dabei auf die oftmals abgeänderten und verschiedenen Namen des Gesindels besondere Rücksicht zu nehmen. Auch sind die in öffentlichen Blättern erscheinenden Signalements, dann die herauskommenden Jauner-Verzeichnisse fleißig zu sammeln, zu beobachten und zu vergleichen. Art. 34. Die bisherigen monatlichen Sicherheitslisten behalten ihren Fortgang, und sollen mit der größten Pünktlichkeit abgefaßt, und zu rechter Zeit eingesendet werden. Künftig sollen aber die Polizeibehörden diesen Listen noch eine besondere Anzeige beifügen: wie hoch sich die Zahl der Bettler und Landstreicher überhaupt belaufen habe? wie viele davon im Bezirke selbst aufgegriffen, wie viele hingegen eingeschoben worden seyen, und zwar von welchen Gränzbehörden im Auslande, oder von welchen inländischen Behörden? wie viele von dieser Anzahl im Ganzen den Gemeinden im Bezirke angehört haben, und wie viele, als diesen Gemeinden nicht angehörig, weiter geschafft? welchem ausländischen Staate, oder welchen Bezirken im Inlande dieselben, als dort heimathlich zugewiesen, und welchen Behörden sie zunächst zur Weiterlieferung über-

übergeben worden seyen? Art. 35. Bei dieser Auseinandersetzung haben die Polizeibehörden diejenigen Gemeinden im Bezirke, in welchen die meisten der eingehörigen Bettler und Landstreicher ihren Sitz haben, zu benennen, die Ursachen davon und die Mittel dagegen anzugeben, und auch einen Blick auf diejenigen andern Bezirke zu werfen, aus welchen besonders zahlreiches Gesindel ausläuft, und den Nachbarn lästig fällt; endlich die wo immer beobachteten Mißbräuche, Fahrlässigkeiten und Unordnungen zu rügen, und überhaupt über die Anwendung und den Fortgang der gegen das Gesindel bestehenden Gesetze sachdienliche Bemerkungen und Anträge zu machen. Art. 36. Die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate haben die Anzeigen und Anträge der Unterbehörden zu würdigen, gegenseitig zu vergleichen, die sich ergebenden Widersprüche zu heben und dem Ministerium des Innern eine ihren ganzen Sprengel umfassende Hauptübersicht, mit Beifügung ihrer Erfahrungen und gutachtlichen Vorschläge einzusenden, gleichzeitig aber alle Vorkehrungen, die in ihren Befugnissen liegen, zu treffen, um Mängel und Hindernisse zu beseitigen, und die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befördern. Art. 37. Damit übrigens der Zweck, das Gesindel zu unterdrücken und unschädlich zu machen, um so sicherer erreicht werde, sollen sich die untern Polizei-Behörden, die Verwaltungen der Straf- und Zwangs-Arbeits-Häuser, und die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate bei jeder Gelegenheit in zusammenwirkendes Benehmen setzen,

sich

Digitized by Google

sich gegenseitig einschlagende erhebliche Nachrichten mittheilen, und allenfalls nöthige gemeinsame Maaß-Regeln verabreden. Auch die Gerichts-Stellen sind schuldig, aus ihren Verhandlungen den Polizeibehörden von Allem, was auf öffentliche Sicherheit Bezug hat, nach den bereits bestehenden Vorschriften, Kenntniß zu geben, und denselben das bei gerichtlichen Anlässen entdeckte Gesindel förderlichst namhaft zu machen. Titel VI. Von Vorsorge für die Kinder der Bettler und Landstreicher. Art. 38. Die Kinder der Bettler und Landstreicher sollen von Polizeiwegen zum Religions- und Schulunterrichte, und zur Erlernung eines Gewerbes oder einer ernährenden Arbeit ernstlich angehalten werden, wie es auch rücksichtlich der Kinder der Armen im Art. 46 der Verordnung über die Einrichtung des Armen-Wesens bestimmt ist. Art. 39. Kinder, deren wahre oder Nährältern als Bettler und Landstreicher in Polizei-Arrest gesperrt werden, sind auf die Dauer desselben an andere unbescholtene Hausväter zur einswelligen Pflege und Aufsicht zu übergeben. Art. 40. Wenn Eltern oder deren Stellvertreter, die zur Klasse der Bettler und Landstreicher gehören, ihre Kinder vom Unterrichte und der Arbeit abhalten, und sie zum Betteln und zu einem müßigen, unstäten und schlechten Leben anleiten; so sollen ihnen dieselben, auf Erkenntniß der General-Kreis- und Lokal-Kommissariate, wogegen die Berufung an den geheimen Rath geht, weggenommen, und eben so behandelt werden, wie es, in Bezug auf die Waisen, in

dem Art. 33 der Verordnung über das Armen-Wesen verfügt ist. Das nämliche Verfahren soll bei solchen Kindern eintreten, deren Eltern oder Pfleger in ein Zwangs-Arbeits-Haus gesperrt werden. Art. 41. Auf solche Weise weggenommene Kinder werden den Aeltern nicht eher zurückgestellt, als bis diese ganz unzweideutige Proben wirklicher Besserung gegeben haben, und sich im Besiz hinlänglicher Mittel befinden, jene Kinder ehrlich zu ernähren. Art. 42. Die Kosten, welche auf die Vorsorge für dergleichen Kinder erwachsen, sollen aus den Mitteln der Aeltern, oder derjenigen, welchen die Pflicht des Unterhalts obliegt, oder aus den Armen-Pflegen bestritten werden. Die Kosten für die Kinder solcher Aeltern, deren Heimath unbekannt ist, oder die dem Auslande angehören, übernimmt das Staats-Aerar, bis entweder die rechtmäßige Heimath entdeckt wird, oder die ausländischen Aeltern über die Gränze geschafft werden können. Wir befehlen, vorstehende Bestimmungen durch Unser Regierungs-Blatt bekannt zu machen und zugleich allgemein zu verkündigen: daß Bettler und Landstreicher, welche sich binnen acht Tagen nach dieser Verkündigung freiwillig vor die nächste Polizei-Behörde stellen, und in ihre Heimath zurükkehren zu wollen erklären, straflos dahin entlassen werden; wogegen nach Verfluß dieser Zeit alles betretene Gesindel die strengste Anwendung der Gesezе zuverlässig zu erwarten haben soll. Denjenigen, welche sich innerhalb der oben bezeichneten Frist freiwillig stellen, soll ein Vorweis nebst Marsch-

Route

Route behändigt werden, unter dem Bedeuten, daß, wenn sie ohne diese Legitimation, oder ausserhalb der darin benannten Orte betreten werden, die verordnungsmäßige Strafe ohne Weiters werde an ihnen vollzogen werden. Allg. Verordn. d. d. München den 28 November 1816, die Bettler und Landstreicher betr. Rggsbl. vom J. 1816 St. XLIV. S. 859.

Bettler ausländische. Wenn von ausländischen Vaganten, Bettlern und anderm fremden Gesindel eine Gefängnißstrafe verwirkt worden ist, welche die Dauer eines Jahres nicht übersteigt, so soll dieselbe verwandelt werden, und zwar dergestalt 1) daß, wenn die verwirkte Strafe ein sechsmonatliches Gefängniß nicht übersteigt, der Uebertreter nach empfangener körperlicher Züchtigung über die Grenze geschafft, seiner Obrigkeit, wo dieses thunlich, abgeliefert, und für den Wiederbetretungs-Fall mit der Strafe des Art. 331 bedroht wird; wenn aber 2) die verwirkte Strafe sechsmonatliches Gefängniß überschreitet, so soll mit der Landesverweisung öffentliche Ausstellung verbunden, und die körperliche Züchtigung öffentlich an ihm vollzogen werden. Str. G. B. Th. I. B. I. Cap. I. Art. 31. S. 13. — Die Appellations-Gerichte sind ermächtiget, gegen ausländische Vaganten und Bettler, und anderes dergleichen fremdes Gesindel, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, den Artikel 31 in allen Fällen, folglich auch alsdann in Anwendung zu bringen, wenn die durch das Vergehen verwirkte Gefängniß-Strafe die Dauer eines Jahres

übersteigen, und das im Art. 28 bestimmte Maximum der Gefängnißstrafe erreichen sollte. Vom 8 November 1816. Samml. der Erl. und Reser. zum Str. G. B. S. 28.

Bettler, fälschliches Sammeln für Verunglückte. Auf Bettler, welche mittelst einer gemeinen Lüge, für Abgebrannte, Gefangene oder sonst Verunglückte sammeln, paßt der allgemeine Begriff eines Betruges nicht, und selbst den Worten nach kann man unter die falschen Sammler für Verunglückte, wie sie in den Anmerkungen als Beispiel zum Art. 265 Nro IV vorkommen, den gemeinen Bettler nicht begreiffen, welcher ohne sonstigen Betrug und ohne eigentliches Sammeln lediglich das gemeine Mitleiden durch eine falsche Erzählung erlittenen Unglücks zu wecken sucht. Vom 30 November 1814. Samml. der Erl. und Reser. zum Str. G. B. S. 89. — Bettler, welche blos den erdichteten Vorwand eines erlittenen Unglücks durch Brand, Krankheit und dergleichen, es sey an mehreren Orten oder von mehreren Personen gebrauchen, unterliegen, in Erwägung, daß eine solche Unwahrheit den Character eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trage, fernerhin, wie bisher der polizeilichen Untersuchung und Bestrafung; wo hingegen Bettler, welche durch falsche oder veränderte Zeugnisse, als falsche Sammler für Abgebrannte, Gefangene oder sonst Verunglückte, oder auf andere Weise, wirklichen Betrug spielen, nach der oben angeführten Gesetz-Stelle, den Criminal-Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung angehören. Vom 30 Dezember 1814. a. a. O.

Bettler, Anhalten derselben, siehe Gefangen-Halten widerrechtliches.

Betteljuden. Betteljuden sollen nirgends in das Land gelassen, sondern überall, wo sie betretten werden, über die Gränze geliefert werden. Kl. allerh. Verordn. vom 31 Dezember 1806, den Handel der fremden Juden (in der Provinz Bamberg) betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. II. S. 58. — Seine königliche Majestät haben aus verschiedenen Anzeigen entnommen, daß eine sehr große Anzahl in- und ausländischer Betteljuden, zum Theil aus den entferntesten Ländern von Europa, Allerhöchst-Ihre Staaten durchziehen, so, daß deren allein in dem Orte Hürben, im Lech-Kreise, in Zeit von weniger, als zwei Monaten über 200 Individuen angekommen sind. Weit der größte Theil dieser Menschen, sowohl In- als Ausländer, ist mit Pässen als in Geschäften reisend versehen, ohne daß sie sich über diese ausweisen können; sie kommen von den entferntesten Gegenden, mit Weibern und Kindern, gewöhnlich in dem elendesten Zustande und mit ansteckenden Krankheiten behaftet, an; müssen eine Zeit lang in Kranken-Anstalten verpflegt werden, und sezen dann bettelnd ihre Reise weiter fort. Diesem Unfuge, welcher nur durch Nachsicht der Pässe ausstellenden inländischen und der Gränz-Behörden bis zu dieser Größe anwachsen konnte, muß unverzüglich und durch strenge Maaßregeln gesteuert werden. Es wird daher mit Zurückweisung auf die Verordnung vom 5 Oktober 1801. (Anmerkung, das ist die erneuerte Bettelordnung. Rggsbl.

Rggsbl. vom J. 1801. St. XLI. S. 639.) verordnet: 1) Ein Jahr lang, von Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, ſoll keinem inländiſchen Juden geſtattet ſeyn, auſſer dem Kreiſe, in welchem er wohnhaft iſt, ohne Paß ſeines vorgeſetzten Landgerichts oder Polizei-Kommiſſariats, in welchem das Geſchäft und der Antrag ſeiner Reiſe genau und beſtimmt angegeben ſind, ſich aufzuhalten. Dieſen Paß hat derſelbe bei der Obrigkeit des Ortes, wo ihn ſeine Geſchäfte ſich aufzuhalten nöthigen, vorzuzeigen, und von derſelben kontraſigniren zu laſſen. Die Obrigkeit des letzt gedachten Ortes hat den Aufenthalt nicht länger, als die Geſchäfte es nothwendig machen, zu geſtatten. Die Paß ausſtellende Behörde hat ſich wohl zu verſichern, daß ſie nicht durch die Angabe eines gar nicht exiſtirenden Geſchäftes getäuſcht werde; ſie hat die Dauer der Reiſe in dem Paſſe zu beſtimmen, wobei jedoch, wenn die Juden öfter dieſelben Geſchäfte an den nämlichen Ort führen, auf mehrere Fälle nur ein Paß, und zwar bis auf ein halbes Jahr ertheilt werden kann, und die Orts-Obrigkeit, wo das angebliche Geſchäft zu verrichten iſt, hat auf den Fall eines Betruges die Anzeige davon an ihr vorgeſetztes General-Kommiſſariat zu erſtatten, damit dieſes die vorgeſetzte Stelle der Paß ausſtellenden Behörde zur Unterſuchung: ob letztere die gehörige Vorſicht angewendet habe, veranlaſſen kann. Im Falle dieſe ſich einer erwieſenen Unvorſichtigkeit ſchuldig gemacht hätte, ſollen auf Erkenntniß des General-Kommiſſariats

fariats dem fehlenden Beamten die Kosten des Rück-Transportes auferlegt werden; 2) keinem ausländischen Juden, welcher durch sein Aeusseres befürchten läßt, daß er sich im Lande durch Bettel, oder auf andere unerlaubte Art fortzubringen versuchen möchte, besonders wenn derselbe mit Weib und Kindern an der Gränze ankömmt, soll, selbst gegen Vorweisung eines Passes, der Eintritt in Baiern gestattet werden, wenn nicht sein Geschäft, welches er in dem Lande hat, bestimmt und deutlich darin ausgedrückt ist, oder er sich auf andere hinreichende Art darüber vor der Gränz-Polizeibehörde ausweisen kann. Nur in diesem Falle darf die Fortsetzung der Reise gestattet, der Paß von der gedachten Behörde visirt, und der reisende Jude an den Ort, wohin ihn sein Geschäft führt, auf einen genau zu bestimmenden Weg, den er nicht verlassen darf, instradirt werden. Die Polizei-Behörde des gedachten Ortes hat alsdann die oben Art. 1. vorgezeichnete Verbindlichkeit, und die Grenz-Behörde, welche den Paß an der Eintritts-Station visirt, hat die nämliche Verantwortlichkeit, welche ebenfalls oben für die Behörden, welche inländischen Juden Pässe ausstellen, festgesetzt ist. Die General-Kommissariate werden über den genauen Vollzug dieser Verordnung wachen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern d. d. München 16 August 1809, die in- und ausländischen Betteljuden betr. Rggsbl. vom J. 1809. St.. LIX. S. 1357.

Betteln das der religiosen Orden. Seine Churf. Durchlaucht haben Sich vermög höchster Entschließung

ßung vom 10 März durch die nachtheiligen Folgen, welche der Bettel der religiosen Orden, sowohl in Hinsicht auf Religion, als Staats-Polizei veranlasset, und die in den weisen Verordnungen des höchstsel. Churfürsten Maximilian des II'. von den Jahren 1769 und 1770 ausführlich entwickelt sind, bewogen gefunden, denselben in den churfürstlichen oberen Staaten gänzlich aufzuheben, und für den zeitlichen Unterhalt dieser Religiosen auf eine anständigere Art zu sorgen. Es wird daher verordnet, daß vom 1sten Aprils l. J. an in den gesammten churfürstlichen oberen Landen alle sogenannte Kollekturen der Religiosen sowohl von in- als ausländischen Klöstern ohne Unterschied und Ausnahme aufhören sollen. Diese höchstlandesherrliche Verordnung wird daher zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und sämmtliche Landes-Obrigkeiten zur strengen Vollziehung derselben angewiesen. Höchstlandesherrliche Verordnung der Churf. General-Landes-Direktion d. d. München den 13 März 1802, das Bettelu der Religiosen-Orden betr. Rggsbl. vom J. 1802. St. XI. S. 182.— Vermög höchst landesherrlicher Verordnung vom 13 März wurde sämmtlichen Religiosen-Orden das Kollektiren ohne Unterschied und Ausnahme verboten. Da nun unter diesen Orden auch die Fratres Misericordiæ begriffen sind: indessen aber für dieselben, dann die von ihnen zu unterhaltenden Kranken noch kein hinreichender Unterhalt als Surrogat hat hergestellt werden können; so soll diesen noch einsweilen das Sammeln oder Kollektiren bis auf

weitere Verordnung gestattet bleiben. Höchstlandesherrliche Verordnung der Churf. General-Landes-Direktion d. d. München den 31 März 1802, das Kollektiren der barmherzigen Brüder betr. Rggsbl. vom J. 1802. St. XV. S. 264.

Beutelliehen; siehe **Lehen**.

Bevollmächtigte mit öffentlichem Character; siehe **Gesandte**.

Bevollmächtigte, Untreue derselben, siehe **Untreue**.

Beweggrund bei einem Verbrechen; siehe **Vorsatz rechtswidriger**.

Beweis und **Gegenbeweis**. Nothwendigkeit des Beweises. Der Kläger sowohl, als der Beklagte muß den Grund seiner Klag, oder respective Exception, und anderes Anbringen dem Richter genüglich beweisen. Ger. Ordn. Cap. IX. §. 1. S. 35. — Unterschied des Beweises. Der Beweis wird entweder vollständig, oder unvollständig, ordentlich, oder summarisch, vollbracht. Ein vollständiger Beweis ist, welcher soweit hinreicht, daß der Richter definitive darauf sprechen kann, ein unvollständiger, welcher zum endlichen Spruch nicht hinlänglich ist, sondern noch besseren Beweis erheischt, ein ordentlicher, welcher durch Probatorial-Artikel, und legale Gezeugschaft nach Schärfe der Rechten, ein summarischer aber, welcher nach Maaßgab des folgenden 5ten §vi geführet wird. Wie und auf was Weis nun ein vollständiger Beweis bewirket werden möge, ist zwar in folgenden Kapiteln mit mehreren versehen, anbei aber zu merken,

ken, daß mehr unvollkommene Proben in Fällen von großer Wichtigkeit gegen den beklagten Theil niemal einen vollständigen Beweis ausmachen mögen. a. a. O. §. 2. S. 36. — Sachen, welche nicht bewiesen werden dürfen. Was 1mo. weder specialiter, noch generaliter widersprochen wird, das braucht auch keinen Beweis. 2do. Soll man nur die Geschicht, nicht aber das Recht selbst beweisen, Partikularstatuten, und Gewohnheiten ausgenommen, welche, wenn sie nicht öffentlich kundbar seynd, ebenfalls dargethan werden müßen. 3tio. Ist auch kein Theil schuldig, den Beweis dessen, was er nur schlechterdings verneint hat, zu Latein: Probationem negativam auf sich zu nehmen, es seye denn, daß man sich darauf gründet, und solche annebens durch die Zeit, und das Ort in gewisser Maaß eingeschränkt, oder doch so beschaffen ist, daß sie nur den Worten nach eine Verneinung, im Werk selbst aber mehr eine Bejahung in sich halten. a. a. O. §. 3. — Prozeß bei dem ordentlichen Beweis. Bei dem ordentlichen Beweis ist folgendergestalt zu verfahren: 1mo. Uebergiebt der Articulant seine Beweis-Artikel, und nach beschehener Communikation der Articulat seine Responsiones. 2do. Spricht der Richter über die Relevantiam Articulorum, und werden hierauf von Articulanten die Gezeugs-Personen benannt. 3tio. Wird der Tag zur Verhör anberaumt, die vorgeschlagene Gezeugen vorgerufen, desgleichen beede Theile ad videndum et audiendum jurare testes, respective dandum interrogatoria citirt, sofort 4to.

nicht

nicht nur zur wirklichen Zeugen-Verhör, sondern auch zu allenfalliger Production, Collation, und Recognition der brieflichen Urkunden, wie auch zum Augenschein, sofern man sich anders in Beweis darauf beruft, geschritten, endlich aber 5to. die Zeugen-Aussag den Theilen eröffnet, abschriftlich communicirt, und der Beweis mit denen beederseitigen Schriften, oder Disputations-Sätzen beschlossen, alles nach weiteren Inhalt gegenwärtigen, und folgender Kapiteln. a. a. O. §. 4. — Vom Prozeß bei dem summarischen Beweiß. Bei dem summarischen Beweis, welcher von den Partheien nur durch Urkunden, Augenschein, Eid, und dergleichen kurze Probsmittel geführt wird, soll man weder Articulos probatoriales annehmen, noch Responsiones, oder Disputations-Satz gestatten; wie aber bei sothanen Beweis durch lebendige Gezeugschaft zu verfahren seye, siehe unten Cap. 10. §vo 3. (Siehe Zeugen-Beweis) a. a. O. §. 5. — Von denen Probatorial-Artikeln. Wem der Beweis durch richterlichen Auftrag, und Vorbescheid auferlegt ist, der soll 1mo. inner dem anberaumten Termin seine Probatorial-Artikel so gewiß, und unfehlbar übergeben, als im widrigen Fall der Beweis ipso facto für desert, und verabsäumt anzusehen ist. Es stehet aber gleichwohl 2do. jedem Theil frei, solchen auch unerwartet des richterlichen Auftrags nach widersprochener Geschicht seiner Klag, und respective Exception alsobald selbst anzutretten, mithin ermeldte Probatorial-Artikel gleich statt der Re- und respective Duplicatum zu

über-

übergeben, welchenfalls auch sowohl mit denen Terminen, als sonst in der nämlichen Maaß, wie auf dem Fall eines vorgegangenen richterlichen Interlocuti verfahren werden soll. Nebst deme ist 3tio. jeden Articulanten vergönnt, dasjenige, was in den Articulis außer Acht gelassen worden, mittels Additional-Artikeln nachzutragen, und zu ersetzen, oder die vorigen Artikeln gar abzuändern, und ganz neu zu übergeben. Es soll jedoch dieses allzeit noch vor der wirklichen Zeugen-Verhör geschehen, und hernach andergestalt nicht als nach abgelegten Eidschwur, daß sich die Umständ in Facto, worauf in Additionalibus articulirt wird, erst neuerlich hervorgethan hätten, oder zur Wissenschaft gekommen wären, solches auch aus den Umständen glaubwürdig erscheint, mehr gestattet werden. Die völlige Abänderung der Artikeln aber hat ebenfalls nur bis zur Zeugen-Verhör, und nach vorgängiger Refundirung deren dem Gegentheil dadurch verursachter Kösten statt. Additionales additionalium soll man 4to. ohne Abschwörung obgedachten Eids weder vor noch nach der Gezeugen-Verhör mehr zulassen. Die Probatorial-Artikeln selbst sollen 5to. lediglich aus der widersprochenen Geschicht gezogen, und, soviel möglich, kurz deutlich, bündig, und umständig mit dem Wort Ja, und Wahr abgefaßt werden. Und wie nun 6to. der articulirte Libell mit denen Probatorial-Artikeln meistentheils übereinskommt, so ist auch in Ordinario nicht nöthig, besondere Probatoriales zu übergeben, sondern es kann besagter Klag-Libell, soweit er in Facto widersprochen wor-

worden, statt der Probatorialium kurz repetirt, und sich in Directorio testium. et documentorum darauf bezogen werden. Falls auch 7mo. in bemeldten Probatorial-Artikeln, oder sonst ein mehrers, als was man von Rechts wegen schuldig ist, zum Beweis übernommen worden, so soll dieser Ueberfluß dem Articulanten, da es ihm an genugsamer Prob hierin gebrechen würde, nicht nachtheilig seyn. a. a. O. §. 6. — Von Responsionibus auf die Probatorial-Artikel. Die Probatorial-Artikel sollen 1mo. dem Gegentheil communicirt, und hierauf 2do. der Ordnung nach, wie sie vorgetragen seynd, von Artikel zu Artikel mit dem Wort Ja und Wahr, oder soviel fremde Geschicht betrift, mit dem Wort: Glaub wahr, und nicht wahr, klar, lauter, und positive beantwortet, auch da 3tio. der Artikel etwan mehr Umstände in sich halt, solche in der Antwort unterschieden werden. Was 4to. in denen Artikeln, irrelevant, impertinent, oder sonst ungebührlich und unzuläßig ist, soll Articulant nicht destoweniger mit obgedachten Worten, jedoch salvo Jure beantworten. 5to. Ist die Ersetzung des verspührenden Mangels jedesmal von Amts wegen zu verfügen, und da endlich Articulat inner dem vorgesetzten Termin entweder seine Responsiones nicht übergiebt, oder zufolge, des weiteren Auftrags den verspührten Mangel nicht ersetzt, so seynd sammentliche, oder wenigst die nicht förmlich beantwortete relevante Artikel auch ohne vorläufige Commination ipso Facto für eingestanden zu halten, es seye denn, daß Articulat durch ehe-

hafte

hafte Urſachen hieran gehindert worden, welchenfalls er prævia cognitione cauſæ noch damit zugelaſſen werden ſoll. a. a. O. §. 7. S. 37. — Wie das Punctum Relevantiæ Articulorum zu verhandeln. Von denen Reſponſionibus ſoll man zwar dem Articulanten allzeit Abſchrift ad Notitiam ertheilen, einen weitern Schriften-Wechſel aber ſuper relevantia Articulorum niemal geſtatten, ſondern über dieſen Puncten gleich nach eingelangten Reſponſionibus ſprechen, und auf die nämliche Art auch mit denen Additional-Artikeln, wenn dergleichen einkommen, verfahren. Wo nun ermeldter Relevanz, oder Irrelevanz halber Zweifel obhanden iſt, ſoll der Richter die Artikel ſalvo Jure impertinentium, et non admittendorum zulaſſen. Wenn aber die Impertinenz, und Nachläßigkeit derſelben ganz offenbar iſt, ſo ſoll er ſolche gleich von Amts wegen verwerfen, und pro Reſponſionibus nicht einmal communiciren. a. a. O. §. 8. — Von Producirung der Gezeugen, und Original-Documenten, dann Vornehmung des Augenſcheins. Nach publicirten Spruch ſuper Relevantia Articulorum ſoll Articulant demnächſt die Denominationem Teſtium cum Directorio übergehen, und da der Beweis eben nicht auf Gezeugſchaften allein, ſondern zum Theil auf ſchriftliche Urkunden oder Augenſchein mitberuhet, ſoll ſolches in dem Directorio nicht nur ſpecifice bemerket, ſondern auch die Documenten gleich abſchriftlich beigelegt, ſofort der Tag zur Zeugen-Verhör und allenfalliger Production, Collation und Recognition der Documenten,

dann

dann Vornehmung des Augenscheins unverzüglich anberaumt werden. a. a. O. §. 9. S. 38. — Von denen Schriften, und Disputations-Sätzen. Nach eröfneter Zeugen-Aussag soll beeden Theilen Abschrift davon ertheilt, ein gleiches auch mit den producirten Documenten und Augenscheins-Protocollen, sofern dergleichen vorkommen, beobachtet, solchemnach statt deren bishero üblich geweßter vier Schriften und Disputations-Sätzen jedem Theil hinfüro mehr nicht, als eine gestattet werden, dergestalt, daß dem Articulanten zu Bestärk- und Ausführung seines vermeinten Beweis, dem Articulaten aber zu Widerlegung desselben ein peremptorischer Termin von 30 Tagen, a die Communicationis Attestatorum anfangend, sub poena Præclusionis anzuberaumen ist, welche beede Schriften auch zugleich statt der Conclusions-Schrift dienen, mithin kein Theil hierin etwas neues in Facto mehr anzubringen, vielweniger neue Gezeugschaft, Documenten, oder anderen Beweis zu produciren haben solle, es seye denn, daß sich solche erst hervorgethan hätten, und dieses durch körperlichen Eid erhärtet, oder sonst genüglich dargethan werden könnte, immaßen auch obverstandene beede Schriften den Partheien anderst nicht, als auf Begehren, und nur ad Notitiam, nicht aber zur weiteren Handlung hinc inde communicirt werden sollen. a. a. O. §. 10. — Von Terminis Probatoriis, dann der Exhibition und Insinuation bei dem ordentlichen Beweis. Alle Terminen bei dem ordentlichen Beweis seynd durchaus ipso Jure peremptorisch,

Digitized by Google

torisch, und präclusiv, wenn gleich keine ausdrückliche Meldung oder Commination hierin geschiehet, werden auch gemeiniglich, wo nicht die besondere Umständ ein anderes erheischen, auf 30 Tage ertheilet, und laufen von Zeit der Insinuation, oder wenn es eine Sentenz ist, von der Publication an, sollen annebens ad Instantiam partium ohne besonders erheblich- und genugsam bescheinigt- oder gestalten Dingen nach gar mit dem Juramento calumniæ bestättigter Ursach nicht leicht prolongirt, oder wo man dieses für nöthig findet, der weitere Termin allzeit von dem Ausgang des vorigen angerechnet werden. Mit der Uebergab, und Insinuation der Artikeln, Responsionen, und Disputations-Sätzen aber soll man es halten, wie oben Cap. 6to. §. 15 von den Schriften überhaupt geordnet worden ist. a. a. O. §. 11. — Vom Gegenbeweis. Der Gegenbeweis, wodurch man entweder den Beweis nur zu widerlegen, oder die gemachte Einwendungen darzuthun sucht, soll nicht so lang, bis der Beweis vollendet ist, verschoben, sondern zugleich mit, und nebst demselben geführt, folglich die Schirm-Artikel, und andere zum Gegenbeweis dienliche Behelf, soweit sich solche nicht erst später hervorthun, allzeit gleich mit denen Responsionibus, und zwar sub poena desertionis überreicht, solche sofort dem Gegentheil um seine gleichmäßige Responsiones communicirt, mithin über beederseitige Artikel puncto relevantiæ zugleich gesprochen, und soweit mit denen Additionalibus Elisivorum, et Reprobatorialium, wie auch mit denen Ge-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google